Gall. rev. 286m
H. 2 3235 5

Mad
Thür. gen
[illegible]
202

Neuer

Konstituzionsplan

für die

Heilkunde in Frankreich

so der Nazionalversammlung von der königlichen Gesellschaft der Aerzte vorgelegt und zum Behuf deutscher Aerzte ins Deutsche übersetzt worden.

Von

D. M. v. W.

Prag und Leipzig,
bei Kaspar Widtmann 1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dieser Plan ist von einer Gesellschaft von Aerzten entworfen worden, die an Zahl und Werth ihrer Köpfe nicht viel ihres gleichen hat, ist mit einer solchen Freimüthigkeit verfaßt worden, die bei der vorigen französischen Regierung ein Verbrechen gewesen wäre, entdeckt Wahrheiten, welche der Aufmerksamkeit aller Gesetzgeber würdig sind — verbreitet sich über das Ganze der Heilkunst, sowohl im Unterricht als in Ausübung derselben, und läßt mit Grunde hoffen, "daß bald eine glücklichere Zeit kommen "wird, in welcher die Heilkunst nicht nur den "größten Theil unserer Krankheiten heilen, son- "dern was noch besser ist, auch eine große An- "zahl derselben verbannen, und also auf das "Glück der Völker, und das Schiksal der Staa- "ten Einfluß haben wird." Siehe S. 237.

Die Uebersetzung ist von einem Arzte bearbeitet worden, der mit eigner Hand heilt — von dem Nutzen der Einheit der Heilkunst und sowohl von dem Schaden ihrer Trennung in meh-

rere

rere Theile, als von dem mangelhaften und fehlervollen Unterricht, und der unvollständigen Bestellung der Aerzte auf dem Lande ganz und gar, und zwar schon lange überzeugt ist. Nicht zufrieden, seine Meinung hierüber schon oft laut und öffentlich gesagt und geschrieben zu haben, wird er das Gesagte noch einmal wiederholen, und mit dem Plan der königl. Gesellschaft der Aerzte vergleichen, hernach aber bekannt machen; denn wenn der Saamen der Wahrheit unfruchtbar bleibt, so muß man ihn so oft streuen, bis er aufgeht. Dieses Werk das Gegenstück des gegenwärtigen soll mit nächsten auch im Druck erscheinen, und beide Stücke werden ganz gewiß von allen unbefangenen und menschenfreundlichen Aerzte mit Vergnügen gelesen werden; denn sie werden von ihren Mitbrüder überzeuget werden, daß die Heilkunst, so wie sie gelehrt und getrieben wird, der Menschheit mehr nachtheilig als nützlich ist, im Gegentheil aber, wenn sie nach der neuen Einrichtung gelehrt und getrieben würde, sie der Menschheit allen möglichen Beistand zusicherte, weil die Kunst Krankheiten zu heilen und ihnen vorzubeugen von Tag zu Tag vollkommner werden würde.

Neuer Konstituzionsplan für die Heilkunst in Frankreich.

Allgemeiner Blick in die mögliche Verbesserung der Heilkunst. Die Nothwendigkeit, sie durch die Vereinigung mit der Wundarzeneikunst, zu der Einheit und Lauterkeit zurückzuführen, in der sie sich zu Hypokrats Zeiten befand.

Da die öffentlichen Lehranstalten, die Hauptsäulen sind, auf welche sich die öffentliche Freiheit stützen muß, so kann man nicht genug eilen, in diesem Fach der Staatsverwaltung, die zahlreichen Veränderungen vorzunehmen, die man für nothwendig erachtet. In der gelehrten Erziehung, sind die wesentlichsten Theile vernachläßiget worden, und in Bezug auf die Arzneikunst, haben wir Wahrheiten zu entdecken, welche, wie uns scheint, alle Aufmerksamkeit der Gesetzgeber Frankreichs verdienen.

 Mis-

Misbräuche in der Heilkunst.

Wir versichern, daß in dem ganzen Königreiche nicht eine einzige Schule vorhanden ist, wo die Grundsätze der Heilkunst im ganzen Umfange gelehrt werden; daß unsere Profession vielleicht die einzige ist, bei welcher der, welcher sie versteht, und darinn geübt ist, jenen, der sie lernt, und erst darinn Versuche macht, nicht leitet; daß durch eigene Fehler lernen, das einzige Hülfsmittel für einen jungen Arzt ist, um auf seiner Laufbahn fortzukommen; daß leichte und beinahe ganz unbedeutende Prüfungen, die Zahl unwissender Doktoren und habsüchtiger Marktschreier so sehr vermehrt haben, daß das Glück und die Gesundheit der Bürger, von allen Seiten, mit Gefahr bedroht werden; daß dieser große Haufen von Aerzten, alle diejenigen, die nicht ihres gleichen sind, mit Wuth verfolgt, und das Publikum sich nur gar zu oft durch sie hat verführen lassen; daß das, durch traurige Epidemien, noch mehr als die Städte unglückliche und verheerte flache Land, entweder ganz ohne Hülfe bleibt, oder fast allemal solchen Personen überliefert wird, deren Unwissenheit ihm noch größere Plage verursacht; daß die, in ihrer Verfertigung mangelhaften, und in ihrer Mischung verfälschten Arzeneien, die man unter das Landvolk austheilt, nichts als Gift sind, so man ihm verkauft oder schenkt. Hierzu kömmt noch, daß die Heilkunst durch zwei Klassen von Menschen ausgeübt wird, die immer in Feindseligkeit leben

oder

oder einander beneiden, folglich nur gar zu oft für diejenigen schädliche Folgen gehabt hat, bei denen ihre Händel ausbrachen, so daß jedermann ohne Zweifel mit uns einstimmen wird, daß es einmal Zeit sey, so vielen Uibeln abzuhelfen, und dergleichen Zwistigkeiten ein Ende zu machen.

Soll man diese Wahrheiten noch weitläuftiger wiederholen? Ist es nothwendig sie noch mehr auseinander zu setzen, um sie noch besser zu fühlen?

Daß der medizinische Unterricht unvollkommen ist, wird man nicht mehr in Zweifel ziehen können, wenn man weiß, wie man damit verfährt.

Mängel in der Lehrart.

Was kann man wohl von einigen Studierjahren erwarten, die damit verstreichen, daß man Vorbereitungen diktirt, oder vorlieset, so aus ganz trocknen Definizionen, und Eintheilungen bestehen? Was kann man von Schulen erwarten, in denen man größtentheils, weder eine vollständige Menschenanatomie, noch die Kunst Körper zu zergliedern, noch die Kräuterkunde, noch eine vollständige Chimie, noch die Pharmazie, noch die Kunst Rezepte zu schreiben, noch die medizinische Geschichte, noch die Abhandlung von Krankheiten lehrt? wo man kein Wort von den öffentlichen Geschäften des Arztes sagt; wo noch kein Professor seine Kunst am Krankenbette gelehrt hat, und die man endlich zurücklegt, ohne etwas von dem, was ein praktischer Arzt wissen muß, gelernt zu haben.

Bei einer so verkehrten Unterweisungsart der eigentlichen Heilkunst, würden die Professoren sich selbst widersprechen, wenn sie bei ihren Aufrufungen und Prüfungen scharf seyn wollten. Auch werden fast alle, die sich melden, zugelassen; ihr Streitsatz wird, wenn der Student schweigt, und sich nicht in den Streit mischt, von dem Professor vertheidigt, und wer sollte es glauben! diesen so wenig unterrichteten, so schlecht geprüften Aerzten überträgt man das über alles geheiligte Recht, mit dem Leben der Bürger zu schalten. Freilich müssen sie alsdenn den Mangel des Unterrichts durch Lesen ersetzen, allein wer soll sie leiten? Wer soll ihnen in einer Wissenschaft, die aus so vielen andern Wissenschaften bestehet, sagen, was sie hier entlehnen, und dort hinzusetzen sollen? Die Vernünftigsten unter denen, die sich selbst überlassen sind, beobachten lange, bevor sie handlen; hiedurch sind sie wenigstens der Natur in ihrem Gange nicht hinderlich; aber ein geübter Wegweiser würde den Unentschlossenen gleich auf den rechten Weg führen. Ich ließe es gelten, wenn einem jungen Anfänger nur erlaubt wäre, einen alten erfahrnen Arzt zum Kranken zu begleiten; allein auch diese Art des Unterrichts muß er entbehren, und nichts gleicht der dicken Finsterniß, die ihn eine geraume Zeit umgiebt.

Mängel in der Ausübung des medizinischen Beistandes.

Wenn sich in Ausübung der Heilkunst Schwierigkeiten äusern, so geschieht es gewiß am ersten in der Noth, und bei allgemeinen Bedrängnissen, wo sie für die Erhaltung einer großen Anzahl Menschen sorgen soll. Giebt es aber wohl eine Schule, in welcher man die Kunst lehrt, wie man einem Spital, einer Stadt, einer Provinz, in welcher eine epidemische Krankheit herrscht, zu Hülfe kommen soll? Wo bildet man Aerzte für das flache Land? Gewiß eine Erziehungsart, die von derjenigen sehr unterschieden ist, so den Aerzten in den Städten und auf Universitäten gebühret, denn sie setzt eine Heilkunst zum voraus, die von allen Nebendingen abgesondert ist, und die sich blos auf das Wichtige und auf das wahrhaftig Nützliche einschränkt. Man durchwandere dieses flache Land, das der Gegenstand unserer Sorgfalt seyn sollte, so wie es die Quelle unseres Reichthums ist, und man wird daselbst Aerzte ohne Erfahrung, Wundärzte ohne Wissenschaft, und Empiriker ohne Rechtschaffenheit finden. Soll es denn nicht erlaubt seyn, daran zu zweiflen, daß die auf solche Weise gelehrte und ausgeübte Heilkunst eine heilsame Wissenschaft sey, daß sie verdiene, Heilkunst genannt zu werden?

Mängel der medizinischen Fakultäten.

Was für Widersetzlichkeit, was für Widerspruch, findet man nicht in den Anmaßungen derjenigen, welche das Recht bekommen, oder sich fälschlich anmaßen, die Heilkunst auszuüben! Unter den Fakultäten giebt es einige, die zwei Gattungen von Diplomen ertheilen, eins blos für das Land, das andere blos für die Städte, und diese letztern erfodern mehr Studium und mehr Geld. Einige von diesen Fakultäten gebieten ihren Zöglingen, sich einige Jahre auf dem Lande, oder in dem Stadtbezirk aufzuhalten, bevor sie in der Stadt selbst zugelassen werden. So darf mancher in kleinen Städten praktiziren, dem es in grossen nicht erlaubt ist. Wenn man diese so sonderbaren Vorschriften liest, sollte man glauben, daß alle diese Oerter durch keine Menschen bewohnt werden. Was soll man noch von den Unterscheidungen zwischen Lizenziaten und Doktoren, zwischen Agreirten, Rektoren und nicht Rektoren, denken? Alle haben das Recht, die Heilkunst auszuüben, aber sie verweigern gewisse Vorrechte, die man höher zu schätzen scheint, als diejenigen, die den größten Einfluß auf das Leben der Bürger haben.

Uiber

Uiber die Nothwendigkeit, die Schulen der Wundarzeneikunst wieder mit den Schulen der Heilkunst zu vereinigen.

Es giebt ausser der medizinischen Fakultät noch eine Klasse von Menschen, die das Publikum immer um medizinischen Beistand anspricht, ohnerachtet sie im Grunde in der Kunst ganz fremd zu seyn scheinet, und vermöge ihrer Statuten keinesweges dazu berechtiget ist. Dieses sind die Wundärzte. Viele unter ihnen haben, nachdem sie die Medizin lange genug getrieben haben, solche wirklich erlernt. Nun aber, da der häufige Zulauf und das dringende Verlangen ihres Beistandes sie einmal zur Ausübung der Heilkunst verleitet, würde die Nazion ungemein viel dabei gewinnen, wenn sie die Heilkunst auch studierten; es ist sogar Pflicht, ihnen solches zum Gesetz zu machen; dergestalt, daß es nicht allein ein Artikel der Anständigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, ja der unumgänglichsten Nothwendigkeit wird, daß jeder Wundarzt ins künftige zugleich Arzt, im ganzen Verstande, seyn muß.

Damit aber diese neue Verfassung mit Nutzen eingeführt werde, ist vor allen Dingen nothwendig, von allen wichtigen Geschäften der Wundarzeneikunst, jene große Menge von Leuten auszuschließen, denen es an der ersten Erziehung fehlet, ohne welche man sich ohnmöglich bis zur vollkommnen Kenntniß der Kunst erheben kann. Hernach erst muß man alle diese Kinder

einer

einer Familie, die nur zu lange unter einander entzweit waren, nicht blos einander nahe bringen, sondern sie mit einander vereinigen, und so ganz in einer Wohnung und in einer Schule mit einander vermengen. Aller Unterschied muß aufhören, und jeder muß, unter gleichen Bedingungen, gleiche Hofnung und gleiche Rechte haben. Ist doch die Chirurgie von jeher als ein Theil der Arzeneikunst betrachtet worden! Hat man doch von der ersten theoretischen Vorlesung, bis zu jener, in welcher man die Heilmittel bestimmt, bei beiden die nämliche Lehrmethode! Warum sollte denn nicht auch der Unterricht gemeinschaftlich seyn? Warum sollte man die Aeste eines Baumes, bis auf die Wurzel, von einander absondern, da man ihn schwächt, indem man ihn zerreißt? Wozu dienen zwei Lehranstalten, wozu zwei Akademien? Möchte uns doch ein feierliches Fest wieder vereinigen! Möchten geräumige Hörsäle unsere Schüler kaum fassen können, die bei Arbeit und fleissigem Studieren, um die Anstellung in unsern Laboratorien und Spitälern wetteiferten! Möchte das so lang durch unsere Zänkereien geplagte Publikum, endlich die Früchte unserer Eintracht, die uns auf ewig vereinigen müßte, genießen!

Indem man auf diese Art die Chirurgie der Arzeneikunst, und die Arzeneikunst der Chirurgie wieder schenkte, würde man sich wieder der Natur nähern, von der die Alten weniger entfernt waren, als wir, und von der man nachher so ganz ohne Grund abgewichen ist.

In den Schulen zu Koos, zu Smirna, zu Alexandrien, waren alle Ärzte zugleich Wundärzte. Die Schriften des Hypokrats, welche von der Chirurgie handlen, werden für die besten gehalten. Galen hat von dieser Kunst geschrieben, und sie auch ausgeübt. Zu Celsus Zeiten war die Heilkunst in drei Theile getheilt, der eine handelte von äussern, der andere von innern Krankheiten, und der dritte von der Lebensordnung, oder Diät, deren Kenntniß sowohl dem Wundarzte als dem Arzte unentbehrlich ist. Zu Aetius Zeiten trieben die Aerzte auch die Chirurgie. Diese so glückliche Vereinigung beider Wissenschaften, die man nie hätte trennen sollen, dauerte bis zum Verfall der Schulen im römischen Reich. Justinian raubte ihnen die Einkünfte, um sie den Kirchen zu schenken. Die Geistlichen wurden alsdenn nicht nur die Bewahrer alles dessen, was man in der Heilkunst wußte, sondern auch aller andern menschlichen Kenntnisse, auf die sie sich allein verlegen konnten. Allein religiöse Begriffe verleiteten sie die Anatomie und die Chirurgie zu verabscheuen. Die erstere fiel ganz in Vergessenheit, die zweite ward auf eine kleine Anzahl Operazionen eingeschränkt und den Händen untergeordneter Layen überlassen, und die Medizin, so wie man sie in den berühmtesten Schulen, zu Bagdad, zu Cordua ꝛc. lehrte, war eine Wissenschaft von Gelehrsamkeit, die sich auf die Wiederholung dessen, was schon gesagt war, einschränkte. Als die Wissenschaften endlich nach Italien übergangen waren, fiengen die Univer-

sitäten

sitäten zu Bologna und Padua, hernach aber die zu Montpellier und zu Paris im 14ten Jahrhunderte an, die Anatomie zu lehren. Die von Layen ausgeübte und verbesserte Chirurgie hat nach und nach in verschiedenen Ländern, vorzüglich in Frankreich, solche Fortschritte gethan, daß benachbarte Völker darüber eifersüchtig geworden sind.

Boerhave machte uns einen richtigen Begriff von dieser Wissenschaft, indem er sie als eine Gattung äusserlicher Heilkunst behandelte, die von außen das genaue Bild der Krankheiten vorstellte, welche innerlich die Eingeweide angreifen, die folglich der Gegenstand der ersten Nachforschung eines Arztes seyn müßte. Aber auch der Wundarzt muß Medizin studieren, denn es giebt fast keine einzige Krankheit, selbst von der Klasse derjenigen, die man die äusserlichen, oder chirurgischen nennt, wo der Chirurgus sich der Mittel seiner Kunst ganz allein bedienen dürfte. Ist es wohl möglich, daß der Wundarzt, so willfährig er auch seyn mag, zu jedem seiner Kranken einen Arzt rufe? Man hat ihn also auch nur in sehr wichtigen Fällen dazu anhalten wollen; in allen übrigen übt er wirklich und ohne Widerspruch, beide Arten der Heilkunde aus.

Daraus folgt, daß der Arzt und der Wundarzt in beiden Gattungen der Heilkunde bewandert seyn müssen, oder vielmehr, daß es nur eine Gattung der Heilkunde giebt, die gemeinschaftlich studiert und getrieben werden muß.

Wir

Wir bitten diejenigen, denen dieser Schluß auffallen sollte, zu bedenken, daß die Eintheilung der Krankheiten in äusserliche und innerliche, noch fehlerhaft ist, folglich daß die Eintheilung in Arzeneikunst und Wundarzeneikunst, die sich auf obige Abtheilung gründet, nicht bestehen kann.

Aus diesem Verzeichniß der abzustellenden Misbräuche, erhellet unsere Absicht deutlich. Wir wollen niemand beleidigen, aber wir wollen die Wahrheit sagen. Wir stellen nicht in Abrede, daß es medizinische Fakultäten giebt, in welchen verschiedene Gegenstände getreu und nützlich gelehrt werden. Es ist auch unläugbar, daß ohnerachtet der Mängel einiger Schulen, und der Ungültigkeit anderer, doch große Aerzte darinn gebildet werden: aber es ist auch außer Zweifel, daß bei einer bessern Einrichtung der Dinge, unendlich mehr gebildet werden könnten, und daß die in ihrem Lauf seither immer zurückgehaltene Kunst, schnelle Fortschritte machen würde. Diejenigen, so da glauben, daß ihre Zünfte die vollkommensten auf der Welt sind und nicht über ihre alten Gewohnheiten hinaussehen, sind mit Blindheit geschlagen, und also zu bedauren. Sobald sie einmal ihren Irrthum fahren lassen, werden sie, so wie wir denken, und wir fühlen schon zum voraus das Vergnügen, wie sie nach abgelegten Vorurtheilen, einer Verbesserung zuklatschen werden, die schon so lange nothwendig gewesen ist, und die schon so oft vergeblich vorgeschlagen ward.

Damit

Damit diese Verbesserung mit den Grundsätzen der neuen Staatsverfassung übereinstimme, finden wir für gut, sowohl im besondern als öffentlichen Unterricht, in der Ausübung der Kunst, in dem Fortgange und in der Dauer der Studien, in denen Arbeiten und in dem Briefwechsel, wozu die Aerzte eingeladen werden, die größte Freiheit einzuführen.

Grundsätze, die wir als die Grundlage dieses neuen Plans ansehen.

1) Diesen Grundsätzen zufolge soll jeder von der Kunst, der sich gesetzmäßigen scharfen Prüfungen unterzogen hat, das Recht haben, selbe wieder zu lehren.

2) Er soll auch seine Kunst im ganzen Königreich ausüben dürfen, weil im Auge der Gesetze alle Bürger gleich sind.

3) Die Zöglinge sollen nicht minder in ihren Studien keinem Zwange unterworfen seyn, sie sollen ihre Kenntnisse aus selbst gewählten Quellen schöpfen können.

4) Da der Geist der Zünfte, die Bürger von einander absondert, und seiner Natur nach dem öffentlichen Gemeingeiste zuwider ist, so wird man ohne Zweifel alle Schwierigkeiten vermeiden, denen die zahlreichen Zünfte der Aerzte ausgesetzt sind, die unter dem Vorwande, übereinander zu wachen, unter sich ein Ketzergericht errichten, das in einem freien Staate nicht Platz finden darf.

5) Die Landbewohner sind vielleicht die einzigen Menschen, welchen die Heilkunst nie wirklich genützt hat. Es müßten also besondere Verordnungen vorzüglich darauf abzielen, und man muß vielfältige und sichere Maasregeln treffen, daß in jedem Kreise, die Gegenstände der allgemeinen Gesundheit, der Leitung eines wohl unterrichteten Arztes, untergeordnet werden, und daß dieser Arzt, in wichtigen Fällen, ohne Aufschub, von den geschiktesten Männern in der Kunst, mit Rath unterstützt werden könne.

Diese Grundsätze haben uns geleitet, und man wird in allen ihren Theilen die Anwendung derselben finden.

Wir handlen im ersten Theil von dem Unterricht in der Heilkunst, und von allem, was darauf Bezug hat: in dem zweiten von der Ausübung der Heilkunst in Rücksicht des öffentlichen Gesundheitszustandes: im dritten von der medizinischen Polizey: im vierten von der Thierarzeney: im fünften von der Art, die Fortschritte in der Heilkunst zu befördern: im sechsten, legen wir Rechenschaft von verschiedenen Abhandlungen ab, welche die Gesellschaft, über die Art des Unterrichts und die Ausübung der Heilkunst zu verbessern, von ihren Korrespondenten erhalten hat.

Erster Theil.

Von dem Unterrichte in der Heilkunst, und von allem, was darauf Bezug hat.

I. Abschnitt.

Vom Unterricht überhaupt.

Man kann über den Unterricht überhaupt nicht nachdenken, ohne wahrzunehmen, daß es mehrere Gattungen desselben geben müsse. Die nämliche Wissenschaft wird in der That auf mehrere Art, und nach verschiedenen Verhältnissen behandlet. Einige suchen nur nützliche Folgerungen, und alles was sie wollen, schränkt sich darauf ein, Heilmethoden zu lernen, und Geschicklichkeit im Operiren zu bekommen; andere wollen sich alle einzelnen Theile der Theorie bekannt machen, aber es ist schwer, ihnen ein Genüge zu leisten, denn ihr Geist umfaßt alles, und ergründet alles. Erstere bedürfen nur eines elementarischen Unterrichts, so wie er in Kollegien eingeführt ist; die andern haben einen ausgebreiteten Unterricht nöthig, der sich, durch seine Entwicklungen, mit den Arbeiten einer Akademie verbinden

binden kann. Bei dem elementar oder praktischen Unterricht sollte man nur eine geringe Anzahl Professoren anstellen; man sollte die Lehrsätze zusammendrängen; man sollte Sorge tragen, dem Gedächtnisse nur anwendbare Thatsachen, nützliche Kenntnisse, und sichere Regeln anzuvertrauen. Bei dem akademischen Unterricht hingegen würde es gut seyn, eine große Anzahl von Lehrstühlen zu errichten; jeden Theil der Unterweisung weit auszudehnen, umständlich darzustellen, was die andere Lehrart blos im Auszuge zeigt, ja so gar nur das zu sammlen, was allein die Neugierde befriedigt. Alsdenn kann das Uiberflüßige nothwendig werden, weil es zu großen, der Aufmerksamkeit würdigen Folgen, führet; alsdenn kann man neuen Stoff für die Kunst sammlen; alsdenn würden alle Quellen der Nacheiferung eröfnet, und jeder würde ohne Mühe, ohne Hinderniß, auf der Laufbahn fortwandern, die sich zu seiner Lage und zu seinen Talenten am besten schickt.

Diese Absichten waren bei der vorigen Verwaltung nicht ganz unbekannt. Der Unterricht, so wie er in den königlichen Lehrsälen gegeben wird, ist wirklich akademisch. Auf den meisten dort errichteten Lehrstühlen, enthält der Unterricht nichts, das man unumgänglich wissen muß, um etwa einen oder den andern öffentlichen Grad in der Heilkunst zu erlangen.

Man kann das nämliche von vielen andern Unterweisungen, die in dem königlichen Garten ge-

gegeben werden, wie auch von denen in der Hauptstadt gestifteten Lehrstühlen der Mathematik, der Experimentalphysik, der Wasserbaukunst, der metallurgischen Chimie, und der Bergbaukunst, sagen.

Alle diese abgesonderten Lehranstalten, diese zerstreueten Lehrstühle, sind nur Bruchstücke eines großen Ganzen, einer prächtigen Sammlung, welche die Nazion, zu ihrem Nutzen und ihrem Ruhme, erschaffen und Europa zur Bewunderung und Dankbarkeit darstellen muß. Unter allen Oertern ist Paris der vorzüglichste, wo der so schöne Plan des Marsigli, der zu Bologna nothwendiger Weise unvollständig bleiben mußte, in seinem ganzen Umfange ausgeführt werden kann.

Entwurf zu einem allgemeinen Institut der Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste.

Man schlägt also vor, in der Hauptstadt des französischen Reichs, ein großes allumfassendes Institut zu errichten, in dessen Mittelpunkte, unter einer und der nämlichen Leitung, wie in einem Brennpunkte, alle akademischen Versammlungen, die zum Theil sich mit der Gelehrsamkeit und mit der Beförderung und dem Wachsthum der Wissenschaften und Künste beschäftigen, zum Theil aber, sich mit dem verschiedenen Unterricht alles dessen, was das Gedächtniß ziert, die Vernunft aufklärt, und die Einbildungskraft erreichen kann, bemühen, zu vereinigen wären.

Man erschrecke nicht über die Größe des Vorschlags, welcher bei dem ersten Anblick beträchtliche Ausgaben, und einen ungeheuren Raum zu erfordern scheint; denn außer dem, daß es großen Nazionen zukömmt, große Handlungen auszuüben, kann man leicht beweisen, daß dieses Unternehmen weder zu schwer, noch zu kostspielig seyn wird.

Anfänglich ist es nicht darum zu thun, alle diese Lehrstühle an einem und demselben Orte zu versammlen; es würde selbst ein sehr großer Fehler seyn, dieses nur zu versuchen, ein Fehler, den schon Marsigli bei seiner Einrichtung begieng. Genug wäre es, wenn nur alle Lehranstalten vorhanden, wenn sie durch dauerhafte Bande unter sich verbunden, Theile eines Systems, und durch einerlei Geist geleitet, einerlei Aufsicht unterworfen wären. Ohne Zweifel müssen mehrere von diesen Lehrstühlen weit von der Stadt weg verlegt werden, denn diese würde blos der Mittelpunkt des Instituts bleiben, ohne deswegen alle Theile in sich zu schliessen. So könnten die Arbeiten der Künste in eine gewiße Anzahl Klassen gebracht werden, auf die man einige Theile der bestimmten Wissenschaften anwenden könnte. Die nothwendigsten oder nützlichsten Künste sollten vor allen Dingen, in der Nähe von großen Manufakturen und Städten gelehret werden, wo sie ihre Arbeiten mit größern Erfolg und Ruhm verrichten könnten. So müßten in den Seehäfen und Seestädten des Königreichs, die zur Schiffart gehörigen Künste, und Wissenschaften gelehrt werden: diejenigen

nigen aber, die zur Kriegskunst der Artillerie, und dem Ingenieurwesen gehören, in den Vestungen; in der Nähe der Bergwerke müßte man in der Metallurgie unterrichten und zu Paris müßten die schönen Künste im Louvre Platz nehmen; die Heilkunst müßte in Spitälern wohnen; in der königlichen Bibliothek, und in dem königlichen Kollegium, müßte man in den schönen Wissenschaften, in Sprachen und in der Geschichte unterrichten; der medizinische Garten wäre für alles, was zur Naturgeschichte gehört, und in einem alten Kloster dieser Hauptstadt, könnte man sehr leicht die noch übrigen Lehrstühle dieses großen Institus mit einander vereinigen.

Zweitens sagen wir, daß dieses Unternehmen nicht zu kostspielig seyn würde, denn ein großer Theil dieser Lehrstühle ist schon vorhanden, und mit einem Fond versehen. Eine Zulage zu dem Gehalt derjenigen, so die zur Handlung oder zum Krieg gehörigen Künste ausüben, würde sie in Stand setzen, Unterricht darinn zu ertheilen, und der größte Theil von Lehrstühlen würde von Mitgliedern der Akademie besetzt werden, die sich ebenfalls mit einer Verbesserung ihres Gehalts begnügen würden.

Sollte es noch nothwendig seyn, den Repräsentanten der Nazion zu sagen, daß der Aufwand für die Wissenschaften und die Gelehrsamkeit, deren Wachsthum mit der öffentlichen Ruhe und der Wohlfahrt der Staaten wesentlich verbunden ist, der allernothwendigste sey? Nur durch Aufklärung kann sich ein Volk der Freiheit wahrhaftig würdig machen.

Wenn

Wenn man das von Bacon verfaßte Gemählde menschlicher Kenntnisse, oder das nach diesem Muster von den vortreflichen Verfassern der Encyklopedie ihrem großen Werke vorgesezte, zu Grunde legt, so kann man versichert seyn, daß man keinen einzigen wichtigen Artikel vergessen, und alle Theile mit diesem neuen System des Unterrichts verknüpfen wird.

Man wird sehen, was für Stellen die Arzeneikunst und die Wundarzeneikunst für Menschen und Vieh hier einnehmen müssen, und alles, was bei dem Elementarunterricht dieser Wissenschaften überflüßig seyn wird, kann angewandt werden, um die Wißbegierde derjenigen zu stillen, die theils, um besondere Untersuchungen zu machen, theils um sich zu der großen Kunst zu lehren vorzubereiten, oder auch um ihren Geschmak zu befriedigen, sich nur einer Wissenschaft, nämlich alles zu studieren und alles zu wissen, widmen wollen.

II. Abschnitt.

Vom Unterricht insbesondere.

Der Unterricht in der Arzeneikunst und in der Wundarzeneikunst wird auf zweierlei Art gegeben, entweder in den Kollegien, wo er vollständig seyn wird, oder in den praktischen Schulen der Departemente, wo er für die Landärzte und Wundärzte eingerichtet seyn wird; dieser leztere Unterricht wird

hier und da vollständig seyn, und also in den Kollegien fortgesetzt werden müssen. Wir werden sowohl von dem einem als dem andern in folgenden Artikeln handeln.

I. Artikel.

Vom Unterricht der Heilkunst in öffentlichen Schulen.

§. 1.

Von der Ordnung und Eintheilung der Lehrstühle.

In den medizinischen Kollegien muß sich der Unterricht mit fünf Hauptgegenständen beschäftigen.

1) Mit der Kenntniß der thierischen Oekonomie.
2) Mit der Kenntniß aller einfachen und zusammengesezten Dinge, deren Wirkung auf diese Oekonomie einen Einfluß haben.
3) Mit der Auswahl derjenigen Mittel, welche im Stande sind, den Körper gesund zu erhalten.
4) Mit der Untersuchung verschiedener Krankheiten, ihrer Symptomen, ihrer Anzeigen und Heilmittel.
5) Mit der Geschichte der Kunst selbst, und der besten Art, ihre Grundregeln zu studieren.

Elementarordnung der Lehrstühle.

Erstes Hauptstück. Die Kenntniß der thierischen Oekonomie erwirbt man durch die Anatomie,

die

die Chimie, Physiologie oder Naturlehre des gesunden Menschen.

Zweites Hauptstück. Die einfachen oder zusammengesezten Bestandtheile, deren Wirkung einen Einfluß auf die thierische Oekonomie hat, müssen zu einem der drei Naturreiche gehören. Die Materia medika, die Chimie und die Apothekerkunst werden die in der Arzeneikunst gebräuchlichen Bestandtheile der drei Naturreiche zum Augenmerk haben.

Drittes Hauptstück. Man wird in der Auswahl der Mittel, welche die Gesundheit zu erhalten im Stande sind, durch das Studium der Physik, der Chimie, der Physiologie geleitet.

Viertes Hauptstück. Die Erkenntniß verschiedener Krankheiten, ihrer Kennzeichen, ihrer Anzeigen, und der dazu schicklichen Arzeneien, erwirbt man durch das Studium der Pathologie, oder der Naturlehre des kranken Menschen, der Semeilogie, der Nosologie, der Therapie, und der medizinischen oder chirurgischen Klinik.

Fünftes Hauptstück. Die Geschichte der Heilkunst und der Wundarzeneikunst zeigt die Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange; sie zeigt, was schon gethan ist, und was noch zu thun übrig ist.

Diese verschiedenen in der Elementarordnung des Unterrichts vorgestellten Gegenstände, sind also folgende:

1) Die Methode zu studieren.

2) Die

2) Die allgemeine und Experimentalphysik, nur in Bezug auf die Arzeneikunst betrachtet.
3) Die Chimie.
4) Die Anatomie.
5) Die Physiologie.
6) Die Materia medika, welche alles, was das Thierreich, das Pflanzenreich, das Steinreich, für die Heilkunst nützliches haben, enthalten soll.
7) Die Pharmazie.
8) Die Kunst Rezepte zu schreiben.
9) Die Hygenie.
10) Die Pathologie.
11) Die Semeiologie.
12) Die Nosologie.
13) Die Therapie.
14) Die Abhandlung aller sowohl medizinischer als chirurgischer Krankheiten.
15) Die medizinische und chirurgische Klinik.
16) Die Geschichte sowohl der Arzeneikunst als der Chirurgie.

Unter einem andern Gesichtspunkte müssen diese verschiedenen Gegenstände des medizinischen Unterrichts in theoretische und praktische eingetheilt werden.

Die theoretischmedizinischen Wissenschaften werden in vorbereitende und wirkliche eingetheilt.

Vorbereitende Wissenschaften sind, die Anatomie, die Chimie, die Physiologie, die Pharmazie, die Materia medika.

Der

Der Gegenstand der wirklichen medizinischen Wissenschaften besteht darinn, daß man die vorbereitenden Wissenschaften auf die Erhaltung der Gesundheit, oder Heilung der Krankheiten, anwendet; die wirklichen theoretischen Wissenschaften aber sind, die Hygenie, die Nosologie und die Therapie.

Der praktische Theil der Arzeneikunst besteht in der Beobachtung und Heilung der Krankheiten.

Wenn es darum zu thun ist, den Unterricht in diesen verschiedenen Theilen der Heilkunst einer gewissen Anzahl Männer aufzutragen, und so viel Professoren, als unser Verzeichniß Abtheilungen enthält, weder ansetzen könnte noch wollte, so ist man gezwungen, einige von leztern so zu vereinigen, daß sie von einem und demselben Professor gelehrt werden können. Dieses hat man allzeit zu Leiden, zu Edenburg und zu Göttingen gethan.

Boerhave lehrte allein fünf der größten Theile der Heilkunst, nämlich: die Chimie, die Physiologie, die Kräuterkunde, die Institute und die praktische Heilkunst.

Wäre es möglich, einen einzigen Menschen von einem viel umfassenden Geiste, und einer so starken Gesundheit zu finden, daß er, ganz allein, alle Theile unserer Kunst lehren könnte, so würden die Zöglinge hiebei sehr viel gewinnen, weil dieses Ganze in allen Stücken übereinstimmen würde. Jemehr man die Zahl der Professoren vermehrt, desto mehr giebt man Gelegenheit zum Widerspruch, und desto mehr muß man fürchten, durch die Mittelmäßigkeit überrascht zu werden.

Folgende Gründe haben uns bewogen, verschiedene Theile des Unterrichts mit einander zu vereinigen.

1) Die Anatomie kann von der Physiologie abgesondert werden; aber die Physiologie kann nicht allein bestehen, sie muß mit der fleißigen Untersuchung des menschlichen Körperbaus, ohne welche sie aus einem System in das andere herum irren würde, verknüpft werden.

Die Zergliederung des Menschen, ohne Rücksicht auf die Zergliederung der Thiere betrachtet, ist einer großen Anzahl Beobachtungen, Anwendungen, und nützlicher Schlußfolgen beraubt. Verschiedene Wirkungen sind ohne Zuziehung der vergleichenden Anatomie sogar unerklärbar. Der Unterricht in der Thieranatomie muß also dem Professor der Anatomie und Physiologie anvertrauet werden.

2) Die Mineralogie, in so fern sie sich blos auf die äusserliche Bildung einschränkt, hat nicht Licht genug, sie kann der Chimie schlechterdings nicht entbehren. Der Unterricht in der Pharmazie ist dem Chimisten leicht, und die Kunst Rezepte zu schreiben, vereinigt sich leicht mit der pharmazeutischen Wissenschaft; alle diese Kunsttheile müssen also von einem Professor gelehrt werden.

3) Der Professor der Materia medika, muß in der Naturgeschichte sehr geübt seyn, und sich mit dem Studium der drei Reiche ganz bekannt gemacht haben. Auf diese Art wird er im Stande seyn, besondere Vorlesungen über das Thierreich, das Stein-

reich

reich und über die Botanik zu halten. Da aber die zwei erstern Theile mit Fug dem Anatomisten und dem Chimisten zugetheilet sind, so wird man sich nicht wundern, wenn man von dem Professor der Materia medika fordert, auch die Botanik, entweder in einem Garten, der die gewöhnlichsten Pflanzen enthält, oder auf dem Felde, oder bei Kräutersammlungen, zu lehren, um seine Zöglinge auch mit ausländischen, in der Heilkunst gebräuchlichen Pflanzen, bekannt zu machen.

Wir wollen hier anmerken, daß der Professor der Materia medika, nachdem er eine genaue Beschreibung von verschiedenen zur Arzenei dienlichen Dingen gemacht, und solche seinen Zöglingen vor Augen gelegt hat, sich so wie der Professor der Botanik und Pharmazie begnügen muß, ihre Eigenschaften und Dosis anzuzeigen, indem er es dem Professor der Therapie und der praktischen Heilkunst überläßt, den Gebrauch derselben zu bestimmen, die Gründe ihrer Wirkung auseinander zu setzen, und die Fälle, in welcher man sich ihrer bedienen muß, bekannt zu machen. Ohne diese Einschränkung würde die Materia medika, die Botanik, und die Pharmazie, aus den Schranken der vorbereitenden Wissenschaften schreiten, auch würde, in der Vertheilung der Lehrfächer, Verwirrung entstehen.

4) Das Studium der Physik muß dem Medikus nicht fremd seyn, sondern ihm besonders in den Nebenwissenschaften immer zum Führer dienen. Auf diese Art müßten alle Professoren der Heilkunst, sie

zu

zu lehren, im Stande seyn; aber von keinem unter ihnen wäre es so sehr zu fordern, als von dem Professor der Hygenie, der vorzüglich darin bewandert seyn müßte. Dieser wird also ohne Schwierigkeit den ganzen Kurs der Physik, einer Wissenschaft, auf die man ihn nie genug verweisen kann, durchgehen.

5) Es hat uns geschienen, daß man die Lehre der Pathologie, der Semeiologie, der Nosologie, der Therapie nicht voneinander trennen sollte. Kömmt es denn in der That nicht dem nämlichen Professor, der den kranken Menschen beobachtet hat, zu, auch die wesentlichen Zeichen der Gebrechen, deren Mechanismus er entwickelt hat, zu erklären, die Kenntniß der Krankheit auf die Geschichte ihrer Symptomen, ihrer Zeiten oder Perioden, ihrer Gefahr oder ihres Ausgangs, zu ergründen und zu zeigen, nach was für Grundsätzen man die Heilung anstellen müsse?

Uibrigens giebt es unter den vier Abtheilungen, welche wir zu vereinigen hier vorschlagen, eine, nämlich die Semeiologie, die man nicht besonders abhandeln kann, ohne sich unzähligen Wiederholungen und einer großen Verwirrung der Ideen auszusetzen; denn die Erklärung der Symptomen überhaupt, gehört zur Pathologie, und diejenige der nämlichen Wirkungen, als Zeichen betrachtet, liefert die Merkmale für die Nosologie, während der Professor der praktischen Heilkunst, wenn er sie in diejenige Ordnung gebracht hat, die die Beobachtung an die Hand giebt, sich ihrer bedient, um seine Beschreibung zusammenzufassen.

6) Die

6) Die Professoren der praktischen Heilkunst müßten diese große und schöne Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange lehren, ihr Lehrkurs muß zwei Jahre dauren, wovon das eine zur Abhandlung der hitzigen, und das andere zur Abhandlung der chronischen Krankheiten bestimmt ist. Sie werden aber dergestalt mit einander abwechseln, daß der eine sich mit den chronischen Krankheiten beschäftigt, während der andere von den hitzigen handelt. Auf diese Art wird den Zöglingen jährlich ein vollständiger Lehrkurs der praktischen Heilkunst eröfnet.

7) Wer sollte die Methode, die Heilkunst zu studieren, besser lehren können, als der Professor der Geschichte; dem der Fortgang, der zur Beschleunigung der Fortschritte in der Kunst unternommenen Bemühungen, beständig vor Augen liegt.

Verbindung dieser Lehrstühle unter sich oder Vertheilung des verschiedenen Unterrichts unter zehn Professoren.

Durch diese Beweggründe und viele angestellte Versuche geleitet, schlagen wir folgende Eintheilung der verschiedenen Theile der Arzeneikunst und Chirurgie unter zehn Professoren vor.

1) Den Lehrkurs der Anatomie, der die Physiologie in sich begreift.

2) Den Lehrkurs der Zoologie.

Diese zwei Lehrkurse müssen von einem Professor gehalten werden.

3) Den Lehrkurs der Chimie, der die Mineralogie in sich begreift.

4) Den

4) Den Lehrkurs der Pharmazie nebst der Kunst Rezepte zu schreiben.

Diese zwei Lehrkurse sollen von einem Professor gehalten werden.

5) Den Lehrkurs der Materia medika.

6) Den Lehrkurs der Botanik.

Diese zwei Lehrkurse sollen von einem Professor gehalten werden.

7) Den Lehrkurs, der auf die Heilkunde angewandten Experimentalphysik.

8) Den Lehrkurs der Hygenie.

Diese zwei Lehrkurse müssen von einem Professor gehalten werden.

9) Die Vorlesungen der theoretischen Heilkunde oder der Instituten, nämlich die Pathologie, Semeiologie, Nosologie und Therapie.

Müssen von einem Professor gehalten werden.

10) 11) Die Vorlesungen der praktischen Arzeneikunst, nämlich die Behandlung der innern Krankheiten, eigentlich die Klinik genannt, und die gerichtliche Medizin. *)

Dieser Lehrstuhl soll doppelt besezt seyn. Der in zwei Abhandlungen getheilte Lehrkurs, nämlich einer über die hitzigen, der andere über die chronischen Krankheiten, muß zwei Jahre dauren, und die Professoren müssen abwechseln.

12)

*) Die gerichtliche Medizin enthält die Kunst, Berichte an die Gerichtstühle abzustatten.

12) 13) Die Vorlesungen der praktischen Wundarzeneikunst.

Dieser Lehrstuhl muß doppelt besetzt seyn und der Lehrlauf zwei Jahre dauren, wovon eines hauptsächlich für die Geburtshilfe bestimmt ist. Die Professoren müssen wechseln, und einer von ihnen muß die gerichtliche Wundarzeneikunst lehren. *)

14) Vorlesungen der Geschichte der Arzeneikunst und der Wundarzeneikunst.

15) Unterweisung in der Methode zu studieren, und Beobachtungen anzustellen. Dieser Gegenstand ist von allen denen, die man nur immer den Zöglingen zum weitern Nachdenken vortragen kann, derjenige, der am meisten Philosophie enthält.

Beide Gegenstände müssen von einem Professor gelehrt werden.

Wir finden für nöthig zu erinnern, daß den von uns angezeigten Professoren in keinem Falle erlaubt werden müsse, bei sich zu Hause zu lehren. Man muß ihrer Ehrliebe einen Vorwurf ersparen, dem sie sich aussetzen würden, wenn man argwöhnen könnte, daß sie, von Eigennutz geleitet, ihre Vorlesungen in den Kollegien vernachläßigten, um sich dem Privatunterricht zu widmen.

Man muß auch auf alle Fälle vermeiden, daß das nämliche Lehrfach nicht zwei Professoren an-

ver-

*) Die gerichtliche Wundarzeneikunst enthält einen Theil der Kunst, Berichte an die Gerichtsstühle abzustatten.

vertraut werde, wovon einer unter dem Namen dirigirender Lehrer spricht, und erklärt, und der andere, unter dem Namen Demonstrator, weiset und beschreibt.

Dieser barbarische Gebrauch, der noch bei einigen Fakultäten besteht, kömmt aus den Jahrhunderten der Unwissenheit her, er misfällt den Professoren und ist den Schülern ein Ekel, er muß also aus den neuern Schulen verbannt werden, weil er zu Weitläuftigkeiten, zu Widersprüchen, und besonders zum Verdruß Anlaß giebt.

Wenn man sich entschlöße, ein medizinisches Kollegium in einer Stadt zu errichten, in welchem man entweder der Oekonomie, oder des Mangels an ausgezeichneten Subjekten wegen gezwungen wäre, die Zahl der Professoren einzuschränken, so ist unsere Meinung, 1) Daß für die praktische Arzeneikunst ein Professor genug sey; 2) daß auch für die praktische Wundarzeneikunst einer zureiche, und 3) daß die Lehrstühle der Physik, der Hygenie, und der Geschichte einem und demselben Manne anvertraut werden können, mithin die Zahl der Professoren sich nur auf sieben belaufen würde.

Bemerkungen, welche die Beweggründe dieser Vertheilung enthalten.

Nachdem wir die Ordnung und Vertheilung der Lehrstühle festgesetzt haben, wollen wir einige, unserer Meinung nach, wichtige Bemerkungen hinzufügen.

Bisher

Bisher bestand die Lehre der Heilkunst bloß in Worten, und dieß ist die Ursach, warum man so wenig gelernt hat; denn nur Thatsachen verdienen hervorgesucht zu werden. Die Naturlehre, die Anatomie, die Chimie, die Beobachtung am Krankenbette, sind die Pfeiler, auf welche man das Gebäude aller medizinischen Theorien gründen muß. Alle Wahrheiten, aus welchen diese Wissenschaften zusammengesetzt sind, gehören unmittelbar zur Erfahrung, und wenn sich einige Abtheilungen des Unterrichts, wie z. B. einige Artikel der Pathologie und der Therapie etwas davon entfernen, so muß man sie wieder durch eine Reihe von angränzenden Zusätzen dahin zurückführen; man muß alle Beobachtungen mit Grundwahrheiten verbinden, und man muß auch den allerkleinsten Zweifel benehmen; mit einem Worte, man muß deutlich, bestimmt, streng, und allezeit wahr seyn. Diese Rathschläge sind vorzüglich für den Professor der theoretischen Heilkunst hiehergesetzt worden, die andern Professoren werden selbst durch die Beschaffenheit ihrer Arbeiten zu Beobachtungen geleitet werden. Jener wird auf Irrwege gerathen, der, wenn er seinen Schülern keinen Gegenstand des Beweises vor die Augen zu legen hat, sich nicht auf das äuserste anstrengt, nichts zu sagen, als was er gewiß weiß; von nichts zu reden, als worauf er sich genau besinnet, und nie aus der Bahn zu weichen, die er sich bei stillem Nachdenken und beim Studieren vorgeschrieben hat.

Man muß sich auch in Acht nehmen, sich nicht zu sehr in Zergliederungen einzulassen, die bloß zur Gelehrsamkeit gehören: eine Zuflucht derjenigen, die von fremden Meinungen geleitet werden. Wenn man von dem redt, was andere gesagt haben, muß man kurz seyn. Der Professor der Geschichte, wird von dieser Zurückhaltung ein Beispiel geben. Er wird schnell die denkwürdigen Epochen der Heilkunst durchlaufen; er wird die Sekten gegen einander vergleichen, indem er ihre Grundsätze gegeneinander hält; er wird die Praktik nach Gelegenheit der Oerter und Beschaffenheit des Klima bestimmen, und ohne sich jemals bei unnützenUntersuchungen aufzuhalten, wird er, bei Auseinandersetzung der langen und ewigen Streitigkeiten der Vernunft und der Unvernunft, die Spuren der Wahrheit entdecken, und die großen Ursachen anzeigen, welche allzeit zum Irrthum verleitet haben.

Dieser Professor würde seinen Zöglingen wenig nützen, wenn er nach dem Beispiele verschiedener großen Männer, die auch gerathen haben, nach welcher Methode man unsere Kunst studieren soll, ihnen ein zahlreiches Verzeichniß von Büchern aller Art vorlesen wollte. Um auszuwählen braucht man einen Gehilfen, und nur in einer kleinen Anzahl Schriften, findet man die wahren Grundsätze der Kunst. Die Aerzte werden, wenn sie sich einige Zeit bei den Elementarwerken aufgehalten haben, hauptsächlich jene Originalabhandlungen lesen, die mit dem Stempel der Natur gezeichnet sind. Die Kopisten

pisten haben sie zerstückt und verunstaltet; man soll die Kopisten nicht lesen, und diese Verbesserung allein wird die Arbeit um vieles erleichtern, die sich angehende Aerzte bei weniger Uiberlegung vorschreiben könnten. Uibrigens kömmt es weniger darauf an, die Ordnung des Lesens anzuzeigen, als dem Gang des Geistes eine Richtung zu geben. Die Zöglinge sollen nicht allein die Bücher studieren, sondern sie sollen auch Beobachtungen anstellen, Versuche machen und Erfahrungen sammlen. In dieser leztern Rücksicht wird ihnen der Rath eines wahrhaftig gelehrten Arztes große Versehen ersparen, und zu ihrem weitern Fortkommen viel beitragen.

Die Chimie, die Naturgeschichte, die Botanik, die ein Theil der leztern ist, und alle Wissenschaften, die wir in unserm Verzeichniß unter die vorläufigen gesezt haben, müssen immer mit Bezug auf die Heilkunst vorgetragen werden; denn diese Wissenschaften, sind durch ihren Umfang unermeßlich geworden. Wenige Menschen besitzen ein so glückliches Gedächtniß, um so viele besondere Gegenstände zu fassen, und nur wenige Köpfe sind fähig, sie recht zu benützen.

Zu eben der Zeit, da man die Nebenwissenschaften einschränkt, muß man, auf eine vollständigere Weise, die wesentlichen Wissenschaften und den praktischen Theil der Heilkunst abhandeln. Der Unterricht in der Hygenie, die die ganze Wissenschaft des Menschen in sich begreift, und derjenige, der Heilkunst am Krankenbette, werden schlechterdings neue

Einrichtungen in Frankreich seyn, denn die Hygenie, so wie sie bisher in Schulen gelehrt wurde, enthält nur ganz gemeine Wahrheiten, und der Unterricht in der praktischen Heilkunst, nach welchem man sich schon so lange gesehnt hat, ist bei uns noch unbekannt.

Das Ganze und die Einheit des von uns angenommenen Systems, zeigen zur Genüge, wie enge die Bande sind, die die Arzeneikunst und die Chirurgie mit einander vereinigen. Die zwei Lehrstühle der praktischen Wundarzeneikunst sind die einzigen, die man hinzufügen müßte, um ein Ganzes aus diesem Abriß zu machen.

Wir haben der Kunst des Bruchbändermachens, des Zahnarztes, des Augenarztes u. s. w. nicht erwähnt, weil wir überzeugt sind, daß diese kleinen Theile eines großen Ganzen, aus denen man zu viel Wesens gemacht hat, und aus denen einige geschickte Personen ein besonderes Geschäft machten, nur vereiniget mit dem Ganzen der Wissenschaft selbst, deren wahre Grundsätze durchaus unveränderlich sind, und ausser welchem man die meiste Zeit nur tiefe Unwissenheit mit großer Habsucht verbunden findet, betrieben werden können.

Man mache uns nicht den Einwurf, daß mehrere in unserm Abriß enthaltene Wissenschaften z. B. die Zoologie, und die Geschichte der Heilkunst, denenjenigen keine wesentliche Kenntnisse darbieten, die sich auf das praktische unserer Kunst verlegen, und daß es andere Wissenschaften gebe, z. B. die Physik,

sik, die man bei den Zöglingen schon voraussetzt, ehe man sie in den Schulen aufnimmt.

Wir antworten darauf, daß bei öffentlichen Lehranstalten, von denen man voraussetzt, daß sie in den Kollegien vollständig sind, nicht allein für den Unterricht derjenigen, die nur das nothwendige erlernen wollen, gesorgt seyn, sondern, daß man auch für die thätigeren Köpfe eine reichere Erndte vorbereiten muß. Der Professor der Anatomie, dem zugleich der Unterricht in der Zoologie anzuvertrauen ist, müßte sich in feine Zergliederungen einlassen, die seinem Zweck nicht angemeßen wären.

Alle Aerzte sind zwar nicht gehalten, sich der Untersuchung der Thiere zu widmen, indessen ist es doch nothwendig, daß einigen unter ihnen die Grundsätze der Landwirthschaft, und der Vieharzeney nicht ganz unbekannt bleiben. Der Professor der medezinischen Geschichte, und der Methode, die Heilkunde zu studieren, würde denen Schülern ein nützlicher Wegweiser seyn, und er verträte in seinem Amte wirklich Vatersstelle. Uibrigens müßten diese verschiedenen Theile keine Gegenstände der öffentlichen Prüfung werden, denn sie auf diese Art vortragen, hieße nur zum Studium derselben einladen, nicht aber dazu zwingen. In Rücksicht auf die Physik, kömmt es nicht darauf an, die Anfangsgründe dieser Wissenschaft zu lehren, sondern nur darauf, daß sie auf die Heilkunst angewandt wird. Diese Anwendung ist bisher so vernachläßigt, und doch so nothwendig, daß man denen die sich zu dem Studium unserer

Kunst vorbereiten, es nicht oft genug sagen kann. Endlich muß der Professor der Hygenie, dem der Unterricht in der Physik aufgetragen ist, sich immer in den Schranken halten, die ihm seine Arbeit vorschreibt, und die er nie überschreiten muß, es sey denn daß die Sachen selbst, oder die lauten Anforderungen seiner ihn umgebenden Schüler ihn dazu aufrufen.

Die Professoren müssen keine Hefte diktiren, wenn sie solche aber vorziehen, so müßen sie sie drucken lassen, wo nicht, so müssen sie die Bücher anzeigen, die am wenigsten von ihrem Plane abweichen. Bisweilen wird der Unterricht vertraulich werden, und sie werden ihre Zöglinge befragen, um ihnen die Darstellung und Erklärung der Thatsachen, worauf ihr Unterricht beruhet, desto faßlicher zu machen.

Weit entfernt die unschiklichen Weitläuftigkeiten und Abweichungen, so sich die Professoren erlauben, die einen schlechten Plan gemacht haben, zu billigen, sind wir, theils um sie zu gewöhnen, wieder in die gehörige Ordnung zu treten und sich kurz zu fassen, theils zum Besten der Zöglinge, die nur wenig Zeit auf den Unterricht zu verwenden haben, der Meinung, daß es sehr nützlich seyn würde, jeden jährlichen Lehrkurs mit einem kurzen Auszug des ganzen Kurses zu schließen. Dieser Auszug müßte, in wenigen Vorlesungen und in leichter Ordnung, alles das, was in jedem Abschnitt unseres Verzeichniß wichtiges enthalten ist, in sich fassen. Die Ausführung dieser Verordnung würde von gu-

tem

tem Nutzen seyn, und sowohl die Schüler als die Professoren würden dabei gleichen Vortheil finden.

§. 2.

Von jedem Lehrstuhl insbesondere betrachtet.

Wir haben uns in den vorhergehenden Bemerkungen, über die jedem Lehrstuhl eigene Gegenstände, und über die verschiedenen einem jeden Professor zugetheilten Verrichtungen erklärt, aber es bleibt uns noch übrig, von der Ordnung der einem jedem Lehrstuhl eigenen Materien, bestimmt zu reden.

Es muß den Professoren ohne allen Zweifel ganz frey stehen sich eine Methode zu wählen, die ihnen zur Verbindung ihrer Ideen am schiklichsten dünkt, und wir sind weit entfernt, zu glauben, daß sie in irgend einer andern Rüksicht, als des Fleißes, einem Zwange unterworfen seyn sollen. Nichts destoweniger haben wir es für nützlich gehalten einen vollständigen Plan des medizinischen Unterrichts bekannt zu machen, theils um eine passende Idee, von dem Anfang unserer Kunst zu liefern, theils um den Schülern wenigstens die Gegenstände ihrer Unterweisung kennen zu lehren, theils in der Absicht; der Nationalversammlung zu zeigen, daß wir zu viel Ehrfurcht für sie haben, als daß wir ihr einen Gegenstand vorlegen sollten, über welchen wir nicht tief genug nachgedacht hätten.

Da unsere Untersuchungen, über die Ordnung der Materien, welche von jedem Professor abgehandelt

let werden sollen, von weitem Umfange sind, so haben wir sie von diesem ersten Theil unserer Arbeit abgesondert. Aber es giebt einen Unterricht von so grossem Gewichte, daß wir alles das, was darauf Bezug hat, dem gesetzgebenden Körper vorzüglich vor Augen legen wollen. Dieses ist das Lehrfach der praktischen Heilkunst in den Spitälern, mit dem jenes der Kollegien der Heilkunde, die nur gar zu lange von den wahren Gegenständen ihrer Studien, die diesem Körper in Zukunft zur wesentlichen Beschäftigung dienen sollen, getrennt waren, verbunden werden muß.

Man wird in der vierten Abtheilung des zweyten Theils, in welcher wir von der Organisation der Spitäler überhaupt handlen, den Plan des Unterrichts am Krankenbette, nach welchem die Schüler im praktischen unserer Kunst gebildet werden, finden.

§. 3.

Von den Besoldungen der Professoren und von dem Beitrage, den die Zöglinge zu entrichten haben.

Alle Professoren der vorbereitenden, und der eigentlichen medizinischen Wissenschaften (man sehe, was von der Ordnung und Vertheilung der Lehrstühle gesagt worden) deren sechse sind, *) müssen, unsers Erachtens, einer gleichen Besoldung genießen, jedoch dergestalt, daß man darauf Bedacht nimmt, sie wegen

*) Man begreift unter dieser Zahl noch den Professor der Geschichte der Heilkunst und der Methode zu studieren.

gen des bisher genossenen Honorars, für den ins-künftige zu untersagenden Privat-Unterricht zu entschädigen.

Die zwey oder vier Professoren der praktischen Arzeneikunst und Chirurgie, denen der doppelte Unterricht, nämlich der, von der Abhandlung der Krankheiten und der Unterricht am Krankenbette aufgetragen wird, und die folglich einen grossen Theil des Tages im Spital zubringen, müssen doppelt so viel Besoldung erhalten, als erstere.

Bei der Austheilung der Honorare der Professoren, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Theil aus der Staatskasse, und der andere von den Zöglingen, die ohne einigen Zwang, den von ihnen freigewählten Vorlesungen, beiwohnen, bezahlt wird. Auf diese Art wird der Privatunterricht, wozu man sehr aufmuntern muß, mit dem öffentlichen wetteifern und die Professoren werden sowohl ihres Nutzens wegen als aus Eigenliebe gezwungen seyn, einen grossen Fleiß auf ihr Lehrfach zu verwenden.

Jedoch ist dabei wohl zu verstehen, daß man in Ansehung derjenigen Zöglinge, die kein Vermögen besitzen, solche Maßregeln ergreifen wird, daß sie die Schulen umsonst besuchen können. Hierüber werden die Direktorien der Departemente und der Distrikte wachen, und soll bei Gelegenheit, daß wir von dem den Armen in den Städten und auf dem Lande zu leistenden Beistande handeln, hievon mehr geredet werden.

Die Beisteuer der Zöglinge zu den Kosten des Unterrichts muß gering seyn, und für einen nicht mehr als 500 oder 600 Livres die ganze Studierzeit hindurch betragen.

Dabei ist hauptsächlich zu bemerken, daß diese Ausgabe die einzige ist, welche die Schüler zu bestreiten haben, denn sowohl die Prüfungen als Aufnahmen sollen schlechterdings unentgeltlich geschehen. Diese Bedingung ist als gesetzmäßig angesehen worden, weil man sonst die Misbräuche, auf deren Abstellung man dringt, wieder hervorkommen sehen würde.

§. 4.

Von der Anordnung und Aufsicht der medizinischen Kollegien.

1. Jedes medizinische Kollegium muß aus zehn oder sieben wirklichen Professoren und einem Kanzellisten bestehen.

2. Zu Anfang eines jeden Halbjahres müssen die Professoren einen aus ihren Mitteln zu ihrem Präsidenten bei öffentlichen Handlungen, frei wählen, und dieser muß, unter keinerlei Vorwand, über die gesezte Zeit in seiner Würde bestätiget werden.

3. Bei öffentlichen Feierlichkeiten, muß der Rang der Professoren, die auf den Präsidenten folgen, nach dem Dienstalter im Lehramte, bestimmt werden.

4. Die gesammte Zahl der Professoren muß gar keinen Einfluß, weder auf die andern in der Stadt oder in den Departementen befindlichen Aerzte, noch auf ihre Schüler außerhalb den Schulen, wo sie un-

ter

ter der öffentlichen Polizei stehen, haben, auch sich keine Aufsicht darüber anmaßen.

5. Die ganze Macht der Professoren erstrekt sich nur auf ihre feierlichen, öffentlichen und Privathandlungen, bei welchen einer von ihnen den Vorsitz hat. Dabei haben sie zu befehlen; auch soll man ihnen in allem, was die Schulpolizei betrift, Gehorsam schuldig seyn.

6. Die Professoren werden einen aus ihren Mitteln zum Bibliothekär erwählen; ein anderer, der auf gleiche Weise gewählt werden muß, soll die Aufsicht über die Kunstkabinette, und Sammlungen haben. Diese Professoren müssen, wie anderswo gesagt werden wird, denen Zöglingen Befehl ertheilen, die über das Einzelne dieser verschiedenen Aemter zu wachen haben. Diese leztern Wahlen müssen alle zwey oder drey Jahre erneuert werden.

7. Die gesammte Zahl der medizinischen Professoren muß sich auf ihre Verrichtungen einschränken, und sich denselben ganz widmen. Ohne sich um etwas anders zu bekümern, soll jeder ruhig den Gesetzen gehorchen, durch welche er regiert wird.

8. Drey Zensoren sollen von dem Wahlkörper, von dem §. 6. Meldung geschiehet, aus den Aerzten des Bezirks des Kollegiums gewählt werden, welche darüber wachen müssen, damit alles, was auf Unterricht, Konkurs, Prüfungen und Beförderungen, Bezug hat, nach den Gesetzen geschehe. Sie müssen die Kollegien, so oft als möglich besuchen, sie müssen bei allen öffentlichen feierlichen Handlungen zugegen seyn,

sie

sie müssen die Beschwerden der Schüler, wenn es einige giebt, annehmen und ihre Beobachtungen den Staatsverwaltern, welche die Häupter der Lehranstalt sind, einsenden. Die Zensoren müssen alle zwei Jahre gewählt werden, und vor ihrem Abtritt, von den Geschäften, die ihnen anvertraut worden, öffentliche Rechenschaft ablegen.

§. 5.

Von der Zahl der medizinischen Kollegien, und ihrem Bezirke.

Wir belegen mit dem Namen der medizinischen Kollegien, diejenigen aus Professoren zusammengesetzten Versammlungen, welche den Auftrag haben, alle Theile dieser Wissenschaft zu lehren, und bemächtigt sind, nach der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form, Aerzte und Wundärzte aufzunehmen, die das Recht haben, im ganzen Königreiche, ohne einige Ausnahme, ihre Kunst auszuüben.

Versammlungen von dieser Art können nicht zahlreich seyn, denn wenn sie zu sehr vervielfältigt würden, so würden auch die weniger gelehrten und weniger einträglichen Stellen der Professoren weniger gesucht, die Unterweisungspflichten nicht so genau erfüllt und die Aufnahmen viel leichter werden; man würde also alle die Vortheile der vorzunehmenden Verbesserung verlieren.

Erster

Erster Vorschlag zur Eintheilung der Departemente in fünf Bezirke oder Behörden.

Die Zahl dieser Kollegien muß also auf vier oder fünf festgesetzt werden. Man muß eines zu Paris, eines zu Montpellier, eines zu Strasburg *), und vielleicht noch ein paar andere etwa zu Nantes, oder Rennes, und das andere zu Bordeaux errichten.

Der Bewegungsgrund, warum wir wünschen, daß eines dieser Kollegien zu Strasburg errichtet werden möge, ist der Ruhm, den sich die medizinische Fakultät dieser Stadt seit langer Zeit erworben hat, und der viele Fremden aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, der Studien wegen, dahin ziehet, welches aufhören würde, wenn das Kollegium anderswohin verlegt würde.

Was die Städte Bordeaux und Nantes betrift, so scheint uns ihre Lage und ihre Entfernung von Paris und Montpellier zu diesem Ende die bequemste zu seyn. Diese Städte verdienen übrigens, wegen ihrer Volksmenge und ihrer Wichtigkeit, daß sich geschickte Aerzte und Wundärzte darinn niederlassen.

Man wird bemerken, daß die nach unserm Plan mit den Zöglingen der Arzeneikunst vermengten Zöglinge der Wundarzeneikunst, eine große Menge von Schülern ausmachen würden, von denen die meisten vom Glück wenig begünstigt wären und

*) Oder zu Nancy, oder zu Besanzon, oder zu Dijon.

und folglich keine Reisen anstellen könnten. Um sie alle aufzunehmen, würden also fünf Kollegien nicht zu viel seyn.

Wir werden in der Folge, wenn wir von den Konkursen handlen werden, sagen, daß die Examinatoren und Richter, durch einen Wahlkörper, der aus einer gewissen Anzahl der Departementswähler, und einer gewissen Anzahl Aerzten zusammengesetzt ist, gewählt werden müssen. Wir werden noch hinzufügen, daß alle in dem Bezirk des Kollegiums befindlichen Aerzte einzuladen sind, der Versammlung beizuwohnen, in der die Wahl der Wähler, welche die Richter und Prüfer des Konkurses ernennen, geschieht.

Es ist also nothwendig zu bestimmen, welches eigentlich die Behörde oder der Bezirk eines jeden der fünf medizinischen Kollegien seyn soll.

Zweiter Vorschlag zur Eintheilung der Departemente.

Zu diesem Ende bringen wir folgende Eintheilung in Vorschlag.

I. Das medizinische Kollegium zu Paris würde vier und zwanzig Departemente in sich fassen, nämlich:

1) Das Departement von Paris .		Isle de France.
2) . . . . . von der Seine u. Oise		
3) . . . . . von d. Seine u. Marne		
4) . . . . . von Oise . . .		

5)	von der untern Seine	Normandie.
6)	von der Manche .	
7)	von Calvados .	
8)	von der Orne .	
9)	von der Eure .	
10)	von der Somme	Pikardie.
11)	von der Aine . . .	
12)	vom Pas de Calais	Boulonnois und Artois.
13)	von Norden	Fland. u. Henegau.
14)	von der Marne .	Champagne.
15)	von der Aube .	
16)	von der Yonne .	
17)	von den Ardennen	
18)	von der Nyevre . .	Nivernois.
19)	von Allier . . .	Bourbon.
20)	von Cher . . .	Berry.
21)	von der Indre .	
22)	von Lorret . .	Orleans.
23)	von der Eure und Loir	
24)	von Loir und von Cher	

III. Das medizinische Kollegium von Montpellier würde ein und zwanzig Departemente in sich fassen, nämlich:

1) Das Departem.	von Haute Garonne	Languedoc.
2)	von Tarn . . .	
3)	von Aude . . .	

4)

4)	von Herault . .	Langue-
5)	von Gard . . .	doc.
6)	von Arriege . .	
7) . .	von den östlichen Pyreneen	Roußillon
8) . , .	vom Ausfluß der Rhone	
9)	von Var	Provence.
10)	von den niedern Alpen	
11)	von Isere . . .	
12)	von den hohen Alpen	Dauphi-
13) . . .	von der Drome .	nee.
14)	von Ardeche . .	Vivarais.
15) . , .	von Lozere . . .	Gevaudan.
16) . . .	von der Rhone und Loire .	Lyonnois.
17) . . .	von Puy de Dome .	
18) . . .	von Kantal . . .	Auvergne.
19) . . .	von Haute Loire .	
20) . . .	von Aveiron . . .	Rouergue.
21) . . .	von Korsika . . .	Korsika.

III. Das medizinische Kollegium von Strasburg würde dreizehn Departemente in sich fassen, nämlich:

1) Das Departem.	vom niedern Rhein	Elsaß.
2)	. vom obern Rhein .	
3)	. von der Meurte .	
4)	. von der Mosel .	Lothrin-
5)	. von der Maas .	gen.
6) . . .	das vogesische Gebirg	
7) . . .	von Haute Marne .	Champagne.

8)

8) . . . von der Cote d'Or .		Burgund.
9) . . . von der Saone u. Loir		
10) . . . von der Ain . .		
11) . . . von Doubs		Franche Comtee.
12) . . . von der Saon . .		
13) . . . vom Jura		

IV. Das medizinische Kollegium von Bordeaux würde dreizehn Departemente in sich fassen, nämlich:

1) Das Departement von Gironde .	Guyenne.
2) . . . von Gers	Gascogne.
3) . . . von Lot und Garoinie .	
4) . . . von Landes	
5) . . . von den niedern Pyreneen.	Bearn und Baße Navarre.
6) . . . von den hohen Pyreneen .	Bigore.
7) . . . von Lot	Quercy.
8) . . . von Dordogne . .	Perigord.
9) . . . von Haute Vienne .	Limousin.
10) . . . von Correze	
11) . . . von Creuze	Marche.
12) . . . von Charante . .	Angoumois.
13) . . . von Baße Charente. .	Saintonge und Aunis.

V. Das

V. Das medizinische Kollegium von Nantes würde zwölf Departemente in sich fassen, nämlich:

1)	Das Departement von Ille u. Vilaine	Bretagne.
2)	. . . von Finisterre . .	
3)	. . . von den nordisch. Küsten	
4)	. . . von Morbihan . .	
5)	. . . von der Baße Loire .	
6)	. . . von der Sarte . .	Maine.
7)	. . . von Mayenne . .	
8)	. . . von Maine und Loire . . .	Anjou.
9)	. . . von Vienne . . .	Poitou.
10)	. . . von Deux = Sevres .	
11)	. . . von der Vendee .	
12)	. . . von Inder und Loire . .	Touraine.

Jedes Kollegium muß alle Jahre ein Verzeichniß der Aerzte seines Bezirks drucken lassen, das ihren Namen, den Tag ihrer Aufnahme, den Ort ihres Aufenthalts, und ihre besondern Verrichtungen enthält.

Bemerkungen, die die Gründe dieser Eintheilung enthalten.

In diesem Verzeichniß ist der Bezirk oder die Behörde des medizinischen Kollegiums zu Paris unter allen vom größten Umfange. Da diese Hauptstadt beinahe im Mittelpunkt liegt, so muß auch der Verkehr mit selber nothwendigerweise um so viel mehr vermehret werden, und da ihre Spitäler zahlreicher,

reicher, als die der andern sind, so haben wir diese Ausnahme auch nicht für unschicklich gehalten. *)

Der Bezirk des medizinischen Kollegiums von Montpellier ist auch von größerm Umfang, als derjenige der drei übrigen Kollegien. Die Lage der Stadt und der große Ruf, in der ihre jetzige Schule steht, lassen uns hoffen, daß man uns dieserhalb keine Vorwürfe machen wird.

Die Zahl der den übrigen drei Kollegien zugetheilten Departemente ist sich fast gleich.

So oft die Aerzte der Departemente zu einer Wahl oder Berathschlagung zusammenberufen werden müssen, wird die von uns gemachte Eintheilung in verschiedene Bezirke, deren Gränzen wir bestimmt haben, dieses Geschäft sehr erleichtern.

Wir vergessen nicht zu bemerken, daß die Festsetzung dieser Bezirke, weder auf das medizinische Studium, noch auf die Beförderung zum Arzte, den mindesten Einfluß hat, indem es jedem frei steht, sich an dieses oder jenes Kollegium, das ihm am besten gefällt, zu wenden.

D §. 6.

*) Die Studenten, die von einem Theil Deutschlands kommen, werden sich ohne Zweifel in Strasburg versammlen, so wie die aus dem Comtat nach Montpellier gehen werden.

Da die in den praktischen Schulen auf Unkosten der Direktorien der Departemente gebildete Schüler sich der Prüfungen wegen vor die Kollegien des Bezirks stellen, und vielleicht auch eine Zeit lang in leztern aufhalten müssen, so ist daran gelegen, daß sie nicht

§. 6.

Von dem Konkurse und der Wahl der Professoren.

Die Auswahl der Professoren ist von sehr großer Wichtigkeit. Durch sie verbreitet sich Nacheiferung und Wahrheit, und die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Schule nur eines großen Mannes bedarf, um die erste in der Welt zu werden.

Es giebt drei Arten diejenigen, welche sich um einen erledigten Lehrstuhl bewerben, zu beurtheilen; man beurtheilt sie nämlich, nach ihrem Rufe, nach ihren Schriften, und nach den Antworten, die sie bei einem Konkurse geben.

Die zwei ersten Arten sind unzulänglich. Es haben so viele Umstände auf den Ruf Einfluß, daß man täglich dabei betrogen wird. Oft gehören die Schriften nicht denjenigen, die man für ihre Verfasser hält, und manchmal hat einer eine vortrefliche Schreibart, ohne die Gabe zu reden zu besitzen, welche doch beim Unterricht schlechterdings erforderlich ist, wenn derselbe anders von großen Nutzen seyn soll.

Einige haben die Wahl durch Sammlung der Stimmen ohne Konkurs vorgeschlagen; allein diese haben nicht eingesehen, daß die Vergebung der Stellen alsdenn von Ränken abhängen, und

daß

nicht gar zu weit reisen dürfen. Dieser Gedanke ist uns immer gegenwärtig gewesen, wie wir die Bezirke der fünf zu errichtenden Kollegien, die wir in Vorschlag bringen, bestimmt haben.

daß das neidische mittelmäßige Genie nicht unterlassen würde, Männer von großen Verdiensten zu verdrängen, Männer, deren Talente nur bekannt werden dürfen, um allgemeinen Beifall zu erlangen.

Es bleibt also nichts übrig, als den Weg des Konkurses einzuschlagen.

Vorschlag zu einer Verordnung, in 18 Artikeln, diese Konkurse betreffend.

Man kann dabei auf folgende Art verfahren:

1. Vier Monat zuvor, ehe der Konkurs eröfnet wird, muß der Syndikus oder bevollmächtigte Anwald des Departements, in welchem der Lehrstuhl erledigt ist, sorgen, daß man durch öffentliche Blätter, allen innländischen und ausländischen Aerzten bekannt mache, daß der Lehrstuhl . . . in der Stadt . . . des Departements . . . erledigt sey, und daß der dieserwegen ausgeschriebene Konkurs am . . . anfangen werde.

2. Jedermann, er sey Innländer oder Ausländer, kann konkuriren. Es wird, um zugelassen zu werden, nicht nothwendig seyn, ein Doktor Diplom aufzuweisen, denn man kann in einigen theoretischen Theilen der Arzeneikunst vorzügliche Kenntniße besitzen, ohne in den praktischen sehr geübt, folglich ohne anerkanter Arzt zu seyn.

3. Die Konkurenten müssen sich bei dem bevollmächtigten Anwald des Departements einschreiben lassen. Um zugelassen zu werden, wird es hinlänglich seyn, wenn sie von der Obrigkeit ihres Wohnorts ein Zeugniß ihrer Rechtschaffenheit beibringen.

4. Prüfer oder Richter des Konkurses müssen fünf seyn, wovon allezeit zwei von den Professoren des medizinischen Kollegiums, wo der Lehrstuhl erledigt ist, gewählt werden. Die drei andern werden unter den Aerzten der Departemente, die in dem Bezirk des Kollegiums liegen, gewählt.

5. Diese Prüfer oder Richter des Konkurses müssen durch einen Wahlausschuß gewählt werden, der zum Theil aus den Wählern des Departements, und zum Theil aus einer gewissen Anzahl Aerzte bestehet. Zu diesem Ende müssen alle Aerzte des Bezirks des Kollegiums eingeladen werden, sich bei der Versammlung einzufinden, in welcher die Aerzte des Wahlkörpers gewählt werden sollen. Um unter die Zahl der wählenden Aerzte zu kommen, soll ein Jahr des Aufenthalts in einer Municipalität des Kollegiums des Bezirks, welches durch ein Zeugniß von den Beamten der Municipalität bewiesen werden muß, hinlänglich seyn. Das Verhältniß der aus dem Wahlkörper des Departements, und aus den Aerzten genommenen Wahlmänner, muß durch die Verordnungen, welche die Nazionalversammlung für dergleichen Wahlen geben wird, bestimmt werden, und in allen Stücken mit den Grundsätzen der Staatsverfassung übereinstimmen.

6. In dem Fall, daß man ein Kollegium errichtet, wo vorhin keines war, wo folglich keine Professoren sich befanden, müssen die Wähler, die fünf Richter des Konkurses, aus den Aerzten, der in dem Bezirk des medizinischen Kollegiums sich befindlichen Departemente, frei erwählen.

7. Drei

7. Drei Glieder des Departementsdirektoriums müssen den Konkursversammlungen beiwohnen, und alles, was nicht in Gegenwart dieser richterlichen Personen geschehen ist, muß als nichtig und gesezwidrig angesehen werden. Die drei Zensoren, welche von dem Wahlkörper des Departements gewählt werden, müssen sich auch bei diesen Versammlungen einfinden.

8. Da den Schülern der Medizin viel daran gelegen ist, daß ein guter Professor gewählt werde, so müssen sie auch hierüber zu Rathe gezogen werden. Dem zu Folge muß den Schülern, welche die zwei theoretischen Prüfungen in der Arzeneikunst mit Beifall überstanden haben, in den Konkurssaal ein besonderer Platz angewiesen werden, auf welchem diejenigen, welche ihre Stimmen geben wollen, sich einzufinden gehalten sind. Um sich von ihrer Gegenwart zu versichern, sollen sie täglich ihren Namen auf ein eigenes dazu bestimmtes Blatt verzeichnen.

9. Der übrige Raum des Saals, muß für das Publikum seyn, das niemals von den Oertern ausgeschlossen werden muß, wo man treu und redlich, wegen seines Nutzens übereinkömmt.

10. Die fünf Richter des Konkurses ernennen einen aus ihren Mitteln zum Präsidenten; dieser muß die öffentlichen Geschäfte dirigiren. In allen ihren übrigen Handlungen, werden diese fünf Richter ihren Rang nach ihrem Dienstalter nehmen.

11. Die

11. Die Fragen und Antworten müssen, so wie die Vorlesungen, in französischer Sprache abgehandelt werden, damit das Verdienst des Konkurenten desto leichter und allgemeiner geschätzt werden könne.

12. Die Form der Prüfung muß in geschriebenen Fragen bestehen, worauf die Konkurenten mündlich antworten müssen.

13. Einige Tage vor der Prüfung, sollen sich die Richter des Konkurses versammeln, um die Fragen, die sie aufgeben wollen, zu entwerfen.

14. Jeder Konkurent soll zwölfmal antworten, folglich muß die Zahl der Konkurenten zwölfmal multiplizirt werden, um die Anzahl der durch die Richter aufzuwerfenden Fragen zu bekommen.

15. Diese Fragen müssen so abgefaßt werden, daß sie das Ganze der Wissenschaft, die der Gegenstand der Prüfung ist, in sich enthalten. Damit aber jeder Konkurent über die verschiedenen Theile der Wissenschaft, von welcher gehandelt wird, gefragt werde, so muß man die Zettel, auf welchen die Fragen geschrieben sind, in zwölf Theile theilen, deren jeder für einen besondern Abschnitt der Wissenschaft bestimmt ist, und diese zwölf Theile müssen alsdenn nach und nach in zwölf Reihen ausgetheilt werden, nämlich:

Die Zettel des ersten Theils sollen zusammen gelegt in ein Gefäß gethan werden, aus welchem jeder Konkurent einen herauszieht, auf der umgekehrten Seite desselben seinen Namen schreibt, und es sodann, ohne vorher aufzumachen, dem Präsidenten über-

übergiebt. Diese Zettel werden gleich wieder in das Gefäß gelegt, und die Konkurenten antworten, nach Maßgabe, daß die Zettel, auf welchen ihre Namen geschrieben sind, durchs Loos gezogen werden. Eines von den anwesenden Gliedern des Direktoriums wird gebeten, einen Zettel nach dem andern, so wie es nöthig seyn wird, aus dem Gefäße herauszuziehen. So verfährt man, nach und nach, mit den übrigen eilf Theilen, wie mit dem ersten. Die Konkurenten müssen so antworten, als ob sie über den bestimmten Gegenstand eine Vorlesung hielten.

16. Nachdem die Prüfung vollendet ist, wird auf folgende Weise zur Wahl geschritten.

1. Die Studenten von welchen im 8ten Art. die Rede war, und deren Namen täglich auf die Liste der Anwesenden geschrieben worden, müssen nach alphabetischer Ordnung aufgerufen werden. Jeder von ihnen muß vor dem Präsidenten, den auf ein Papier geschriebenen Namen des Konkurenten, welchen er für den tauglichsten zu dem erledigten Lehramte hält, in ein Gefäß legen: dieses Gefäß muß bis zur Zeit, da die Stimmen abgezählt werden, bedekt bleiben.

2. Hernach müssen die Konkurenten ebenfalls in alphabetischer Ordnung aufgeruffen werden, und den auf ein Papier geschriebenen Namen desjenigen unter ihnen, den sie für den geschicktesten halten, in ein Gefäß legen. Das Gefäß muß auch bedekt, und bis zur Zeit, da man die Stimmen zählt, aufbewahrt werden.

3. Endlich

3. Endlich müssen die Konkursrichter von dem vorsitzenden Präsidenten aufgerufen, deren Wahlzettel eben so wie die vorigen in ein Gefäß gelegt und aufbehalten werden.

Sammlung der Wahlstimmen: 1tens der Konkursrichter, 2tens der Konkurenten, 3tens der Studenten.

17. Der von den Gliedern des Direktoriums, den drey Zensoren, und zwey Konkurenten begleitete Präsident, muß sodann, ohne Aufschub, die Untersuchung der drey Wahlstimmen öffentlich vornehmen. Die Mehrheit der Stimmen der Zöglinge ist für eine Wahlstimme zu zählen; die Mehrheit der Stimmen der Konkurenten gilt eben so viel, und diese zwey Stimmen, müssen mit denen der Konkursrichter berechnet, demjenigen aber, welcher die meisten Stimmen hat, muß das Lehramt zuerkannt werden.

18. Im Fall einer Gleichheit, muß man allein für die zwei daran Theil habenden Konkurenten, noch einmal zur Wahl schreiten, und die Mehrheit der Stimmen muß entscheiden.

Es scheint, daß die auf diese Art einander entgegen gesetzte Richter, Konkurenten und Zöglinge gezwungen seyn werden, gerecht zu seyn, und daß in diesem Streit das Verdienst, so viel als möglich, versichert seyn kann, gekrönt zu werden.

Wiedererwählung der Professoren, nach zwölf Lehrjahren.

Die also ernennten Professoren, müssen lebenslänglich bleiben, oder wenigstens nur nach einer langen Zeit, von zwölf bis funfzehn Jahren, wieder

ersetzt, und auch alsdann, wenn das Publikum mit ihnen zufrieden wäre, von neuem bestätigt werden; denn da ein Professor sich in irgend einer Art des Unterrichts nicht hervorthun kann, wenn er sich demselben nicht ganz widmet, so ist es auch billig, daß er die, mit dieser Art der Aufopferung verbundenen Vortheile, so lang genieße, als er sich derselben nicht unwürdig macht.

Es hat auch die Erfahrung unwidersprechlich bewiesen, daß die nur auf eine kurze Zeit erwählten Lehrer, sich nicht mit so vielem Eifer verwenden, und ihre Pflichten nie hinlänglich erfüllen. Die Oberaufsicht dreier Zensoren, von welchen §. 4. dieses Artikels geredet worden; die Rechenschaft, welche diese Zensoren öffentlich ablegen müssen; die Beschwerden der Studenten, welche sie aufzunehmen schuldig wären, und die Konkurenz der besondern Lehrkurse, welche, wenn sie nachläßig wären, den ihrigen vorgezogen würden, würden ohne Zweifel hinlänglich seyn, sie stets aufmerksam zu erhalten, und sie wieder zu ihrer Schuldigkeit zurück zu führen, wenn sie einmal davon abweichen sollten.

Wenn es indessen, um diesen Schwierigkeiten desto sicherer vorzubeugen, nothwendig schiene, daß jeder Professor, nach zwölf oder funfzehn Jahren, wieder erwählt werden müßte, so könnte man auf folgende Weise zu dieser neuen Wahl schreiten.

1. Der Wahlkörper müßte auf besagte Art zusammengerufen werden, und fünf Richter ernennen.

2. Die

2. Die Zöglinge, welche die zwei theoretischen Prüfungen mit Beifall überstanden hätten, müßten auch zusammengerufen werden.

3. Die fünf Richter und die Schüler müßten durch abgesonderte Stimmensammlungen entscheiden, ob eine neue Wahl nothwendig sey.

4. Die Mehrheit der Stimmen der Zöglinge, wäre für eine Stimme zu rechnen, und sodann mit den Stimmen der Richter zu vergleichen.

5. Wenn die Mehrheit dieser Stimmen, deren sieben seyn müßten, entschieden hätte, daß eine neue Wahl nothwendig sey, so müßte auf obgesagte Art dazu geschritten werden, im entgegen gesezten Falle aber müßte der Professor fortfahren, sein Lehramt zu verwalten.

§. 7.

Von der Ordnung und Dauer der Studierzeit, und von Zulassung der Studenten zu den Prüfungen.

Die medizinische Fakultät zu Wien, deren Verfassung sehr neu ist, denn sie ist das Werk des van Swieten, schreibt den Studenten fünf Lehrjahre vor: sie verordnet, daß sie sich das erste Jahr mit der Anatomie, Botanik, und Chimie beschäftigen, im zweiten die Physiologie hinzufügen, im dritten Jahr, ohne die Physiologie zu unterbrechen, die Pathologie und Materia medika hören, im vierten, mit diesen zwei Theilen der Arzeneikunst die Praxis verbinden, und endlich im fünften, indem sie fortfahren

ihren

ihren größten Fleiß auf die Praxis zu verwenden, so zu sagen, den ganzen Unterricht wiederholen sollen.

Auf verschiedenen deutschen Universitäten, werden die Lehrsäle nach Ostern eröfnet, und dieses nennt man das Sommerhalbjahr. Die Vakanz dauert 6 Wochen, und den Tag nach St. Michael fängt der Unterricht wieder an, welches sodann das Winterhalbjahr heißt. Herr Zeuker, ein berlinischer Arzt, der uns eine lehrreiche Abhandlung über die Schulen Deutschlands mitgetheilt hat, *) sagt, daß in einigen derselben das Studium drei Jahre, in den mehresten aber fünf Jahre dauere.

In Preußen ist der Lehrkurs der Studien, nach dieser Zeit noch nicht vollkommen geendigt, sondern man verlangt noch, daß der angehende Arzt, entweder zu Berlin oder zu Breslau seine Geschicklichkeit in der Anatomie öffentlich zeige, und einen ihm vorgelegten praktischen Fall, auf die Grundsätze seiner Kunst anwende. Zu Mainz ist die nemliche Einrichtung, und zu Wien mußten die Kandidaten, als Haen und Stoll noch lebten, unter ihren Augen, einige Kranken abwarten, bevor ihnen die Rechte eines praktischen Arztes ertheilt wurden.

Herr Tissot, der mit gutem Erfolg über den Gegenstand, den wir jezt abhandlen, geschrieben hat, verlangt nur vier Jahre Studierzeit; er bestimmt für

*) In einigen wird das erste Jahr des medizinischen Studiums auf die Logik verwendet. In der Salernischen Schule foderte man, daß die Studenten diesen Theil der Philosophie mehrere Jahre studieren sollten.

für das erste, das, was Van Swieten bestimmt hat; er eignet dem zweiten Jahre dasjenige zu, was Van Swieten dem dritten Jahre zugetheilt hat, und fügt noch das chirurgische Studium hinzu, von dem in der Vertheilung der Lehrstühle der Wiener Fakultät, keine Meldung geschieht; im dritten Jahr empfiehlt er das Studium der Geschichte der Heilkunst, der Hygenie, der gerichtlichen Heilkunst, und der Heilkunst am Krankenbette, welche die Studenten das ganze vierte Jahr beschäftigen soll.

Verschiedene Mitglieder der medizinischen Gesellschaft, welche über diesen Gegenstand nachgedacht und uns ihr Gutachten mitgetheilt haben, sind der Meinung, daß das medizinische Studium wenigstens sechs Jahre erfordere, und bestimmen folgende Ordnung:

Fürs erste Jahr, die medizinische Physik, die Anatomie, und die Physiologie. Die Zöglinge fangen an, die Zergliederungskunst praktisch zu erlernen.

Fürs zweite Jahr, die Fortsetzung der vorhergehenden Studien, die Zergliederung, überdem aber die Chimie, die Mineralogie, die Botanik, und die Zoologie.

Fürs dritte Jahr, die Fortsetzung der Anatomie, der Chimie und der Botanik, mit Beifügung der Materia medika, der Pharmazie und der Hygenie. Gegen die Hälfte dieses Jahrs, sollen die Schüler den Saal der praktischen Heilkunde besuchen, dem Lehrkurs der chirurgischen Operazionen beiwohnen, und die Anfangsgründe der Chirurgie

studie=

studieren. In der klinischen Schule sollen sie vorzüglich den Professor hören, welcher sich mit diesem Theil der Heilkunst abgiebt.

Fürs vierte Jahr, die Fortsetzung der Materia medika, Pharmazie und Hygenie; das Studium der Instituten, d. i. der Pathologie, Nosologie und Therapie, die von einem und demselben Professor gelehrt werden sollen. Die Zöglinge sollen das Bandagiren lernen, an todten Körpern sich in chirurgischen Operazionen üben, die Geburtshülfe zu erlernen anfangen, und zum erstenmal den Professor der medizinischen Klinik hören.

Das fünfte und sechste Jahr, sind gänzlich der medizinischen und chirurgischen Klinik gewidmet, und die Zöglinge müssen zugleich die gerichtliche Arzeneikunst, wovon ihnen ein Professor der praktischen Heilkunst, die Anfangsgründe lehren wird und die Geschichte der Heilkunst studieren.

Aber verschiedene sehr wichtige Gründe scheinen uns zu verbieten, daß die Ordnung und Dauer der Studien, durch kein Gesetz bestimmt werde.

Ein Vater muß berechtigt seyn, seinen Sohn unter seinen Augen zu bilden. *) Das väterliche Haus muß zu einer Schule werden können, woraus der

*) Die medizinische Fakultät in Paris ist vielleicht die einzige, wo dieser Gebrauch eingeführt ist. Die Söhne der Doktoren dieser Fakultät werden unmittelbar zu den Prüfungen zugelassen, ohne vorher die Schulen besucht zu haben und sie sind auch von einem Theil des Lizenz dispensirt.

der Jüngling sich unmittelbar zu den Prüfungen darstellen kann; es ist hauptsächlich daran gelegen, daß die Erziehung in den Kollegien, nicht ausschlüßlich sey, und daß man aus den Privatschulen zu den Prüfungen gehen könne. Es ist billig, daß ein sehr thätiger Geist nicht gezwungen werde, den Gang des sehr unthätigen mühsam nachzuschleichen, und daß jeder sich der von der Natur enthaltenen Gaben frey bedienen könne. Wie sollten aber diese Bedingungen erfüllt werden können, wenn eine ausdrückliche Verordnung die Dauer der Studien festsetzte? In solchen Fällen muß man nicht befehlen, sondern nur rathen. Wir wollen keine Zeit, keine Professoren vorschreiben, sondern nur sagen, daß wenn man auf Köpfe von gemeinem Schlage Rücksicht nimmt, sechs Jahre nicht zu viel sind, um die Heilkunst im ganzen Umfange zu erlernen; wir wollen sagen, daß sowohl in Bezug auf das Studieren, als in Bezug auf den Unterricht, die medizinischen Kenntnisse in theoretische und praktische eingetheilt werden müssen; wir wollen wiederholen, was wir schon einmal gesagt haben, daß die theoretischen Wissenschaften, wieder in vorbereitende und wesentliche eingetheilt werden, daß man unumgänglich mit Erlernung der sogenannten vorbereitenden Wissenschaften anfangen und sich mit den wesentlichen theoretischen nicht eher befassen müsse, bis man durch jene dazu vorbereitet ist; daß es schicklich sey, die wesentlichen theoretischen Wissenschaften, erst im zweiten Jahre, mit den vorbereitenden zu verbin-

den,

den, wodurch alsdenn diese Verbindung einen neuen Werth bekömmt, und daß der Schüler erst im dritten Jahre in die klinische Schule gehen und erst zu Ende des sechsten Jahres selbe verlassen müsse.

Diese bloße Anzeigen würden denenjenigen, die unser Verzeichniß gut überdacht haben, hinreichend seyn.

Aus dem, daß alle Schüler, in der Auswahl ihrer Lehrer und in der Ordnung und Dauer ihrer Ulbungen, frey seyn müssen; aus dem, daß aller Zwang in diesem Fall ungerecht ist, indem man nicht über die Zeit des Studierens, sondern über das Wissen urtheilen muß, folgt, daß die Studenten nicht gehalten seyn müssen, ein Zeugniß ihrer Studien aufzuweisen, um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, welche jedem, der sich dazu meldet, offen stehen sollen. Nur die Strenge dieser Prüfung kann die Unwissenheit und Mittelmäßigkeit verscheuchen.

Die Prüfungen aus der Theorie und aus der Praxis müssen zu Ende des akademischen Jahres, nach und nach gehalten werden, denn es ist nöthig, daß der Mensch, der sich Kenntniß genug gesammlet hat, von einer zur andern übergehen, und so ohne Hinderniß und ohne Zeitverlust den Titel eines Arztes erlangen könne, wenn er sich anders dessen würdig gemacht hat.

Da also aller Unterricht gegen den 10ten September aufgehört hat, so könnte am 12ten die erste und am 26ten die zweite theoretische Prüfung anfangen.

gen. Die praktische Prüfung würde am 8ten Oktober ihren Anfang nehmen, und hernach eine kurze Vakanz folgen, bis das akademische Jahr am 10ten November von neuem angienge.

§. 8.

Von den Prüfungen der Zöglinge.

Von den Prüfungen überhaupt, und von medizinischen Streitsätzen.

Die Prüfungen, so wie sie in den Schulen gehalten werden, leisten dem Zweck kein Genüge, den man dadurch erreichen will.

Man hält sie in lateinischer Sprache, und wenn die Unwissenheit sich zuweilen hinter dem Schleier eines leichten Vortrags zu verstecken wußte, so geschah es gewiß in dieser Sprache. Man hält sie mündlich, und sodann ist für denjenigen, der entweder aus Blödigkeit oder aus Mangel der Uibung nicht reden kann, aller guter Erfolg unmöglich. Man befrägt die Studenten in Sälen, in welchen dem Publikum der Zutritt versagt, folglich denselben erlaubt ist, zu glauben, daß die Prüfung nur eine eitle Formalität sey. Man frägt endlich nach Willkühr, weswegen die fragenden Richter in den Verdacht einer Ungerechtigkeit gerathen können.

Bei verschiedenen Fakultäten haben alle, bei der Prüfung gegenwärtige Doktoren, das Recht zu fragen, und fragen auch wirklich, woraus die Folge entstehet, daß keine Methode, kein Zusammenhang

menhang in den Fragen steckt, und daß alles bei diesen Prüfungen nur aufs Gerathewohl geschieht.

Keine dieser Unschicklichkeiten muß bei der neuen Einrichtung Platz finden.

Bei einigen Fakultäten Deutschlands giebt man den Studenten die Fragen schriftlich, worauf sie alsdenn den andern Tag die Antworten bringen müssen, aber man wird einsehen, daß es einem solchen Studenten leicht wird, sich bei seiner Arbeit helfen zu lassen.

So verhält es sich auch mit den Streitsätzen und der Art von Beweisen, die darauf folgen; erstere können von einem andern gemacht, die leztern aber mitgetheilt seyn, und beweist diese ganze Einrichtung nichts.

Ohne die Streitsätze ganz zu verbannen, die man doch nicht unter die gesetzmäßigen und nothwendigen Proben rechnen kann, könnte man die Schüler einladen, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände solcher Bemerkungen, Erfahrungen und Untersuchungen, die sie besonders durchgedacht haben, abzufassen; diese könnten von den Professoren selbst, den eifrigsten und fähigsten Schülern aufgegeben werden. Diejenigen Abhandlungen, die ihre Untersuchungen beträfen, müßten sowohl dem Kollegium als dem Publikum, am Ende jeder Prüfung, vorgelegt werden; die Zöglinge müßten alsdenn ihre Absichten und ihre vorzüglichsten Schlußfolgerungen in einer kurzen Rede vortragen, und dieses Verfah-

ren könnte, indem man allen Streit bei Seite setzte, viel zur Verbesserung der Kunst beitragen.

Von den besondern Prüfungen der Studenten.

Es hat uns geschienen, daß die Prüfungen der Studenten nach andern Grundsätzen eingerichtet werden müßten, als nach denjenigen der Professoren, beim Konkurse.

1. Wenn die Studenten über die Antworten ihrer Mitschüler zu Rath gezogen würden, so könnte eine gewisse Nachsicht auf ihre Stimmen Einfluß haben und dem allgemeinen Besten schaden. Sie haben keinen Vortheil davon, wenn ihre Mitschüler gut unterrichtet sind; sie haben aber einen sehr großen Vortheil davon, wenn ihre Professoren die Wissenschaften, die sie lehren, aus dem Grunde verstehen.

2. Die Gabe eines guten Vortrags wird von einem Professor unumgänglich erfordert, aber nicht von den Schülern. Da die Schwierigkeit, seine Gedanken mündlich und deutlich auszudrücken, für die meisten ein großes Hinderniß ist, so sind wir der Meinung gewesen, daß es billiger sey, ihre Prüfungen schriftlich vorzunehmen.

Wir verlangen also, zu Ende eines jeden Jahrs und zu bestimmten Zeiten, für sie drei Prüfungen anzustellen, wovon die zwei ersten theoretisch seyn müßen und die dritte praktisch.

Wir schlagen zu diesen Prüfungen folgende Verordnung vor.

Erste

Erste theoretische Prüfung über die vorbereitenden oder Nebenwissenschaften der Heilkunst.

Vorschlag zu einer Verordnung, in 15 Artikeln, die hierauf Bezug hat.

1. Die erste theoretische medizinische Prüfung begreift die sogenannten vorbereitenden Wissenschaften. M. s. §. 1. d. 1. Art. d. 2ten Absch. des I. Theils, wo von der Ordnung der Lehrstühle gehandlet wird.

2. Diese Prüfung muß drei Tage dauren.

Am ersten Tag wird man über die Anatomie, und Physiologie *) fragen; am zweiten über die medizinische Chimie; am dritten, über die Materia medika.

3. An jedem Tage sollen jedem Studenten vier Fragen vorgelegt werden.

4. Einige Tage vor der Prüfung müssen sich die Professoren versammlen, um die vorzulegenden Fragen zu entwerfen. Die Zahl der Fragen muß der mit vier multiplizirten Zahl der Studenten gleich seyn. Die Fragen selbst müssen so abgefaßt seyn, daß sie das nützlichste von den Wissenschaften in sich fassen, aus welchen geprüft wird; damit aber jeder Student über die verschiedenen Abtheilungen dieser Wissenschaften gefragt werde, so müssen die Zettel,

 auf

*) Wie mag es doch zugehen, daß man in ganz neuen Entwürfen zum Unterricht und zur Prüfung, noch so, wie vor zwei Jahrhunderten, die Physiologie, weit vor die Anatomie setzt, da doch diese Ordnung derjenigen zuwider ist, die die Natur der Dinge vorschreibt?

auf welche die Fragen, für jeden Tag geschrieben sind, mit Zahlen bezeichnet und in vier Abschnitte vertheilt werden, wovon jeder seinen besondern Gegenstand enthält, und unter die Zöglinge besonders ausgetheilt wird.

5. Zu diesem Ende müssen die Zettel, welche den ersten der vier Abschnitte des ersten Tages ausmachen, in ein vor dem Präsidenten stehendes Gefäß gelegt werden. Die Zöglinge, welche dieser nach alphabetischer Ordnung aufrufen wird, müssen jeder ein Zettel herausnehmen und laut lesen. Der Protokollist trägt den Namen des Studenten in das Protokoll ein, in welchem zuvor die Fragen verzeichnet worden. Das nämliche muß mit den drei andern Theilen geschehen, und jeden Tag auf die nämliche Art, mit Austheilung der Fragen, durch das Loos fortgefahren werden.

6. Diese Austheilung muß frühzeitig des Morgens geschehen. Die Ausarbeitung muß unmittelbar nachher ihren Anfang nehmen, und bis auf den Abend dauren. Die Stunden der Eröfnung und der Beschließung, müssen durch eine Verordnung festgesetzt werden. Während der ganzen Zeit der Ausarbeitung, müssen die jungen Leute tiefes Stillschweigen beobachten, und unter sich, unter keinerlei Vorwande, eine Gemeinschaft pflegen. Man läßt zuverläßige Personen in dem Saale zurück, um auf sie Obacht zu geben, diese reichen ihnen die nöthige Nahrung und begleiten sie, so oft sie hinauszugehen gezwungen sind. Diejenigen Studenten müssen strenge

ge von der Prüfung ausgeschlossen werden, die mit jemand andern, als mit obgesagten dazu bestimmten Personen reden, und sie bleiben auf immer ausgeschlossen, wenn sie überwiesen werden, daß sie sich heimlich bei ihrer Arbeit haben rathen lassen.

7. Abends, zu der durch die Verordnung bestimmten Stunde, müssen die Zöglinge ihre Antworten auf die vier Fragen, auf vier verschiedenen Papieren geschrieben, mit ihrer Unterschrift und mit der Nummer, welche mit der Nummer des in der Früh erhaltenen Zettels übereinstimmt, einreichen.

8. Man verlangt, daß die Antworten leserlich geschrieben werden sollen, und man wünscht, sie so gedrungen abgefaßt zu sehen, daß die Ablesung einer jeden nicht mehr als sechs Minuten Zeit erfordert. Sie müssen, so wie die Fragen, in der Muttersprache geschrieben werden.

9. Die von dem Protokollisten gezeichneten Antworten, werden zu Ende einer jeden Sitzung dem Präsidenten des Kollegiums überliefert und werden unverzüglich, durch einen besondern Ausschuß von Professoren, untersucht, welche über jede Antwort ihr mit Gründen belegtes Urtheil ebenfalls schriftlich fällen müssen. Bei diesem Ausschuß sitzen, nebst den prüfenden Professoren, noch die drei von dem Wahlkörper ernennte medizinische Zensoren, von denen §. 6. in der Vorschrift für den Konkurs eines Professors Meldung geschehen, und ein Mitglied des Departementdirektoriums oder Distrikts.

10. Ein

10. Ein oder mehrere Tage werden zur öffentlichen Ablesung der Antworten der Zöglinge und der Urtheile der Professoren bestimmt.

11. Jeder Kandidat muß, wenn er seine Antwort abgelesen hat, oder sie hat ablesen hören, noch öffentlich auf zwei neue Fragen, die man ihm vorlegt, mündlich antworten. Diese Fragen müssen ebenfalls zuvor von den Professoren aufgesetzt und von den Zöglingen durch das Loos gezogen werden, wobei die Nro. 3 . . 4 . . 5 . . angegebenen Regeln dieses Artikels zu beobachten sind.

Die Absicht dieses Theils der Verordnung ist, jeden Studenten in Stand zu setzen, alle seine Vorzüge an den Tag zu legen, und zu zeigen, daß er auch die Gabe sich mündlich gut auszudrücken habe, wenn er anders so glücklich ist, damit versehen zu seyn.

12. Da die Professoren auf diese Art die Verdienste der Schüler in jeder Rücksicht kennen, so müssen sie über jeden derselben, ein entscheidendes Urtheil fällen, nach welchem sie sodann zugelassen oder abgewiesen werden.

13. Die Tage der Ablesung und Beurtheilung, müssen von dem Tage der Ausarbeitung so wenig als möglich entfernt seyn. Bei der Beurtheilung müssen drei Mitglieder des Direktoriums zugegen seyn.

14. Zu diesen leztern Versammlungen soll das Publikum, dem der Saal, während der Prüfung, allezeit offen steht, besonders durch ein in französischer

sischer Sprache geschriebenes Ankündigungsblatt eingeladen und die Prüfung selbst mit großer Feyerlichkeit gehalten werden.

15. Die Studenten sind berechtiget, sich von dem Präsidenten des Kollegiums, eine Abschrift ihrer Antworten und der darüber gefällten Urtheile, auszubitten.

Da solche Prüfungen mit vieler Pünktlichkeit und Gerechtigkeit vorgenommen werden, so verdienen sie eben deswegen einen Grad von Zutrauen, den keines von den jetzigen einzuflößen im Stande ist.

Zweite theoretische Prüfung, über die wesentlichen Wissenschaften, so zur Heilkunst gehören.

1. Die eigentlichen medizinischen Wissenschaften, (s. §. 1.) wo die Ordnung der Lehrstühle bestimmt worden) müssen der Gegenstand dieser Prüfung seyn, die auch drei Tage dauren muß.

2. Am ersten Tage wird aus der Hyginie gefragt, am 2ten aus der Pathologie, und am 3ten aus der Nosologie und Therapie.

3. An jedem Tage werden jedem Studenten vier Fragen schriftlich vorgelegt; übrigens wird man sowohl in Ansehung der mündlichen Prüfung, als in Ansehung der Zeit der Ausarbeitung, Ablesung und Beurtheilung, auf die, für die erste theoretische Prüfung vorgeschriebene Weise, verfahren.

Dritte

Dritte Prüfung über die praktische Heilkunst.

Vorschlag zu einer Verordnung in 9 Artikeln.

1. Die Abhandlung von Krankheiten, die Wundarzeneikunst, und die klinische Heilkunst, werden der Gegenstand dieser lezten Prüfung seyn, welche neun Tage lang dauern wird.

2. Am ersten Tage müssen die Fragen auf die Gebrechen der Knochen, und auf die chirurgischen Operazionen, die zu ihrer Heilung angezeigt sind, Bezug haben.

Am zweiten Tage müssen sie die Krankheiten des Kopfs, des Halses und der Brust, bei deren Heilung man chirurgische Hilfe braucht, betreffen.

Am dritten Tage wird man von den chirurgischen Krankheiten des Unterleibes, von den Gebährungen, und den Krankheiten der Gliedmassen handeln.

Am vierten Tage werden die hitzigen Krankheiten der Gegenstand der Prüfung seyn.

Der fünfte ist den chronischen Krankheiten gewidmet.

3. An jedem dieser Tage, wird man jedem Zöglinge vier Fragen vorlegen, wovon er die erste mündlich, die drei andern aber *) schriftlich beantworten soll. In jedem andern Betracht, muß man bei dieser Prüfung die nämliche Ordnung beobachten, die für die erste theoretische Prüfung festgesetzt ist.

4. Der

*) Auf diese Art wird jede Sitzung mit Austheilung der vier Fragen anfangen; die mündlichen Antworten werden gleich darauf folgen, und die schriftlichen den Tag beschließen.

4. Der sechste, siebente, achte, neunte Tag der Prüfung aus der praktischen Heilkunde, muß in den Sälen der klinischen Lehrschule auf folgende Art verwandt werden. Die Prüfung des sechsten Tags geschie et in dem anatomischen Amphitheater der klinischen Schule. Die Handgriffe bei chirurgischen Operazionen müssen dabei zum Gegenstande dienen. Jeder Kandidat soll hier drei Operazionen an einem Cadaver vornehmen; die darüber von den Professoren aufzuwerfenden Fragen, werden nach denen, in dem Plan für die erste theoretisch-medizinische Prüfung festgesezten Grundsätzen, vorbereitet, und durch das Loos vertheilt. Jeder Prüfer wird anmerken, wie die Kandidaten operirt haben, die diesem Tag sich nur mit den Handgriffen der Operazionen beschäftigen werden.

Am siebenten Tage sollen jedem Kandidaten sechs Nummern, die mit den Nummern der in dem chirurgischen Krankensaal befindlichen Kranken übereinstimmen, ausgetheilt werden.

Die Professoren werden zuvor selbst diese Kranken untersucht und bestimmt haben, zu welchen sie die Kandidaten führen wollen. Leztere werden sie ausfragen und dabei alles bemerken, was ihnen nöthig zu seyn dünkt.

Hernach sollen sie durch die Professoren in einem Lehrsaal geführt werden, ohne miteinander zu sprechen; dort sollen sie auf sechs verschiedenen Papiere ihre Meinung, über die Natur, Zeit, Periode und die Behandlung der von ihnen beobachte-

ten

ten Krankheiten mit wenigen Worten niederschreiben. Diese geschriebenen und unterschriebenen Meinungen müssen dem Präsidenten, wie in dem schon mehrmal angeführten Plan für Prüfungen vorgeschrieben worden, zugestellt werden.

Vom achten Tage ist das nämliche mit den hitzigen Krankheiten, nach den Nummern, und in den Lehrsälen gemachten Bemerkungen, zu beobachten.

Am neunten und lezten Tage, wird in Ansehung der chronischen Krankheiten, die auf gleiche Weise numerirt und bemerkt sind, auf gleiche Weise verfahren.

Die Meinungen der Kandidaten müssen auf oben besagte Art dem Präsidenten übergeben werden. Das nämliche geschiehet mit den Antworten auf die in den ersten sieben Tagen vorgelegten Fragen. Alle diese Eingaben werden in einer besondern aus Professoren bestehenden Kommission verlesen, und die darüber von leztern gefällten Urtheile gründlich und schriftlich abgefaßt. Die Kommission wird in Gegenwart der drei von dem Wahlkörper des Departements oder Distrikts gewählten medizinischen Zensoren gehalten. M. s. d. Art. 9. der Verordnung für die erste theoretische Prüfung.

5. Bald nach Anfertigung und Uiberlieferung dieser Ausarbeitungen, müssen ein oder mehrere Tage, die so kurz als möglich auf einander folgen, zur öffentlichen Ablesung der Antworten der Schüler, und der Beurtheilung der Professoren bestimmt, hernach aber die Kandidaten, nach Befinden zugelassen, oder abgewiesen werden.

6. Die-

6. Diese Zeremonie soll mit größter Feierlichkeit begangen werden; verschiedene Glieder des Direktoriums müssen dabei zugegen seyn, und alle Kunstverwandten dazu eingeladen werden.

7. Am Schluß der Sitzung sollen die zugelassenen Kandidaten, nachdem sie vorher den Bürgereid abgelegt haben, zu wirklichen Aerzten ernannt werden.

8. Die Zöglinge sind eben so, wie bei den andern Prüfungen, berechtigt von dem Präsidenten des medizinischen Kollegiums eine Abschrift von ihren Antworten und den Beurtheilungen derselben zu fordern.

9. Die Diplome, welche die Aufnahme zum wirklichen Arzt bestätigen, sollen in einem ganz ungekünstelten Style abgefaßt und durchaus einander gleich seyn.

Bemerkungen über die Auswahl der Fragen, die bei den Prüfungen vorzulegen sind.

Man kann die Schüler, die sich zur Prüfung stellen, gar füglich in zwei Klassen eintheilen. Einige werden den Unterricht in den Kollegien erhalten haben, und diese, wenn sie ihre Studien gut benuzten, werden im Stande seyn, aus dem ganzen Umfange der Kunst zu antworten, sie werden sogar eine Menge Kenntnisse gesammelt haben, die ohne einen wesentlichen Theil der Heilkunde auszumachen, diese Wissenschaft mit andern, die dahin einschlagen, verbinden, und dem, der sie besizt, ausgebreitetere Ideen und mehrere Mittel, mit Vernunft zu reden, verschaffen.

Andere

Andere, die in den praktischen Schulen der Departemente gebildet sind, und deren Aufenthalt an den Orten, wo die medizinischen Kollegien errichtet sind, von keiner langen Dauer seyn könnte, werden nur das nothwendige gelernt haben. Ihre Aufmerksamkeit wird nur auf dasjenige gerichtet gewesen seyn, was ihnen unumgänglich nothwendig war, zu wissen. Was wird man, in Rücksicht auf diese zwei Klassen der Zöglinge für eine Parthei ergreifen? Wird für jede eine besondere Prüfung nöthig seyn? Gewiß nein. So wie wir verlangen, daß es nur eine Heilkunst geben soll, so verlangen wir auch, daß es nur eine Gattung der Prüfung, nur ein Maasstab des Wissens geben solle. Die Prüfungen müssen, auf den einzigen Grund der zur Ausübung der Kunst wahrhaftig nützlichen Kenntnisse, eingeschränkt werden.

Nur die praktischen Aerzte sind dem Staate schätzbar. Er muß sie alle ohne Ausnahme, für gleich fähig halten, und ansehen. Der litterarische Ruf und große Namen sind Belohnungen für Aerzte von besonders seltnen Verdienste, welche sie nur auf Akademien und Lehrstühlen erwerben können.

Jemehr man wird Sorge getragen haben, die Prüfungen in billige Schranken einzuschränken, desto mehr wird man berechtigt seyn, sich pünktlich und strenge dabei zu zeigen.

Man würde sehr ungerecht seyn, wenn man bei der jezigen Unterweisungsart auch so strenge verfahren wollte, weil der größte Theil der Prüfungen

gen, Dinge enthält, die eigentlich nicht zur Heilkunst gehören, deren Unnützlichkeit Lehrern und Schülern auf gleiche Weise bekannt ist. Bei dieser Lehrart giebt es eine Art mitschuldiger Verwicklung zwischen Lehrern und Schülern, denn wenn diese nichts gelernt haben, so haben jene nichts gelehrt. Diese Mitschuld ist nur selten bemerkt worden, indem es noch eine andere gab, nämlich jene von Seiten der Aufseher über den öffentlichen Unterricht; da aber nach dem neuen Plan der Unterricht schicklich angeordnet ist, so kann der Staat, so können die Professoren, welche ihre Schuldigkeit gethan haben, auch mit Recht fordern, daß die Schüler die ihrige thun sollen.

Nach diesen Gründen wird es leicht seyn, die Form der verschiedenen Prüfungen zu bestimmen. Eine einzige gut beobachtete Regel würde dazu hinreichen. Jeder Professor muß bei der Auswahl seiner aufzuwerfenden Fragen, sich zuvor selbst fragen, ob die in den praktischen Schulen der Departemente, gehörig unterrichteten Schüler, im Stande sind, darauf zu antworten, folglich müssen die Prüfer in keiner Prüfung eine Frage aufwerfen, die ihnen zu hoch ist, und sie werden unsern hier gemachten Wünschen vollkommen entsprechen.

Bei dieser Vertheilung der einfachen und stets mit den wesentlichsten Theilen unserer Kunst verbundenen Fragen, werden die jungen Leute, die einen größern Grad von Gelehrsamkeit erlangt haben, allemal Gelegenheit finden, sich zu zeigen, und während,

rend, daß die Schüler der Departemente, mit wenigen Worten, aber doch so antworten, daß man daraus abnehmen kann, ob sie alles das, was man von ihnen vernünftiger Weise fodern kann, wissen, werden jene, indem sie die Fragen in mehreren Verhältnissen betrachten, hinlänglich zeigen, daß sie einen vollständigern Unterricht genossen haben, ihre Selbstliebe wird dabei nichts verlieren, und das Publikum wird dadurch nicht hintergangen werden.

Uibrigens ist vielleicht dieser so nothwendige Maasstab, wenn man zwei so verschiedene Klassen Schüler zu prüfen hat, nicht minder nothwendig, wenn auch nur jene, welche die Kunst im ganzen Umfang studirt haben, geprüft werden sollten, denn es scheint, daß die Professoren einer so weit ausgebreiteten Wissenschaft, da sie unter so vielen wichtigen Fragen zu wählen haben, in jedem Fall diejenigen, die weniger wichtig sind, vorziehen, und vor allen Dingen, geschehe es auch nur aus Ehrerbietung für die Menschheit, sich hauptsächlich mit dem, was nothwendig und nützlich ist, beschäftigen werden.

Fernere Bemerkungen, über die Prüfungen.

Da die Prüfungen mit einer grossen Pünktlichkeit vorgenommen werden müssen, so ist es außer allem Zweifel, daß man grossen Nutzen daraus wird ziehen können, wenn man der Vorlesung der Antworten und der darüber gefällten Beurtheilung der Professoren beiwohnt. Es muß also den Schülern

viel

viel daran gelegen seyn, sich bei diesen Versammlungen, welche am Schluß des jährlichen Lehrkurses gehalten werden, einzufinden.

Zu Ende jeder Prüfung werden sich die Professoren diejenigen Schüler merken, die am besten geantwortet haben, und alsdenn sollen die verschiedenen Aemter der Gehilfen oder Repetitoren, welche, wie bereits gesagt worden, ihnen wegen ihrer Gelehrsamkeit gebühren, ihnen nach den von dem Professor gegebenen Urtheilen zugetheilt werden. Diese Urtheile müssen, in Gegenwart der drei von dem Wahlkörper ernannten medizinischen Zensoren und zweier Glieder des Direktoriums des Departements oder Bezirks ins Protokoll getragen werden.

§. 9.

Von der Eintheilung der zu den medizinischen Schulen *) dienlichen Gebäude, und den verschiedenen Aemtern der Zöglinge.

Unser Wunsch wäre, daß jedes medizinische Kollegium mit einem großen Spital verbunden würde. Dieses mag nun gelegen seyn, wie es wolle, so muß man darin folgenden Einrichtung finden:

Amphitheater der Anatomie und Chimie.

1. Zwei Amphitheater, deren eines für die Anatomie, physiologischen Experimente und chirurgischen Operazionen bestimmt, das andere aber den Vorlesungen

*) Man begreift hierunter auch die Chirurgie.

sungen, über die Phisik, Chimie und Pharmazie gewidmet ist.

Zergliederungssäle.

2. Neben dem anatomischen Amphitheater müssen sich ein oder mehrere Zergliederungssäle befinden.

Trockensaal. Anatomisches Kabinet.

3. Ein, oder mehrere Säle zur Aufbewahrung der anatomischen trocknen, oder frischen Präparaten, in welchen die pathalogischen Präparaten, deren Untersuchung, Kenntniß von den durch Krankheiten möglichen Veränderungen verschiedener Organe des menschlichen Körpers geben kann, aufgestellt und aufbewahrt werden müssen.

Chirurgischer Instrumentensaal.

4. Ein Saal oder eine Gallerie, in welcher die chirurgischen Werkzeuge methodisch gesammlet, und aufbewahrt werden.

Instrumente für die Physik und Chimie.

5. Neben dem physisch und chimischen Amphitheater, soll sich ein Saal befinden, in welchem die verschiedenen Zurüstungen und Maschinen, die man zum Unterricht gedachter Wissenschaften braucht, befindlich seyn sollen.

Sammlung der Naturgeschichte, Naturalienschrank, Kräutersammlung.

6. Ein Kabinet oder eine Sammlung der Naturgeschichte, so nur Stücke, von den in den drei Reichen der Natur, für die Heilkunst nützlichen Dinge, enthalten muß. In diesem Kabinet, müßte über die Materia medika gelesen werden.

Hör=

Hörsaal.

7. Ein Saal für die Vorlesungen derjenigen Wissenschaften, die keiner Demonstrazionen bedürfen. In diesem lehrt man die Hygenie, die Instituten und die Geschichte der Heilkunst.

Großer Saal.

8. Ein großer Saal für die Konkurse, Prüfungen, Aufnahmen und überhaupt für alle feierlichen Handlungen.

Bibliothek.

9. Ein Büchersaal der nicht viele aber gut gewählte Bücher enthält, in welchem die zur Physik, zur Medizin und zur Chirurgie wahrhaftig nützlichen Bücher, nach dem Inhalt der Materie aufgestellt seyn müssen.

Arbeitskabinette.

Die Schüler werden täglich sowohl in der Bibliothek selbst, um darinn die methodische Eintheilung der Bücher zu betrachten, als in den Arbeitskabinetten, wo sie sich aus den Büchern Raths erholen könnten, zugelassen.

Botanischer Garten.

10. Ein Garten, in welchem die gebräuchlichen Pflanzen gebauet werden, und worüber der Professor der Botanik und der Materia medika die Aufsicht haben muß.

Wenn in den Städten, in welchen die medizinischen Kollegien errichtet werden, schon auf Staatsunkosten unterhaltene botanische Garten sich befinden, so sollen solche wenigstens zum Theil, als zu dem

medizinischen Kollegium und den dabei angestellten Professoren gehörig, angesehen werden.

Praktische oder klinische Schule.

11. Auf gleiche Art muß die klinische Schule in einem großen Spital errichtet werden, in welchem Männer, Weiber, Kinder, und betagte Personen, kurz, Kranke von jedem Alter und Geschlecht aufgenommen und den Schülern, die man in der Ausübung unserer Kunst unterrichtet, dargestellt werden.

Apotheke und Zugehöre.

12. In dem Schulgebäude muß eine Apotheke errichtet werden. Jeder Apotheker wird es gern sehen, wenn seine Offizin in diesem Gebäude befindlich ist. Sie muß durch die Studenten der Heilkunst versehen werden. Da die Kenntniß der Arzeneimittel und die Kunst sie zuzubereiten, bisher von jungen Arzten zu wenig getrieben ist, so wird diese Einrichtung sie zwingen, sich mehr damit zu beschäftigen. Die Offizin wird beim Unterricht der Materia medika und der Pharmazie zur großen Hülfe gereichen.

Thiere, welche zu Experimenten, in der Physik, Chimie und Physiologie bestimmt sind.

13. Diejenigen Thiere, welche die Professoren zu ihren Versuchen nöthig haben, müssen in einem Hofe unter Schupfen und in Verschlägen aufbehalten werden.

Wohnungen der Professoren.

14. Es wäre zu wünschen, daß auch die Professoren in dem Schulgebäude wohnten, besonders

diejenigen, welche zu dem ihnen anvertrauten Unterricht Zubereitungen zu machen haben, z. B. die Lehrer der Anatomie, der Chimie, der Botanik, der chirurgischen Operazionen und vor allem sollten die Professoren der praktischen Medizin und Chirurgie in den Spitälern, in welchen sie lehren, wohnen.

Kanzley.

15. Eine Abtheilung soll für die Kanzley, bei welcher der Protokollist wohnen muß, bestimmt seyn.

Medizinische Gesellschaft der Zöglinge.

15. Die Studenten der Medizin *) müßten berechtiget seyn und selbst eingeladen werden, sich in dem großen oder einem andern Saale mit einander zu vereinigen, um daselbst zu repetiren, oder verschiedene Versuche anzustellen, oder nach dem Beispiele der medizinischen Studenten zu Edenburg, welche in dieser Stadt eine zur Beförderung des öffentlichen Unterrichts sehr nützliche Gesellschaft errichtet haben, Konferenzen zu halten.

So müssen auch in dem Amphitheater, in Laboratorien, Kabinetten, in welchen verschiedene Sammlungen aufbewahrt werden, in dem chirurgischen Arsenal, in dem Garten, in der Apotheke und in den klinischen Saal alle Dienste durch die Studenten verrichtet werden. Das Amt der Schüler, welche diese Dienste versehen, muß in Repetizionen und Explikazionen für die Anfänger, in Einschreibung der

 gemach-

*) Es ist hier von denen Studenten der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst zusammengenommen die Rede.

gemachten Beobachtungen, mit einem Wort, in dem Beistand, welchen sie den bei den verschiedenen Abtheilungen angestellten Professoren zu leisten haben, bestehen. Diese Aemter sind so verschieden, daß jeder eines nach seinem Geschmak finden kann und man darf nicht zweiflen, daß sie den Studenten ein großer Gegenstand der Nacheiferung seyn werden.

Wohnungen der Repetitoren.

Es wäre für den Dienst unendlich vortheilhaft, wenn diejenigen, welche diese Aemter versehen, gleichfalls in dem Schulhause wohnen könnten.

Diese über die Vertheilung verschiedener Säle des Kollegiums gemachte Anmerkungen werden zureichen, um einen vollständigen Baumeister in Stand zu setzen, entweder einen Plan zu einem neuen Gebäude zu entwerfen, oder, welches viel wirthschaftlicher wäre, eines von den in großen Städten bald leerwerdenden Klöstern zu dieser Absicht einzurichten.

II. Artikel.

Von dem medizinischen Unterricht in den praktischen Schulen der Departemente, in denen hauptsächlich die für das Landvolk bestimmten Aerzte, gebildet werden sollen.

Für diejenigen, welche sich mit der Verbesserung des Unterrichts und der Ausübung der Heilkunst abge-

abgeben, muß es eine Hauptpflicht seyn, für die Bedürfnisse des flachen Landes zu sorgen. Bisher gab es nicht nur keinen zu diesem Behuf schicklichen Unterricht, sondern jene, welche sich demselben etwan hätten widmen können, wurden vielmehr auf allerlei Art und Weise daran gehindert und davon entfernt. Die Hindernisse bestanden darinn, daß die Lehranstalten sich nur in großen Städten befanden, die zu weit entfernt waren, wo der Aufenthalt zu viel Kosten erforderte, und was noch mehr als dieses ist, wo man demungeachtet fast gar keine Gelegenheit zum Unterricht fand.

Um diesem Misbrauch abzuhelfen, hat man verschiedene neue Entwürfe vorgelegt, allein man muß eine vorsichtige Wahl darinn treffen, weil einige das Uibel nur noch vergrößern würden. Die jetzigen Lehranstalten fehlen nicht allein darinn, daß ihnen, wie wir schon gesagt haben, vieles mangelt, sondern auch darinn, daß sie vieles zu viel haben, und diese leztere Uibertreibung ist vorzüglich bei dem Unterrichte der Landärzte zu vermeiden.

Bei diesem Unterricht muß man sich erinnern, daß die Heilkunst blos aus Beobachtungen der Natur, und lange vor der allgemeinen Physik entstanden ist, von welcher sie ganz unabhängig war, und ungeachtet ihrer unzählbaren Abänderungen, auch geblieben ist. Sie besteht also für sich allein, gleich einer Insel, die von einem Meere menschlicher Kenntnisse umgeben ist. Sie kömmt in der That der allgemeinen Physik sehr nahe, und hängt auch ohne

Zweifel

Zweifel von ihr ab. Die Nebenwissenschaften suchen sie ihr täglich näher zu bringen, und die Bemühungen der Physiker, der Anatomiker, der Chimiker, befördern diese gänzliche Vereinigung immer mehr und mehr; allein so lange die Vereinigung noch nicht statt hat, wird die praktische Heilkunst von guten Köpfen, als eine von eigenen Gesetzen abhängende Wissenschaft, behandelt werden.

Man wird uns doch nicht im Verdacht haben, daß wir die Heilkunst von der Physik trennen wollen? Wir haben es schon gesagt, und wiederholen es nochmals, daß uns die physischen Wissenschaften, zur Verbesserung der Kunst, sehr nützlich scheinen, und daß diese Verbesserung nur durch sie geschehen könne; aber man muß sie nur ausserhalb dem Wirkungskreise des für die Landärzte vorgeschlagenen Unterrichts, lehren und treiben. Es würde zureichend seyn, wenn man die für die praktische Heilkunst dienlichen Entdeckungen der Physik, jedes Jahr bloß in das zum Unterricht besagter Schüler bestimmte Kompendium einrückte. Dieser Gebrauch würde zur Genüge zeigen, in wie weit diese Wissenschaften, zur Beförderung der für die Menschheit heilsamen Kunst, etwas beitragen könnten.

In den verschiedenen für die Landärzte zu errichtenden Lehranstalten, müssen ein oder zwei Professoren für die Instituten angesetzt werden. Einer davon soll die Anatomie, die Physiologie und die Theorie der chirurgischen Operazionen lehren und ihre Ausübung an einen Leichnam oder dem nach

der

der Natur verfertigten Gliedermann zeigen. Der andere soll die Chimie, die Botanik, die Materia medika und die Pharmazie lehren. Diese Lehrkurse müssen sehr zusammengezogen und abgekürzt werden. *) Man werfe einen Blick auf die in den Schriften eines Sennert und Hoffmanns befindlichen Vorberichte ihrer Werke. Diese Einleitungen enthalten so viele Nebenkenntnisse, als erstgedachte Schriftsteller für nöthig hielten, um die Beschreibung der Krankheiten und die Erklärung ihrer Symptomen und Anzeigen zu verstehen. Diese Kenntnisse sind dort nur auf wenigen Seiten beschrieben und der praktische Theil allein macht die ganzen Bände aus. Dieser Theil ist es auch, für welchen man alles unternehmen und ins Werk setzen muß. Demungeachtet hat man ihn bisher ganz vernachläßiget, man hat ihn nur als eine Folge, als eine Zugabe des theoretischen Unterrichts in den Schulen angesehen und sich sehr geirrt, denn er ist nichts weniger als dieses, und wenn man von der Schulbank zum Krankenbette kömmt, kann man den größten Theil der theoretischen Grundsätze nicht mehr brauchen, man findet kein Glied von der Kette mehr, von der man zuvor sagte, daß sie die Theorie mit der Praxis verbinde.

Wahrhaftig nur jene Gesetze, welche die Natur bei Kranken betrachtet, sollen die Grundsätze des blos praktischen Studiums, mit welchem wir uns hier

*) Man wird sich erinnern, daß man hier die Chirurgie nicht von der Medizin trennt.

hier abgeben, ausmachen, und wenn man für schicklich erachtete, von den Lehren, die zu dem vorgeschlagenen Unterrichte dienen sollen, Auszüge zu liefern, so sollte man mit der anfangen, die diese Grundsätze bekannt macht; es würde daraus eine Gattung Physiologie des kranken Menschen entstehen, ein Werk, woran es der Heilkunst noch fehlt. Nur in den ganz neuern Zeiten ist man auf diese Methode wieder verfallen. Stahl und Bordeu haben diesen vom Hypokrat angezeigten Weg wieder eingeschlagen. In ihren Werken, welche den theoretischen Theil der Heilkunst enthalten, findet man die in Bezug auf gewisse Hauptstücke zusammengestellte Erscheinungen der Krankheiten, nach einer beständigen Ordnung eingetheilt.

Abfassung verschiedener Elementarwerke zum Unterricht in der Heilkunst.

Uiber die Vortheile, welche man sich zu versprechen hätte, wenn man in den Schulen der Heilkunst, den kurzgefaßten Unterricht mit dem weitläuftigern vereinigte.

Von der Art, wie man den verschiedenen praktischen oder klinischen Unterricht der Arzeneikunst und Chirurgie in den großen Spitälern der Departemente einrichten müßte.

Der Unterricht, wozu wir hier einen Entwurf vorlegen, kann nur in Spitälern gegeben werden; denn die Schüler müssen mehr durch die Augen als durch die Ohren, in dieser Art unterrichtet werden. Es müßten, wenn es immer möglich wäre, zwei Pro-

fessoren

fessoren der klinischen Arzeneikunst und Chirurgie dazu angestellt werden, denn es würde großen Nachtheil nach sich ziehen, wenn man viele Schüler oder Zuhörer um den Kranken herum versammlen wollte, um da die Arzeneikunst oder Chirurgie nach allen Theilen zu erlernen. Vor allem würde nothwendig seyn, daß in den zu diesem Unterricht zu verfassenden Elementarwerken, die auf jede Art oder Gattung der Krankheit sich beziehende Anatomie, Chimie und Materia medika sorgfältig angeführt würden. Der Staat müßte an der Abfassung der für diese Lehren nöthigen Auszüge arbeiten lassen. Diese Elementarwerke müßten an die Departementsdirektorien geschickt und alle Kunsterfahrenen eingeladen werden, ihr Gutachten zu Verbesserungen und Zusätzen zu geben.

Es wäre ohne Zweifel zu wünschen, daß alle Schüler, die sich der Heilkunst widmen, sich nach dem Plan, den wir dem medizinischen Kollegium vorgeschlagen haben, in ihren Studien richten möchten; allein die verschiedenen zur Betretung dieser Laufbahne nöthigen Erziehungsarten, überschreiten das Vermögen des größten Theils. Sie setzen langwierige Studien, vielen Aufwand und große Fähigkeiten voraus. Wenn der Beistand, den man auf dem Lande und in den meisten Städten, von der Heilkunst fordert, von einer solchen Bildung der Aerzte abhieng, so könnte man fast gar nicht darauf rechnen. Indem die Erfahrung und das Nachsinnen die Kunst und die Wissenschaften nur langsam

zur Vollkommenheit bringen, zeigt sich ihre Unentbehrlichkeit und ihr Nutzen täglich und überall. So unvollständig auch die medizinische Hülfe ist, so wird sie doch alle Augenblick von der Menschheit gefordert. Man muß sie also, so wie sie ist, und wie sie nach und nach alle Jahre oder alle Jahrhunderte verbessert wird, Leuten, die damit umzugehen wissen, anvertrauen.

Der Plan, den wir für das Land entwerfen, scheint uns große Vortheile vereinigt zu enthalten.

1. Junge, vom Glück nicht viel begünstigte Leute, dürften sich nicht weit von ihren Familien entfernen.

In verschiedenen Städten könnten sie so gar zu Hause bleiben. In den Provinzen und kleinen Städten ist der Lebensunterhalt minder kostbar. Endlich könnten, wie wir schon anderswo gesagt haben, Verwandte durch ihre Verwandten, und Söhne durch ihre Väter gebildet werden.

2. Es würde leicht seyn, unter dem Namen ordentlicher Zöglinge, Kandidaten in den Spitälern aufzunehmen, ihnen darinn Wohnung und Nahrung zu geben, ohne daß deswegen ein grösserer Aufwand an Gebäuden, oder eine neue besondere Einrichtung nöthig wäre. Der Unterricht würde dadurch zugleich sehr erleichtert. In den praktischen Wissenschaften lernt man nichts leichter, als das, was man mit bearbeiten hilft. Es müssen also die in den Spitälern aufgenommenen Zöglinge an der Behandlung der Kranken Theil nehmen, sie müssen sie abwarten und ihr Leben unter ihnen zubringen.

Dieses für die chirurgischen Zöglinge schon lange bestehende Hilfsmittel müßte hinführo allen Theilen der Heilkunst gemein seyn, wie die Hrn. Chambon und Doublet in ihren, der medizinischen Gesellschaft über diesen Gegenstand vorgelesenen Abhandlungen, vorgeschlagen haben.

3. Ein anderer sehr wichtiger Theil dieses Plans wäre Lehrer zu bilden. Man würde dadurch eine Laufbahn eröfnen, die noch nie statt fand. Da die Lehrstühle der großen Lehranstalten durch Konkurse vergeben werden sollen, so müßte man auch gewisse Subjekte dazu vorbereiten, damit sie mit einer Art von Glanz dabei erscheinen könnten. Der Abgang dieses Mittels ist vielleicht die wesentlichste Ursache des wenigen Glanzes unseres praktischen Unterrichts.

Man werfe nicht ein, daß die Provinzen an den zu diesen Einrichtungen tauglichen Subjekten Mangel haben würden. Wie viele kennt nicht die medizinische Gesellschaft, die diesen Aemtern mit Nuzen vorstehen würden. Hat man nicht außer den berühmten Professoren, welche die medizinische Fakultät zu Montpellier ausmachen; zu Dijon den Hrn. Durande; zu Nismes, die Hrn. Razoux und Baumes; zu Caen; die Hrn. Chibourg und Le Canut, zu Rouen; den Hrn. Le Pecq; zu Coutance, den Hrn. Bonte; zu Moulins, den Hrn. Baraillon; zu Besanzon, den Hrn. Rougnon; zu Nancy, den Hrn. Jadelot; zu Lille, den Hrn. Bouscher; zu Valence, den Hrn. Daumont; zu Toulon, den Hrn. Barbe-

Barberet; zu Brest, die Herren Elie de la Poterie, und Sabatier; zu Chartres, den Hrn. Mahon; zu Lyon, den Hrn. Rast; zu Saint-Brieux, den Hrn. Bagot, und so viele andere, denn wir nennen von unsern Korrespondenten nur ungefehr einige. War nicht der berühmte Quesnay zu Nantes verborgen?

Wir können noch hinzusetzen, daß dieser Gebrauch beiläufig in Engelland eingeführt ist; man findet dort in jedem Spital einen Lehrersaal, und einen Saal zu chirurgischen Operazionen und Zergliederungen. Selbst zu Paris ist im Hotel-Dieu die schönste Einrichtung für die Chirurgie, und eine solche Einrichtung ist auch zu Rouen getroffen.

Vielleicht sollte in den grössern Unterricht, der kleinere und bestimmtere, so wie wir den Plan dazu fürs flache Land entworfen haben *), eingeschlossen seyn.

Vorschlag, über welchen man die Meinung der Kunstverständigen erbittet.

Wir fordern die Kenner der Kunst auf, uns über diesen Gedanken ihre Meinung zu sagen. Da dieser Unterricht sich alsdenn in geschicktern Händen befände, so würde er auch besser seyn können, er würde ein Gegenstand der Nacheiferung und ein Muster ähnlicher Lehranstalten werden, die in allen recht

gut

*) Diese zwei, auf diese Weise einander nahe gebrachten Unterrichtungsarten, erinnern uns an den Entwurf des Hrn. Gruners, Arztes zu Jena, unter dem Titel, grosser und kleiner Lehrkurs.

gut eingerichteten Departementsspitälern eingeführt werden müßten; da auch diese Gattung der Lehranstalten, die nützlichste für den Staat seyn müßte, so ist nicht einzusehen, warum man es an den Mitteln fehlen lassen wollte, sie immer vollkommener zu machen.

Ein oder zwei Professoren mehr, denen man den Unterricht in den Instituten auftrüge, würden den ganzen Zuwachs an Ausgaben ausmachen, die zur Erreichung dieser Absicht nöthig wären. Wir fügen noch hinzu, daß die Professoren, welchen wir in den achten und neunten Lehrkurs, den Plan für die Kollegien, nämlich, die Lehre der Hyginie und der Instituten angewiesen haben, diesen Auftrag erhalten könnten *). Eben so könnten die Professoren der praktischen Arzeneikunst, und der praktischen Chirurgie in den Kollegien den nämlichen zusammen gefaßten Unterricht ertheilen, den wir für das Land vorgeschlagen haben.

In dieser Absicht haben wir, als wir von dem Unterrichte in den Kollegien sprachen, gewünscht, daß jeder Professor zu Ende seines Lehrkurses, einen kurzen Auszug desselben liefern möchte.

Diese Verfügungen würden folgenden Nutzen mit sich führen. In dem man einen besondern Auszug

*) In dieser villeicht natürlichsten Voraussetzung, würde diesen Professoren ein doppeltes Lehrfach aufgetragen, eines für das grosse medizinische Kollegium, und das andere für den abgekürzten oder praktischen Unterricht.

zug lieferte, würde man bei dem weitläufigern Lehrkurs nicht mehr so viele Mühe haben, da ohne diese Vorsicht, die Lehrer stets durch die Furcht, zu weitläuftig zu werden, zurück gehalten würden.

Man sieht hieraus auf was für Art die öffentlichen medizinischen Lehranstalten eingerichtet werden könnten.

1. Fünf grosse Lehranstalten würden, wie wir schon weiter oben gesagt haben, im ganzen Königreiche vorhanden seyn. Diese grossen Versammlungen würden Titel und Grade ertheilen, sie würden zum Unterricht im Grossen dienen, und auch den Unterricht im Kleinen, den blos praktischen, von dem wir geredt haben, in sich fassen.

2. In den größten Spitälern der verschiedenen Departemente, müßte man eine öffentliche besondere Lehranstalt einführen. Um die Studenten zu vermögen, diese Lehranstalten zu besuchen, dürfte man ihnen nur erklären, daß sie auch bei den grossen Versammlungen zugelassen werden sollten, wenn sie nur für fähig erkannt würden. In diesen Spitälern müßte es Plätze geben, um eine gewisse Anzahl Zöglinge darinn zu unterhalten, welche die *) bei diesen Spitälern angestellten Aerzte und Wundärzte in verschiedenen Fächern unterrichteten. Eine blosse jährliche Zulage zu den Besoldungen dieser angestellten Aerzte würde zur Belohnung ihrer Mühe hinreichen. Sie könnten auch einen kleinen Beitrag von jenem Theil

*) Man versteht hier allezeit die Chirurgie und die Arzneikunst.

Theil der Zöglinge, die darin mit Kost und Wohnung unterhalten würden, annehmen. Warum sollte auch überdem jedes Departement jährlich nicht eine Summe zur Aufmunterung dieser besondern Lehranstalten hergeben?

Wir bemerken in dieser Rücksicht noch, daß es überhaupt in den Provinzen nicht an Spitälern zum Unterricht, wohl aber, daß der Unterricht den Spitälern mangelt. Es giebt fast in allen Plätzen für Zöglinge und besoldete Offizianten, eine Apotheke, einen botanischen Garten, und auch alle Bequemlichkeit zur Anatomie, zu chirurgischen Operazionen und zum Unterricht, bei Zergliederung der Körper. Man darf es nur wollen, um alle diese Bequemlichkeiten in Bewegung zu bringen.

Wenn man einen Arzt für jeden Kanton zur Besorgung der Armen rechnet, so würden ein und achtzig in jedem Departemente, folglich mehr als sechstausend im ganzen Reiche, die Aerzte in den Städten nicht mit gerechnet, erfordert. Es wäre also nothwendig, daß jedes Departement, wenigstens in einem Spital seines Distrikts, eine solche praktische Lehrschule errichtete, wovon wir einen kurzen Abriß gemacht haben.

Die Lehrämter würden hier unter den Arzt, und Wundarzt *) des Spitals getheilt seyn; der Apotheker müßte zu den Anfangsgründen chimischer Opera-

*) Nämlich einen Arzt oder Wundarzt, denn in diesem neuen Plan werden diese zwei Namen nicht mehr unterschieden.

Operazionen, und zur Zubereitung der Arzeneien zugelassen werden. Alle Jahre würden die Institutionen wiederholt; im Winter die Anatomie, die Physiologie, und Chimie und im Sommer die Botanik, die Materia medika, und die Apothekerkunst. Der praktische Unterricht müßte die Chirurgie, die Geburtshilfe und die Abwartung der Kranken in sich fassen. Die Sorge für den anatomischen Saal, für das chemische Laboratorium und die Apotheke, würde den Zöglingen anvertraut, denen man auch einige Vorlesungen über die Kunst Berichte abzustatten, Blattern einzuimpfen, und über die Thierarzenei halten müßte.

Aus diesen in den Departementen errichteten praktischen, medizinisch-chirurgischen Schulen müßten die Schüler in die Kollegien, welche den Doktorgrad ertheilen, versetzt werden. In den zum praktischen Unterricht bestimmten Spitälern der grossen Lehranstalten, müßte jährlich ein Konkurs für eine gewisse Anzahl Plätze eröfnet werden, wo die verdientesten Zöglinge des Königreichs, um sich darinn noch vollkommenere Kenntnisse zu erwerben, auf eine gewisse Zeit angenommen würden. Jedes Departement könnte in denselben, gegen einen geringen Beitrag, eine gewisse Anzahl solcher Plätze haben. Diese Einrichtung wäre auch leicht zu treffen, da jede grosse Lehranstalt, eine bestimmte Anzahl der Departemente in seinem Umfange hätte. Der Unterricht würde mithin mit geringen Kosten ausgebreitet und die Zahl nützlicher Aerzte bliebe mit der Zahl eines jeden Kreises in einem richtigen Verhältniße.

Zwei-

Zweiter Theil.

Von Ausübung der Heilkunde, in Rücksicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand.

I. Abschnitt.

Von der Art wie die Aerzte und Wundärzte vertheilt werden müssen, um dem gemeinen Volke auf dem Lande und in den Städten Hülfe zu leisten.

Die Aerzte und Wundärzte müssen vorzüglich auf das Land vertheilt werden, damit sie für die armen Kranken sorgen, und über die Behandlung der Epidemien wachen können; die in den praktischen Schulen unterrichteten Zöglinge, von denen wir oben geredet haben, gehören auch, auf gewisse Weise, zu den Departementen. Sie wären in den Spitälern der Provinzen umsonst unterhalten, und gebildet worden; und angenommen, daß sie sich auch ein Jahr oder anderthalb Jahre lang in den klinischen Schulen der grossen Lehranstalten hätten aufhalten müssen, so wäre dieß für sie eine neue Verbindlichkeit, und ein Grund mehr, sich ganz dem Staate zu widmen.

Diese Aerzte oder Wundärzte müßten nach Bedürfniß eines jeden Departements, auf dem Lande angestellt werden.

Diese Eintheilung müßte nach folgenden Grundsätzen genau gemacht werden. Jedes Departement muß sich auf achtzehn Meilen, in der Länge, und auf achtzehn Meilen, in der Breite, mithin auf drei hundert vier und zwanzig Quadratmeilen erstrecken. Wenn man nun annimmt, daß der Hauptort im Mittelpunkt liegt, so wäre der entfernteste Ort nur neun Meilen davon entlegen. Es könnte also von dort der ganze Umfang leicht übersehen werden.

Jedes Departement muß wenigstens in neun Bezirke abgetheilt werden, deren jeder sechs Meilen lang und sechs Meilen breit seyn, folglich sechs und dreißig Quadratmeilen enthalten muß.

Jeder Bezirk muß wieder höchstens in neun Kreise abgetheilt werden, wovon jeder Kreis zwei Meilen lang und zwei Meilen breit seyn, folglich vier Quadratmeilen enthalten muß.

Ein Kreisarzt oder Kreischirurgus wird also nur einen Fleck von vier Quadratmeilen zu bereisen, und wenn man annimmt, daß er im Mittelpunkte wohnt, immer nur eine Meile in der Runde zurückzulegen haben.

Zum vorausgesetzt, daß auch alle Departemente in neun Bezirke, und alle Bezirke in neun Kreise abgetheilt wären, so würde man sechs tausend sieben hundert drei und dreißig Kreise bekommen, und da sich die Zahl der Municipalitäten, oder Kirchspiele auf zwei und vierzig tausend erstreckt, so würden ungefehr sechs Kirchspiele in jedem Kreise befindlich seyn.

Wenn

Wenn man die Kreise nur um ein Drittel weniger, folglich nicht über vier tausend annimmt, so könnten neun bis zehn Kirchspiele auf einen kommen.

Endlich da die Volksmenge im ganzen Königreiche sich auf zwei und zwanzig bis vier und zwanzig Millionen Menschen beläuft, so kommen ungefähr fünf und zwanzig tausend auf ein Departement, dreissig tausend auf einen Bezirk, und drei oder vier tausend auf einen Kreis. Angenommen also, daß ein Drittel der Einwohner des Königreichs in Städten wohnet, so würden für das Land, in einem Kreise, nur beiläufig zwei tausend übrig bleiben. Wir setzen voraus, daß, sich unter zwanzig bis vierzig, ein Kranker befindet, wie man nach der Truppenberechnung annehmen kann: so könnte man in einem Kreise täglich funfzig bis hundert Kranke rechnen. Wenn man davon, nach Maaßgabe der Bevölkerung in Frankreich, so wie in England, den zwanzigsten Theil als Arme annimmt, so würde der Kreisarzt oder Kreischirurgus nur drei oder vier Arme täglich abzuwarten haben. Hieraus ergiebt sich, daß der Arzt, von den übrigen wohlhabenden Einwohnern, ein hinlängliches Einkommen ziehen könnte.

Auf diese Art würde die Eintheilung in Kreise einen schicklichen Umkreis, sowohl in Betracht des Umfangs, als in Betracht der Anzahl der Kranken bekommen. Wenn man in jedem Kreise einen Arzt oder Wundarzt anstellte, der die Arzeneikunst, die

Wundarzeneikunst, die Geburtshülfe ausübte, die Apotheke besorgte, vielleicht auch die Thierarzenei, das Einimpfen der Blattern, die Aufsicht über die Findelkinder, und die anvertrauten Säuglinge auf sich nähme, sich mit Aufzeichnung der sich darauf beziehenden Beobachtungen, abgäbe, so würde derselbe auf eine sehr nützliche Art beschäftigt seyn. Für die Abwartung der Armen sollte ihn der Staat besolden. Diese Gesundheitsoffizianten müßten, in Ansehung ihres Amtes, dem Hauptort des Bezirks untergeordnet seyn. In jeder Stadt eines Bezirks, in dem sich ein Direktorium zweiter Ordnung befände, könnte man einen Arzt anstellen, dessen man sich im Nothfall bediente. Es wäre dieses ein Mittelposten, zwischen dem Bezirksdirektorium und den besoldeten Landärzten. Von sechs zu sechs Meilen, wäre ein einziger Arzt für schwere Epidemien hinlänglich, und jedes Departementsdirektorium würde, indem es Aerzte der Städte mit einander vereinigte, eine Kommitte oder einen Gesundheitsrath errichten, der mit den jetzigen medizinischen Kollegien etwas ähnliches hätte, welcher über den Beistand in Epidemien, über den allgemeinen Gesundheitszustand, besonders in Rücksicht auf ungesunde Lage, und über die Wiedererseßung besoldeter Kreisärzte zu wachen hätte.

Auf diese Departemente, deren jedes mit der Verwaltung seines Bezirks beschäftigt wäre, würde sich alles beziehen. Da aber alle wieder einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben müßten, so müßte

dorten

dorten eine medizinische Akademie vorhanden seyn, an welche sich theils die Departementsverwaltungen selbst, oder die Aerzte und Wundärzte, die in zweifelhaften Fällen sich Raths erholen wollten, oder die Departementssanitätskommissionen, mit welchen die Akademie eine beständige Korrespondenz führt, wenden könnten.

In den Städten muß für die Armen nicht minder gesorgt werden. In kleinen Städten dürfte nur ein besoldeter Arzt vorhanden seyn. Um aber auch diese Unkosten zu ersparen, könnte diese Stelle dem Spitalarzt mit übertragen werden. Dieser wäre bereits bezahlt, die Spitalapotheke diente zu einer großen Hülfe; die Zöglinge verrichteten die Dienste, und die Krankenwärter und Wärterinnen warteten die Kranken ab. In volkreichen Städten müßten mehrere besoldete Aerzte vorhanden seyn. Es ist überdem sehr wahrscheinlich, daß man in volkreichen Städten Viertelspitäler errichten wird, und alsdenn muß der Arzt eines solchen Viertelspitals auch die Armen zu besorgen übernehmen. Der Fond zu solchen Einrichtungen in den Städten könnte aus dem Spitalfond genommen, und dieser, wenn es nothwendig wäre, vermehrt werden. Zu was nützt es auch, wenn man in Städten die Besorgung der armen Kranken von der Besorgung der Spitäler absondert? Durch erstere würde man nur leztere erleichtern. Was für großen Vortheil würde man nicht davon haben, wenn man in der Stadt, so viel Kranke, als nur möglich wäre, besorgte?

man würde dadurch alle Vortheile der Armenanstalten der Kirchspiele vereinigen, wie dermalen in Spanien geschieht, und es würde hiedurch der so traurige als kostspielige Misbrauch großer Spitäler ausgerottet werden.

Auf diese Art würde für die Gesundheit des Volks in Städten, durch die besoldeten Viertelärzte und auf dem Lande für die Gesundheit der Landleute, durch die besoldeten Kreisärzte gesorgt werden. Auf diese Art würde die Wohlthätigkeit immer in Uibung seyn, sie würde nicht auf die Armen warten, sondern ihnen zuvorkommen. Dieses werden die verschiedenen vorgeschlagenen Mittel, z. B. die Einrichtung unentgeltlicher Berathschlagungen in dem Hauptort der Departemente nicht leisten, denn der Arme hält nicht viel auf Rath, er will Hülfe haben, und um diese auf dem Lande gut zu vertheilen, muß man sie verbreiten, sie selbst mitbringen.

Die Bezirksdirektorien machten den ersten Vereinigungspunkt aus, von da würde in der nämlichen Zeit, in welcher die Kenntniß der allgemeinen oder öffentlichen Nothdurft an die Departementsdirektorien, bei welchen ein Sanitätsrath sich befände, gelangte, von den Bezirksdirektorien der Beistand denen Kreisen geleistet. Von den Departementsdirektorien gelangten die Hauptberichte an denjenigen Theil der ausübenden Macht, welcher sich mit der Staatsverwaltung des Königreichs beschäftigt. Die medizinische Akademie, von der wir geredet haben, würde zur Aufnahme der Wissenschaft,

unmit-

unmittelbar oder durch die Sanitätskommissionen der Departemente, das Resultat der Korrespondenz der Aerzte des Kreisspitals und der Stadtviertel, die über alles, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand Bezug hat, zu wachen haben, empfangen.

Man sieht also, daß der Kreisarzt, wenn er, in Behandlung einer Epidemie oder Volkskrankheit einen Rath nothwendig hätte, denselben bei dem Bezirksarzte finden könnte, der sich auf das erste Ansuchen gleich mit ihm vereinigen müßte, daß im Fall alle beide einen Zweifel hätten, sie die Sanitätskommission des Departements um Rath fragen müßten und daß sowohl der eine als der andere Theil, wie wir schon gesagt haben, sich an die in der Hauptstadt des Reichs bestehende Akademie wenden könnte. Alle diese Aerzte, der Sanitätsrath der Departemente und die im Mittelpunkt derselben liegende Akademie, würden in einer ununterbrochenen Korrespondenz und Thätigkeit stehen und der Beistand würde vielfältiger und schneller geleistet werden, wie es sich auch gehört, wenn es um die Gesundheit des Volks zu thun ist, auf dessen Erleichterung und Glückseligkeit alles abzielen muß.

II. Abschnitt.

Von der Art, wie die Arzeneimittel den Armen auf dem Lande gereicht werden müssen.

Der Staat wird die Unkosten tragen. Die einfachen Materialien müssen unmittelbar von den Handels-

delsleuten, die damit im Großen handlen, angekauft und die Arzeneien, die eine mühsame Zubereitung fordern, in einer Apotheke genommen werden, wie in dem 4ten Abschnitt des III. Theils gesagt werden wird; sie müssen ferner in Schachteln, deren Inhalt bekannt ist, aufbewahrt und verschickt werden. Der bevollmächtigte Anwald muß sie nach Maasgabe der Nothdurft verabfolgen lassen, aber in keinem Falle geziemt es dem öffentlich angestellten Arzte, oder Wundarzte, die Arzeneien, die er verordnet, selbst zu verkaufen. Wenn er auch dießfalls keinen Vorwurf verdiente, so würde man ihm doch solchen gewiß machen; denn es ist viel daran gelegen, daß auf den Arzt nicht der geringste Verdacht falle.

Alle Jahre oder alle halbe Jahre muß von der Departementsstaatsverwaltung den Kreisärzten ein Verzeichniß der Armen gegeben werden, welche das Recht haben, von ihnen ihre Bemühung und allen Beistand ihrer Kunst unentgeltlich zu fordern.

Es giebt ein sehr einfaches Mittel, die Landapotheker zu zwingen, daß sie nur gute Arzeneien vorräthig halten; dieses ist, wenn man ihnen die gebräuchlichsten Arzeneimittel und chimischen Präparaten, um den gewöhnlichen Preis liefert. Der Staatsverwaltungskörper könnte die ersten Kosten übernehmen, die ihm wieder zurückbezahlt werden müßten und die Landapotheker hätten alsdenn keine Entschuldigung, wenn man bei ihnen Arzeneimittel von schlechter Beschaffenheit fände. (S. Thl. III, Abschn. 4.

III. Abschnitt.

Von Bestellung der Hebammen auf dem Lande.

Es wäre ohne Zweifel zu wünschen, daß die Geburtshülfe nur den Kreischirurgen anvertraut würde; allein da es scheint, daß das Vorurtheil, welches in diesem Fall die Weiber vorzieht, noch lange dauern wird, so muß man Mittel ausfindig machen, solche zu bilden, damit sie im Stande seyn mögen, diesen Dienst zu leisten.

Die größte Schwierigkeit ist, eine gute Schule zu finden um sie darinn zu unterrichten. Wenn es nothwendig seyn sollte, sie zu diesem Ende ausser dem Departement zu verschicken, so würde man viele Mühe haben, sie dazu zu bereden und diese Reise würde zu kostspielig seyn. Man muß also in jedem Departement sichere Maasregeln ergreifen, damit sich in dem Hauptorte desselben ein in der Geburtshilfe sehr geschickter Arzt befinde. *) Wenn diese unumgängliche Bedingung, ohne welche das ganze Gebäude ohne Stütze wäre, einmal erfüllt ist, so müssen die Zöglinge der Hebarzenei, in einem zum Gebährhause bestimmten Spitale, kost- und wohnungs-

*) Sollte es indessen in einem oder dem andern Departemente, an einem in dieser Kunst hinlänglich erfahrenem Wundarzte fehlen, so müßte solches seine Zöglinge in der Hebarzeneikunst, in eines der nächstgelegentsten Departemente schicken, wo sich der geschickteste, in der Hebarzeneikunst erfahrenste Wundarzt befände.

nungsfrey aufgenommen werden. Zu Ruen, zu Lyon und im Hotel Dieu zu Paris, findet man dergleichen Anstalten, welche guten Nutzen schaffen. Diese Methode scheint jenen Lehrkursen, welche die Regierung in verschiedenen Provinzen, für verschiedene Personen veranstalten lassen, vorzuziehn seyn, weil im ersten Fall die Erfahrung gleich auf den Lehrsatz folgte und die Weiber überhaupt nur in der Ausübung ihre Aufmerksamkeit auf die einzelnen Fälle richten, welche den mehresten unter ihnen entwischen würden, wenn der Lehrer sich nur bei der Auslegung aufhielte, ohne zur Sache selbst zu schreiten.

Wenn die Hebammen, nach einer öffentlichen Prüfung, angenommen wären, so müßten sie auf dem Lande angestellt werden, aber es würde nicht dienlich seyn, ihnen einen Gehalt auszuwerfen, weil ihre Beschäftigung mit der Kunst, so zu sagen nur ein Nebengeschäft ausmacht, womit sie nicht die ganze Zeit beschäftiget sind. Eine bestimmte Summe für jede Geburtshilfe würde das billigste und wirthschaftlichste seyn. Vormals bekam eine Hebamme aus den Armenanstalten für jede Geburt einen grossen französischen Thaler.

Eine einzige Hebamme wäre für zwei Kreise wenn sie nur mittelmäßig bevölkert wären, hinreichend. Wenn zwei Gebährungen sich zu gleicher Zeit ereigneten, so wäre der Kreischirurgus im Nothfall vorhanden und die Hebammen müßten gehalten seyn, ihn bei schweren Geburten allezeit zu rufen. Die

armen Weiber müßten von dem Staatsverwaltungskörper durch einen Kommissär benannt, und die Hülfe der Kunst müßte ihnen unentgeltlich geleistet werden.

IV. Abschnitt.

Von Einrichtung der Spitäler.

1. Artikel.

Grundlagen dieser Einrichtung.

§. 1.

Von ihrem Gegenstande, von ihrer Zahl, von ihrem Verhältniß.

Welche Kranke in dem Spitale aufgenommen werden sollen.

Die Spitäler sind bestimmt, den armen Kranken, den zu ihrer Genesung nothwendigen Beistand, den sie sich zu Hause nicht verschaffen können, zu leisten.

Wenn also Kranke zu Haus besorgt werden können, so sollen sie von den dazu bestellten Aerzten abgewartet werden.

Wenn aber die Kranken zu Hause nicht abgewartet werden können, so muß man dem nächsten Spital oder Armenhause davon Nachricht geben, wohin sie alsdann unter Begleitung eines Zöglings gebracht werden, der zugleich sorgen wird, daß die Uibertragung schicklich geschieht.

Es werden sich ohne Zweifel Fälle ereignen, wo die Natur der Krankheit, oder die Entfernung des

Armen-

Armenhauses so groß ist, daß man den Kranken nicht so weit tragen kann. Es wäre also nothwendig, daß in den Dörfern von einem gewissen Umfange, ein Zufluchtsort wäre, in welchen solche Kranken aufgenommen und von dem Kreisarzt so abgewartet würden, als ob sie zu Hause wären.

Zahl und Verhältniß der Armenhäuser und der Spitäler.

Ein Armenhaus oder Siechhaus, soll funfzig, oder sechzig Betten enthalten, und diese Anzahl wird im Verhältniß mit der Volksmenge, den Umkreis bestimmen, in welchem, sowohl auf dem Lande als in den Städten, ein Armenhaus errichtet werden soll.

In grossen Städten, welche eine grosse Menge Fremden von allen Ständen aufnehmen, würden die, in Rücksicht der ursprünglichen Bevölkerung errichteten Armenhäuser, nicht zureichen. Die größten Spitäler müssen nicht über sechshundert Betten, sowohl für innerliche als äußerliche Krankheiten, in sich faßen.

Nebst den ordentlichen Armenhäusern, und Spitälern soll es auch besondere für Kinder, und für schwächliche alte Leute geben. Die Seespitäler, die Feldspitäler, und diejenigen, welche bei den berühmtesten Gesundheitsquellen für die Armen bestimmt sind, wie z. B. zu Bourbone, zu Bareges müssen beibehalten und so eingerichtet werden, als weiterhin gesagt werden wird.

Die Spitäler und Armenhäuser, müssen nach ihrer Grösse in mehr oder weniger Säle eingetheilt

werden.

werden. Es wäre zu wünschen, daß es keine Abtheilung gäbe, welche mehr als funfzehn oder zwanzig schicklich angebrachte Betten enthielte. Was die grossen Spitäler anbetrift, so würden die nach dem Vorschlag der Akademie der Wissenschaften in abgetheilten Flügeln, gleich dem, so zu Rochefort erbauet worden, die gesündesten seyn.

§. 2.

Von den zum innern Dienst dieser Spitäler angestellten Personen, von ihren Verrichtungen, und von ihrer Auswahl.

Zum innern Spitaldienst angestellte Personen.

Der innere Spitaldienst soll versehen werden:

1) Durch die Aerzte und Wundärzte.

2) Durch einem Oberapotheker.

3) Durch die zum Spital gehörigen Zöglinge.

4) Durch die Krankenwärter.

5) Durch die zum Dienst bestellten Personen.

Aerzte.

Die Aerzte und Wundärzte müssen täglich früh zu einer bestimmten Stunde ihre Kranken besuchen. Abends müssen sie, wenn es die Umstände der Kranken erfordern, das nämliche thun. Für ein jedes Armenhaus muß ein Arzt und ein Wundarzt genug seyn. Ein Arzt, oder ein Wundarzt kann nicht zugleich zwei Armenhäuser versehen. In den vornehmsten Spitälern kann die Abtheilung für einen Arzt und Wundarzt nicht grösser seyn, als

daß

daß sich auf einmal acht oder zehn schwere Kranken darinn befinden, die in der That eine besondere Aufmerksamkeit erfordern. Diese Anzahl steht gemeiniglich im Verhältniß mit ein hundert und funfzig Betten, wenn man die Genesenden und die chronischen Kranken darunter begreift. Ein Arzt und ein Wundarzt können also in einem Spital nicht mehr als ein hundert funfzig Kranke besorgen.

Zu einem Spital von sechs hundert Betten wären also wenigstens zwei Aerzte und zwei Wundärzte erforderlich.

Die Spitalärzte und Wundärzte müssen von einem Wahlkörper gewählt werden, wie im III. Theil, und dessen 1ten Abschnitt wird gesagt werden. Sollen die einmal erwählten Aerzte und Wundärzte ihre Pläze lebenslänglich behalten? oder soll ihre Dienstzeit ein bestimmtes Ziel haben, oder sollen sie, nach Abfluß einer gewissen Zeit, wieder gewählt werden können *)?

Hier ist der Ort nicht, diese wichtige Fragen gründlich abzuhandeln, man begnügt sich nur, darauf aufmerksam zu machen, die zwei leztern Säze scheinen den Vortheil zu gewähren. 1. Daß sie ein sicheres Mittel darbieten, denjenigen, der durch eine schlechte Wahl angestellet worden, nicht zu lange bei seinem Amte zu lassen. 2. Daß sie einem Arzt, der seines

*) Es könnte z. B. festgesezt werden, daß alle zehn oder zwölf Jahre eine neue Wahl getroffen werden solle. Vielleicht wäre es nüzlich, ähnliche Maasregeln in Ansehung der Professoren zu ergreifen.

seines Alters, oder seiner Schwächlichkeiten wegen, seine Pflichten nicht mehr erfüllen kann, hindern, sein Amt länger zu verwalten. 3. Daß die Nacheiferung erregt wird, indem man einer grössern Anzahl Bewerber diese Laufbahn eröfnet; ein Umstand der grosse Aufmerksamkeit verdient.

Apotheker.

2. Der Oberapotheker muß die Apotheken unter sich haben; er muß die für das Spital nöthigen Arzeneimittel zubereiten, und die unter seiner Leitung stehenden Zöglinge in Zubereitung derselben üben; oft wird er auch selbst die Hülfsmittel, welche zur Heilung der Volkskrankheiten oder Epidemien nothwendig sind, austheilen müssen.

Zöglinge.

3. Die im Spital angestellten Zöglinge werden unter den Studenten gewählt, die die theoretischen Prüfungen, sowohl in den vorbereitenden als eigentlichen Wissenschaften überstanden haben; sie müssen jährlich von den Richtern der Prüfungen aufgenommen werden, welche diejenigen dazu wählen, die ihnen am besten zu seyn scheinen. Durch leztere müssen auch die Zöglinge wieder ersezt werden, die nach einem Verhältniß, welches durch eine besondere Verordnung bestimmt werden soll, austreten.

Ihre verschiedenen Verrichtungen.

Ihre Verrichtungen bestehen: 1. In der Aufsicht über die Krankensäle, in der Sorge; daß alle Verordnungen befolgt werden, und in der Abfassung

der Besuchzettel und Beobachtungsprotokolle. 2. In der Hülfsleistung bei den kleinern chirurgischen Operazionen. 3. In Zubereitung der Arzeneimittel unter der Aufsicht des Apothekers. 4. 5. In den von dem Arzt oder Wundarzt empfohlenen anatomischen und chimischen Beobachtungen und Untersuchungen.

Ihre Anzahl.

Uiberhaupt wird es fünf Gattungen angestellter Zöglinge geben. Die Aufseher der Säle, die Wundärzte, der Apotheker, die Chimisten, und die Anatomiker.

Die Anzahl soll mit der Größe des Spitals im Verhältniß stehen. Die Zahl der Aufseher soll besonders der Zahl der Abtheilungen der Kranken angemessen seyn, und auf funfzehn bis zwanzig Betten soll ein Zögling dieser Klasse gerechnet werden. Die andern Klassen können minder zahlreich seyn, aber in jedem großen Spitale müssen überhaupt, unter jedem Arzte oder Wundarzte eine ganze Dienstabtheilung von Zöglingen stehn, denen obgedachte Verrichtungen angewiesen werden.

Diese Zöglinge müssen unmittelbar unter den Aerzten stehen und sich ganz nach ihren Befehlen richten.

Krankenwärter.

4. Die Krankenwärter werden angewiesen, die Kranken in allem zu bedienen, was die Reinigkeit und verschiedene Nothdurft, in welcher man ihnen Beistand leisten muß, betrift. Sie werden ihre Dienste unter der Aufsicht der Zöglinge, welche zu Saalaufsehern gesetzt sind, verrichten.

Wer immer den Auftrag erhält, Wärtersdienste zu verrichten, es mögen solches Personen seyn, die durch ein eigenes Verwaltungsamt ernannt werden, oder solche, die zu besondern Orden, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich diesem so ehrenvollen als mühseligen Dienst widmen, gehören, so sollen sie sich nie in den Dienst, der den Zöglingen aufgetragen worden, mischen, sondern gehalten seyn, das zu thun, was der Zögling, der zum Saalaufseher gesetzt ist, zum Besten der Kranken befehlen wird.

Offizianten.

5. Die Offizianten müssen sich allen übrigen Verrichtungen, die keinen unmittelbaren Bezug auf den Kranken haben, unterziehen, und in den Krankenzimmern nur gerade zu der Zeit erscheinen, wenn es der Dienst erfordert.

§. 3.

Von der Verwaltung der Spitäler.

Von der Nothwendigkeit, die Aerzte in der Spitalsverwaltung zu Rathe zu ziehen.

Wir reden hier von der Spitalsverwaltung, oder vielmehr von dem zur Spitalsverwaltung bestellten Rathe, nur deßwegen, damit man einsehe, wie nothwendig es sey, daß ein Theil dieses Raths aus Sanitätsoffizianten bestehe, und wie wesentlich es sey, daß die Spitalärzte und Wundärzte dabei zugelassen werden, um ihre Meinung zu sagen, da

es bei dieser Verwaltung eine Menge von Gegenständen giebt, über die sie nur allein ein gegründetes Gutachten abgeben können.

2. Artikel.

Allgemeine Einrichtung der Spitäler, um die Zöglinge darinn durch Beobachtungen zur Praxis zu führen, oder erste Art des Unterrichts am Krankenbette.

Alle Spitäler können nach diesem Zwecke eingerichtet werden, es ist so gar nothwendig, daß es in Zukunft geschehe, und man kann sagen, daß bis auf diese Stunde noch kein einziges vorhanden ist, daß dazu die Anlage habe. Hier ist der Vortheil der Kranken mit dem Vortheil des Unterrichts so sehr verbunden, daß es unmöglich ist, etwas zum wahren Vortheil des Armen vorzuschreiben, das nicht auch unmittelbar auf den andern angewandt werden könnte, dergestalt, daß das beste Spital zugleich auch das vorzüglichste zum Unterricht, folglich das dem wahren Nutzen der Menschheit angemessenste ist.

§. 1.

Von den Abtheilungen der Spitäler in Rücksicht auf die Beobachtungen und den Unterricht am Krankenbette.

Die Zahl der Kranken ist nicht der einzige Gegenstand den man bei Festsetzung der vornehmsten Abthei-

Abtheilungen eines Spitals zu beobachten hat, sondern man muß auch noch, so viel möglich ist, auf die Beschaffenheit der Krankheiten und der Bedürfnisse, bei der Einrichtung, Bedacht nehmen. Hieraus würde eine sehr grosse Bequemlichkeit für die Bedienung der Kranken, für die Darreichung der Heilmittel, und ein wesentlicher Vortheil für das Studium derjenigen Krankheiten entspringen, bei welchem die Vergleichung der verschiedenen Erscheinungen in ähnlichen Fällen einer der ersten und wichtigsten Gründe ist, wornach man die Art der Krankheit bestimmen kann.

Wir glauben, daß es nützlich sey, alle Beweggründe dieser Abtheilungen anzuführen, ohne deswegen voraus zu setzen, daß solche überall und allezeit befolgt werden müssen. Es kömmt dem Arzt eines jeden Spitals, oder eines jeden Armenhauses zu, diejenigen Abtheilungen zu bestimmen, die ihm dienlich und möglich scheinen.

Verzeichniß der möglichen klinischen Abtheilungen der Spitäler.

Gemeine Spitäler.

I. Haupteintheilung. Der für Männer bestimmte Theil.
Der für Weiber bestimmte Theil.

II. Haupteintheilung. Innerliche Krankheiten, oder solche, deren Behandlung hauptsächlich in der Mittheilung innerlicher Arzeneimittel bestehet.

Aeusserliche Krankheiten oder solche, deren Heilung hauptsächlich von chirurgischen Operazionen abhängt.

I. Abtheilung für innerliche Krankheiten.

I. Haupteintheilung. Ansteckende Krankheiten. *a*)

Nicht ansteckende Krankheiten.

II. Haupteintheilung. Hitzige Krankheiten.

Chronische Krankheiten.

Die hitzigen Krankheiten sollen noch eine Abtheilung haben. *b*)

Saal für die Neuankommenden.

Saal für diejenigen, so schon im Haupt verwirrt sind.

III.

a) Es wäre zu wünschen, daß man selbst die ansteckenden Krankheiten von einander absondern könnte.

b) Der Stand, in welchen sich die Krankheit befindet, bevor sie von allen ihren Zufällen begleitet wird, ist manchmal ein sehr interessanter Gegenstand für das Studium des Schülers und für die Uiberzeugung des Arztes. Es äussern sich in demselben oft zweideutige Symptomen, manchmal aber solche, die denjeni-

III. Abtheilung . . . Seltene oder solche Krankheiten, die eine besondere Behandlungsart fordern, oder bei welchen man Versuche machen will. c)

IV.

denjenigen dienlich zu seyn scheinen, die man bei Krankheiten antrift, so in ihrem Lauf sehr verschieden sind. Nur durch Vergleichung und Zusammenstellung dieser verschiedenen Beschaffenheiten, kann der Arzt sich in der Kunst, Krankheiten sicher zu erkennen, üben. Es ist also nützlich, daß sich bei dem Saal für hitzige Krankheiten ein kleinerer mit wenigern Betten befinde, den man den Saal für Eintretende nennen würde. Es ist auch nützlich, daß neben dem Saal für hitzige Krankheiten, ein anderer mit wenigern Betten sey, in welchen man jene Kranken, welche durch ihr heftiges Fantasiren die andern in der Ruhe stöhren, tragen sollte. Diese selbst dem Kranken nützliche Absonderung, würde dem Beobachter Gegenstände zu Vergleichungen darbieten, deren Studium, wegen Bestimmung der Art der Krankheit, von großer Erheblichkeit seyn würde.

c) Diese Krankheiten gehören hauptsächlich zur Klasse der chronischen. Dergleichen sind: diejenigen, welche man insgemein die Krankheiten der Limpha nennet, besonders die Serophlen; die Krankheiten, welche die Knochensubstanz angreifen, wovon einige auch das Fett und das Fächergeweb der Haut angreifen und überhaupt die rebellischen Hauptkrankheiten: Die Manie, die Melancholie; die scirrhosen und krebshaften, innerlichen und äusserlichen Geschwülste; der Skorbut, u. s. w. Alle diese und noch mehr andere Krankheiten verdienen, der Gegenstand

IV. Abtheilung . . . Venerische Krankheiten. *d*)
V. Abtheilung . . . Besondere Krankheiten der Handwerker. *e*)

VI.

stand ganz ausserordentlicher Untersuchungen zu werden, theils um ihre Verschiedenheiten und die Zufälle, welche diese Verschiedenheiten darstellen, zu studieren, theils um die Wirkung verschiedener Arzeneimittel, die darinn eine Aenderung zu verursachen scheinen, zu beobachten; theils um die durch diese Krankheiten geänderten Säfte und Organen, die der Sitz derselben sind, chimisch zu untersuchen. Man sollte sogar, wenn es möglich wäre, jede Gattung dieser Gebrechen von der andern absondern, vor allen Dingen aber die sich durch die Raserei, Verzuckungen, Epilepsie, den Aussatz und sogar den Skorbut zeigten.

d) Es ist von großem Nutzen, die in Rücksicht dieser Kranken, von dem Herrn de Horne angefangene Arbeit fortzusetzen, nämlich die verschiedenen Heilmethoden zu vergleichen und die Umstände zu bestimmen, in welchen eine der andern vorzuziehen ist.

e) Es ist wesentlich eine Reihe von Beobachtungen über diese Krankheit zu sammlen; eine andere Art, diese Absicht zu erreichen, wäre, neben den großen Manufakturen Krankenhäuser zu errichten. Man würde sich sodann auch die Kenntnisse erwerben, wie man die Krankheiten, die eine nützliche Klasse der Bürger befallen, vorbauen sollte. Die königliche Gesellschaft hat sich schon mit diesem Gegenstande befaßt, sie hat die Materialien gesammlet, die sie größtentheils einem schätzbaren Bürger, dem Herrn Pajot von Charmes zu verdanken hat.

f) Auch

VI. Abtheilung für . . Krankheiten der Kindbetter- die Weiber . . . innen. *f*)

II. Abtheilungen für äusserliche oder chirurgische Krankheiten. *g*)

I. Abtheilung . . . Für Wunden, Verrenkungen, Beinbrüche.

II.

f) Auch ist es nothwendig, diese Krankheiten mit Aufmerksamkeit zu beobachten; sie können zu nützlichen Untersuchungen Anlaß geben. Uibrigens ist keine Gattung von Krankheiten mehr fähig, durch die gefährlichen Einflüße, die sich in den Spitälern vereinigt finden, einen so großen Grad der Heftigkeit anzunehmen als diese. Wenn also die Umstände es nicht zulassen sollten, daß die in diesem Zustande sich befindende Frauen zu Hause, oder in Armenhäusern behandelt würden, welches gewiß vorzuziehen wäre, so müßten sie in den Spitälern, aber in besonderm und so gar in einem von den im Kindbett liegenden Weibern abgesonderten Saale aufgenommen werden; denn es giebt keinen Zustand, in welchem die Mittheilung einer faulen oder ansteckender Krankheit schädlicher wäre.

g) Es wird allezeit nützlich seyn, die chirurgischen Krankheiten, welche eine große Operazion erfordern, so viel möglich ist, großen Spitälern vorzubehalten. Man wird die Ursachen davon leicht einsehen. Es müssen also in den meisten Spitälern, chirurgische Säle seyn, die zum Theil zur Besorgung einfacher Wunden, sowohl für Männer als Weiber, zum Theil aber zur Geburtshilfe dienen.

h) Der-

II. Abtheilung . . . Für andere Krankheiten, deren Heilung vorzüglich eine Operazion erfordert. *h*)

III. Abtheilung . . . Wunden mit übeln Eigenschaften. *i*)

IV. Operazionssaal . . Geburtssaal. *k*)

V. Abtheilung . . . Ein Saal für Operirte.
Ein Saal für Kindbetterinnen.

Für

h) Dergleichen sind diejenigen, in welchen man gezwungen ist, große Operazionen vorzunehmen, als Glieder abzunehmen, Brüste abzulösen, Brüch- und den Stein zu schneiden.

i) Das Bösartige, welches die Wunden in großen Spitälern manchmal annehmen, kann bloß der faulen Ausdünstung wegen, welche sie von sich geben, ansteckend werden. Die Vorsicht, sie allein zu legen, ist also sowohl jenen, die man absondert, als jenen, von denen man sie absondert, nützlich. Die tägliche Erfahrung rechtfertigt diese Bemerkung.

k) Man weiß, wie nothwendig es für die Ruhe der Kranken ist, daß man sie, so viel möglich, nicht in dem nämlichen Saale operire.

Man kann auch leicht die Nothwendigkeit einsehen, daß sowohl für die Kranken, die sich einer großen Operazion unterwerfen wollen, als auch für die, welche eben ins Kindbette gekommen sind, besondere Säle vorhanden seyn müssen. Man könnte sie gleich nach vorgenommener Operazion dahin bringen, weil man weiß, daß die Heilung, in diesem Falle, nur mit Hülfe der größten Ruhe und der vollkommensten Reinigkeit der Luft statt finden kann.

l) Die

Für Genesende. *l*)

Spitäler für Kinder. *m*)

I. Abtheilung . . . Krankheiten des ersten Alters oder der neugebohrnen Kinder, bis nach dem ersten Zahnen.

Krank=

l) Die Abtheilung der Genesenden, ist hier den innerlichen und äusserlichen oder chirurgischen Krankheiten gemein. Nichtsdestoweniger wäre es nothwendig, auch die noch übrigen Abtheilungen, wenigstens in Stellung der Betten zu beobachten, damit der Arzt oder Wundarzt, der die Genesenden, während der Krankheit, besucht hat, sie auch während der Genesung leicht finden könne.

Diese Umstände würden den Zöglingen Gelegenheit geben, über das Zunehmen der Kräfte, über die falsche Genesung, über die Recidiven, über ihre Ursachen, über die Verhältnisse und den Abstand der ersten Krankheit, über die chronischen Folgen auf hitzige Krankheiten, die öfters gleichsam ihre Krisis sind, und über noch vielmehr andere Gegenstände zu machen, welche von Schriftstellern zu wenig beschrieben worden und welche man nur in dem Buch der Natur studieren kann. Es ist also nothwendig, daß der Arzt die Genesenden nicht aus dem Gesichte verliere und daß die Zöglinge ihre Aufmerksamkeit darauf richten.

m) Es ist wichtig hier anzumerken, wie schädlich die Vereinigung einer großer Menge Kinder, besonders derjenigen des ersten, mehr als jeden andern Alters und jeder andern Lebensart, für die Erhaltung der

Ge=

	Krankheiten des zweiten Alters, nämlich von dem ersten bis zweiten Zahnen.	Knaben. Mädchen.
II. Abtheilung . . .	Ansteckende Krankheiten.	
	Nicht ansteckende Krankheiten.	
III. Abtheilung . .	Hitzige Krankheiten.	
	Chronische Krankheiten.	
IV. Abtheilung für . die Neugebohrnen.	Venerische Krankheiten.	
V. Abtheilung . . .	Chirurgische Krankheiten.	

Spitäler für betagte Leute.

I. Abtheilung . . .	Für Männer.
	Für Weiber.
II. Abtheilung . . .	Eingewurzelte Krankheiten.
	Zufällige Krankheiten.
III. Abtheilung . .	Chirurgische Krankheiten.

Die

Gesundheit sey und wie große und öfters unüberwindliche Hindernisse sie bei Heilung der Krankheiten mache; wie sehr also der Beobachter der Gefahr sich zu irren ausgesetzt bleibt, wenn schon die Ausdünstung, welche die Kranken umgiebt, an und für sich so gefährlich und tödtlich ist. Es wird also in jeder Rücksicht vortheilhafter seyn, in der Nachbarschaft eines jeden Armenhauses, einige Häuser sowohl zur Erziehung der gesunden, als zur Besorgung der kranken Kinder zu bestimmen, und dahin alle Waisen, oder Findelkinder zu verweisen, sie mögen, wo es immer sey, gefunden werden.

Die Seespitäler und Feldspitäler und diejenigen, welche bei den vornehmsten Mineralwassern errichtet worden, könnten auf die nämliche Art eingerichtet und nach den nämlichen Grundsätzen, in Rücksicht auf die Kranken, die dahin gebracht werden, eingetheilt werden.

Man begreift auch leicht, wie nützlich es sey, in jedem Spital, nebst erstgedachten Abtheilungen, auch noch einen Saal zur Kanzelei, einen zur Eröfnung der Todten und anatomischen Demonstrazionen, ein Laboratorium zur Verfertigung der Arzeneien und zu chimischen Untersuchungen, einen Ort zur Trocknung der Pflanzen und einen Garten zur Pflanzung der nützlichen Kräuter, mit welchen der Spitalarzt besondere Versuche anstellen will, zu haben.

§. 2.

Von der Art, wie die Aerzte und Zöglinge ihre Obliegenheiten in Rücksicht auf die Beobachtung und den Unterricht am Krankenbette in Acht nehmen sollen.

Allgemeine Ordnung der Geschäfte.

Der Arzt wird die Kranken besuchen. Die im Spital angestellten Zöglinge werden das, was der Arzt beobachtet und verordnet hat, auf ein Blatt schreiben; sie werden ein Verzeichniß von den Beobachtungen halten, die Vorschriften vollziehen und die ihnen anvertrauten Untersuchungen anstellen. Die Studenten werden sich unterrichten, indem sie die

Kran=

Kranken beobachten und dem Arzte und den Zöglingen in ihren Verrichtungen folgen.

Protokolle.

Um die einzelnen Theile aller dieser Verrichtungen zu begreifen, muß man vorher von der Art, wie die Besuchsbogen und die Beobachtungsprotokolle eingerichtet sind, einen Begrif haben. Beide sollen von den Zöglingen, die die Aufsicht über das Spital haben, geführt werden.

Es wird zwei Arten von Protokollen geben, die aus einzelnen nicht zusammengehefteten Bogen, bestehen; das eine wird die Besuchsbogen, das andere die Beobachtungen enthalten.

Protokolle der Besuchsbogen.

Das erste muß dem Arzte bei seinem Besuche zum Wegweiser, und den Zöglingen, in denen ihnen zugetheilten Verrichtungen, zur Vorschrift dienen. Jeder Saal wird sein Besuchsprotokoll haben. Jedes Blatt von diesem Protokoll, muß nur die Umstände von einem Besuch enthalten und so eingerichtet seyn, daß das Gemählde des Besuchs leicht gemacht und deutlich vorgestellt werde.

Verfassung der Besuchsbogen.

Es wird also durch den Druck in mehrere Reihen abgetheilt seyn, welche man auf folgende Art ausfüllen muß.

Oben auf dem Blatt muß der Name des Saals, der Tag und die Anzeige des Besuchs stehen.

Die erste Reihe muß die Nummern der Bette und überdem den Tag der Aufnahme in das

Spi-

Spital und wenn man es weiß, auch den Tag des Anfangs der Krankheit, enthalten.

Die zweite Reihe, die einfache Bestimmung der Krankheit, nämlich, wenn noch keine entscheidende Zeichen der Krankheit sich geäussert hätten, nur die auffallendste Erscheinungen, z. B. Fieber und die Schmerzen, oder die Entkräftungen, von denen es begleitet ist, seine Benennung, wenn es bekannt ist, und seine Abwechselungen, wenn es eine andere Gestalt angenommen hat.

Die dritte Reihe, die kurzgefaßten Beobachtungen, welche täglich den Zustand der Krankheit bestimmen; diese Reihe muß etwas breiter seyn als die andere.

Die vierte Reihe, die Vorschrift der innerlichen Arzeneien.

Die fünfte Reihe, die kleinen chirurgischen Verrichtungen.

Die sechste Reihe, die ganze Diät.

An das Krankenbett anzuhängende Zettel.

Aus diesem Blatt sollen von den Zöglingen, welche das Protokoll des Saals führen, die einzeln Bemerkungen gezogen und an das Krankenbett angeheftet werden, damit die übrigen Zöglinge, die ausser der Besuchzeit die Kranken beobachten, sie sehen können. Diese Zettel werden das, was in der zweiten und dritten Reihe steht und das, was verordnet worden ist, enthalten.

Beobach-

Beobachtungsprotokoll.

Der Besuchsbogen wird auch dazu dienen, die vornehmsten Anzeigen, die das Beobachtungsprotokoll ausmachen, festzusetzen.

Dieses Protokoll soll dazu bestimmt seyn, alle auf einen Kranken Bezug habenden Beobachtungen mit einander zu vereinigen.

Jedes Blatt soll oben den Namen des Saals, die Nummer des Kranken und die Benennung seiner Krankheit, so wie solche in der zweiten Reihe des Besuchbogens aufgezeichnet ist, enthalten.

Es muß auch in Reihen abgetheilt seyn, von denen die erstere den Datum oder die Tage der Krankheit enthalten wird. In der zweiten müssen die besondern Umstände der Symptomen der Krankheit, sowohl jener, welche in der dritten Reihe des Besuchsbogen überhaupt angemerkt worden, als auch derer, welche während der Besuche von dem Zöglinge, der über den Saal gesetzt ist und das Protokoll führt, bemerkt sind. In diese Reihe trägt man auch die besondernUmstände ein, die auf die Eigenschaft der Ausleerungen Bezug haben, imgleichen das Resultat der von dem Arzte anbefohlenen, chemischen Untersuchungen und die anatomischen Beobachtungen, die sich bei Eröfnung des Körpers ergeben.

Die dritte Reihe soll die verordnete Arzeneien und ihre eigentliche und nicht zweideutige Wirkung enthalten.

Die

Die Art und Weise, die ganze Geschichte eines Kranken zu sammlen.

Die vierte und lezte Reihe soll die beobachtete Diät in sich fassen.

Wenn ein Kranker aus dem Saale der Ankömmlinge, in den Saal der mit hitzigen Krankheiten behafteten Kranken versetzt wird, muß der Protokollführende Zögling jenes Saals den Bogen, der auf den Kranken Bezug hat, mitgeben, um ihn mit den übrigen, welche die besondern Umstände seiner Krankheit enthalten, zu vereinigen.

Das in dem Saal für Ankömmlinge ausgefüllte Blatt, muß in der zweiten Reihe alles das enthalten, was auf die vorhergegangene Zeit Bezug hat, das Alter, das Temperament, die Profession des Kranken, die wahren oder muthmaßlichen Gelegenheitsursachen der Krankheit und überhaupt alle Nachrichten, die man in Ansehung derselben hat einziehen können.

Der Zögling, welcher in dem Saal der Genesenden das Protokoll führt, wird gleichfalls seine Bogen demjenigen zustellen, der das Protokoll in dem Saal geführt hat, worinn der Kranke abgewartet ist. Aus dieser Sammlung der Bogen, die eine vollständige Krankheitsgeschichte enthalten, muß man einen kurzen Auszug machen, der dieß Tagebuch schließt.

Witterungsbeobachtungen.

Zu Anfang des Beobachtungsprotokolls muß der mit Anfertigung desselben beschäftigte Zögling auf

auf besondern Blättern, die Witterungsbeobachtungen aufzeichnen, die während der ganzen Zeit, die das Protokoll in sich faßt, gemacht sind. Die Blätter welche auf jenen Theil des Spitals Bezug haben, der zur Besorgung der chirurgischen Krankheiten bestimmt ist, sollen auf die nämliche Art abgefaßt werden.

Schluß des Beobachtungsprotokolls.

Alle Jahre im Monat Jenner, und im Monat August, wird der Arzt vorzüglich in dem für hitzige Krankheiten bestimmten Saale das Beobachtungsprotokoll schließen, indem er alle vollendeten Krankengeschichten darinn einschließt. Die unvollendeten werden in das künftige Protokoll eingetragen.

Beim Schluß des Protokolls muß man ein Verzeichniß aller darinn enthaltenen Krankheiten machen, damit man eine Uibersicht der Beschaffenheit der Frühlings- und Herbstkrankheiten bekomme.

Besuche des Arztes.

Bei dem Besuch der Kranken soll der Arzt von den Krankenwärtern und den Zöglingen des Saals, in welchem er sich befindet, begleitet werden.

Ordnung des Besuchs.

Der Besuch muß in den Saale der Ankömmlinge anfangen *), von da wird der Arzt in den Saal

*) Wohl zu verstehen, daß indem wir uns so bestimmt ausdrücken, es unsere Meinung nicht ist unsern Mitbrüdern in ihrem Verfahren etwas vorzuschreiben, sondern

Saal der mit hitzigen Krankheiten behafteten, sodann in den Saal der phantasirenden Kranken, deren Plätze in dem Saal der hitzigen Krankheiten leer bleiben werden, gehen wird. Wenn der nämliche Arzt alle Gattungen von Krankheiten, und alle Abtheilungen der Kranken zu besorgen hat, so wird er hernach in den Saal der chronischen Krankheiten, und in denjenigen, in welchem jene liegen, welche eine besondere Behandlung fordern, hernach aber in den Saal der genesenden Mannspersonen, und endlich in den Saal der genesenden Frauenzimmer gehen. Jedoch wird er mit dem Besuch der anstekenden Kranken allzeit den Beschluß machen.

Art und Weise wie der Besuch geschehen soll.

Der Besuch soll auf folgende Art geschehen: Ein Zögling hat das Blatt des lezten Besuchs in Händen, und liest dasjenige laut, was in der zweiten und dritten Reihe des selben enthalten ist, nämlich den im vorigen Besuch bestimmten Zustand des Kranken, oder die auf ihn Bezug habenden Anzeigen, im Fall er noch nie besucht worden. Ein anderer, der das Beobachtungsprotokoll in Händen hat, ließt ebenfalls laut die Beobachtungen, welche seit dem lezten Besuch gemacht worden. Sodann frägt und forscht, der Arzt den Kranken aus, und diktirt seinen Antworten und seinem Zustande gemäß, mit wenigen Worten, die summarischen Beobachtun-

 gen,

dern nur, in Rücksicht auf den Unterricht, alle einzelnen Gegenstände, nach dem Plan einzurichten, den wir für den Besten halten.

gen, welche in das Besuchsblatt eingeschrieben werden müssen, und welche allezeit auch die Anzeigen, welche zu befolgen sind, bestimmen werden.

Hernach wird die Arzenei und die Diät vorgeschrieben, und wann er es für gut hält seine Befehle, den Zöglingen, denen die Untersuchungen aufgetragen sind, mittheilen.

Untersuchung des Protokolls nach dem Besuch.

Nach zurückgelegten Besuch soll der Arzt die Protokolle untersuchen. Wenn ein Kranker gestorben ist, muß er den anatomischen Zöglingen, die vorzüglichsten Punkte angeben, auf welche sie, bei Eröfnung des Körpers vorzüglich Obacht geben sollen Er wird auf die Fragen der Zöglinge antworten: er wird die Witterungsbeobachtungen des Tages berichtigen, und wenn eine Witterungsveränderung auf mehrere Kranke des Spitals zugleich gewirkt hätte, solche unten auf das Besuchs- oder Witterungsblatt schreiben. Sobald dieses geschehen, begeben sich die Zöglinge jeder zu seinem Departement.

Geschäfte der Zöglinge nach dem Besuch.

Diejenigen, welche der Verfertigung der Arzeneien vorstehen, werden aus dem Besuchzettel die Rezepte nach drei Abtheilungen sammeln, eine enthält die Rezepte, welche auf der Stelle befolgt werden müssen, die andern diejenigen, welche für die übrige Zeit des Tages gegeben worden, und die dritte ist für die Diät bestimml.

Die

Die chirurgischen Zöglinge werden zur Ader lassen, verbinden, und wenn etwa eine bedenkliche Operazion zu machen wäre, z. B. Ausschnitte, Oeffnungen tiefer Geschwüre, so würden sie solche unter der Aufsicht des Spitalchirurgus, oder eines seiner ersten Zöglinge vornehmen, der sich auf ihr Ansuchen in den Saal verfügen, und der Operazion vorstehen, oder sie, wenn es nothwendig seyn möchte, selbst vornehmen wird.

Die Zöglinge als Aufseher der Säle, werden sich mit Ausfertigung des Protokolls beschäftigen. Diejenigen so chemische Versuche zu machen haben, werden unverzüglich daran arbeiten, und die, welchen die Oefnung der todten Körper aufgetragen wurde, werden solches thun, indem sie immer die Krankengeschichte, die sie in ihrer Untersuchung leiten muß, vor Augen behalten.

Von den Studenten und ihrem Betragen im Spitale.

Die Schüler, welche den Arzt bei den Besuch begleitet haben, müssen auch den Zöglingen in ihren Verrichtungen zusehen dürfen.

Um die Verwirrung und die Unbequemlichkeit zu vermeiden, welche ein grosser Zusammenfluß von Studenten den Kranken verursachen würde, muß man sie im Spital so vertheilen, daß jeder Student eine gewisse Anzahl Kranke zum Beobachten bekömmt, und man sollte keinen zulassen, der nicht die erste theoretische Prüfung überstanden hat.

Wenn sie sich von einigen Beobachtungen durch das Protokoll überzeugen wollen, so muß solches unter der Aufsicht des Protokollführenden, und über den Saal zur Aufsicht bestellten Zöglings geschehen, der ihnen auf alles was sie zu wissen verlangen, Bescheid geben wird.

Besuch des Wundarzts.

Was die chirurgischen Krankheiten betrift, so muß jeder Chirurgus, von den Zöglingen begleitet, seine Besuche auf eben die Art einrichten, wie eben vom Arzte gesagt worden. Wenn eine Operazion vorgenommen werden soll, so muß er sie nach dem Besuch vornehmen.

Wenn ein Kranker aus der Abtheilung für innere Krankheiten, in den chirurgischen Saal übertragen wäre, um sich daselbst einer grössern Operazion zu unterwerfen, so muß der Arzt, der ihn vorher behandelt hat, eingeladen werden, sich in den Saal zu verfügen, in welchem der Kranke alsdenn liegt, um mit dem Wundarzte darüber zu berathschlagen.

Die Zöglinge des für die innerlichen Krankheiten bestimmten Saals, müssen besorgt seyn, ihre Protokollsauszüge fortzusetzen, und sich, zu diesem Ende, das Protokoll des chirurgischen Saals, in welchem seine Behandlung fortgesezt seyn wird, mittheilen lassen.

Operazionen.

Nach geendigtem Besuch muß der Zustand der zu machenden Operazionen aus dem Besuchszettel aus-

ausgehoben werden. Der Oberchirurgus wird alsdenn die folgende Eintheilung machen.

1. Die kleinen Operazionen müssen den Zöglingen anvertraut werden.

2. Die wichtigern sind denen anzuvertrauen, welche der Oberchirurgus dazu geschickt findet, aber sie müssen allezeit unter seinen Augen vorgenommen werden. Hierzu gehören die Oefnungen der Geschwüre, die Erweiterung der Wunden, u. s. w.

3. Zu den größern Operazionen, muß er die Kranke, wenn es möglich ist, einen nach dem andern, in den dazu bestimmten Saal bringen lassen, und in Gegenwart der Zöglinge, wovon die geschiktesten ihn helfen müssen, die Operazion selbst vornehmen, wenn er aber glaubt, solche einem unter ihnen anvertrauen zu können, sie unter seinen Augen vornehmen lassen.

III. Artikel.

Besondere Einrichtung, der zum Unterricht der innern und äußern Heilkunde am Krankenbette, bestimmten Spitäler, oder zweite Art der Unterweisung am Krankenbette.

Angestellte öffentliche Professoren, in jedem Privatspital.

In jedem medizinischen Kollegium soll ein zum Unterricht der innern und äußern Heilkunde am Krankenbette bestimmtes Spital vorhanden seyn. Beide müssen in ordentlichen Lehrkursen von einem oder zwei Professoren, die zugleich Spitalärzte und Wund

ärzte

ärzte seyn müssen, gegeben werden, m. s. die f. N. 17.

Freiheit zu lehren für alle Spitalärzte und Wundärzte.

Dem ungeachtet müssen alle Aerzte und Wundärzte der übrigen Spitäler, was für Namen sie auch haben mögen, wenn sie wollen, auch Vorlesungen über die ihrer Fürsorge anvertrauten Krankheiten, halten dürfen; man muß sie sogar ausdrücklich dazu einladen, damit durch den Zusammenfluß die Nacheiferung unterhalten, die Talente entwikelt, und für die Schüler, die Mittel zum Unterricht, vermehrt würden, dieses nützliche Amt auf sich zu nehmen, und man könnte sie auch besonders dazu aufmuntern.

§. 1.

Von dem Unterricht der Heilkunde am Krankenbette.

Der in zwei Kurse abgetheilte Unterricht. Der klinische Kurs, und die vollständige Abhandlung aller Krankheiten.

Die Professoren der Heilkunst am Krankenbette müssen ihre Amtsverrichtungen in zwei Ubungen theilen. Die eine muß die Beobachtungen am Krankenbette im Spital zum Gegenstande haben, und dieses soll eigentlich der klinische Lehrkurs seyn; die andere muß in einer praktischen, methodischen vollständigen Abhandlung aller Krankheiten bestehen, und diese muß den vollständigen Lehrkurs der praktischen Arzeneikunst ausmachen *a*).

Auf

a) Ein Spital kann wirklich selbst in zwei Jahren keinen vollständigen Lehrkurs der Heilkunst liefern, denn

Auf diese Weise wird der Arzt früh eine klinische Vorlesung über einige Gegenstände, welche in dem Besuche des Tages aufgestossen sind, halten, und zum wenigsten 3 Tage in der Woche zu einer andern Stunde, den vollständigen Lehrkurs abhandeln.

Ihre zweijährige Dauer.

Einer und der andere dieser Lehrkurse werden auf zwei Jahre ausgedehnt werden müssen, weil man die hitzigen Krankheiten für das erste Jahr und die chronischen für das zweite Jahr bestimmt. *b*)

Wenn

es giebt Krankheiten, die in Spitälern nur sehr selten vorkommen. Uibrigens können die gemeinsten Krankheiten den Schülern nicht anders, als in der Ordnung, welche die Natur hervorbringt, vor Augen gestellt werden. Diese Ordnung, die uns die Krankheiten in Verbindung mit der Witterung und den Jahrszeiten darstellt, ist ohne Zweifel eine große Quelle des Unterrichts, aber eben dadurch, daß dieser mit Beschaffenheit der Umstände verbunden ist, kann er nicht vollständig systematisch seyn.

Es sind also die zwei von uns vorgeschlagenen Lehrkurse nothwendig und sie müssen von einem und demselben Professor gegeben werden. In der That müssen sie, obwohl in einer verkehrten Ordnung, so mit einander verbunden seyn, daß einer dem andern so zu sagen, zur Erklärung dient und daß die Schüler, welche nach dem einen gewohnt sind, die Gesetze der Natur, in demjenigen, was sie gesehen haben, zu erkennen und zu schätzen, auch leicht die Anwendung auf diejenigen Krankheiten machen können, die ihnen noch nicht zu Gesichte gekommen sind.

b) Die Ursache dieser Eintheilung ist, daß die hitzigen Krankheiten allezeit von mehrern Merkmalen beglei-

Wenn zwei Professoren in dem nämlichen Spital sind, so muß das Jahr, das für den einen zur Abhandlung der hitzigen Krankheiten bestimmt ist, dem andern zur Abhandlung der chronischen Krankheiten bestimmt werden.

Der klinische Lehrkurs.

Der klinische Lehrkurs muß unmittelbar auf den Morgenbesuch folgen, der auf die obgesagte Art geschehen soll, s. II. Abschn. §. 2. Dieser Unterricht soll nicht am Krankenbett, sondern in einem irgendwo dazu bestimmten Saale gegeben werden. c)

Aus-

tet sind und in den Naturbewegungen einen leichter zu begreifenden Gang haben, also von Anfängern viel leichter begriffen werden können, als die chronischen Krankheiten, deren Ganzes schwerer zu fassen ist, auch geübtere Augen und tiefere Einsicht erfordert. Es giebt noch eine andere Ursache, warum man ein ganzes Jahr zur Auslegung der hitzigen Krankheiten verwenden muß; diese ist, daß man keine vollständige Kenntniß derselben erlangen kann, wenn nicht die beiden Konstituzionen, nemlich die des Frühjahrs, und die des Herbstes, miteinander vereinigt sind.

c) Wir glauben nicht, daß sich die klinischen Vorlesungen ganz am Krankenbett halten lassen. Die Vortheile, die daraus entspringen könnten, wird man in der Art und Weise finden, in der diese Krankenbesuche, wie wir bereits gesagt haben, vorgenommen werden. In der That werden die Vorlesungen, der den Tag zuvor gemachten Beobachtungen, die Ausforschung des Kranken, die Erklärungen, welche über das Besuchsblatt gegeben, und von dem Arzt über die Hauptsymptomen, welche die Anzeigen b-

Auswahl der Kranken.

Während dem Besuch wird der Professor die Kranken aufgezeichnet haben, die er zu seinem Unterricht tauglich gehalten hat, deren Nummern alsdenn, mit einer am Bett hängenden gleichen Note, im Hörsaal auf einer Tafel aufgezeichnet werden müssen.

Die Wahl der zu seinem Unterricht schicklichen Kranken, soll nach den Umständen, die ihm am günstigsten scheinen, bestimmt werden. *d)*

Art

stimmen, diktirt worden, ja selbst die Vorschriften eine abgekürzte Vorlesung am Krankenbette ausmachen. Jedermann siehet ein, was für Unbequemlichkeiten ausgedehntere Vorlesungen, sowohl in Ansehung des Kranken, als in Ansehung des Spitaldiensts, der dadurch verspätet wird, mit sich führen würden.

d) Vorzüglich siehet man hier leicht ein, wie nothwendig es sey, daß der Professor zugleich die Stelle eines Spitalarzts bekleide. Nur auf diese Art ist er im Stande, sich nach seinem Wohlgefallen, Kranke zu seinen Vorlesungen zu wählen, oder ohne die mindeste Verwirrung, im Spitalmit selben zu wechseln. Er wird, ohne Zweifel, zu Anfang des Lehrkurses, wenn seine Schüler noch nicht geübt sind, nur selten angefangene Krankheiten, ohne ihnen bis zu ihrer lezten Periode gefolgt zu seyn, verlassen. Sollte es aber in der Folge nicht nützlich seyn, die Szene zuweilen zu verändern, um die Gegenstände des Unterrichts dadurch zu vermehren und den Schülern bald Krankheiten zu zeigen, deren Beschaffenheit einander ähnlich wäre, die aber ihrem Sitze nach unterschieden wären, bald solche, die ihrem Sitze nach

Art und Weise, wie eine solche Vorlesung gehalten werden muß.

Eine solche Vorlesung könnte ohngefehr auf folgende Art gehalten werden.

Sie müßte mit Vorlesung des Aufsatzes anfangen, der sich auf die auf der Tafel den Nummern nach verzeichneten Kranken beziehet. Die Vorlesung müßte durch den protokollführenden Zögling geschehen.

Uiber diese Vorlesung muß der Professor eine Wiederholung anstellen, und diejenigen Bemerkungen, welche er für gut findet, hinzufügen. Im Fall die Krankheiten sich durch Genesung oder durch den Tod endigten, muß

einander ähnlich, aber ihrer Beschaffenheit nach von einander unterschieden wären; bald an sich ähnliche, aber durch das Temperament, Alter, Profession und Geschlecht unterschiedene Krankheiten? Dadurch würde er der Diagnostik ihre ganze Ausdehnung und Vollständigkeit geben. Wird er sich nicht bemühen, seine Zöglinge zu bilden, indem er der Beschaffenheit nach ähnliche, aber dem Grade und den Zufällen nach verschiedene Krankheiten mit einander vergleicht; ähnliche in Krankheiten verschiedener Beschaffenheit aufgestossene Erscheinungen zeigt und nach der Verschiedenheit der Umstände, in welchen sie sich äussern, verschiedene Folgen voraus sagt? Wird er nicht suchen zu zeigen, wie die aus der nämlichen Ursache bei verschiedenen Subjekten verschiedenen Wirkungen entstehen, indem er aus den für Künstler und Handwerker besonders bestimmten Krankensaale die Beispiele dazu hernimmt? Würde er dieß wohl thun können, wenn nicht das ganze Spital unter seiner Gewalt stünde? Sobald er sich

muß die vollständige Geschichte der Krankheit vorgelesen werden. Diese Vorlesung muß durch den Zögling geschehen, der das Beobachtungsprotokoll angefertigt hat. Im Fall aber die Krankheit sich durch den Tod endigt, so müssen auch die, bei der Eröfnung des Körpers, geführten Protokolle vorgelesen und mit den Phenomenen der Krankheiten verglichen werden. Der Professor würde seine Bemerkungen darüber anstellen und oft die Geschichte ähnlicher Fälle, aus den besten medizinischen Werken anführen.

Art

vornimmt, seinen Schülern stets den Stand der Krankheiten zu zeigen, sie zu lehren, wie sie zweideutige Erscheinungen einer anfangenden Krankheit, von der Beschaffenheit, die sie in der Folge annehmen wird, von einander unterscheiden sollen; sobald er ihnen in Krankheiten, die man ohne Anstand der Natur überlassen kann, den Gang derselben beobachten, die Zeit berechnen, die Rettungsmittel errathen läßt und ihnen dadurch unterscheiden lehrt, was sie von sich selbst vermag, und was man allein von der Kunst erwarten muß; wenn es nothwendig ist, die Gelegenheit zu benützen, ihnen eine seltene Krankheit zu zeigen; wenn endlich, sobald die Zöglinge einmal mehr unterrichtet sind, er ihnen solche Krankheiten zeigen will, welche langwierige und mühsame Behandlungen erfordern, welche alle Anstrengung der Kunst aufbieten, oder bei welchen er besondere Versuche der Kunst zu machen gesinnt ist. Würde er dieß alles thun können, wenn er nur einen kleinen Saal mit wenigen Betten hätte, in welchen er die Kranken, von welchen er handeln wollte, tragen lassen müßte? Wenn

Art und Weise, die Zöglinge zu üben.

Wenn der Professor für gut fände, seine Zöglinge durch eine besondere Art von Uibung zu bilden, so könnte er ihnen nach und nach und wechselsweise auftragen, die Geschichte und die Behandlungen einer gewissen Anzahl Kranken ins Kurze zu fassen und sie über ihren Zustand befragen. *e*) Er würde sie auf diese Art beobachten, und auf die sicherste und behendeste Art urtheilen lehren.

Vollständiger Lehrkurs der praktischen Arzeneikunst.

Der Entwurf, nach welchem die Vorlesungen des vollständigen Lehrkurses der praktischen Arzeneikunst

Wenn es aber aller dieser Umstände wegen nothwendig ist, daß er den ganzen Saal oder einen großen Theil desselben unter seiner Aufsicht hat, so würde es um so viel eher nothwendig seyn, wenn er sich vornähme, seinen Schülern von Zeit zu Zeit den allgemeinen Zustand des Spitals, nemlich den Zustand aller Krankheiten, so man darinn antrift, zu zeigen, um ihn mit den Witterungsbeobachtungen zu vergleichen und in der herrschenden Ordnung beständig auf die Verbindung, welche die Krankheiten, mit der Witterung haben, Bedacht zu nehmen.

e) Diese Art einer vertraulichen Unterweisung scheint vorzüglich in Ansehung der Zöglinge, der klinischen Schulen der Departemente, von gutem Nutzen zu seyn, weil diese in die mit den medizinischen Kollegien verbundene Spitäler kommen, um darinn ihre Studien zu vollenden.

kunst gehalten werden sollen, soll gleichfalls von der Wahl des Professors abhängen. *f*)

Dieser

f) Was für eine Ordnung er auch immer wählen möge, so stehet zu wünschen, daß er den Schülern die vornehmsten Werke der größten Beobachter, sowohl derer, die von besondern Gattungen der Krankheiten geschrieben, als derer, die von Krankheiten eines Organs oder Vermögens, oder von einer besondern Gattung der Menschen gehandelt haben. Dahin gehören die vornehmsten Werke über den Scharbock, die Ruhr, die Wechselfieber, die langwierigen Nervenfieber; die Werke des Bianchi, des Mortons, über die Krankheiten der Leber, über die Lungensucht und die Werke der Aerzte, welche von Krankheiten bei den Armeen, in Gefängnissen und auf Schiffen handeln. Diese dem Gang des klinischen Unterrichts, mehr, als die nosologische Methode, anpassende Verfahrungsart, wird den Professor gleichwohl nicht hindern, die besten Werke dieser leztern Art bekannt zu machen, obwohl sie noch sehr unvollkommen sind, und indem er von jeder Krankheit redet, muß er besorgt seyn, ihr den Platz in der Klassifikazion anzuweisen, der ihr zukömmt.

Es würde schwer seyn, die Vorlesungen des vollständigen Kurses mit den klinischen Vorlesungen stets in Verbindung zu halten, aber der Professor wird dafür sorgen, sich so oft als möglich, auf die Beobachtungen, die im Spital am Krankenbett gemacht werden, zu beziehen. Auf diese Art wird die Zusammenstellung der Dinge, welche die Schüler gesehen haben, ihnen die Geschichte ähnlicher Krankheiten auffallend machen, wovon ihnen das Spital keine Beispiele geliefert haben wird.

Dieser Kurs muß eben so, wie der klinische, in zwei Theile getheilt werden, wovon der eine, welcher für die Erklärung der hitzigen Krankheiten bestimmt ist, zur Beschäftigung des erstes Jahres dienen, der ander aber, der zur Erklärung der chronischen Krankheiten bestimmt ist, fürs andere Jahr aufbehalten werden muß.

Vorlesungen über die Frühlings- und Herbstkonstituzionen.

Gegen das Ende der Frühlingskonstituzion, im Monat August, und der Herbstkonstituzion im Monat Jänner, nämlich zu der Zeit, da die Protokolle geschlossen werden, muß der Professor im klinischen Lehrkurs eine oder zwei Vorlesungen über die Konstituzion des verflossenen Halbjahrs geben.

Zu gleicher Zeit kann er sich einige Vorlesungen des vollständigen Lehrkurses vorbehalten um den Schülern, die sowohl in alten als neuern Schriftstellern am besten geschriebenen epidemischen Konstituzionen zu erklären. Unter diesen wird er ohne Zweifel jene vorziehen, die die größte Aehnlichkeit mit der gegenwärtigen haben und er wird auch hier von Epidemien überhaupt handeln.

Anfang und Ende des Lehrkurses. Allgemeine Wiederholung.

Der Anfang beider Lehrkurse müßte im Monat März, beim Eintritt der Frühlingskonstituzion, statt haben, und beim Schluß der Herbstkonstituzion müßten beide durch eine nosologische Wiederholung alles dessen, was das ganze Jahr hindurch gelehrt worden, geendigt werden. Diese Wiederholung

lung muß in der Zwischenzeit vom Jäner bis März geschehen und was von dieser Zeit übrig bleibt, könnte zur Vakanzzeit gerechnet werden.

§. 2.

Chirurgischer Unterricht am Krankenbette.

Der Unterricht der Wundarzeneikunst am Krankenbette muß mit demjenigen der Arzeneikunst auf einerlei Grundsätzen beruhen, jedoch verlangt er noch eine Uibung mehr, nemlich diejenige der Hand.

Da der Unterricht der Chirurgie von demjenigen der Arzeneikunst nicht wesentlich abgesondert werden kann, und da er für alle Schüler bestimmt ist, obwohl er von einem besondern Professor gegeben wird, so muß man, so viel möglich, sorgen, die Besuchs- und Lehrstunden so einzutheilen, daß sie nicht mit den Besuchs- und Lehrstunden des Professors der klinischen Arzeneikunst in demselben Spitale zusammen treffen.

Theile des Unterrichts.

Dieser Unterricht soll mehrere ganz bestimmte Gegenstände haben. 1. Die innerliche Behandlung chirurgischer Krankheiten. 2. Den Verband. 3. Die chirurgischen Hülfsoperazionen. 4. Die großen Operazionen. 5. Die Geburtshülfe.

Art und Weise denselben einzutheilen.

Der chirurgische Unterricht soll so wie der medizinische auf doppelte Art gegeben werden, nemlich in einem Lehrkurs am Krankenbette und in

einen

einem vollständigen methodischen Lehrkurs aller chirurgischen Krankheiten. Was jene Theile anbelangt, die eine Geschicklichkeit der Hand erfordern, so müssen besondere Uibungen darüber angestellt werden.

Lehrkurs der klinischen Chirurgie.

Der klinische Kurs der Chirurgie soll zum besondern Gegenstand der innern Behandlung, die größern Operazionen und die Geburtshülfe haben.

Von der innerlichen Behandlung chirurgischer Krankheiten.

Der klinische Unterricht über die innerliche Behandlung der chirurgischen Krankheiten *g*) muß auf eben die Art gegeben werden, wie von dem klinischen Unterricht der innerlichen Krankheiten gesagt worden.

Von

g) Es ist zu wünschen, daß alle Schüler und selbst diejenigen, welche sich besonders auf die Behandlung innerer Krankheiten verlegen, ihr klinisches Studium hiemit anfangen möchten, denn sie werden hier die nämlichen Erscheinungen, wie in innerlichen Krankheiten, aber bei klärern Gründen sehen. Es ist gleichfalls nothwendig, daß dieselben Schüler einen Theil ihrer Studierzeit auf die Theorie und Praxis des Verbandes, der Bandagen und der kleinern Operazionen verwenden. Es wird nicht schwer seyn, demjenigen die Nützlichkeit davon zu beweisen, der da beobachtet hat, wie oft es in Ausübung der Arzeneikunst nothwendig ist, keinen Augenblick zu versäumen, diese Operazionen vorzunehmen und wie oft die Entfernung eines Wundarztes die Ausübung derselben verspätet hat.

Von den Operazionen.

Die großen Operazionen müssen in Gegenwart der Schüler, entweder in den Spitalsälen oder im eigenen dazu bestimmten Amphitheater, vorgenommen werden.

Unter den Operazionen, welche der Gegenstand dieses Unterrichts seyn werden, giebt es einige, welchen man, nach Willkühr, den Tag, die Zeit und die Jahrszeit bestimmen kann.

Von Operazionen, für welche man den Tag bestimmen kann.

Zu diesen leztern kann man gewisse Tage in der Woche bestimmen, wie Hr. Desault im Hotel Dieu zu Paris eingeführt hat.

Den Tag vor der Operazion muß der Professor den in dem Amphitheater versammelten Zöglingen selbe mit wenigen Worten erklären, die Operazion an einem todten Körper vornehmen und sodann ihnen die dadurch zerschnittenen Theile weisen.

Nach vollendeter Operazion muß er ihnen die verschiedenen Zeiten derselben, die Schwierigkeiten erklären, indem er von allen seinen Handgriffen Rechenschaft giebt.

Von den Operazionen, die nicht können aufgeschoben werden.

Diejenigen Operazionen, die nicht können aufgeschoben werden, wozu man folglich keinen Tag bestimmen kann, müssen auch, wenn es nicht anders möglich ist, in Gegenwart der Zöglinge ent-

weder im Amphitheater oder im Krankensaal vorgenommen werden.

Von der Geburtshülfe.

Was die Geburtshülfe anbetrift, so muß sie der Professor gleichfalls in Gegenwart der Zöglinge ausüben und gleich darauf oder in einer andern ihm dazu schicklich scheinenden Stunde die Umstände der Handgriffe und die von Seiten der Mutter oder des Kindes aufgestossenen Schwierigkeiten erklären.

Er wird auch Sorge tragen, die Zöglinge zu üben, daß sie sich von der Schwangerschaft und ihren Fortgang versichern, indem er sie zu diesem Ende in verschiedenen Zeiten an schwangern Weibern wird Untersuchungen machen lassen.

Uibungen im Verbinden, Bandagiren und kleinen Operazionen.

Das Verbinden, Bandagiren und die kleinern Operazionen, werden die Schüler unter der Leitung des ersten im Spital angestellten Zöglings leicht erlernen. Dieser Zögling wird sie zuerst an einem todten Körper üben und sodann wird er sie selbe im Spital unter seiner Aufsicht machen lassen, anfänglich den gemeinen Verband, hernach die Anlegung der Bandagen, sodann die Auflegung der Aetzmittel, der blasenziehenden Mittel, die Ziehung einer Haarschnur, die Oefnung eines Geschwürs und verschiedene Arten von Aderöfnungen.

Vollstän-

Vollständiger Lehrkurs von chirurgischen Krankheiten.

Der vollständige Lehrkurs der chirurgischen Krankheiten und Operazionen muß entweder gegen Mittag, oder des Nachmittags gegeben werden.

Ordnung des Kurses.

Der Professor muß die Grundsätze, auf welchen die Behandlung der chirurgischen Krankheiten, sowohl vor als nach der Operazion beruhet, erklären, und seine Schüler die besten Schriftsteller, die davon geschrieben haben, kennen lehren. Er wird die verschiedenen Arten zu operiren anzeigen, und die Operazionen an todten Körpern vornehmen. Er wird von allem Lichte, was uns die Anatomie, und die Praxis geben können, dasjenige welches man allem andern vorziehen muß, bestimmen. Er wird die nämliche Ordnung in Behandlung der Geburtshülfe beibehalten.

Nach der Operazion werden sich die Studenten selbst an todten Körpern in Ausübung der Operazionen unter der Aufsicht und Leitung eines der ersten Gehülfen, die dazu den Auftrag haben, üben.

Dauer des chirurgischen Kurses.

Der Lehrkurs der Elementarchirurgie kann ohne Zweifel in einem Jahre vollendet werden. Aber für diejenigen, welche sich der Ausübung dieser Wissenschaft widmen wollen, wird es nothwendig seyn, um eine Fertigkeit darinn zu erwerben, nach dem Lehrkurs des ersten Jahrs noch einige Jahre im Spital als Gehülfen sich brauchen zu lassen. Der Pro-

fessor wird vorzüglich diejenigen seiner Schüler bei dem Kranken brauchen, die schon einen vollständigen Lehrkurs gemacht haben.

Erst nach dem zweiten Jahre, wird der Oberchirurgus aus den Talenten und dem Fortgang im Studieren urtheilen, was er jedem für eine Verrichtung im Spital anvertrauen kann.

Schluß.

Auf diese Art werden die Spitäler den Studenten alle Mittel sich in der Schule der Natur, sowohl in der Arzeneikunst, als Chirurgie zu unterrichten, anbieten, und ohne Zweifel werden junge Aerzte, auch nachdem sie schon graduirt worden, eine Zeitlang fortfahren, sich darinn, in Ausübung unserer Kunst, je mehr und mehr zu bilden *b*).

Unsere Provinzen, unsere Armeen, unsere Flotten, werden in dem Schoos dieser Anstalten geschickte

b) Es würden einige wünschen, daß jeder praktische Arzt, bei seinen Besuchen, von einem jungen Arzt begleitet würde, den er zu bilden und zu unterrichten übernähme; aber außerdem, daß mehrere praktische Aerzte, diese Mühe nicht übernehmen würden, würden auch die meisten Kranke nicht zulassen, daß so viele unbekannte Leute, zu welchen sie kein Vertrauen haben, sie besuchten. Diese Unterweisungsart kann also nicht von allgemeinem Nutzen seyn. Die Art zu studieren, der man sich in den klinischen Schulen widmen kann, wir dieselbe jenen, welche anfangen die medizinische Laufbahn zu betreten, auf das vortheilhafteste ersetzen.

te Aerzte finden, welche ihnen durch die Zeugniße ihrer Lehrer, und durch die Achtung ihrer Mitschüler, werden bekannt gemacht werden.

V. Abschnitt.

Von den Verrichtungen des Arztes in den Armenhäusern, oder Zuchthäusern, und Gefängnissen.

Man soll diesen Oertern allen auf die Gesundheit Bezug nehmenden Beistand leisten. Die Menschheit, und das allgemeine Wohl erfordern es. Die Gefängnißstrafe soll sich bloß auf den Verlust der Freiheit einschränken. Alles was die Nothwendigkeit sich eines Menschen zu versichern überschreitet, ist eine Verlezung der Rechte der Menschheit. Es müssen also die in den Verwahrörtern und Gefängnissen sich befindenden Menschen, in ihren Krankheiten gehörig gewartet werden. Man weiß, daß aus Mangel der Reinlichkeit und Pflege, aus dem Zusammensteken vieler Menschen, oder aus schlechter Behandlung der Kranken, die Gefängnisse und andere Verwahrungsörter die Quelle fürchterlicher Epidemien geworden sind.

Davon hat man vorzüglich in England die traurigen Folgen gespürt. Dort hat man gesehen, wie die weit erstreckendsten Seuchen aus diesen Häusern drangen, um vom weiten die Flotten, durch das Matrosenpressen; die Armeen, durch das Rekrutiren aus den Zuchthäusern; die Städte und Provinzen,

durch

durch die Sitzungen der Grafschaften; und die englischen Besitzungen in den Inseln, durch Uibersiedlung der Verbrecher angesteckt wurden.

Es muß also die Sorge für den Gesundheitszustand, hauptsächlich in Ansehung dieser Verwahrungsörter anempfohlen und darüber gewacht werden.

Die Aerzte müssen gehalten seyn, die Woche zwei oder dreimal, den Zustand, und die Zahl der Kranken, und die Beschaffenheit der Krankenzimmer einzuberichten.

Wahrscheinlich wird jedes Departement einem Verwahrort für Bettler, oder vielmehr ein Arbeitshaus haben, denn man muß das Wort Bettlerniederlage ganz unterdrücken, weil es den Menschen der darinn zurückgehalten wird, nach der vorgefaßten Meinung, immer beschimpft. Diese Arbeitshäuser müssen von den Departements-Direktorien abhängen.

Was die Gefängnisse anbelangt, so weiß man noch nicht, welchem Staatsverwaltungskörper sie angehören werden; aber sie werden wohl unter der Aufsicht der Municipalitäten zu stehen kommen. Eine der wesentlichsten Sorgen muß die für das nöthige Leinengeräthe seyn, weil ohne diese keine Reinigkeit unterhalten werden kann.

Der Genuß des Weins ist darinn auch unumgänglich nothwendig, um den Faulfiebern und den Wirkungen der verdorbenen Luft vorzubeugen.

Es

Es müssen darinn Säle seyn, in welchen die Gefangenen am Tage sich aufhalten, damit ihre Schlafgemächer unterdessen gereinigt und ausgelüftet werden können.

Endlich müssen die Aerzte, denen die Sorge für diese verschiedenen Oerter anvertraut worden, so wie diejenigen der Spitäler, zwei Protokolle halten, wovon eines bestimmt seyn muß, die medizinischen Beobachtungen zu verzeichnen, welche dem Staatsverwaltungskörper mitgetheilt worden, und wovon wenigstens ein Auszug an die medizinische Akademie, die den Auftrag hat, mit den Kunstverständigen, vorzüglich über das, was die Gesundheit des Volks, und die Fortschritte der Heilkunst anbelangt, Briefe zu wechseln, überschickt werden muß.

Dritter Theil.

Von der medizinischen Polizey.

I. Abschnitt.

Von Ausübung der Heilkunst, und von der Art, wie den Aerzten, die Verrichtungen, so auf die allgemeine Gesundheit Bezug haben, zugetheilt werden sollen.

Da nichts so frei seyn muß, als das Zutrauen, so muß jedermann, wegen seiner Gesundheit, und jeder andern Nothdurft um Rath fragen können, wen er will. Das Gesetz wird sich begnügen, niemand als Arzt zu erkennen, der nicht dazu, durch diejenigen Versammlungen, die dazu die Macht haben, berechtigt worden.

Inskünftige werden alle diejenigen, die von den fünf Kollegien für tauglich erkannt sind, die Arzeneikunst und Chirurgie im ganzen Reiche treiben und lehren können.

Die gesetzmäßig angenommenen Apotheker und Hebammen müssen gleichfalls berechtigt seyn, im ganzen Königreich ihre Kunst auszuüben.

Um in einer Municipalität zur Praxis zugelassen zu werden, ist es zureichend, dem Municipalkörper sein Diplom vorzulegen, der nachdem er dasselbe

selbe für gut und gültig erkannt hat, den Namen des Arztes in die Liste der Aerzte des Orts eintragen, und durch ein Zirkularschreiben den übrigen Aerzten davon Nachricht geben wird.

Von dieser Zeit an, wird der neu angekommene Arzt, zu allen Aemtern, welche einem Arzte des Orts anvertrauet werden können, wahlfähig seyn. Jede Einverleibung in ein medizinisches Kollegium, würde eine eitle Zeremonie seyn, weil diese Versammlungen keine Bothmäßigkeit über die Aerzte, die alle gleich seyn müssen, haben.

Die Aerzte, Wundärzte, und Apotheker müssen inskünftige keine Zünfte mehr ausmachen, weil jeder von ihnen seine Kunst einzig und allein unter dem Schutz der Gesetze treiben muß.

Sie müssen bloß eingeladen werden, sich so oft als möglich, zu versammeln, um sich über die Verbesserung ihrer Kunst zu berathschlagen.

In den Hauptörtern der Departemente müssen sie einen Sanitätsrath ausmachen, dessen Versammlungen die in den verschiedenen Kreisen des Bezirks wohnhaften Aerzte beiwohnen können, ohne dieserhalb gehalten zu seyn, an gewissen bestimmten Tagen dabei zu erscheinen.

Sie werden sich so oft versammeln, als sie von dem Staatsverwaltungskörper, zusammen berufen werden, um über öffentliche Nothdurft zu berathschlagen, oder zu verschiedenen Wahlen sich einzufinden, wie weiter unten gesagt werden wird.

Die

Die Richter des Konkurses für die medizinischen Lehrstühle, die Aerzte, welche Glieder der öffentlichen Lehranstaltskommission, seyn müssen, und die wir unter den Namen Zensoren der Kollegien bekannt gemacht haben, die Spitalärzte, und Wundärzte, müssen von einer Versammlung gewählt werden, die von einer gewissen Anzahl Wähler des Departements, und von einer gewissen Anzahl Aerzte, deren Verhältniß die Nazionalversammlung bestimmen muß, zusammengesezt ist. Zu diesem Ende müssen alle Aerzte, sowohl aus dem Bezirk des Kollegiums, als aus dem Bezirk des Departements, nach der Eigenschaft des Gegenstandes, von welchen gehandelt wird *i*), eingeladen werden, um sich daselbst an einem bestimmten Tage zu versammlen und eine hinlängliche Zahl Wähler unter sich zu ernennen.

Die Aerzte, welche in den Municipalitäten, Bezirken, Kreisen und Departementen, die allgemeinen Gesundheitsanstalten ausser einem Spital zu besorgen haben, müssen von den verschiedenen Staatsverwaltungskörpern, durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Eben dieses wird auch in Ansehung der Aerzte statt finden, welchen die Aufsicht

i) Wenn Richter für einen Konkurs gewählt werden sollen, so müssen die Aerzte des Kollegiumsbezirks zusammen berufen werden: wenn aber die Zensoren, oder Spitalärzte erwählt werden sollen, so werden nur die Aerzte des Départaments zusammen berufen. Diese Zusammenrufung führt aber übrigens nichts Verbindliches mit sich.

sicht über die Apotheken und Magazine der Spezereien aufgetragen, oder die Sorge für die Armen, die Abwartung der Volkskrankheiten und epidemischen Krankheiten und die Aufsicht über die Hebammen anvertraut werden. Die Glieder der Gerichtsstellen werden ebenfalls die Aerzte wählen, welche bei denselben Berichte erstatten, und als Kunstverständige vor Gericht gebraucht werden sollen.

Die Ursachen, warum wir begehren, daß die Spitalärzte und Wundärzte, von einem aus einer gewissen Anzahl Wähler des Departements zusammengesetzten Wahlkörper und einer gewissen Anzahl Aerzte gewählt werden sollen, sind folgende:

Es liegt viel daran, daß in den Spitälern, sowohl zum Nutzen der Menschheit, als zur Beschleunigung der Fortschritte der Kunst, die geschicktesten Aerzte und Wundärzte angestellt werden, denn da kann man sich wirklich mit guten Erfolg der Beobachtung überlassen. Wir haben in der 4ten Abtheilung des II. Theils für alle Spitäler, die Art angezeigt, nach welcher alle Krankheiten beschrieben, alle Beobachtungen gesammelt, aller Einfluß der Witterung bemerkt werden soll. Es ist handgreiflich, daß alle diese Vorbereitungen eitel wären; wenn die für Aerzte und Wundärzte bestimmten Plätze in Spitälern; wir wollen nicht sagen, mit Männern von mittelmäßiger Fähigkeit und seichten Kenntnissen, sondern selbst mit Praktikern, die nur gemeine Wissenschaft haben, besetzt würden.

Um diesen Nachtheil zu vermeiden, welchen die bei der alten Spitaleinrichtung von den Staatsverwaltungen so oft getroffene schlechte Wahlen uns befürchten ließ, sind wir der Meinung gewesen, einen Wahlkörper vorschlagen zu müssen, der zum Theil aus Aerzten besteht.

Einige unter unsern Mitbrüdern hätten vielleicht nicht ohne Grund begehrt, daß die Wahl der Spitalsärzte am Ende eines Konkurses der praktischen Arzeneikunst *k*), der ungefehr demjenigen ähnlich ist, den wir zur Aufnahme *l*) der Studenten vorgeschlagen haben, geschehen möchte. Wir wissen gar wohl, daß wenn man von einem schon berühmten Arzt fordern wollte; daß er sich einer Prüfung unterziehen solle, dieses dem Schein gewönne, als ob man an dem, was der gemeine Ruf schon entschieden hat, zweifle; aber wir wissen auch, daß mancher viele Gönner hat und die Wahlstimmen zu vereinigen weiß, welcher, wenn er auf diese Art die Probe machen sollte, entweder es nicht wagen, oder widrigenfalls unterliegen würde. Man wird sich also nicht wundern, daß wir so viele Besorgniß äussern und so große Vorsicht

k) Man befolgt diesen Gebrauch mit den Chirurgen, welche in Spitälern Magister werden, warum sollte man ihn nicht auch für die Aerzte annehmen.

l) Man hat hier einen blos praktischen Konkurs zur Absicht, nach Art der 3ten Prüfung der Studenten, welche auch in der praktischen Schule geschehen müßte, wie wir weitläuftig §. 8. des ersten Absch. des I. Theils erklärt haben.

Vorsicht bei einer Art von Wahl fordern, die fast allezeit, selbst bei den rechtschaffensten Personen, von einer Menge, dem Verdienste ganz unbekannten Umständen abhängt, und welche die meiste Zeit, Vorurtheile, blinder Eifer, zufällige Verbindungen oder freundschaftlicher Wahn, bestimmen.

II. Abschnitt.

Von den Hofärzten.

Wenn nur ein einzigesmal alle Aerzte und Wundärzte, die auf der Hofliste stehen, zusammenberufen wären, um ihr Amt zu verrichten, so würde diese Versammlung von Leuten, die sich untereinander eben so wenig kennen, als sie dem Fürsten bekannt sind, so sonderbar geschienen haben, daß sich ihre Abschaffung von selbst ergeben hätte. Die meisten Aerzte und Wundärzte haben die Freiheiten, welche sie geniessen, nur gekauft, um sich den Prüfungen zu entziehen, denen sie sich hätten unterwerfen müssen, bevor sie in großen Städten ihre Kunst hätten treiben dürfen. Allein jetzt besteht dieser Stellenhandel nicht mehr; das dafür ausgezahlte Kapital wird zurückbezahlt und die Fürsten werden ihr Zutrauen nur solchen Personen schenken, die ihnen solches entweder durch ihre glücklichen Kuren oder ihre Schriften eingeflößt haben.

Es würde nützlich seyn, wenn der nämliche Arzt den Fürsten und seine Leute bediente, welche

in Krankenhäusern aufgenommen würden; wenn er sogar fortführe, sein Amt allenthalben auszuüben. Er würde auf diese Art die sich erworbenen Kenntnisse beibehalten und immer neue erwerben, und dadurch des Zutrauens des Fürsten immer würdiger werden. Van Swieten beantwortete alle Briefe, in welchen er aus fremden Landen um Rath gefragt wurde; er hatte lange Zeit alle Kranken besucht, die ihn um seinen Beistand baten, und er war der Arzt der ganzen kaiserlichen Familie am Wienerhofe.

III. Abschnitt.

Von der gerichtlichen Arzeneikunst.

Wir werden das hier nicht mehr wiederholen, was von der Art, Berichte an die Gerichte abzustatten und von der Pflicht eines geschwornen Arztes und Wundarztes, von einem Paree, Guilleman, Severin, Pineau, Devaux ꝛc. gesagt worden. Wir wollen uns nur bei einigen Punkten der gerichtlichen Heilkunst aufhalten, an deren Verbesserung viel gelegen ist, und in diesen einzelnen Theilen werden wir hauptsächlich jenen weisen Absichten, welche Chaußier, ein geschickter Wundarzt zu Dijon, in seinen Observations Chirurgico - legales 1790 bekannt gemacht hat, und die wir angenommen haben, folgen.

Vor allen Dingen wollen wir hier wieder erinnern, daß wir die gerichtliche Arzeneikunst und

Wund-

Wundarzeneikunst unter die Zweige der Heilkunst gesetzt haben, welche in den medizinischen Kollegien und praktischen Schulen der Departemente gelehrt werden müssen.

Wir erinnern auch noch, daß wir in dem 1ten Absch. des III. Theils festgesetzt haben, daß die Gerichtsärzte von den Gliedern der Gerichte ordentlich gewählt werden sollen, welches besser ist, als wenn nur einem Hauptwahlrichter die Wahl überlassen wird. *m*)

Nachdem diese zwei Punkte festgesetzt worden, werden sich unsere Anmerkungen auf die Art ein Protokoll zu führen, auf die Nothwendigkeit die Aufnahme der Protokolls nicht einer einzigen Person zu überlassen und auf einige andere Vorkehrungen, welche zu bestimmen nicht minder wichtig ist, beziehen.

Nichts ist schwerer, als mitten in den Uibertreibungen und Lügen, womit man die Erzählungen der Zänkereien und der Zufälle anfüllt, um derentwillen die Kunstverständigen zusammenberufen werden, die Wahrheit zu finden. Erstes Hinderniß.

Oft ist es nicht minder schwer zu bestimmen, ob zwischen dem vergangenen und folgenden eine Verbindung statt findet. Zweites Hinderniß.

Sobald

m) Vormals wurden diese Plätze gekauft und nur selten mit den am besten unterrichteten Kunstverständigen besetzt. Die Stellen eines geschwornen Arztes und Wundarztes müssen also aufgehoben werden.

Sobald die Kunstverständigen keinen ganz deutlichen Begrif von den Sachen haben, die sie erklären sollen, sobald sie in ihrer Erzählung Zweifel mit ausdrücklichen Bejahungen und Folgen mit Thatsachen vermischen, so ist es fast unmöglich, daß der Richter eine genaue Kenntniß von der Sache bekomme, über welche er ein Urtheil fällen soll.

Eine beständige Formel zu Berichten

Es ist also, wie Hr. Chaußier empfiehlt, viel daran gelegen, daß die Kunstverständigen, einer Methode einer beständigen Formel bei Abfassung der Berichte folgen.

1. Das, was vorgegangen ist.

1. Muß alles, was vorhergegangen ist und nur zur Erinnerung dient, sofort verzeichnet werden: man muß bei diesen Artikel sehr kurz und zurückhaltend seyn.

2. Wirklicher Zustand; Ordnung der Beschreibung.

2. Muß die Beschreibung des wirklichen Zustandes des Verwundeten, oder des todten Körpers folgen, dieß ist derjenige Theil, welcher das eigentliche Protokoll ausmacht. Man muß zuerst beschreiben, was sich äusserlich zeigt, und hernach das, was man in der Tiefe sehen kann. Der Zustand des Kopfs, des Halses, der Brust, des Bauchs, des Backens und der Gliedmaßen, muß, wenn es seyn kann, nach und nach beschrieben werden. Man muß nichts sagen, was man nicht gewiß weiß, oder

wovon man nicht überzeugt ist. Man muß die Wirkungen der Lage, oder der Fäulniß des todten Körpers, von denen, die durch die Ursache, die man untersucht, hervorgebracht seyn können, wohl unterscheiden. Hier ist der Zweifel ein unersteigliches Hinderniß, denn man spricht mit der Obrigkeit, der man blos Licht geben muß. Jede Untersuchung, welche die Frage nicht aufklärt, ist vergebens und muß verworfen werden.

Schlüsse.

3. Die Folgen und Schlüsse müssen von der Erzählung der Sachen ganz und gar abgesondert werden; denn die Folgen sind das Werk der Kunstverständigen; er kann sich in seinem Urtheil betrügen, da es nicht zu vermuthen ist, daß er sich in der einfachen Erzählung dessen, was er klar gesehen hat, und was man nur allein von ihm zu wissen verlangt, betrügen könne.

Zeugen, denen die Kunst fremd ist.

Der V. Art. des Dekrets der Nazionalversammlung, über die peinliche Gerichtsbarkeit, sagt ausdrücklich, daß die Protokolle allezeit in Gegenwart zweier Zeugen oder Gehülfen abgefaßt und von selben, bei Strafe der Ungültigkeit, unterschrieben seyn müssen. Dieses Gesetz paßt auf den Gegenstand, von dem wir handeln. Der Kunstverständige, welcher den Bericht an das Gericht erstatten muß, muß allezeit von zwei Notablen, oder Zeugen beobachtet werden; aber warum sollte man diesen zwei Zeugen in

schweren Fällen, nicht noch zwei andere Aerzte oder Wundärzte als Zeugen zugesellen. Sodann müßte jedes Gericht, statt einen einzigen, drei Kunstverständige wählen, wovon der erste am meisten beschäftigt seyn müßte.

Unterschrift des Protokolls.

In wichtigen Fällen würde also das Protokoll in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen und von fünf Personen unterschrieben werden. Kann man zu viel Vorsicht brauchen, wenn es um die Ehre oder das Leben eines Bürgers zu thun ist?

Das Protokoll soll an Ort und Stelle verfertigt und unterzeichnet werden.

Der also beobachtete Kunstverständige könnte sich nicht entziehen, sein Protokoll an dem Ort der Untersuchung zu machen, ein wichtiger Umstand, für die Wahrheit der Erzählung. Vorhin wurde diese Regel selten beobachtet.

Man muß auch fordern, daß das Protokoll vor 24 Stunden zur Ortskanzelei abgegeben werde.

Bestätigung der Protokolle.

Dieser verschiedenen Sorgfalt ungeachtet, bleibt es doch möglich, daß kein guter Kunstverständiger gewählt wird, und daß sein auf fehlerhafte Gründe gebauter Bericht, den Grundsätzen der Kunst widerspricht. Dieß ist die Ursache, warum Hr. Chaussier will, daß jeder Bericht von einer dazu im Hauptort des Departements errichteten Stelle berichtigt werden solle. Der Zweck dieser Untersuchung wäre,

zu wissen, ob in der Erzählung der Thatsachen, oder der daraus hergeleiteten Schlüsse sich ein offenbarer Widerspruch befände, welcher die Unfähigkeit oder Partheilichkeit des Kunstverständigen verriethe. Ist es aber nicht zu befürchten, daß nicht in allen Städten des Departements so gut unterrichtete Leute gefunden werden, deren Urtheil man völlig trauen könne?

Es scheint uns nicht, daß man hierüber so ganz sorglos seyn könne. Die Berichtigung der Berichte würde viel zuverläßiger seyn, wenn die Magistrate sich an die Professoren der Anatomie, oder der klinischen Arzeneikunst, einer der fünf Kollegien wendeten, die ohne Zweifel die besten Richter in dieser Sache seyn müßen, weil sie den Auftrag hätten, die gerichtliche Arzenei zu lehren. Wenn man eine Berichtigung der Berichte fordert, welches die Vernunft zu fodern scheint, so ist das von uns vorgeschlagene Mittel vielleicht das einzige, welches in allen Zufällen zureichend ist, und welches folglich gesetzmäßig vorgeschrieben werden müßte.

Hr. Chaußier sezt hinzu, daß der Richter zur zweiten Untersuchung durch andere Kunstverständige schreiten wird, wenn anders der Bericht durch die Berichtigungskommission nicht bestättiget worden wäre. Allein da die Berichtigung immer eine Zeit fodert, so werden sich die Umstände ändern, und es wird sich nicht selten ereignen, daß eine zweite Untersuchung unmöglich wird. Die Richter werden zum wenigsten den Ursprung von Irrthümern vermeiden, in-

dem sie gewarnt werden, daß sie den ihnen vorgelegten Berichten nicht trauen sollen; sie werden von dem Verdienst des Kunstverständigen, von dessen Unwissenheit und schlechten Betragen überzeugt werden, folglich ihm für die Zukunft nicht mehr trauen.

Diese kurzen Betrachtungen schreiben wesentliche Verbesserungen vor, und zeigen wichtige Artikel an, welche dem Text des Gesetzes noch beigefügt werden müssen.

IV. Abschnitt.

Von der Apothekerkunst, oder von dem Verkauf und der Zubereitung der Arzeneimittel.

1. Artikel.

Personen, welchen der Verkauf und die Zubereitung der Arzenei anvertraut werden muß.

§. 1.

Bedingungen welche man denen vorschreiben soll, die Arzeneien verfertigen oder verkaufen.

Der Verkauf, und die Zubereitung der Arzeneimittel, sezt bei den Personen, die sich damit abgeben, Kenntniß der Naturgeschichte, der Materia medika, und der Chimie voraus *). Es ist also nothwendig, daß

*) Die Apothekerkunst fordert nur einen Theil der Kenntnisse, die man von einem Arzte fordert, da im Gegentheil

daß man von ihrer Fähigkeit gesetzmäßige Proben habe. Diese Proben müssen in folgenden Prüfungen bestehen.

1. Die Kenntniß der einfachen Arzeneimittel, ihrer Haupteigenschaften und der Ausartung, welche verschiedene Umstände dabei verursachen können.

2. Die Kunst sie zu erhalten.

3. Die pharmazevtische Chimie.

4. Die Kunst verschiedene Arzeneimittel zu vermischen, und zu vermengen, um daraus zusammengesezte Arzeneimittel zu machen.

Die Prüfenden müssen Aerzte und Apotheker, in einer von der Nazionalversammlung zu bestimmenden Zahl seyn. Die Prüfungen und Aufnahmen müssen in Gegenwart der öffentlichen Beamten in den fünf medizinischen Kollegien, oder in den praktischen Schulen der Departemente geschehen, denn es scheint uns

gentheil der Arzt keine einzige Kenntniß der Apotheker entbehren kann. Die Mittel deren sich der Arzt bedienet, verdanken ihre Vollkommenheit zum Theil dem Apotheker. Der Apotheker versieht im Spital ein wichtiges Amt, und viele haben der Arzeneikunst wahre Dienste geleistet, indem sie die Chimie und Pharmazie mit gutem Erfolg lehrten. Aerzte, die durch ihre Kenntnisse in diesen beiden Wissenschaften berühmt waren, haben sich in der Schule zu Rouelles gebildet. Dieserwegen soll die Apothekerkunst, ob sie gleich keine Kenntniß von dem menschlichen Körper hat, und also mit der Arzeneiwissenschaft nicht vermischt werden muß, doch mit ihr verbunden bleiben, weil diese Verbindung zum Wohl der Menschheit, und der Kunst viel beiträgt.

uns zu streng zu seyn, wenn man verordnen wollte, daß die Apotheker, so wie die Aerzte, nur in den fünf Kollegien angenommen werden sollten.

§. 2.

Dermaliger Zustand der öffentlichen Polizei in Bezug auf den Verkauf und die Zubereitung der Arzeneien.

Bei der gegenwärtigen Verfassung verkaufen, ja bereiten sogar, viele Personen, die nicht geprüft worden sind, Arzeneimittel. Die innländischen Kräuter werden von den Kräuterhändlern gesammlet, gedörrt, aufbewahrt, und verkauft, deren wenige selbst zu Paris eine hinlänglich Kenntniß der Botanik haben. Man hat gesehen, daß die Wurzel der Belladonna statt Bardanawurzel verkauft worden; Hr. Jußieu hat diese Beobachtung der königlichen Gesellschaft der Aerzte mitgetheilt.

Die wenigsten können die Kräuter troknen und aufbewahren. Der Zustand in welchem man selbe bei ihnen findet, ist ein Beweis davon. Oft hängen sie selbe auf den Böden auf, wo sie voller Staub werden, oder sie verwahren sie in Kellern wo sie halb verfaulen, und in diesem Zustand verkaufen sie dieselben. Sie lassen sie in grossen Haufen troknen und der Mißbrauch den man in den Badstuben davon macht, benimmt ihnen ihre Kräfte noch mehr.

Es giebt nur sehr wenige Kräuterhändler, die sich vor diesem Vorwurfe in Acht nehmen.

Einfuhr

Einfuhr ausländischer Arzeneien.

Die einfachen Arzeneimittel werden in Kaufhäusern und auf Marktplätzen im Grossen verkauft; sie werden da nicht allein von Spezereihändlern, die sie sodenn wieder an die Apotheker verkaufen, sondern auch von herumreisenden Krämern oder sogenannten Tabuletkrämern verkauft, die oft ausgeschossene und verdorbene Waaren um geringen Preis kaufen, um sie auf dem Lande, oder in kleinen Städten, auf den Märkten, wieder zu verkaufen.

Die Kaufleute im Grossen, die Spezereihändler, erwerben sich wenigstens durch häufigen Verkehr, die Kenntniß ausländischer Materialien und können unter einer genauen Aufsicht gehalten werden; das können aber die Hausierer oder Tabuletkrämer nicht, und sie werden sich immer jeder Art von ordentlicher Aufsicht entziehen.

Zusammengesezte Arzeneien.

Die zusammengesezten Arzeneimittel werden nicht von den Apothekern allein zubereitet, sondern verschiedene Spezereihändler, und Gewürzhändler geben sich damit ab.

Man hat in grossen Handlungshäusern eigene Manufakturen im Grossen dazu errichtet, und verkauft sie auf Märkten besonders auf dem zu Beaucaire; man läßt auch einige davon aus fremden Ländern kommen. Eine Menge dieser Präparaten, die bei andern, als bekannten Apothekern gemacht worden sind, sind sehr schlecht gemacht, verdorben und verfälscht. Man hat gefunden, daß auf dem Markte

te zu Beaucaire für Manna eine Mischung von Honig und Jalappa, für Tamarindenmark, Zwetschenmark, für Hiacintenkonfekt, ein Gemische von Honig, Safran und gestossenen Ziegelstein verkauft worden.

Mineralwässer.

Die Mineralwässer, eine Gattung sehr gebräuchlicher Arzeneimittel, werden von dazu privilegirten Leuten verkauft. Nichts kann die Ausschließung der Apotheker von diesem Verkauf rechtfertigen, indem sie auch Arzeneimittel sind, und leicht der nämlichen Aufsicht, unter welcher sie dermalen stehen, unterworfen werden können, wie wir hernach sagen werden.

Es ist unnütz, uns sehr weitläuftig über die Menge Misbräuche, die aus der gegenwärtigen Verfassung entspringen, herauszulassen. So viel kann man indessen sagen, daß diese gefährlichen Misbräuche vorzüglich das Volk und den Landmann drücken.

§. 3.

Nöthige Gesetze für den Verkauf, und die Zubereitung der Arzeneien.

Es ist also zu wünschen, daß man nachstehende Artikel als unabänderliche Gesetze festsetzen möge.

1. Daß die Sorge Heilkräuter zu sammeln, zu troknen, aufzubehalten, und zu verkaufen, den Apothekern ausschlüßlich anvertraut werde.

2. Daß die Spezereihändler keine einfachen Arzeneimittel im Kleinen verkaufen, und daß sie der

nämli-

nämlichen Untersuchung und Aufsicht wie die Apotheker unterworfen seyn müßen.

3. Daß der Verkauf aller Arzeneimittel, was für Namen sie auch haben mögen, den Hausirern, oder Tabuletkrämern verboten, und nur den stäts an einem Ort wohnenden und der regelmäßigen Aufsicht unterworfenen Kaufleuten erlaubt seyn müße.

4. Daß die Verfertigung und der Verkauf aller Gattungen zusammengesetzter Arzeneimittel und aller medizinischen Zubereitungen, nur den gesetzmäßig geprüften und angenommenen Apothekern erlaubt seyn, und daß die Einfuhr aller außer dem Königreich verfertigten medizinischen Zubereitungen, die eben so gut in Frankreich verfertigt werden können, ohne Ausnahme verboten werden müße.

5. Daß der Verkauf der Mineralwasser nur den gesetzmäßig angenommenen Apothekern, unter der bestimmten Aufsicht erlaubt werden solle.

2. Artikel.

Von der Aufsicht über die einfachen und zusammengesetzten Arzeneimittel, bei den Spezereihändlern, auf den Jahrmärkten, und in den Apotheken.

Jedermann der mit Arzeneimitteln handelt, es sey auf den Märkten, in Kaufläden, oder Apotheken, muß unter einer Aufsicht stehen, die untersuchen wird, ob die zum Verkauf bestimmten Arzeneimittel von guter Beschaffenheit sind.

§. 1.

§. 1.

Untersuchung der Märkte.

1. Bevor die Arzeneimittel auf den Märkten zum Verkauf ausgesezt werden, müssen sie von Kommissairen untersucht, die schlechten vertilgt, oder weggeworfen, und nur jene zum Verkauf gelassen werden, die nicht verdorben und nicht verfälscht sind.

2. Zu diesem Ende müssen zwei Aerzte und zwei Apotheker von dem Staatsverwaltungskörper durchs Loos zu Kommissaren erwählt, und von zwei Gliedern desselben, bei ihren Untersuchungen begleitet werden.

3. Die Kommissaire sollen alle Jahrmärkte gewechselt, und von neuem gewählt werden.

4. Die Kommissaire sollen sich zeitlich und vor Eröfnung des Markts auf dem Plaz begeben, auf welchem derselbe gehalten wird, um sich von dem Zustand der Ballen, der Kisten, der Schachteln, der Flaschen, in welchen sich die zum Verkauf bestimmten einfachen Arzeneien befinden, zu versichern.

5. Die Zeit, wie lang diese Untersuchung dauren soll, muß nach der Größe des Markts bestimmt werden, und die Kaufleute müssen vor der Untersuchung ihre Ballen bereit halten, damit sie bequem untersucht werden können.

6. Die Waaren, welche nach der Untersuchung ankommen, dürfen nicht mehr verkauft werden, und man muß alle Zufuhr derselben auf dem Markt verbieten, bis die zur Untersuchung bestimmten Kommissaire

missaire davon benachrichtiget worden, und sie untersucht haben.

7. Verdorbene oder verfälschte, und alle zusammengesezte Arzeneimittel sollen, in Beschlag genommen, und vertilgt werden. Die Kommissaire müssen davon eine Probe behalten, und sich von dem Kaufmann darüber bescheinigen lassen. Es muß eine Strafe auf die Verfälschung gesezt werden.

8. Am Tag der Eröfnung des Markts müssen sich die Kommissaire in aller Frühe auf den Marktplatz begeben und eine allgemeine Untersuchung vornehmen, um sich zu versichern, daß die zum Verkauf ausgesezten Ballen noch die nämlichen sind, welche sie untersucht haben.

9. Der Verkauf muß erst nach der Untersuchung anfangen, und so lange der Markt dauert, von einigen Gliedern des Verwaltungskörpers, worunter sich wenigstens einer von denen befinden soll, die bei der Untersuchung zugegen gewesen, beobachtet werden.

§. 2.

Untersuchung der Kaufhäuser, und der Waarenlager der Spezereihändler.

1. Was die Kaufhäuser anbelangt, so müssen ihre Magazine von dazu ernannten Kommissairen, wie gesagt worden, zu unbestimmten Zeiten und unvermuthet untersucht werden.

2. Die Kaufleute müssen gehalten seyn, alle ihre Niederlagen und Magazine anzugeben, und nach-

dem sie selbe einer genauen Untersuchung unterworfen haben, werden sie den Kommissairen eine unterzeichnete Erklärung zustellen, kraft welcher sie versichern, daß die Magazine und die darinn untersuchte, in der Erklärung angeführten Waaren, die einzigen sind, welche sie besitzen, und daß sie der Untersuchung nichts entzogen haben.

3. Die schlecht gefundenen Arzeneimittel müssen unter einem doppelten Siegel, nämlich dem des Kaufmanns, und dem der Munizipalität, in Beschlag genommen werden. Die Kommissairen müssen davon eine Probe behalten, um ihr Urtheil darüber zu rechtfertigen, im Fall man sich darüber beschwerte. Widrigenfalls muß die schlecht gefundene Waare vernichtet werden.

4. Wenn man zusammengesezte Arzeneien findet, so müssen sie im Beschlag genommen werden.

5. Im Fall einer offenbaren Verfälschung, oder einer falschen Angabe, muß das gehörige verfügt werden.

§. 3.

Untersuchung der Apotheken in den Städten.

1. Die Untersuchung der Apotheken muß durch einige von der Administrazion gewählte Kommissairen geschehen, diese müssen aus zwei Aerzten, zwei Apothekern und wenigstens einem Mitgliede der Munizipalität bestehen.

2. Diese Kommissaire müssen alle Jahre gewählt werden und ihre Untersuchung unvermuthet vornehmen.

3. Sie

3. Sie müssen den Zustand der troknen Pflanzen, der einfachen und der zusammengesezten Arzeneien und Mineralwässer untersuchen, so wie §. 5. gesagt werden wird.

4. Die schlecht gefundenen Arzeneimittel müssen mit der nämlichen Vorsicht, und Formalität, wie schon oben gesagt worden, im Beschlag genommen, und im Fall einer Uibertretung des Gesetzes das nöthige verfügt werden.

§. 4.

Von der Aufsicht über die Apotheken auf dem Lande.

1. Niemand muß auf dem Lande einfache oder zusammengesezte Arzeneimittel verkaufen, wenn er nicht gesetzmäßig dazu berechtiget ist, und wenn er sich nicht in das Register der Munizipalität des Orts wo er wohnt und des Bezirks, wohin die Munizipalität gehört, hat verzeichnen lassen.

2. Alle Jahre muß der Bezirk einen Arzt und einen Apotheker wählen, welche zu unbestimmter Zeit, und unvermuthet, die Apotheken auf dem Lande untersuchen, wie §. 3. zur Untersuchung der Stadtapotheken vorgeschrieben worden.

Man hat im 1ten Abschnitt des II. Theils erklärt, wie die Administrazionen den Landapothekern gute Arzeneimittel um einen gesezten Preis anschaffen könnten.

§. 5.

§. 5.

Aufsicht über die Mineralwasser.

Nothwendige Aufsicht über die Quelle.

Die Erhaltung der Mineralwasser hängt zuförderst von der Sorgfalt ab, die man sich bei Schöpfung derselben gegeben hat. Sie hängt auch von der Reinigkeit der Gefäße ab, in welchen sie aufbewahrt und von der Art, wie sie verstopft werden. Diese Vorsicht ist nach der verschiedenen Beschaffenheit der Wasser unterschieden. Die bei den Quellen angestellten Aerzte müssen aufgefordert werden, die verschiedenen Arten der Vorsicht bekannt zu machen, die sie nach ihrer Erfahrung für nöthig finden.

Diese auf eine bestimmte und deutliche Art bekanntgemachten Vorschriften, müssen in eine Verordnung eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Schöpfung zur Verschickung, muß in der Frühe zu einer festgesezten Stunde und während einer gewissen bestimmten Zeit geschehen. Der Arzt, dem die Aufsicht über die Quelle aufgetragen worden und ein Beamter der Munizipalität, müssen zugegen seyn und Obacht geben, damit alle nöthige Vorsicht genau beobachtet werde. Sie müssen hernach auf die Flaschen ein Siegel drücken lassen, und über alles einen Schein ausstellen, den den Versendungen beigefügt wird.

Aufsicht über die Wasser bei der Ankunft an ihre Verschleißorte.

An Orten wo sie verkauft werden, muß man vorzüglich darüber wachen, daß diese Wasser nicht verdorben oder nachgemacht sind.

1. Alle Mineralwasser werden, bevor sie an den Ort ihrer Bestimmung abgegeben werden, in eine Niederlage aufgenommen, worüber einer oder mehrere von der Munizipalität ernannte Handlungsdiener die Aufsicht haben.

2. Zwei Aerzte und ein Munizipalbeamter, die alle Jahre durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden, müssen die Aufsicht über diese Niederlage bekommen.

3. Jede Ladung muß ihnen gleich nach der Ankunft durch den Niederlagsdiener gemeldet werden.

4. Sie müssen sich sodann gleich in die Niederlage verfügen, die Frachtbriefe, die Schöpfungs- und alle andere Zeugnisse, die sich auf die Ladung beziehen, untersuchen.

5. Sie müssen den Zustand der Wasser, die Aehnlichkeit der Kisten, durch die Frachtbriefe, und Schöpfungszeugnisse bestätigen.

6. Sie müssen die Brunnensiegel untersuchen und wenn eines fehlte, oder zerbrochen wäre, solches mit einem eigenen ersetzen, das stets in ihren Händen bleibt.

7. Sie müssen über jede Ladung ein mit dem Datum versehenes, umständliches, unterschriebenes Zeugniß ausstellen. Dieses Zeugniß muß doppelt ausgefer-

tigt

tigt seyn, und eines davon der Apotheker bekommen, dem die Ladung gehört, das andere aber beim Verzeichniß der Niederlage verbleiben.

8. Bei Untersuchung der Apotheken müssen die Kommissairen die Beschaffenheit der Mineralwasser untersuchen, und sich den Frachtbrief der Ladung, und das Zeugniß der Untersuchung vorlegen lassen.

3. Artikel.

Von Zubereitung der wichtigsten Arzeneimittel im Grossen, und von öffentlichen Apotheken.

§. 1.

Oeffentliche Zubereitung der wichtigsten Arzeneimittel.

Ungeachtet der Freiheit, die jeder Apotheker haben muß, alle Gattungen Arzeneimittel zu verfertigen, würde es doch nützlich seyn, die nützlichsten und die am längsten sich erhaltenden Arzeneimittel, öffentlich und im Grossen zubereiten zu lassen, wie es in London geschieht, und wie es zu Paris mit dem Theriak gebräuchlich ist.

Diese Verfertigung könnte in der Hauptstadt, und in grossen Städten, in welchen medizinische Kollegien errichtet sind, auf eine gleichförmige Art geschehen.

Gleich Anfangs müßten die einfachen Materialien, welche zur Verfertigung der Arzeneien dienen, vor Augen gelegt werden.

Die

Die Verfertigung müßte von dazu ausgesuchten Apothekern, unter den Augen der von der Administrazion dazu ernannten Aerzte, dem Professor der Chimie, und dem der praktischen Heilkunst, und in Gegenwart mehrerer Glieder der Munizipalität vollzogen werden.

Diese Art Glaubwürdigkeit, die man schon lange der Verfertigung des Theriaks zukommen ließ, würde sich noch viel mehr für die Verfertigung der Brechmittel, des Kermes, und anderer Zubereitungen, aus dem Spiesglas, Eisen und Quecksilber, imgleichen für die einfachen sehr wichtigen Arzeneimittel, so wie die China, und zu den Operazionen, welche die Reinigung des Opiums und die Verfertigung der Extrakte zum Zweck haben, schicken. Diese Arzeneimittel würden sodann beständig die nämlichen, und folglich in ihrem Wirkungen, nur nach der Verschiedenheit der Temperamente und der Umstände verschieden seyn.

§. 2.

Grosse öffentliche Apotheken.

Die einfachen, die nothwendigsten und ausgesuchtesten Arzeneimittel, müßten in grossen öffentlichen Apotheken aufbewahrt werden.

Aus diesen Apotheken, könnten die Administrazionen der Departemente die Arzeneien um den gewöhnlichen Preis empfangen, sie in den Kreisen vertheilen und für die armen Kranken auf dem Lan-

de benutzen, wie im II. Theil, im 2ten Abschnitt dieses Entwurfs gesagt worden.

Wenn also ein Apotheker lieber aus diesen grossen Apotheken die daselbst verfertigten Arzeneimittel nehmen, und sich die Mühe ersparen wollte, solche selbst zuzubereiten, so könnte man sie ihm um einen geringen Preis liefern. Der Gewinn von diesem Verkauf, welcher der Administrazion zu verrechnen wäre, könnte zum Besten der Armen verwandt werden.

4. Artikel.

Von der Verbesserung des Dispensatoriums.

Es ist nothwendig, daß man eine Sammlung, oder ein Dispensatorium hat, welches das Verzeichniß aller medizinischen Zubereitungen, die man in den partikular Apotheken aufbehalten soll, die Muster der vornehmsten Vorschriften, welche die Aerzte an die Hand geben können, und die Liste der einfachen Arzeneien, die schon im Gebrauch sind, oder dazu gezogen werden können, enthält.

Die Aerzte zu London und Edenburg, haben in ihren Dispensatorien verschiedene Abänderungen gemacht, welche der damalige Zustand der chimischen und medizinischen Kenntnisse zu erfordern schien. Man erwartet in Frankreich eine ähnliche Verbesserung.

Um solche zuwege zu bringen, würde nothwendig seyn, die Einsichten und Beobachtungen der praktischen

tischen Aerzte, und der aufgeklärtesten und gelehrtesten Chimiker zu vereinigen. Man könnte in jedem Kollegium des Königreichs zwei oder drei Professoren wählen, welche sich vereinigt mit Verfertigung desselben, beschäftigen müßten.

Diese Aerzte müßten von den Kollegien selbst, oder von dem Wahlkörper eines jeden derselben gewählt werden.

Sie müßten einen Plan zu dieser Arbeit bekannt machen, nach welchem alle Aerzte des Königreichs eingeladen und ersucht würden, ihre Beobachtungen bekannt zu machen. Sie müßten hernach das Dispensatorium entwerfen, über welches die fünf Kollegien und die medizinische Akademie um Rath zu fragen wären. Wenn endlich die Anfertigung beschlossen wäre, so müßte dieses durch das ganze Königreich bekannt gemacht werden. Die Erfahrung würde lehren, zu welcher Zeit diese Arbeit von neuem vorgenommen werden müßte.

5. Artikel.

Von dem Preise der Arzeneimittel.

Es ist ein grosser Misbrauch, daß der Preis, sowohl der einfachen als zusammengesetzten Arzeneimittel, auf eine gewisse Art willkührlich ist. Da alle Arzeneimtttel von guter Beschaffenheit seyn sollen, so muß im Preise kein anderer Unterschied, als in Betracht der Fracht, und der Einrichtung statt finden.

Preis der einfachen Arzeneien.

Verschiedene Umstände müssen indessen den Preis in verschiedenen Jahren ändern.

Es wäre also nothwendig, in jedem Departement alle Jahre ein Tarif zu entwerfen, nach welchem der Preis der einfachen Arzeneimittel, alle Unkosten miteingerechnet, dergestalt festgesezt würde, daß der Kaufman noch einen anständigen Gewinn dabei fände.

Dieser Tarif müßte den Preis der einfachen Arzeneimittel, für welchen sie auf dem Markte verkauft werden und die Frachtkosten zum Grunde haben.

Diese ersten Grundregeln müßten von Handelsleuten von sehr gutem Rufe gegeben, und durch ihre Rechnungsbücher bestätiget werden.

Der Tarif muß von einer gleichen Zahl Aerzte und Apotheker, die das Departement durch Mehrheit der Stimmen gewählt hätte, gemacht werden, wobei einige Glieder desselben sitzen müssen. Man müßte auch einige Spezereihändler dazu kommen lassen, die berechtiget wären, ihre Bemerkungen darüber zu machen.

Preis der zusammengesezten Arzeneien.

In dem nämlichen Tarif muß nebst dem Preis der einfachen Arzeneien auch der Preis der Zusammengesezten bestimmt werden.

Der Preis der leztern soll nach Verhältniß der zur Zusammensetzung nöthigen Substanzen, nach den

Unkosten

Unkosten der Verfertigung, und dem Verlust, welchen das Verderben nach sich zieht, festgesezt werden.

Preis der Mineralwasser.

In dem nämlichen Tarif müßte man auch den Preis der Mineralwasser, nach den Füllungs- und Transportkosten, und der Vergütigung des Verlustes bestimmen.

Dieser Tarif müßte gedruckt, den Aerzten des Departements und Apothekern ausgetheilt werden, und diese müßten verbunden seyn, denselben in ihren Offizinen zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Eine ähnliche Vorschrift wird in den meisten Städten Deutschlands, vorzüglich zu Berlin und zu Frankfurt beobachtet.

6. Artikel.

Vom Verkauf giftiger Substanzen.

Noch ein anderer Gegenstand verdient eine besondere Aufmerksamkeit.

Vom Verkauf giftiger Substanzen zum Gebrauch der Künste.

Es ist ein sehr gefährlicher Misbrauch, daß man dieselben Kaufleute, giftige Substanzen, so zum Gebrauch der Künste bestimmt sind, als Arsenik, Auripigment, Realgar u. s. w. zugleich mit andern Nahrungsmitteln, als Butter, Käse u. s. w. verkaufen läßt; diese so sehr verschiedenen Substanzen werden oft in einer Wage gewogen, mit einerlei Händen befühlt, und auf den nämlichen Tisch gelegt,

Wenn

Wenn auch die unglücklichen Folgen, so hieraus entspringen, selten sind, so verdienen sie doch eben so grosse Aufmerksamkeit.

Man sollte nicht dulden, daß giftige Substanzen in den nämlichen Magazinen und Kaufläden verkauft würden, in welchen Nahrungsmittel, die zum Theil zum Gewürze gehören, verkauft werden. Vielleicht wäre es sogar nothwendig, daß man mit Giften einen besondern Handel einführte, und daß man allen Kaufleuten geböthe, selbe bloß bekannten Künstlern und sichern Personen zu verkaufen.

Kupferne und bleierne Gefäße.

Es wäre gleichfalls nützlich die Verbote zu wiederholen, daß die Weinhänder ihre Tische nicht mit Blei bedecken, und sich keiner bleierner Gefässe bedienen, um darinn Wein, oder Essig aufzubewahren. So verhält es sich auch mit allem Kupfergeschirre und man muß verbieten, Nahrungsmittel eine Zeitlang darinn aufzubewahren; diese Verbote sind schon ergangen und man hat auf Ansuchen der Gesundheitsbeamten die Befehle ertheilt, worauf man also nur mit Ernst zu halten hat.

Gifte, die schädlichen Thiere auszurotten.

Die nämliche Strenge ist unumgänglich bei jenen Giften zu beobachten, die zur Ausrottung schädlicher Thiere gebraucht werden, der Arsenik, dessen man sich in solchen Fällen gar zu oft bedient, muß verbannt werden.

Es giebt für den Menschen minder gefährliche, und für die Thiere nichts destoweniger tötende Dinge, so wie die Krähenaugen, welche die nämliche Wirkung thun, folglich keinen Vorwand zulassen, sich des gefährlichen Arseniks und seiner Zubereitungen zu bedienen.

V. Abschnitt.

Von geheimen Arzeneimitteln.

Die Untersuchung geheimer Arzeneimittel, scheinet nur einer beständigen Gesellschaft mit Nutzen anvertraut werden zu können Eine solche Gesellschaft, mehr begierig nach der mit dem gemeinen Wohl auf eine wesentliche Art verbundenen Achtung, als eine auf eine gewisse Frist bestellte Kommission, würde von festen einförmigen Grundsätzen geleitet, allein den Zweck der Verordnung, welcher auf die Ausrottung der Marktschreierei abzielt, zu erreichen im Stande seyn.

Wenn man mehreren Kommissionen die Untersuchung neuer Arzeneimittel auftragen könnte, so würde sich ln den Urtheilen ein grosser Unterschied äußern, so daß ein in einem Departement erlaubtes Mittel, in einem andern verboten seyn würde.

Wenn aber die Nazionalversammlung diese Untersuchung einer einzigen Gesellschaft anvertraut, so scheinen zwei Verordnungen nothwendig zu seyn, um sich dem Einfluß der Vorurtheile und geheimer Verbindungen zu widersetzen.

1. Schla-

1. Schlagen wir vor, daß das Direktorium des Departements in dessen Bezirk diese Gesellschaft sich befindet, unter den Aerzten, die keine Mitglieder des Direktoriums sind, eine Anzahl Kommissaire, welche der Anzahl der Gesellschaft angemessen wäre, ernennen müsse, um zugleich mit ihnen den Versuchen beizuwohnen, um Zeugen von der Wirkung des Arzeneimittels zu seyn, und solche mit einem darüber geführten Protokoll, daß sie alle insgesammt unterschreiben müssen, zu beglaubigen. Wenn alsdenn das Protokoll doppelt ausgefertigt worden, so muß eines in den Händen der Gesellschaft bleiben, und das andere in das Archiv des Departements-Direktoriums niedergelegt werden.

Diesen leztern Kommissairen würde das Rezept nicht mitgetheilt, sondern dasselbe nur den erstern anvertraut.

2. Es scheint billig zu seyn, daß der Eigenthümer des Arzeneimittels, welchem die Liste der Glieder der Untersuchungskommission mitgetheilt würde, die Freiheit haben müßte, eine gewisse von der Nazionalversammlung zu bestimmende Zahl der Kommissaire zu verwerfen.

Folgende Anzeige, welche von der medizinischen Gesellschaft am 19. Septemb. 1790. der Nazionalversammlung, wegen der geheimen Arzeneimitteln, worüber die Eigenthümer, Erlaubnisse, Privilegien, und Patente begehren, vorgelegt worden, und der Vorschlag zu einer Vorschrift, welcher obiger Anzeige angehängt ist, werden hinlänglich zu

erkennen

erkennen geben, worinn die Absicht der königl. Gesellschaft, in Rücksicht auf diesen Theil der medizinischen Polizei, bestehet.

Anzeige an die Nazionalversammlung.

Uiber die Untersuchung der geheimen Arzenetmittel.

Die medizinische Gesellschaft erhielt im Monat August 1777. von dem Könige einem offenen Brief und am 26 Mai 1780. durch einen Befehl den Auftrag, alle als neu angegebene Arzeneimittel, worüber die Eigenthümer Patente, Bestallungen der Erlaubniß begehren, zu untersuchen.

Sie wae stets überzeugt, daß die thätigste Wachsamkeit, und die strengste Schärfe im Dienst, in ihren Verrichtungen, die hauptsächlich dahin abzielen, die Gesundheit und das Leben der Bürger, gegen die Habsucht, oder gegen die gefährlichen Täuschungen der Unwissenheit zu schützen, eine ihrer ersten Pflichten sey.

Diesem Zufolge hat sie sich zum Gesetze gemacht, keine andere Arzeneimittel ihrer Genehmigung würdig zu achten, als solche welche die doppelte Eigenschaft miteinander vereinigen, schlechterdings neu zu seyn, und wenigstens in einigen Umständen, einen ausgezeichneten Vorzug vor den bisher bekannten Arzeneimitteln zu haben.

Dieses Gesetz hat sie heilig beobachtet.

Auch hat sie seit 14 Jahren, als der Zeit ihrer Errichtung nur 4 Mittel genehmiget, wovon

nur

nur zwei neue, die übrigen zwei aber vorlängst genehmigt und allgemein gebrauchte Mittel waren.

Eine Erfahrung von 14 Jahren hat sie von verschiedenen Wahrheiten überzeugt, welche sie glaubt der Nazionalversammlung vorlegen zu müssen. Diese Wahrheiten werden gewiß ihre Aufmerksamkeit verdienen, indem der Menschheit daran gelegen ist.

1. Nichts ist so gefährlich, als wirkliche Geheimnisse in Ansehung der Heilmittel. Die nützlichsten werden oft nachtheilig, blos weil sie mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt bleiben. Dieses Geheimniß erregt die Begeisterung, und unterhält die Leichtgläubigkeit des Volks. Es erzeugt Ungewißheit in Beurtheilung der Umstände und Unrichtigkeit in der Anwendung eines Mittels, dessen man sich bedient, ohne es zu kennen.

Die Gesellschaft hat in ihren Sammlungen vielfältige Beweise von schädlichen Wirkungen, wir scheuen uns nicht zu sagen, von Vergiftungen, welche durch Arzeneimittel geschehen sind, die von bekannten Aerzten und Bürgern von jedem Range, in einigen Fällen mit gutem Erfolge gebraucht waren.

2. Sobald man einigen wenigen Eigenthümern, nützlicher Arzeneimittel das gefährliche Geheimniß-Privilegium ertheilte, würde ein Haufen anderer Leute, die diese Vortheile beneiden, die aber die scharfen Untersuchungen scheuen, von allen Seiten auftreten. Die Gesellschaft hat, ohngeachtet ihrer Gegenvorstellungen, mit Schmerzen gesehen, daß eine

grosse

grosse Menge geheimer Mittel ihrer Untersuchung entzogen, von Leuten, welche dieselbe nicht einmal kannten, gutgeheissen und nichts destoweniger mit ansehnlichen Freiheiten gegeben wurden. Man preise nicht einigen Erfolg, der den Gebrauch derselben in Ruf gebracht hat, denn die Menschheit hat sie durch eine Menge Schlachtopfer nur zu theuer bezahlt.

Das über einige wahrhaftig nützliche Arzeneimittel beobachtete Geheimniß, ist also ein Hinderniß der Vernichtung der Marktschreierei, einer Geißel, die bisher wie so viele andere, den Armen und Nothdürftigen, besonders auf dem Lande, schädlich waren.

Wenn man vermuthen könnte, daß die von diesen Wahrheiten durchdrungene medizinische Gesellschaft sich erlaubt hätte, die Erzählung davon zu übertreiben, so würde sie mehrere Mitglieder dieser ehrwürdigen Versammlung, welche den Einwohnern des flachen Landes näher sind und Landleute kuriren, als Zeugen dieser Unglücksfälle aufruffen.

Die Wünsche, die wir heute der Nazionalversammlung vorlegen, bestehen darinn, daß in Zukunft kein Patent, oder keine Bestallung mehr ausgefertigt werde, wodurch man erlaubt, daß ein Arzeneimittel geheim gehalten wird; daß jedes neue und vor allen andern dieser Art nützliche Arzeneimittel, von der Nazion gekauft, und unmittelbar darauf bekannt gemacht werde, damit es Kunstverständige in den Umständen, in welchen es heilsam ist, mit der nöthigen Einschränkung, welche die

Um-

Umstände fordern, und nicht mit blinden Glauben auf die Genehmigung anwenden können. Auf diese Art kaufte Ludwig der XIV. das Heilmittel des Priors von Cabrieres für die Brüche, und das Pulver der Karthäuser und machte dasselbe allgemein bekannt. Auf die nämliche Art kaufte und publizirte das Parlement von Engelland das Heilmittel der Jungfer Stephens.

Der Preis welcher auf die Bekanntmachung eines Heilmittels gesezt wird, soll mit der Wichtigkeit seines Nutzens und seiner vorzüglichen Kraft, wie auch mit der Menge von Fällen, in welchen es gebraucht werden kann, im Verhältniß stehen, weil man nur nach diesen beiden Grundsätzen schätzen kann, was sich der Eigenthümer damit hätte verdienen können, wenn er es geheim gehalten hätte.

Wir können versichern, und die Geschichte der Heilkunst bezeugt es, daß die kleine Anzahl neuer Präparaten, die dieses Vorzugs würdig geachtet werden, kein Gegenstand einer beträchtlichen Ausgabe seyn kann.

Es kommt nicht uns, sondern den Gesetzgebern Frankreichs zu, zu untersuchen, was für Recht ein Mensch über ein Eigenthum haben kann, an dessen Veräußerung dem gemeinen Wesen viel liegt, und in wie weit man dem allgemeinen Wohl die Aufopferung seines Privatnutzens schuldig ist.

Wir schränken uns blos dahin ein, zu sagen, daß wenn die Nazionalversammlung unserm Wunsch Gehör giebt, sie eines von den unzählbaren Uibeln, welche

welche aus Habsucht und Leichtgläubigkeit entspringen, ausrotten wird. Die medizinische Gesellschaft bittet um Erlaubniß ihr einem Entwurf zu einer Verordnung vorzuschlagen, die auf diesen Gegenstand Bezug hat und in welcher sie sich bemüht, alles das zu vereinigen, was in der Untersuchung neuer Arzeneimittel zugleich den Irrthum entfernen und dem Misbrauch vorbauen könnte.

Entwurf zur Untersuchung neuer Arzeneimittel.

1. Kein Arzeneimittel muß untersucht werden, wenn nicht das Gouvernement, oder die Administrazion darum ansucht.

2. Es müssen zum wenigsten drei Kommissaire ernennt werden, um einen Bericht abzustatten, ob das angetragene Arzeneimittel zur Untersuchung, durch welche seine Wirksamkeit bestätiget wird, zugelassen werden soll, oder nicht.

3. Es muß kein Urtheil über ein angetragenes Mittel gefällt werden, wenn nicht die zur Untersuchung bestimmten Kommissaire vor zuvon der Zubereitung desselben unterrichtet worden, welche sie übrigens geheim zu halten verbunden sind.

4. Kein Arzeneimittel muß zugelassen werden, wenn es nicht neu ist. Es soll aber für neu erachtet werden, wenn es aus neuen Substanzen zusammengesezt, oder wenn der Erfinder neue Eigenschaften entdeckt, oder wenn eine neue Art es zuzuberei

ten

ten oder anzuwenden, ihnen bisher unbekannte Eigenschaften oder Wirkungen gegeben hat.

Die ernannten Kommissaire müssen vor allen Dingen sorgfältigst untersuchen, ob die angetragenen Arzeneimittel nicht schon in einigen Dispensatorien vorgeschrieben sind.

5. Wenn das Mittel zur Untersuchung zugelassen worden, muß man nach der Wichtigkeit des Gegenstands beurtheilen, ob man den ersten Kommissairen noch mehrere zugeben solle, die zusammen die Wirkungen des Mittels beobachten. Die Zubereitung muß von den Kommissairen selbst gemacht werden, und sie werden bei ihrer Untersuchung kein anderes, als ein auf diese Art erprobtes Heilmittel brauchen.

6. Die Protokolle der Untersuchung müssen in Gegenwart der Kommissairen geführt und von diesen unterzeichnet werden.

7. Kein geheimes Arzeneimittel soll des Verkaufs würdig geachtet werden, es sey denn daß es durch eine Menge Versuche für besser als die bisher zu dem nämlichen Gebrauch bekannten Arzeneimittel anerkannt worden.

8. Die Kommissaire müssen in ihren Berichten Rechenschaft von dem Erfolg ihrer Versuche ablegen, und wenn das Mittel für würdig gehalten wird angekauft zu werden, so müssen sie die Benennung, unter welche es bekannt gemacht werden soll, bestimmen. Sie müssen die Dosin festsetzen, welche zu überschreiten gefährlich wäre, und die Fälle

ange-

angeben, in welchen es nützlich oder schädlich seyn könnte, damit davon in dem darüber zu fällenden Urtheil, und in den zur Kundmachung desselben bestimmten Zetteln Meldung gemacht werden könne.

9. Wenn das Urtheil günstig ist, muß der Werth des Heilmittels, nach dem Bericht, welchen die Kommissaire über den Grad und die Ausdehnung des Nutzens gegeben haben, bestimmt werden.

10. Den Tag nach der Beurtheilung, muß die Vorschrift des Mittels bekannt gemacht, und den Departements Direktorien zugesandt werden.

11. Keine Arzeneimittel müssen inskünftige geheim gehalten und ihre Eigenthümer nicht berechtiget werden, sie bekannt zu machen, anzuschlagen, und unter was für einem Vorwand oder Benennung es immer seyn möge, zu verkaufen.

12. Die nämlichen Verordnungen, und nämlichen Verbote müßen sich auf alle fremde geheime Mittel erstrecken.

13. Die zu verschiedenen Zeiten approbirten Heilmittel, welche geheim geblieben sind, und für welche die Eigenthümer Privilegien bekommen haben, müssen angegeben, untersucht, und von neuem geprüft werden; sie müssen den oben angeführten Gesetzen unterworfen bleiben, und wenn es seyn kann, so muß die Zusammensetzung nach den in diesen Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, bekannt gemacht werden.

14. Alle der gegenwärtigen Vorschrift zuwiderlaufenden Privilegien müssen aufgehoben und vernichtet werden.

15. In Ansehung der Gesundheit schädlicher Schminkmittel, muß der Verkauf nur in so fern erlaubt seyn, als die von den Direktoren der Departemente dieserwegen um Rath gefragten Aerzte erklärt haben, daß sie nichts der Gesundheit schädliches in sich enthalten.

16. Unter dem Titel blosser Schminkmittel müssen die verschiedenen zur Behandlung äußerlicher Krankheiten bestimmte Mittel nicht begriffen seyn z. B. um die Haut schön zu machen, Augen- Zähn- Mundkrankheiten zu heilen.

VI. Abschnitt.

Uiber einen wichtigen Zusatz, zu den Sterberegistern.

Seitdem die Register in welche man Taufen, Heirathen und Todesfälle einträgt, gut gehalten worden, hat man aus ihnen nützliche Kenntnisse, über die Bevölkerung, über die mittlere Lebensdauer des Menschen überhaupt, oder eines besondern Alters gezogen, und indem man die daraus gezogenen Schlüsse mit der Beschaffenheit des Orts verglichen hat, wovon sie zum Theil die Folgen sind, bekömmt man sichere Nachricht von der Beschaffenheit des Himmelstrichs in Rücksicht auf die Gesundheit.

Aber die Sterberegister, so wie man sie in Frankreich siehet sind noch sehr unvollständig. In

England, in Holland und zu Genf *) enthalten sie, in einer besondern Reihe, den Namen der Krankheiten, an welcher die Gestorbenen gestorben **) sind. Es ist nicht nothwendig sich lange bei den vielen Vortheilen aufzuhalten, die eine solche Einrichtung hervorbringt. Auf diese Weise zeigen die Sterbelisten, welchen Krankheiten die Inwohner eines Bezirks am meisten ausgesezt sind; welches z. B. das Verhältniß der an Blattern oder an der Abzehrung Verstorbenen zu den übrigen sey, wie viel Weiber im Kindbett sterben, was für einer Art von Schwachheit die Alten unterworfen sind, wie viel allein in einer Epidemie gestorben, wie viel gäh weggerafft worden. Diese und mehrere andere einzelne Fälle können sowohl der Administrazion als der Heilkunde ein Licht geben, welches Frankreich nicht länger entbehren sollte. Die Nazionalversammlung würde durch den Befehl, daß auch die Todesursachen in die Sterbelisten eingetragen werden sollten, dem Staate der ihr schon so viel zu verdanken hat, eine Wohlthat mehr erzeigen.

*) Die Listen zu Genf sind sehr ungekünstelt. Diejenigen, welche man zu Deventer in Holland bekannt macht, sind auch nach den besten Grundsätzen abgefaßt. In England und zu Genf hält man Viertelchirurgen, welche sich nach der Todesursach erkundigen.

**) In Holland hat man, um dieß Unternehmen zu erleichtern, die Krankheiten auf welche sich diese Todesursachen beziehen, in Klassen eingetheilt, welche die Anverwandten der gestorbenen Personen angeben können.

Man wird vielleicht einwenden, daß es gewisse Krankheiten giebt, die man für schimpflich hält, und welche die Befreundte der Todten nie angeben würden, dergleichen sind venerische Krankheiten und die fallende Sucht. Allein der größte Theil dieser Krankheiten artet, bevor er tödtlich wird, in andere Gebrechen aus, die man zu bekennen sich nicht mehr scheuet, und die Zahl derjenigen, welche an dergleichen Krankheiten selbst sterben, ist in Vergleich mit der Zahl derjenigen, die aus andern Ursachen sterben, nicht so groß, daß dadurch die Berechnung die man aus den Todtenlisten ziehen kann, in Unordnung gerathen könnte. Wenn auch übrigens dieser Fehler wegen, einige allgemeine Folgerungen ungewiß würden, so giebt es doch besondere, die darunter nicht leiden würden. Man würde z. B. allezeit wissen, wie viel an der Rothsucht, oder den Masern, im Wechselfieber, am Scharbock gestorben wären, und die Vortheile, welche diese Kenntniß allein hervorbrächte, wären hinreichend, die Nazionalversammlung zu bewegen, daß sie diesen wichtigen Gegenstand in Ordnung brächte.

Vierter Theil.

Von der Thierarzenei.

I. Abschnitt.

Von der Thierarzenei überhaupt.

Die von den Alten ausgeübte Thierarzenei ist von den neuern schon seit langer Zeit vernachläßigt worden. Die Ehre diese Art Heilkunde wieder hervorgezogen zu haben, gehört diesem Jahrhunderte zu, sie ist in jedem Betracht der Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und des Nachdenkens der Philosophen werth. Wir wollen noch mehr sagen, warum soll die Arzenei der Thiere von jener der Menschen abgesondert seyn? Sind nicht die nämlichen Grundsätze anzuwenden, und sollte man sie nicht zusammenstellen, um zu erkennen, worinn diese Theile der nämlichen Wissenschaft verschieden, oder einander ähnlich sind.

Die zu Charenton angelegten Schulen der Thierarzenei sind fast so abgesondert, als ob sie im Innern einer Provinz lägen. Kein Arzt oder Wundarzt nimmt an dem, was dort vorgeht, Antheil, und zwischen den Professoren derselben, und den Lehrern der Menschenheilkunde besteht gar keine Gemeinschaft.

Man verlege sie nach Paris *) wo sie für viele ein Gegenstand der Nacheiferung werden würden. Man errichte sie neben den medizinischen Schulen, oder, was noch besser wäre, man lasse sie einen Theil davon ausmachen; bald würden die Aerzte und Wundärzte sich haufenweis darinn einfinden, sie würden dem Lehrkurs folgen, und beide Studien nebeneinander fortschreiten lassen. Die Professoren von der einen und von der andern Lehranstalt würden sich einander ihre Entwürfe und Arbeiten mittheilen. Durch diesen wechselseitigen Verkehr würden ihre Kenntnisse zunehmen. Die thierische Phisik würde dabei viel gewinnen; die jungen Leute würden sich gewöhnen, ihre Kenntnisse zu erweitern, und alle Zweige der Heilkunde würden, indem sie einander aufklären, zu gleicher Zeit vollkommener werden. Dieses ist das einzige Mittel die Thier-

*) Man sollte sich nicht vor der mit der vergleichenden Anatomie verknüpften Arbeit scheuen, die man alsdenn zu Paris haben würde, wenn man die Thierarzeneischule dahin verlegte. Weil 1. diese Arbeit bei weitem nicht von so stinkenden Ausdünstungen begleitet seyn würde, als diejenigen, die sich aus den vielen in der Hauptstadt zerstreuten Menschenanatomiesälen erheben. 2. Weil die Erfahrung gelehrt hat, daß wenn man in geräumigen und wohl gelüftete Sälen, an der Thieranatomie arbeitet, kein nachtheiliger Zufall daraus entstehen kann. 3. Weil es leicht und wenig kostspielig ist, mit dem zu dieser Anatomie nöthigen Subjekten oft zu wechseln, und man mittelst eines Karren die Uiberbleibsel täglich wegschaffen kann.

Thierarzenei in einen blühendern Zustand zu versetzen, sie weiter zu verbreiten, und wahrhaftig nützlich zu machen, indem man die Zahl derer, die sich darauf verlegen und sie treiben, vermehrt, und ihr von Seiten der Departemente, jene Achtung die ihr gebührt, verschafft.

Vielleicht wäre es nöthig, daß außer der Thierarzeneischule von Charenton, die wir nach Paris zu verlegen, vorschlagen, Schulen von derselben Art, auch mit einigen medizinischen Kollegien, von denen wir geredt haben, verbunden würden. Vorzüglich nützlich wäre es auch, wenn einige Thierarzeneischulen, mitten in die Provinzen, die viel nützliches zahmes Vieh ernähren, als nach der Normandie, Moreau, Auvergne, u. s. w. verlegt würden *). Diese Schulen müßten aus einer kleinen Anzahl in der Thierarzenei wohl unterrichteter Männer bestehen, welche die von den Departementen ernannten Schüler anzuführen, und ihnen, bei dem Vieh selbst, die Grundsätze ihrer Kunst zu lehren gehalten wären.

II.

*) Es scheint uns, daß diese praktischen Schulen, die gleichsam herumwandelnde wären, weil sie den herrschenden Viehkrankheiten und Seuchen nachziehen müßten, am besten in der Gegend von Rouen, Clermont, Dijon, Poitier, Limoges und Auch, angelegt werden könnten.

II. Abschnitt.

Plan zum Unterricht der Thierarzenei.

Die Lehranstalt der Thierarzenei kann in fünf Theile abgetheilt werden, davon jeder einem Professor anvertraut werden muß.

1. Artikel.

Lehrkurs der Thieranatomie.

Das Pferd, der Ochs, das Schaf, der Hund, müssen die Hauptgegenstände dieser Demonstrazionen seyn. Man wird von ihren Knochen, vorzüglich von denen ihrer äußern Theile, von ihren Knorpeln, ihren Flächsen, ihren Gelenken, die von einer Menge Krankheiten befallen werden; von ihren Muskeln, besonders von denenjenigen des Halses und der Gliedmassen, von ihren Eingeweiden, von ihren äußern Drüsen, und von ihren vornehmsten Nerven und Gefässen handeln. Vergeblich würde man diesen Schülern, den Bau der Organe, so wie des großen und kleinen Gehirns, deren Nutzen nicht recht bekannt ist, und die nur selten der Sitz der Krankheiten sind, um derentwillen man sie um Rath fragt, demonstriren. Man muß sich begnügen, ihnen den Bau der Theile, an welchen sie Operazionen vornehmen, zu erklären. Wenn man diesen Maasregeln nicht genau nachlebt, so wird man die kostbare Zeit verlieren, den Schülern nur halbe Kenntnisse beibringen, von denen sie keinen Nutzen

ziehen

ziehen können, und man wird anstatt nützliche Praktiker aus ihnen zu bilden, nur gefährliche Schwätzer aus ihnen machen.

Man wird also eingedenk seyn, daß die wahre Absicht, einen allgemeinen Nutzen zu erhalten, nicht erreicht werden kann, wenn man sich bloß mit einer Art von Gefälligkeit dem theoretischen Theile dieser Kunst widmet; denn man braucht fast nur allein die empirische Heilkunst für das Vieh. Ihre Phisiologie muß also nur im wesentlichsten Bezug auf die Behandlung ihrer Krankheiten gelehrt werden; nur wenn ihre Anwendung leicht und einfach ist, kann man sich dabei aufhalten, im entgegen gesezten Falle aber, den Schülern gar nichts davon sagen.

Durch den vertrauten Unterricht wird man sie hauptsächlich bilden können. Man muß also, ihnen zu Liebe, Hefte abfassen, die nur die ersten Grundsätze der Kunst enthalten, wie die Direktoren der Schule zu Alfort schon mit Nutzen gethan haben; man muß sie vorzüglich durch vielfältige in die Augen fallende Erklärungen unterrichten; man muß sie befragen und ihnen ihre Lekzionen bald unter sich, bald unter den Augen des ersten Lehrers wiederholen lassen. Die zwei geschicktesten Zöglinge müssen diesem als Prosektoren dienen. Diese Verrichtungen müßten zugleich der Preis für ihre Liebe zur Arbeit seyn.

2. Artikel.

Lehrkurs der äußern Kenntniß der Thiere.

Dieses Studium soll die Schönheiten und Mängel der nüzlichsten zahmen Thiere in sich fassen. Man wird anzeigen, was für Regeln man in der Auswahl dieser Thiere in Rücksicht auf den Gebrauch, zu dem man sie bestimmt hat, beobachten, und wie ihre Erziehung darnach eingerichtet werden muß.

Die natürliche Ebenmaasse des Thieres, sein Gang, das Verhältniß der Theile unter sich selbst, besonders im Wachsthum, müssen sorgfältig untersucht werden; um die Schüler desto besser zu bilden, muß man sie auf die benachbarten Jahrmärkte führen, und ihnen da die Anwendung der vorgeschriebenen Regeln machen lassen.

Zwei grosse Artikel müssen diesen Unterricht vollenden; der eine wird die Higenie, das ist die Abhandlung der Nahrungsmittel, die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit, in Rücksicht auf Essen und Trinken, und ihre Wartung in sich fassen. Die Vermehrung der Art, oder die Wissenschaft, so die Stutereien betrift, muß den zweiten Artikel ausmachen.

Nur einem einzigen Professor muß dieses wichtige Lehrfach anvertrauet werden, von welchem mehrere Zweige nicht anhaltend studirt sind; dieser Lehrer wird schwer zu finden seyn; er soll keinen Lehrer der Menschenheilkunde zur Hülfe gesezt werden, weil seine Verrichtungen eine Art von besondern Unterricht

richt erfordern, der nur von weitem Bezug auf die Higenie des Menschen hat.

3. Artikel.

Lehrkurs der Instituten.

Dieser Lehrkurs wird dasjenige in sich fassen, was die Schüler der Vieharzeneiwissenschaft von der Materia medika, der Botanik, von der Chimie, und Pharmazie, bei einiger allgemeinen Kenntniß von der Pathologie wissen müssen. Man muß unter diesen verschiedenen Wissenschaften eine kluge Auswahl der wesentlichen und für die Vieharzenei nützlichen Kenntnisse treffen, und solche nicht überschreiten. Hauptsächlich müssen die Heilmittel nirgends so einfach und so wohlfeil seyn.

Der Lehrer dieses Lehrfaches könnte dem Professor der medizinischen Instituten der menschlichen Heilkunst zugesellt werden.

4. Artikel.

Lehrkurs der praktischen Arzeneikunst und Chirurgie.

In diesem Lehrkurs muß die Abhandlung der äussern und innern Krankheiten, die Kunst Operazionen zu machen, Verbände anzulegen, und die Anleitung zur Praxis in den Thierspitälern, begriffen seyn. Da der Professor dieses Fachs, den ganzen Tag hindurch beschäftigt seyn wird, so muß man

ihm einem Gehülfen geben, der ihm in seinen Verrichtungen beisteht.

5. Artikel.

Lehrkurs der Hufschmidskunst.

Dieser Lehrkurs muß in zwei Theile getheilt werden, deren einer von der Theorie und Praxis der Schmiedekunst, und der andere von der Theorie und Praxis der Beschlagkunst handeln wird.

Die Kunst zu beschlagen, wird am Pferd, am Esel, am Maulthier und zuweilen auch am Ochsen ausgeübt.

Man wird zu diesem Lehrfach, einen Lehrer, und einen Gehilfen brauchen. Damit diese zwei Theile der Thierarzenei gut gezeigt, und verstanden werden können, müssen sie so behandelt werden, wie es in gemeinen Schmidwerkstätten geschieht. Uiberhaupt wird wenigstens ein Jahr erfodert, um Geschicklichkeit und Sicherheit der Hände zu bekommen, welche die wesentlichen Eigenschaften eines guten Hufschmids sind.

Bemerkungen.

Der Lehrkurs der Anatomie und der chirurgischen Operazionen, muß im Winter und derjenige der Instituten, und der äußern Kenntniß der Thiere, im Sommer gegeben werden. Man muß Sorge tragen, daß die Zöglinge, die meiste Zeit durch, in Schmidwerkstätten und in Thierspitälern zubringen,

gen, in welchem ihnen ihre verschiedenen Verrichtungen nach Maaßgabe ihrer Emsigkeit und ihrer Talente zugetheilt werden sollen.

Vorzüglich soll es eine rühmliche Belohnung für sie seyn, wenn sie zur Behandlung einer Viehseuche irgendwohin versendet werden.

Diese Art Heilkunst fodert um so mehr Verwendung, da die Thiere, an welchen man sie ausübt, in ihren Leiden stumm sind, und in dieser Rücksicht, demjenigen der an ihrer Heilung arbeitet, Schwürigkeiten entgegen setzen, die die Heilkunst der Menschen nicht zu übersteigen braucht.

Nach diesen Maaßregeln könnten vier Jahre überhaupt zureichen, um einen wohl unterrichteten Thierarzt zu bilden.

Die Professorsstellen der Thierarzenei müssen durch Konkurse vergeben werden. Diese Konkurse und die Prüfungen der Schüler sind nach den nämlichen Grundsätzen, die bei den medizinischen Kollegien angenommen worden, und wovon wir zuvor den Plan entworfen haben, anzuordnen. Man sehe §. 6. 7. 8. des 1. Artikel, des 2. Abschnitts, I. Theils.

Alle Thierärzte, und Thierverständige überhaupt, welche, sich mit dieser Wissenschaft abgeben, werden eingeladen, ihre Beobachtungen der akademischen Versammlung einzuschicken, welcher aufgetragen werden muß, einen allgemeinen Briefwechsel über alle Theile der Heilkunst zu unterhalten.

Fünf=

Fünfter Theil.

Von der Art die Fortschritte der Heilkunst durch die Bemühungen einer Akademie zu befördern.

I. Abschnitt.

Von den Arbeiten der medizinischen Akademie überhaupt, und von den Vortheilen, die man daraus ziehen kann.

Es ist nicht genug, Maaßregeln zu ergreifen, um die Studien der Heilkunde gut einzurichten; man muß auch für die Aufnahme dieser Wissenschaft besorgt seyn, denn der Unterricht zeigt sie so, wie sie wirklich beschaffen ist, um aber ihre Aufnahme zu beschleunigen, wird noch etwas mehr erfodert.

Derjenige, der die Heilkunst von den entferntesten Zeiten bis zu den unsrigen betrachtet, wird sich ohne Mühe überzeugen, daß ihr Reichthum beständig in Erfahrungen bestanden hat, und daß sie durch nichts anders als neue Thaten, vollkommener werden kann.

Diese Absichten werden völlig erreicht, wenn man die Aufmerksamkeit der Aerzte, auf alles, was zur Vollkommenheit ihrer Kunst etwas beitragen kann, lenket; wenn man die Zahl der Stellen, worauf

auf sie Anspruch machen können, und der Lorbern welche sie brechen können, vermehrt und ihnen leichte Mittel an die Hand giebt, ihre gesammelten merkwürdigen Thatsachen in Ordnung zu bringen, zu benutzen und bekannt zu machen.

Nachdem man die Spitäler gut eingerichtet, nachdem man wohl unterrichtete Aerzte auf das Land vertheilt hat, bleibt nichts mehr übrig, als unter den Kunstverständigen eine Verbindung zu errichten, die ihnen insgesammt die Früchte der Beobachtungen, welche ein jeder von ihnen gesammelt hat, gemeinnützig macht. Wenn dieses Einverständniß einen Mittelpunkt hat, wohin alle Arbeiten zielen, und wovon alle Strahlen, welche zerstreut eingefallen sind, zurückprellen, so ist die Aufgabe aufgelöset, und man wird zur Aufnahme der Heilkunst alles gethan haben, was man von einer vernünftigen Regierung erwarten kann.

Dieses Einverständniß mit den Kunstverständigen, gehört für Akademien und Gesellschaften; diese müssen ihrem Eifer anfachen, sie bewegen, daß sie den Erfolg ihrer täglichen Praxis aufzeichnen, ihre Beobachtungen sammlen und der allgemeinen Erkenntlichkeit darbieten. Sogar Lehren, die sie aus ungefähren Zufällen ziehen, müssen sie benützen und der Nachwelt eine Reihe von Thatsachen hinterlassen, die ohne diese Ordnung der Dinge, auf immer vergessen geblieben wären.

Die Aerzte zu Breslau, Koppenhagen, und Berlin, sind die ersten, die sich zusammen verbunden

haben,

haben, ihre Arbeiten gemeinnützig zu machen. Die schwedischen Aerzte, die nach Provinzen und Kreisen eingetheilt sind, haben auch einen Mittelpunkt der Korrespondenz, nahe bei der Administrazion, und lange vorher ehe die medizinische Gesellschaft in Frankreich, nach den Wünschen eines Chirac, Fontenelle, d'Alembert, und Bordeu errichtet wurde, bestanden schon ähnliche Gesellschaften zu Barcelona, zu Madrid, zu Edimburg und zu London, die der unsrigen zum Muster dienten, und man weiß wie viel Ruhm die zwei leztern sich durch ihre Werke erworben haben.

Die Erzählung der Geschäften, die einer solchen Akademie oder Gesellschaft aufgetragen werden müssen, wird hinlänglich seyn, alle damit verknüpfte Vortheile zu zeigen.

Es gehört in den Plan der Arbeiten einer medizinischen Akademie, daß sie mit den berühmtesten sowohl inn- als ausländischen Aerzten einen Briefwechsel unterhält; daß sie alles das was jeder von ihnen besonders merkwürdiges, sowohl in Städten, als vorzüglich auf dem Lande und in Spitälern, in welchen der Sitz alles Unterrichts ist, gesehen hat, sammlet

Daß sie die neuen Arzeneimittel, deren Güte man gewiesen hat, einer gewissenhaften Untersuchung unterwirft, und die Beobachtungen, Erfahrungen und Versuche, welche die medizinische Kenntnisse bestimmter und nützlicher machen, vermehret. Daß sie einen, in allen Theilen, wohlgeordneten

Ent-

Entwurf zu Untersuchungen verfertigt, von dem die Akademie ihren Mitarbeitern, nach und nach, die verschiedenen Abtheilungen vorlegen muß, damit sie für jeden unter ihnen den Gegenstand zu einer besondern Bearbeitung abgeben. Daß sie den jungen Aerzten ein Verzeichniß der jedem Kreise eigenen Krankheiten und dafür dienlichen Heilmittel liefert; Kenntnisse, welche gut ausgearbeitete Abhandlungen, medizinische Topographien verschiedener Kantone, Distrikte, und Departemente an die Hand geben würden.

Daß sie vor allen Dingen die Beschreibung verschiedener Epidemien, Endemien, und Viehseuchen sammlet, und ihre Geschichte, nach der Reihe der Jahrszeiten, bekannt macht.

Daß sie diesen, die mit gleichen Instrumenten, in bestimmter Entfernung, gemachten meteorologischen Beobachtungen beifügt, damit auf solche Art aus diesem Ganzen, das, was die Aerzte einen medizinischen Jahrgang Annus medicus heissen, entstehe.

Daß sie in Sammlungen, deren Eintheilung alle Theile der Heilkunst in sich faßt, die verschiedenen Beobachtungen und Aufsätze, welche die Gesellschaft gesammelt hat, und die Abhandlungen, die sie gekrönt hat, bekannt macht.

Daß sie auf alle in Rücksicht auf den öffentlichen Gesundheitszustand an sie gerichtete Fragen, durch nützliche Warnungen, und Lehren antwortet, und in wichtigen Fällen einige von ihren Mitglie-

dern an die Oerter schickt, wo ihre Gegenwart für nöthig erachtet wird.

Daß sie mit Muth den Systemengeist bekämpft, der allezeit zu Fehlern verleitet, daß sie sich also der Abwechslung widersezt, der eine erhizte Einbildungskraft und ihre zahllosen Hirngespinste, unsere Kunst aussezen.

Daß sie die Aerzte, Wundärzte und Apotheker der Städte einladet, sich in Komitten, oder Rathsversammlungen zu vereinigen, um an der Aufnahme der Kunst gemeinschaftlich zu arbeiten *), um die ächten Grundsäze derselben handzuhaben, um ihre Würde zu vertheidigen, und sich mit ihnen durch einen ununterbrochenen Briefwechsel zu verbinden.

Daß sie auf diese Art, aus allen Bürgern des Reichs, welche die Heilkunst lieben und ehren, eine in allen ihren Theilen, mit gleichem Geist beseelte, und allezeit durch Gründe für das allgemeine Wohl von der Vernunft und Gleichheit geleitete grosse Gesellschaft bildet.

Die Kommissaire der medizinischen Gesellschaft wollen damit nicht sagen, daß solche allen obgedachten Bedingnissen schon ein Genüge geleistet hat, aber mit Wahrheit können sie versichern:

Daß der Briefwechsel der medizinischen Gesellschaft schon sehr weit ausgebreitet ist, daß ihr alles,

*) Auf diese Art haben sich schon die Aerzte von Aix mit einander vereinigt, um eine medizinische Gesellschaft zu errichten.

alles, was die Aufnahm der Heilkunst betrift, aus den entferntesten Länder mitgetheilt wird; daß sie sich mit einer Menge Kollegien, Akademien und Gesellschaften, die sich auf die nämliche Art beschäftigen, verbunden hat; daß alle Aerzte denen die Besorgung der Volkskrankheiten aufgetragen werden, und die meisten in den Spitälern angestellten Aerzte auf ihrer Liste, und mit ihr in einem wirklichen Briefwechsel stehen, und daß sie, weil sie von Anfällen die auf die öffentliche Gesundheit geschehen, schnelle Nachricht bekömmt, ohne Zeitverlust, die Maaßregeln bekannt machen kann, die man nehmen muß, um denselben Einhalt zu thun.

Daß sie seit ihrer Errichtung die Zergliederung verschiedener Bestandtheile, die man noch nicht sorgfältig untersucht hatte, bekannt gemacht hat; hierunter gehören, die verschiedenen Gattungen der Chimie und verschiedene Mineralwässer, ferner daß sie eine belehrende, umständliche Methode herausgegeben hat, mittelst welcher diese Zergliederungen, überall und auf gleiche Art wiederholt und in ihren Resultaten unter einander verglichen werden können.

Daß sie sich nach und nach mit der Behandlung aller Gattungen Fieber, gutartiger und bösartiger Wechselfieber, Zwischenfieber, Ausschlagsfieber, Nervenfieber, Krankheiten der Handwerker, der Soldaten, der Kindbetterinnen, der neugebornen Kinder und anderer Kinder, verschiedener Gattungen der Entzündungen, der chronischen Krankheiten, als des Scharboks, der Wassersucht, Lungen-

 sucht,

sucht, und verschiedener Ausartungen der Säfte des menschlichen Körpers beschäftiget hat.

Daß sie nicht vergessen hat, die Naturlehre auf die Heilkunst anzuwenden, wie dieses die Versuche über den Gebrauch des Eudiometers in der Heilkunst, und über die Vergleichung der Witterungsbeobachtungen beweisen, die sie in weit grösserer Menge sammlet, als je eine medizinische Akademie vor ihr gethan hat, und daß sie, um die Resultate ihrer Beobachtungen desto zuverläßiger zu machen, einen Plan entworfen, und allen ihren Mitwirkern mitgetheilt hat.

Daß alle ihre Programmen, die sie seit 1776. bis zu der am 31. August 1790. gehaltenen öffentlichen Sitzung, herausgegeben hat, eine Kette von Arbeiten ausmachen, die nach und nach der Untersuchung kunstverständiger Männer vorgelegt sind.

Daß sie alle Jahre den Verfassern der besten Abhandlungen, über die Epidemien und Viehseuchen, die ihr eingesendet worden, Preise ausgetheilt hat, und daß sie in diesem Falle schon Abhandlungen bekannt gemacht hat, die bei allen diesen Arbeiten zu Mustern dienen können.

Daß sie mehr als zweihundert Aufsätze über medizinische Topographien des Königreichs gesammlet, und 1789. das Verzeichniß davon bekannt gemacht, zugleich aber die Kreise angezeigt hat, von denen ihr noch keine Beschreibungen zu Händen gekommen waren.

Daß

Daß sie schon neun Bände von ihren Aufsätzen herausgegeben hat, welche jederzeit ohne die geringsten Unkosten für den Staat gedruckt sind, und wovon schon ein Theil in fremden Ländern übersezt ist.

Daß sich seit vierzehn Jahren kein für die Gesundheit des Volks nachtheiliger Fall ereignet hat, bei dem sie sich nicht mit einem grossen Eifer ausgezeichnet hätte, und daß sie ohne die obenerwähnten Bände eine grosse Anzahl unterrichtender Aufsätze, Berichten und Gutachten über verschiedene wichtige Gegenstände bekannt gemacht und ausgetheilt hat, als über den Todtenkrampf, über den Kinnbakenzwang, über den Aussatz oder das rothe Ubel von Cajenne, über die Raserei, welche ein Gegenstand ihrer besondern Untersuchung war, und deren Behandlung sie vorgeschrieben hat; über die medizinische Elektrizität, deren wahre Wirkung und Methode sie anzuwenden, man in Frankreich noch nicht kannte, die aber eines ihrer Mitglieder bekannt machte; über die Eigenschaften des Magnets in der Heilkunst; über den Kathar, oder die Grippe im Jahr 1776. über die epidemische Ruhr, im Jahre 1779. über den Frieselausschlag, in Niederlanquedok, im Jahre 1782. über die Epidemie 1785. über die Krankheiten des Getraides, hauptsächlich den Brand, durch den es in eben dem Jahre verdorben war, und über die Mittel dessen Ausbreitung zu verhindern; über die Kälte vom Jahr 1783. bis 1789.; über den Unterhalt der Thiere im nämli-

chen Jahre; über die Behandlung der Unsinnigen; über die Behandlung der venerischen auf dem Lande; über die Behandlung der Kindbettfieber; über die Behandlung der Kräze und verschiedener Hautausschläge; über die erstickende Luft der heimlichen Gemächer, und über die Art, wie diese die Thiere ums Leben bringt; über die Gefahr der Ausdünstung der Pfüzen; über die Nachtheile welche aus den Begräbnissen in dem Bezirk der Kirchen, und hauptsächlich derjenigen auf der Insel Maltha entstehen; über die Ausgrabung der Todten in Kirchen und des Kirchhofs, der unschuldigen Kinder zu Paris; eine der größten und merkwürdigsten Unternehmungen dieser Art; über den Nachtnebel, eine Krankheit, wovon die Soldaten in einigen Vestungen befallen werden.

Daß sich die Glieder der medizinischen Gesellschaft sehr oft an die Oerter begeben haben, wo die Epidemien und Viehseuchen, theils in dem Bezirk der alten Generalität von Paris herrschten, welches im lezten halben Jahr auf Ansuchen der Zwischenkommission viermal geschahe, theils auch in entferntern Gegenden, als in Artois, in Boulonnois nächst der Stadt Eu, in Brest, in Dinan wo eines unserer Mitglieder Hr. Jeanroi, der von der Epidemie, die er mit eben so viel Eifer als glücklichem Erfolg bekämpft hatte, ergriffen war, und bald unterliegen hätte, nach Orient um da das Kerkerfieber zu behandeln, und endlich nach Sologne, wo der Hr. Abt Teßier, uns gleichfalls um sein Leben besorgt

machte,

machte, und daß in diesen Fällen die Mitglieder der Gesellschaft, mit dem geringen Gehalt, den sie bezogen hatten, zufrieden, für ihre so mühsame als gefahrvolle Dienste, die sie der grösten Gefahr aussetzten, keine Belohnung gefodert haben.

Daß sich die medizinische Gesellschaft der Marktschreierei und ihrer Ausbreitung als eine stäts unversöhnliche Feindinn widersetzt hat, daß sie seit vierzehn Jahren uns vier Arzneimittel approbirt hat, wovon nur zwei neue sind, und daß über achthundert andere verworfen worden, wie sie dieses mit Registern und vorzüglich mit drei gedruckten Listen, welche sie vom Jahr 1778 bis 1782 herausgegeben hat, beweisen kann, und daß alle diese Prüfungen und Zergliederungen umsonst gemacht worden.

Daß sie endlich im Königreiche bei der Verwaltung der Mineralwässer die Polizey wieder eingeführt hat, daß sie besondere Verordnungen verfertigte, um hierinn stäts gute Ordnung zu beobachten, und daß sie alle diejenigen Beobachtungen sammelte, die die Eigenschaften dieser Wässer, zur Behandlung der Krankheiten bestätigen;

Daß sich endlich diese Gesellschaft nicht enthalten kann zu glauben, etwas gutes gethan zu haben, und daß das Publikum mit ihren Arbeiten nicht unzufrieden ist, weil eines Theils die Staatsverwalter sie um Rath fragen, während daß zum allgemeinen Besten, eifrige Bürger gestiftete Preise in ihrem Schoos niederlegen, und andern Theils, weil die ihrer grossen Erfahrungen und persönlichen Eigen-

genschaften wegen sehr schätzbare französischen Aerzte sie mit ihren Beobachtungen bereichern, in dem Geist ihrer Programmen arbeiten, und sich eine Ehre daraus machen, ihr anzugehören.

Diese kurze Erzählung stellt der Nazionalversamlung die Bemühungen vor, welche die medizinische Gesellschaft sich gegeben hat, um nützlich zu werden. Die Komissaire dieser Gesellschaft sind weit entfernt ihre geleisteten Dienste übertreiben zu wollen, sie sind der Meinung, daß ihr Beistand durch die neue Abtheilung des Königreichs viel leichter ausgebreitet werden kann. Daß die Direktoren indem sie mit mehr Sorgfalt für die Erleichterung des Volks wachen, auch sie selbst desto grössere Aufmerksamkeit darauf richten werden, daß, indem solche ihre Verwendungen untersuchen, und durch eine neue Bestätigung derselben sie der freyen Konstituzion, welche in Frankreich statt findet, würdig machen, Vortheile daraus entspringen werden, welche zu geniessen sie nicht genug eilen können, sie hoffen, daß sie nach dieser rühmlichen Aufnahme, die sie erwarten, die nämlichen Hindernisse nicht mehr finden werden, die sie so oft in ihren Bemühungen aufgehalten haben, denn sie wißen gewiß, daß ihre Untersuchungen auf die vollkommenste und schleunigste Art geschehen wären, wenn jene, welche sie mit so viel Widerwillen unternahmen, die nützlichste und edelste Parthey ergriffen, mit ihrem Rath beygestanden, und den Erfolg ihrer Arbeiten mit ihrer Sorgfalt unterstützt hätten.

Bei

Bei allem dem, was wir gesagt, haben wir vorausgesetzt, 1) daß es nützlich wäre, wenn alle Aerzte Wundärzte und Apotheker in Städten, besonders in Hauptstädten der Departementen sich vereinigten, theils um dem Volke beizustehen, theils um zur Aufnahme der Heilkunst, soviel als von ihnen abhängt, beizutragen. 2) Daß man die Landärzte einladen müßte, in der nämlichen Absicht mitzuarbeiten. 3) Daß es vortheilhaft sey, wenn der ganze medizinische Briefwechsel, eine medizinische Akademie zum Mittelpunkt hätte, die in der Hauptstadt des Reichs nahe bey der grossen Macht, wodurch der Staat regiert wird, gelegen wäre.

1. Um die Nützlichkeit dieses Plans zu beweisen, würde hinreichend seyn, zu sagen, daß bisher alle in Europa errichteten medizinischen Gesellschaften und Akademien, in die Hauptstädte verlegt worden, und daß man nirgends bemerkt hat, daß ihr Einverständniß durch in die verschiedenen Theilen des Reichs errichteten ähnlichen Anstalten, wäre geschwächt worden.

2. Hat nicht die Erfahrung bewiesen, daß die Akademien in Paris viel leichter fortkommen, als die in den Provinzen, weil ohne Zweifell in der Hauptstadt ein Zusammenfluß von Aufklärung ist, den man sonst nirgends findet.

3. Wir haben uns mehr als einmal durch die Erfahrung überzeugt, daß eine medizinische Akademie sich nothwendiger Weise neben der Akademie der Wissenschaften befinden müßte, um sie, so zusa-

gen,

gen, allezeit zum Zeugen ihrer Untersuchungen zu haben, sich mit dem nämlichen Geist zu beseelen, und den nämlichen Weg einzuschlagen, um zu neuen Schlußfolgerungen zu gelangen.

4. Wäre es nicht schicklich, daß in Bezug auf die Staatsverwaltung alle Hauptfragen, alle wichtige Untersuchungen, alle grosse auf die öffentliche Gesundheit sich beziehende Ereignisse, in das nämliche Register verzeichnet würden, damit diese interessante Sammlung dem gesetzgebenden Körper und der ausübenden Macht stäts zur Hand läge, um im Nothfall aufgeschlagen und zu Rath gezogen zu werden.

5. Wenn jemand verlangen sollte, daß die medizinische Gesellschaft oder Akademie im Schooße einer der lehrenden Versammlungen errichtet würde, so werden wir ihm sagen, daß die Professoren der Kollegien, da sie nicht zahlreich sind und täglich und stündlich zu thun haben, zu sehr überladen würden, wie man von ihnen fordern wollte, daß sie auch den thätigen Theil einer Akademie ausmachen sollten, der sie als Mitglieder zwar angehören, aber ihre Arbeiten nicht anwenden können.

Wir würden sagen, daß die Kollegien und die Akademien nach verschieden Zwecken zielen, daß die Professoren die Wissenschaft, welche sie lehren, ganz besitzen, aber nicht für ihre Aufnahm wachen müssen, daß im Gegentheil den Gliedern der Akademie diese Sorge allein übertragen wird, und ihre Beschäftigung bloß in Untersuchung neuer Wahrheiten

be=

bestehen muß; daß indem sie von einem Punkte ausgehen, sie sich in entgegen gesetzter Richtung von denselben entfernen, weil die erstern, denen der Unterricht der Jugend aufgetragen ist, sich gegen den Ursprung der Kunst wenden, und also von dem gegenwärtigen zu dem vergangenen schreiten, während die andern beständig auf die Zukunft zu gehen, daß also die Kollegien und Akademie, den ganzen Zirkel des menschlichen Lebens durchlauffen, ohne sich zu verwikeln, weil ihre Gegenstände von einander abgesondert sind. Durch diese Beweggründe genöthigt, würden wir schliessen, daß die medizinische Akademie, von jeder lehrenden Versammlung unterschieden, und so wie es nur eine einzige von der Nazion angenommene Akademie der Wissenschaften giebt, auch nur eine medizinische Hauptakademie sey, beiden aber ihr Sitz zu Paris angewiesen werden muß.

II. Abschnitt.

Grundlagen der vorgeschlagenen Verordnung für die Versammlungen und die Bemühungen der medizinischen Gesellschaft oder Akademie.

Die Grundlagen, die wir hier vorschlagen, sind denjenigen gleich, die die medizinische Gesellschaft in dem der Nazionalversammlung den 19. Sept. 1790 vorgelegten Entwurfe zu einer Verordnung übergeben hat, um dadurch das Dekret vom 20. August desselben Jahres zu erledigen.

Der

Der medizinischen Akademie zugetheilte Verrichtungen.

1. Die der medizinischen Akademie zugetheilten Verrichtungen sind folgende *).

Sie wird einen Briefwechsel über alles was die Aufnahme der Heilkunst betrift theils mit den Gesundheitsräthen, theils mit den Professoren der praktischen Schulen der Departemente, als mit den berühmtesten einheimischen und ausländischen Aerzten und Wundärzten vorzüglich aber mit jenen, denen die Behandlung der Volkskrankheiten in den Spitälern und auf dem Lande aufgetragen ist, unterhalten; sie wird die Geschichte der epidemischen Krankheiten bekannt machen, sie wird den Administrazionsversammlungen auf alle ihre Fragen die einen Bezug auf die Volksgesundheit haben, ohne Zeitverlust antworten; sie wird, wenn sie darum ersucht wird, Kommissaire an die Oerter schicken, wo ihre Gegenwart für nöthig erachtet wird, sie wird auch, wenn sie von der Administrazion dazu aufgefordert wird, sich mit der Untersuchung der neuen Arzeneimittel, und der Mineralwässer beschäftigen, wird alle Jahre in ihrem Programen ihre Absichten in Ansehung der Untersuchungen, die ihr am meisten die Aufmerksamkeit der Aerzte zu verdienen scheinen, bekannt machen und sie wird die von ihr gesammelten und genehmig-

*) Wir haben für gut gehalten, uns hier nicht bei den einzelnen Theilen, die die Polizey oder innere Einrichtung einer medizinischen Akademie betreffen, aufzuhalten. Diese Zergliederungen befinden sich in dem angeführten Entwurfe.

nehmigten Beobachtungen und Aufsätze im Druck herausgeben.

Zusammensetzung derselben.

2. Die Akademie oder medizinische Gesellschaft muß aus zwei grossen Klassen von Mitgliedern bestehen, deren eine die anwesenden und die andern die nicht anwesenden Mitglieder enthält. In die Klasse der anwesenden Mitglieder, werden Aerzte, Wundärzte, Apotheker, in der Vieharzenei und in den Nebenwissenschaften der Heilkunde bewanderte Physiker angenommen.

Diese verschiedenen Mitglieder müßten alle gleiche Rechte haben, und ihre Namen müssen nach dem Rang ihrer akademischen Aufnahme auf der Liste stehen. Die Klasse der nicht anwesenden Mitglieder muß aus zwei Abtheilungen bestehen, die Inländer und Ausländer in sich faßen.

Korrespondenten.

3. Unter den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, und Physikern, die Beobachtungen eingeschickt haben, wird die Akademie diejenigen vorziehen, und zu ihren Korrespondenten ernennen, die den größten Eifer und Fleiß, bezeigt haben, um sie von allem was auf ihre Arbeiten Bezug hat, zu unterrichten.

Zahl der Offizianten.

4. Die Offizianten der Akademie bestehen in einem Direktor und Vizedirektor, die alle Jahre ernennt werden müssen, einem Sekretär und einem Schatzmeister.

Der

Der Direktor muß den Vorsitz haben: er wird die Sachen vortragen, die Reihe der Vorlesungen bestimmen, und die Kommissaire, ausgenommen in wichtigen Fällen, wo sie erwählt werden müssen, ernennen. Der Sekretär muß die Schreiberey unter sich haben, sich mit dem Briefwechsel abgeben und den Druck der akademischen Werke besorgen.

Allgemeine und besondere Vorlesungen.

5. Um ihre Untersuchungen noch umständlicher bekannt zu machen, und um die Austheilung der Preise anzukündigen, muß die Akademie jährlich zwei Versammlungen halten, in welcher der Sekretär die Lobreden auf die das Jahr hindurch verstorbenen Mitglieder ablesen muß, die andern Mitglieder werden aber Aufsätze, die so viel es möglich ist, den Begriffen der meisten Zuhörer angemessen seyn müssen, ablesen.

Ausschüsse oder Komitten.

6. Die Geschäfte, welche die Akademie der Heilkunde einer Untersuchung oder Prüfung fähig findet, werden von ihr an die Ausschüsse vertheilt, die ihr darüber schriftliche Rechenschaft geben müssen; unter diesen Ausschüssen wird einer für die Gegenstände der öffentlichen Gesundheit bestimmt seyn, der andere wird alles das, was die Preisprogrammen betrift, in Ordnung bringen, und der dritte von den Werken, welche die Akademie dem Druck übergiebt, Kenntniß nehmen.

Wahl.

7. Bey der Wahl der Offizianten und Mitglieder der Akademie ist schlechterdings die Mehrheit der wählenden Stimmen nothwendig; bei den übrigen Wahlen aber, wird schon die beziehende Mehrheit hinlänglich seyn.

Jahrgang von Beobachtungen und Erfahrungen.

8. Unter den Untersuchungen, Beobachtungen und Erfahrungen, welche die Akademie zur Vollkommenheit der wesentlichsten, und noch am wenigst ausgebildeten Theile der Heilkunst wird für gut finden, wird sie jene die ihr die wichtigsten scheinen, und für welche sie glaubt noch besondern Beistand nöthig zu haben, bemerken, darüber einen Entwurf machen und solchen der Nazionversammlung vorlegen. Wenn diese es befiehlt, so muß der Plan sofort ausgeführt, und der Nazionalversammlung darüber im künftigen Jahr ein umständlicher schriftlicher Bericht erstattet werden. Zu gleicher Zeit wird die Akademie einen andern Plan zu neuen Untersuchungen vorlegen, die eine ununterbrochene Reihe von Beobachtungen enthalten, welche bekannt gemacht werden müssen, damit die Komitten oder Gesundheitsräthe und alle Aerzte überhaupt ihre Meinung darüber sagen und ihre Kräfte mit denen der Akademie vereinigen können, um die Aufnahme der Heilkunst zu befördern.

Versuche und Untersuchungen in klinischen Schulen.

9. Die Untersuchungen und Beobachtungen, welche die Verbesserung der Kunst zum Zweck haben, müssen

müssen besonders beim Unterricht am Krankenbette in besonders eingerichteten Spitälern angestellt werden, wo geschickte Professoren, aufmerksame Beobachter, und eine Menge Schüler vorhanden sind, die alles, was ihnen vorgeschrieben wird, genau befolgen. Wenn diese Versuche glücklich ablaufen, so wird man den Professoren der praktischen, oder klinischen Schulen, der Departemente, und den Aerzten grosser Spitäler sogleich davon Nachricht geben. Diese mit der grösten Sorgfalt wiederholten Versuche zusammengenommen, werden die erste Hoffnung bestätigen, oder vernichten. Das was die Professoren der praktischen Schulen, und die Spitalärzte zuerst werden beobachtet haben, muß gleichfalls der Akademie mitgetheilt werden.

Praktische Korrespondenz.

Auf diese Art wird ein praktischer Briefwechsel entstehen, woraus die größten Vortheile für die Aufnahme der Heilkunst entspringen.

Von der Akademie herausgegebene Werke, Geschichte, und Aufsätze der medizinischen Akademie.

10. Die Akademie wird Bände oder Sammlungen herausgeben, die in zwei Theile getheilt werden müssen, wovon der erste die Geschichte und der andere die Aufsätze enthalten wird.

Die Hauptstücke dieser Sammlung werden bestehen:

1. In der umständlichen Nachricht von den öffentlichen Sitzungen.

2. In der Ankündigung, oder Austheilung der Preise.

3. In der historischen Lobreden auf die verstorbenen Mitglieder.

4. In den Witterungsbeobachtungen.

5. In der medizinischen Topographie.

6. In der Beschreibung der endemischen, und epidemischen Krankheiten, und Viehseuchen.

7. In der praktischen Arzeneikunst und Wundarzeneikunst.

8. In den anatomischen Beobachtungen.

9. In den Untersuchungen über den Sitz der Krankheiten.

10. In der medizinischen Chimie.

11. In den Untersuchungen neuer Arzeneimittel.

12. In der Untersuchung der Mineral- und Heilwässer, und ihrer Eigenschaften.

13. In der Botanik und Naturgeschichte von Dingen, die zur Nahrung und Heilkunst gehören.

14. In den Beobachtungen, der auf die Heilkunst angewandten Naturlehre.

Abfassung dieser Werke.

11. Unter den Abhandlungen und Beobachtungen, welche die Akademie der Heilkunde sammlen wird, können einige ganz und andere nur im Auszug herausgegeben werden; einige werden aufbehalten werden müssen, um mit ähnlichen Untersuchungen vereinigt zu werden. Zu dieser Gattung gehören die Witterungsbeobachtungen, die topographischen Abhandlungen, die Beschreibungen der Epidemien,

und

und die medizinischen Konstituzionen der Jahre. Die mit ähnlichen Fällen zusammengestellte, und zusammen verglichenen Beobachtungen aus der praktischen Heilkunde, werden gleichergestalt einen neuen Werth bekommen. Der Sekretär der medizinischen Akademie wird also die verschiedenen Schriften derselben, sorgfältig aufbewahren, und ihre Aufschriften, nach der Reihe wie sie einlaufen in ein Register eintragen. Nach einer gewissen Zeit, und in zu bestimmenden Epochen müssen die von der Akademie ernannte Kommissaire das Korrespondenzprotokoll untersuchen, die Beobachtungen und Abhandlungen in mehrere Theile abtheilen, und jeden Theil einem Mitgliede mit dem Auftrage übergeben, daß indem er jedem Verfasser Gerechtigkeit widerfahren läßt, er über den Hauptgegenstand dieser Abhandlungen und Beobachtungen eine zusammenhängende Arbeit machen, den wirklichen Stand der Wissenschaft zeigen, und darthun solle, was in dem ihm zur Untersuchung anvertrauten Sache, noch zu thun übrig bleibt.

Neue Werke der Heilkunde.

12. Die Akademie der Wissenschaften muß sich alle inländischen und ausländischen Werke anschaffen, die über die Heilkunde erscheinen, und man wird in ihren Versammlungen von denenjenigen, die Beobachtungen und zur Beschleunigung der Aufnahme der Heilkunst schickliche Versuche enthalten, eine besondere Rechenschaft geben.

Sech-

Sechster Theil.

Nachricht von verschiedenen Abhandlungen, so der Gesellschaft über die Art, die Lehrmethode und die Ausübung der Heilkunst zu verbessern, übergeben worden.

Da die medizinische Gesellschaft alle Aerzte und Wundärzte sowohl, als alle, mit dem, was auf die öffentliche Gesundheit Bezug hat, beschäftigte Personen, eingeladen hat, zu ihren Arbeiten etwas beizutragen, so darf sie dieses Werk nicht endigen, bevor sie nicht von der darauf Bezug habenden Korrespondenz Rechenschaft gegeben hat.

Sie hat die über diese Materien erhaltenen Abhandlungen in drei Klassen abgetheilt. Die erste enthält die Mittel den medizinischen Unterricht zu verbessern; die zweite bezieht sich auf die Abstellung der Mißbräuche, die sich in Ausübung der Heilkunst eingeschlichen haben, und die dritte gehört zur Behandlung der Epidemien, der Viehseuchen und überhaupt zur Heilkunst auf dem Lande.

I. Abschnitt.

Uiber die Mittel den medizinischen Unterricht zu verbessern.

Unter den Abhandlungen der ersten Klasse ziehen wir folgende vor, nämlich die Abhandlung der me-

diziuischen Fakultät zu Toulouse; das Sendschreiben des H. Jadelot, Professors zu Nancy an die Nazionalversammlung; einen Aufsatz des Hrn. Rougnon Professors zu Besanzon, die Verordnungen des medizinisch-chirurgischen Direktoriums zu Pavia, das Werk des Hrn. Cantin, Wundarzts zu Nantes, über die Einheit der Heilkunst; die Betrachtungen von Empereur, Arzt zu St. Saturin, den Entwurf des Hrn. Roques, Arzt zu Beauvais und den Plan einer Gesellschaft schweizerischer Aerzte und Wundärzte.

Die medizinische Fakultät zu Tolouse, verlangt die Einrichtung des Unterrichts am Krankenbette, und die unentgeltliche Zulassung zu allen Graden, um dadurch die Schärfe aller Prüfungen zu erzwingen.

Herr Jadelot dringt, so wie die Mitglieder der medizinischen Fakultät zu Tolouse, auf die Nothwendigkeit des Unterrichts am Krankenbette, dessen Einführung ihm um so leichter scheint, weil es fast keine nur ein wenig beträchtliche Stadt giebt, in welcher sich nicht ein oder mehrere Spitäler befinden.

Es hat schon Hr. de Horne die Aufmerksamkeit *) der Gesellschaft über diesen Gegenstand, der in den letztern Zeiten zu mehrern von Hrn. Jadelot an-

*) Vorschlag zur Errichtung einer praktisch-medizinischen Schule in den Militärspitälern u. s. w. vom Hrn. de Horne in der medizinischen Gesellschaft am 22. Mai 1781. vorgelesen.

angeführten guten Werken Anlaß gegeben hat, auf sich gezogen. Zu diesen gehören: die Mittel das medizinische Studium zu verbessern vom Hrn. Tissot; die Mittel die Spitäler nützlich zu machen, von den Herren Dulaurens und Chambon; die Abhandlung der Herren Duchanoy und Jümelin über die Nutzbarkeit einer klinischen Schule; die Abhandlung des Hrn. Würz, die älter als alle vorstehenden Werke und von der medizinischen Gesellschaft gut aufgenommen ist, über die in den bürgerlichen Hospitälern zu errichtenden medizinisch-praktischen Schulen, nach dem Muster derer, worinn van Haen und Stoll gelehrt haben: endlich ein vollständiger Plan zum Unterricht am Krankenbette, welcher dem Institute der medizinischen Fakultät zu Wien eingeschaltet und 1775 durch den Hrn Störk herausgegeben ist.

Herr Jadelot schlägt vor, die Arzneikunst mit der Wundarzeneikunst zu vereinigen, um sich dadurch eines zahlreichen Haufens, zur Betreibung der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst auf dem Lande und bei den Armeen, tauglicher Männer zu versichern. Er wünscht, daß der Verkauf der Grade aufgehoben werden möge, ohne daß jedoch die Vorlesungen umsonst gehalten würden, weil die Gebühren welche die Schüler dafür zahlen müssen, nach seinem Vorschlage, die Besoldungen der Lehrstühle minder kostbar machen sollen. Hr. Jadelot verlangt fünfjährige Studien, bevor man den Gradus annehmen kann, und sechs Professoren, für jede Fakultät; welches auch

die Herren Aerzte von Toulouse verlangen. Er zeigt die Eintheilung der Lehrfächer an, und zeichnet den Studenten denjenigen Plan zu ihren Studien vor, welchen er zu ihrem Fortkommen für den besten hält: endlich schließt er sein Werk damit, daß er die Aerzte eines Bezirks einladet, Unterredungen zu halten, wozu jeder die Früchte seiner Arbeit liefern soll. Nach seiner Meinung würde die medizinische Gesellschaft, vermöge ihrer Stiftung, der Mittelpunkt seyn, in welchem sich alle Beobachtungen vereinigen müsten, um miteinander verglichen und bekannt gemacht zu werden.

Hr. Gallot, Deputirter bei der Nazionalversammlung, eines unserer gelehrtesten Mitglieder, setzt in seiner Abhandlung über die Verbesserung der Heilkunst die Zahl der Professoren, welche in sieben Jahren den ganzen Umfang der Heilkunst lehren müsten, auf sieben für jedes Kollegium.

Der Aufsatz des Hrn. Rougnon enthält nützliche Absichten; er schlägt vor, daß die in den nämlichen Schulen zugelassenen Kandidaten der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst, sich zu Ende eines jeden Jahres, einer öffentlichen Prüfung unterwerfen sollen, die aus einer zureichenden Zahl durch das Loos zu vertheilenden Fragen bestehen würde, und wenn die Professoren mit den Antworten des Zöglings nicht zufrieden wären, derselbe das nämliche Fach noch ein Jahr zu studiren verbunden seyn solle. Hr. Rougnon empfiehlt den Briefwechsel der Distriktsärzte mit den Departementsärzten, und den Brief-

wechsel

wechsel aller dieser Aerzte mit der medizinischen Gesellschaft.

Herr Villars, Doktor der Arzeneikunst zu Grenoble verlangt auch die Wiedervereinigung der Arzeneikunst mit der Chirurgie. (m. s. seine an die Nazionalversammlung gerichtete Abhandlung Grenoble 1790) Der medizinische Unterricht muß seiner Meinung nach unter sechs Professoren und drei Gehilfen vertheilt werden. Er schreibt wie Hr. Jadelot fünf Jahre zum Studiren vor; es besteht wie dieser auf dem Unterricht am Krankenbette und fügt hinzu, daß jedes Departement eine auf die allgemeine Gesundheit, auf den Ackerbau und die Naturgeschichte sich beziehende Schule haben könnte, denn auf diesen drei Gründen ruhen die der Menschheit wahrhaftig nützlichen Kenntniße. Herr Villars schlägt vor, den Schülern, welche am besten geantwortet haben, nach geendigten Prüfungen, Preise auszutheilen; endlich wünscht er, um die Lehrart einförmig zu machen, daß Elementarwerke, über die Anatomie, Physiologie und praktische Heilkunst verfaßt werden möchten, und glaubt, daß diese Arbeit der Gesellschaft der Aerzte anvertraut werden könne. Die Vorschrift des medizinisch-chirurgischen Direktoriums zu Pavia stimmt mit dem Institute der wienerisch-medizinischen Fakultät in vielen Stücken überein, ihre Hauptabsicht ist medizinische Wundärzte für das Landvolk zu bilden. Die Schärfe in den Prüfungen und Zulassungen muß daselbst sehr groß seyn, weil die Schule zu Pavia den Schülern alle Mittel sich in

allen

allen Theilen unserer Kunst zu bilden, anbietet. Die Arzeneikunst und Wundarzeneikunst, werden da am Krankenbette gelehrt, und alle, in den verschiedenen Hauptörtern von Mayland und Mantua angestellten Aerzte, sind zu Konferenzen und einer ununterbrochenen Korrespondenz über alles, was auf allgemeine Gesundheit Bezug hat, gehalten.

Dem nämlichen Direktorium ist auch der Unterricht der Apotheker aufgetragen, für welche eine besondere Vorschrift vorhanden ist, welche die Art ihrer Aufnahme, ihre Pflichten, ihre Aufsicht, die Untersuchung durch medizinische Kommissaire, die sich unvermerkt in verschiedene Apotheken verfügen sollen die Taxe der Arzeneimittel und ihre Lieferung für das Landvolk bestimmt.

Das Werk des Hrn. Cantin über die Einheit der Heilkunst enthält eine sinnreiche Entwiklung eines Vorschlags zu einer Konstituzion, welche nur wenig von derjenigen des Hrn. Jadelot verschieden ist. Beide sind über die unvermeidliche Menge der Spitäler in grossen Staaten erstaunt. Hr. Cantin verlangt, daß der Dienst in denselben durch Zöglinge der innern und äußern Heilkunst verrichtet werden solle, daß wenn diese zehn Jahre hindurch alle Aemter der Pharmazie, der Wundarzeneikunst, der Arzeneikunst versehen haben, sie im Stand seyn sollen, überall wo sie die Administrazion anstellen würde, gute Dienste zu leisten.

Die Betrachtungen des Hrn. Empereur zielen dahin ab, daß man schon in den untern Schulen

der

der Nazionalerziehung die Elementarkenntnisse der Heilkunde einführen, die zur Ausübung dieser Kunst geschickten Subjekte vermehren, die Verrichtung der Pfarrer mit denen der Aerzte vereinigen, die Sprache der Kunst verständlich, und dadurch die Bürger, über ihre eigene Erhaltung, aufgeklärter machen müsse.

Der Vorschlag des Hrn. Roques besteht darinn, daß die sechs Studierjahre in zwei gleiche Epochen abgetheilt werden sollen, wovon die erste ganz allein der Theorie, und die zweite der Praxis gewidmet werden müßte.

Wir glauben nicht, daß man diese leztere Uibung so lange verschieben, sondern daß man sie gleich mit dem zweiten Jahre der ersten Epoche anfangen, und mit ihr gleich fortschreiten lassen könne. Hr. Roques verlangt, daß der in einer Fakultät erhaltene Gradus auch in den Bezirken der andern gelten solle, daß die Grade überall umsonst gegeben werden sollen, und daß man sich mit einer grossen Gewissenhaftigkeit von den Sitten derjenigen, die sich der Heilkunst widmen, versichern müßte.

Der Plan einer Gesellschaft schweizerischer Aerzte und Wundärzte ist das lezte Stück unter denen, die zu dem Theile unserer Correspondenz gehören, der sich auf die Mittel, die Lehranstalten der Heilkunst zu verbessern, beziehet. Da diese Kunst die Verwendung eines ganzen Lebens erfodert, und nie aufhört, ja selbst der vollkommensten Erfahrung noch Schwierigkeiten zu überwinden darbietet,

so

so verlangt sie von denen die sie ausüben eine beständige Mittheilung der Einsichten, Kenntnisse und Resultate. Dieses ist der Zweck einer besondern zu Zürich angesessenen Gesellschaft von Aerzten und Wundärzten, die sich schon über den glücklichen Erfolg ihrer ersten Bemühungen Glück wünschen können.

II. Abschnitt.

Uiber die Abstellung der Misbräuche bei Ausübung der Heilkunst.

Es ist unmöglich sich um die Verbesserung der Heilkunst zu bemühen, ohne grosse Misbräuche zu entdecken, die verbessert werden müssen. Diese Misbräuche sind den meisten Schriftstellern, deren Schriften wir untersucht haben, nicht entwischt. Verschiedene unter ihnen, haben zur Grundlage ihrer Arbeiten den Artikel der neuern Encyklopedie angenommen, wo einer von uns den Abriß davon entworfen hat *). Wir haben eine Reihe von Aufsätzen, in welchen diese Misbräuche besonders auseinander gesezt worden, gewählt.

Die Herren Elie de la Poterie zu Brest, und Laborde zu Bayonne, zeigen die bei dem Seewesen und in den Kolonien eingerissenen Misbräuche an. Die Herrn Mahon zu Chartres, Cales, zu Segreville, Villars, zu Grenobel, Degland, zu Reu-

*) Man s. d. Wort Abus im Dictionaire de Médecine de l'Encyclopédie méthodique.

Rennes, Masuyer, zu Dijon, und Saboret de la Verniere, zu Annonay haben sie mitten in Städten und auf dem Lande bemerkt. Alle zeigen, obwohl in verschiedenen Entwürfen, die nämlichen Mittel zur Ausrottung an, welche in Verbesserung des Unterrichts und in der Verwaltung der Spitäler; wie auch in vorsichtiger Besetzung der Stellen bestehen.

Aus der Antwort des Hrn. Elie de la Poterie auf die Ansprüche der Wundärzte des Seewesens, entnehmen wir die Absicht des Verfassers, in Rücksicht auf das Spital zu Brest, und die Errichtung einer praktisch medizinischen Schule, in welcher die am Bord liegenden Schifswundärzte ihre Studien erneuern und vermehren könnten, um sich dadurch in Stand zu setzen, alle Verrichtungen, welche man ihnen sowohl auf den Schiffen als in den Kolonien aufträgt, auf sich zu nehmen *).

Das was uns Hr. Laborde ü er die Unordnungen sagt, die zu Cayenne in Ausübung der Wundarzeneikunst aus Mangel einer guten Polizei herrschen, beweißt immer mehr, wie dringend es sey, die medizinische Rechtsgelehrsamkeit zu verbessern, und die Arzeneikunst mit der Wundarzeneikunst zu vereinigen.

Hr.

*) Hr. Poißonnier hat schon nützliche Entdekungen und Verbesserungen gemacht, die zu dieser Absicht passen, und wird sie nächstens der Gesundheitskomite der Nazionalversammlung vorlegen.

Hr. Mahon, nimmt sich in seiner Abhandlung vor, die Frage aufzulösen: welches sind die schicklichsten Mittel? 1. Nur gute Aerzte, und 2. eine hinlängliche Anzahl derselben, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sowohl für die Armen als Reichen zu bekommen, und 3. wie man es anfangen müsse, um ein so grosses Gut aus einer zu diesem Gebrauch bereiten Quelle, ohne daß es den Staat mehr als bisher koste, zu bewirken.

Die zwei ersten Theile dieser Abhandlung sind auf eine dem medizinischen Konstituzionsplane der Gesellschaft ziemlich gleichförmige Art bearbeitet. Der Verfasser dringt auf den Unterricht der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst am Krankenbette und auf die Errichtung neuer Stellen für medizinische Wundärzte, die als ein neues Aneiferungsmittel denjenigen, die dazu am tauglichsten gefunden wären, übertragen werden müßten.

Hr. Mahon glaubt, wie Hr. Empereur, daß die Pfarrer und Vikarien auf dem Lande sich auch Kenntnisse der Heilkunst erwerben müßten, und endigt die Auflösung seiner aufgeworfenen Fragen mit dem Begehren, daß ein Theil der geistlichen Güter zu den neuen Einrichtungen in der Heilkunde verwandt werden möchte.

Hr. Dufour, Arzt zu Noyon, Hr. Bouteille Arzt zu Manosque in der Provenze, und mehrere andere haben der Gesellschaft, zu verschiedenen Zeiten, aus den nämlichen Grunde fließende Vorschläge vorgelegt.

Die

Die Herren Cales, Virard, und Degland, erwähnen der zahlreichen Misbräuche der Marktschreierei.

Hr. Masuyer ist überzeugt, daß man die Unterrichtsquellen nicht genug vermehren könne. Er schlägt vor, außer den Hauptkollegien so viel Schulen als Departemente zu errichten, und die Unkosten dazu aus den geistlichen Gütern zu erheben.

Die Absichten der medizinischen Gesetzgebung welche Hr. Saboret de la Verniere der Nazionalversammlung zugeschickt hat, haben die Vertheilung wohl unterrichteter Aerzte in die Bezirke, die Vereinigung aller Einsichten auf einem Punkt, durch den von der medizinischen Gesellschaft unterhaltenen Briefwechsel, und die gerechte Aufmunterung derjenigen, welche sich in der so mühseligen Ausübung ihrer Kunst auszeichnen, zum Gegenstande.

III. Abschnitt.

Uiber die Epidemien, Viehseuchen und Heilkunst auf dem Lande.

Alle Arbeiten von welchen wir Rechenschaft gegeben haben: zielen dahin ab, dem Lande vielfältigen Beistand zu leisten. Aus diesem Gesichtspunkte haben wir noch folgende Vorschläge zu untersuchen; nämlich denjenigen des Hrn. Royer; eine Abhandlung des Hrn. Naudeau, Arzt zu St. Etienne, einige Bemerkungen des Hrn. Piorry, Arztes zu Chauvigni, den Plan des Hrn. Jeunet, Arztes zu Sirod,

roy, die Verordnung der Generalität zu Soißons; die Beobachtung, über den Dienst in Epidemien, in Franche Comtee; den Vorschlag von Ansetzung der Nationalärzte, von Morell, Arzt zu Neuville; denjenigen des Hrn. Boucher zu Lille für das wallonische Flandern, und die Hauptabsichten des Hrn. Gallot, Arztes zu St. Moriz, betreffend die Wiederherstellung der Heilkunst.

Hr. Royer redet in seiner Schrift von dem den armen Kranken besonders zu leistenden Beistande. Einer seiner Vorschläge enthält, alle Aerzte in den Stand zu setzen, ihre Kunst mittelst Besoldungen, die ihnen zum Theil aus gemeinschaftlichen Beiträgen, zum Theil aus den Staatseinkünften, bezahlt werden sollen, unentgeltlich zu treiben.

Der Aufsatz des Hrn. Cales stimmt zum Theil mit dieser Absicht, dessen Ausführung mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden zu seyn scheint, überein. Derselbe sucht alle Mittel hervor, der Unzulänglichkeit der Wundärzte abzuhelfen, indem er die Pfarrer auffordert, die Heilkunst zu treiben.

Der lezte Wunsch des Hrn. Royer bestehet darinn, daß man durch die Vereinigung der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst auch diese auf einander so eifersüchtige Leute vereinigen möge.

Hr. Randeau, der durch seine tägliche Erfahrung überzeugt worden, daß der Abgang, in der Heilkunst erfahrner Männer, eine der beständigsten Ursachen der Entvölkerung des Landes sey, schlug im Jahr 1784. vor, Kreisärzte anzusetzen, und damit

an

an den Orten anzufangen, wo die Krankheiten am häufigsten sind, und sie unter der Bedingung zu besolden, daß sie die Armen umsonst besorgen, und allen denen, welche sie darum bitten würden, unverzüglich beistehen sollten. Diesen Aerzten müßte vorzüglich die Besorgung der Epidemien, die Unterrichtung der Hebammen, die Vertreibung der Marktschreier aufgetragen werden; sie müßten die Aufsicht über die Ammen und Säuglinge haben, sie müßten sich angelegen seyn lassen, die Vorurtheile des Volks stufenweise auszurotten, z. B. den Gebrauch erhitzender Arzeneien in Behandlung der Blattern; sie müßten die medizinische Topographie der Provinz schreiben; sie müßten zur Zeit einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit, sich in grösserer Anzahl versammlen, und durch die wirksamsten Mittel den Fortgang dieser Uibel zu hindern suchen; endlich müßten sie der medizinischen Gesellschaft, die von ihnen gesammleten Beobachtungen einschicken.

Die Absichten des Hrn. Naudeau werden in dem Vorschlag der medizinischen Gesellschaft wiederholt. Wir hoffen mit ihm daß eine glückliche Zeit kommen werde, in welcher die Heilkunst nicht allein einem grossen Theil unserer Leiden abhelfen, sondern was noch besser ist, einen grossen Theil derselben zuvorkommen, und also auf das Glück der Völker, und der Staaten einen grossen Einfluß haben wird.

Hr. Piorry erklärt die Vortheile, die aus dem Briefwechsel der Provinzen mit der medizinischen Gesellschaft entsprungen sind, um gute Lehren über die

Be-

Behandlung der Epidemien und über andere auf das allgemeine Wohl bezughabende Gegenstände zu verbreiten; er führt zum Beweis dasjenige an, was er in Poitou gesehen hat, wo während der lezten epidemischen Krankheit, die geschwinde Mittheilung der Einsichten, viel nützliche Menschen dem Tode entrissen hat. Er wünscht daß man Spitäler auf dem Lande errichten möge, um nach Einsicht der Aerzte oder Wundärzte den Armen darinn Hülfe zu leisten. In diesen Armenhäusern müssen die Arzeneibüchsen stehen.

Hr. Piorry beklagt sich über die Unwissenheit der Hebammen.

Hr. Jeunet begreift in seinen Plan alle Theile der Heilkunst auf dem Lande, er glaubt, daß, weil alle besoldete Aerzte in dem Hauptorte, so wie die der Franche Comtee zu Besanzon, wohnen, die an einem Ende der Provinz ausgebrochene Krankheit eher, als man zu ihrer Unterdrückung Maasregeln nehmen kann, schon grosse Fortschritte gemacht haben könne. Es scheint ihm also wesentlich nothwendig, daß man die Hülfe und diejenigen, welche sie leisten (Aerzte und Wundärzte) dem Landmann näher bringen solle, und er legt zu diesem Ende den Vorschlag zu einer Verordnung vor, welcher von der Administrazion des Bezirks Poligny Beifall erhalten hat. Im Jahr 1786. hatte der Intendant der Generalität zu Soißons einen ähnlichen Vorschlag entworfen, dessen Ausführung und Erfolg der Gesellschaft bekannt ist.

Ob

Ob wir gleich mit Hrn. Jeunet in Rücksicht des Vortheils, der aus der Vertheilung der Aerzte in Bezirke und Kreise fließt, übereinstimmen, so müssen wir doch aus Liebe zur Gerechtigkeit sagen: daß die Generalität zu Besanzon schon lange eine von denen war, wo die Hülfe in Epidemien am besten geleistet wurde, und wir werden den Eifer nie vergessen, mit welchem der verstorbene Hr. Girod, unser Mitglied, diesen wichtigen Theil der Administrazion geleitet hat. Es ist wahr, daß wenn die besoldeten Aerzte zu Besanzon wohnen, man zuweilen auf ihren Beistand würde warten müssen; man wäre aber doch sicher, daß die Behandlung der Volkskrankheiten, allezeit tüchtigen und in dieser Art von Beobachtung und Erfahrung, tauglichen Männern anvertraut wäre; da im Gegentheil unter den auf dem Lande zerstreuten Aerzten und Wundärzten sich, nur gar zu oft, viele befinden, deren zu geschäftige Unwissenheit nur traurige Folgen hervorbringt, und wenn die praktischen Schulen der Departemente nicht errichtet werden möchten, um genug Aerzte für das Land zu bilden, vielleicht die vorhin in der Franche Comtee angenommene Methode, unter allen noch die tauglichste wäre. Man muß auch übrigens bemerken, daß die Kreisärzte nicht allein zur Behandlung der Epidemien, sondern auch zur täglichen Abwartung der armen Kranken, bestimmt sind; ein Gegenstand den die in weiter Entfernung von einander angestellten Aerzte nicht erledigen könnten.

Hr.

Herr Morel schlägt so wie Hr. Nandeau in einer Abhandlung, der die medizinische Gesellschaft ihren Beifall gegebn hat, vor, die Gesundheitsbeamte in verschiedene Kreise zu vertheilen. Der Plan des Hrn. Bertin, Arztes zu Rosny in Brie, ist diesem beinahe ähnlich.

Boucher ein Mitglied von uns zu Lille, verlangt in eben der Absicht, daß man im wallonischen Flandern einen Arzt zur Behandlung der Epidemien ansetzen möge, und verspricht die Geschichte von allem, was er in diesem Lande, in dem ihm seit mehr als funfzig Jahren, die Sorge für allgemeine Gesundheit aufgetragen war, beobachtet hat, herauszugeben.

Herr Villars *) verlangt, daß in den Flecken, und beträchtlichen Dörfern, welche weiter als eine Stunde von einer Stadt entfernt sind, anstatt eines Spitals für arme Kranke eine Herberge errichtet werden möge, in welcher Reisende, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden, und wenig Vermögen besitzen, aufgenommen werden können, diese Herbergen müßten zu jener Klasse gehören, die man ländliche Herbergen nennt.

Wir haben uns bei Gelegenheit, daß wir von dem den Landleuten zu leistenden Beistande handelten sehr bündig hierüber ausgelassen, weil theils die Erfahrung lehrt, daß man die Spitäler nicht ohne

Un=

*) Memoire adressé à l' Assemblée nationale, &c. in 8. 1790. pag. 31.

Unbequemlichkeit vermehren kann, theils die ehrlichen Landleute, für welche man dieselben errichtete, gerade diejenigen wären, welche man mit vieler Mühe dahin bringen würde. In dieser Rücksicht ist der Beistand in den Häusern vorzuziehen. Nur wenn Volkskrankheiten herrschen, wird es nöthig seyn, ein Haus zu diesem Behuf zu bestimmen. Wenn bei so traurigen Vorfällen eine ganze Familie, die in einem sehr engen Raum beisammen wohnt, auf einmal von diesem Uibel befallen werden sollte, so ist es vernünftig, ja so gar nothwendig, einen Theil der Kranken in ein Krankenhaus zu bringen, wo sie eine reinere Luft athmen, und den Beistand der Kunst sich mehr zu Nutzen machen können.

Wir wollen schlüßlich *) aus der Abhandlung des Hrn. Gallots, über die Wiederherstellung der Heilkunst, dasjenige auszugsweise hieherſetzen, was

Q zur

*) Wir halten es für unsere Schuldigkeit, auch denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche uns zu verschiedenen Zeiten sehr nützliche Werke über die Verwaltung der Heilkunst zugesandt, oder uns verschiedene Misbräuche bekannt gemacht haben, öffentlich unsere Dankbarkeit zu bezeigen. Von denen Schriften, die wir ihrem Eifer verdanken, führen wir folgende an:

1. Des reflexions sur l' Administration des Epidémies, en 1777, par M. le Brun, Médecin alors à Méaux.
2. Un Mémoire de M. de Plaigne, Médecin à Montluçon, sur les Fonctions à remplir par les Médecins chargés du traitement des Epidémies, en 1776.

3.

zur Heilkunst auf dem Lande gehört. Die Anstellung der Landärzte würde, sagte er, grosse Mittel zur

3. Des Observations sur les moyens de rendre en France la Médecine plus secourable au peuple & plus utile à l'Etat, par M. Malrieu, Médecin à Vabres.

4. Des considérations sur la Médecine des campagnes, par M. de la Maxière Médecin à Poitiers.

5. Un plan de M. Bouestard de la Touche, Médecin à Morlaix, tendant à réunir les Médécins de chaque Evêché, sous le titre de Collège médical, 1777.

6. Plusieurs Mémoires de M. M. Girod & Charles Médecins à Besançon, sur la manière plus économique de donner des secours aux malades attaqués d'Epidémies.

7. Trois Mémoires de M. Nicolas, Docteur en Médecine, à Grénoble; 1. sur les moyens d'améliorer les Hôpitaux de la Province du Dauphiné; 2do sur la nécessité d'établir une police médicale en France; 3tio sur les avantages d'une grande Pharmacie commune dans chaque Province.

8. Recueil d'observations ou Mémoires sur l'Epidémie qui a regné en 1784 & 1785, dans la subdélégation de la Chataigneraie & dans les différens Départemens de la Généralité de Poitiers, par M. Gallot. Man findet hier nützliche Bemerkungen, über die Behandlung der Epidemien.

9. Mémoire sur les moyens de donner des secours prompts dans les Epidémies, par le même.

10. Projet d'un traitement gratuit des Soldats, par M. Guillemeau fils, Médecin à Niort.

11.

zur Erleichterung der Kranken, und neue Quellen zum Unterricht liefern. Diese Institute würden die

11. Projet sur la manière de stipendier les Médecins chargés du soin des pauvres & du traitement des Epidémies, par M. Dufour, Médecin à Noyon.

12. Mémoire sur l'état présent de la Médecine dans les campagnes, ses abus & les reformes dont elle est susceptible par M. Massie, Médecin à Habas 1777.

13. Mémoire sur l'état de la Chirurgie dans les campagnes, par M. Douet, Chirurgien à Frolois.

14. Vues d'un Médecin sur la perfection de l'exercice de son Art, par M. Retz, 1778.

15. Mémoire sur la manière de combattre les préjugés qui s'opposent au succès des secours que la Médecine offre aux personnes, attaquées des maladies populaires par M. Chisoliau, Médecin à St. Malo.

16. Mémoire sur les difficultés que les Médecins éprouvent dans le traitement des maladiès dont sont attaqués les habitans des campagnes, par M. Guigou de la Chaud, Médecin à Thouars en Poitou.

17. Observations sur le traitement des Epidémies du pays Messin, par M. Réad, 1776.

18. Avertissement sur les Epidémies, par M. deBerge, à Soissons, 1786.

19. Projet de Réglement pour la Médecine, la Chirurgie & la Pharmacie de l'ile de Corse, par feu M. Vacher, Médecin des Hôpiraux militaires, 1781.

Abstellung der Misbräuche um vieles erleichtern; man würde niemand der nicht hinlängliche Proben von seiner Fähigkeit abgelegt hätte, zu dem medizinischen Dienste auf dem Lande zulassen, und die Po-

20. Projet d' Etablissement pour l' administration des Enfans-Trouvés, par Rocques, Médecin à Beauvais.

21. Mémoire sur les Enfans-Trouvés, par M. Paret, Médecin à Saint-Etienne en Forez.

22. Mémoire sur divers abus à réformer, par Mr. Boirat, Médecin à Riom, 1777.

23. Essais sur les abus à corriger dans l' exercice de la Médecine, par feu M. Duvernin, Médecin à Clermont. Ferrand, 1777.

24. Remarques sur la falsification des Drogues, par M. Jacquart, Apothicaire à Marseille.

25. Autres Remarques sur la sophistication des Drogues, qui se vendent à la foire de Beaucaire, par M. Castagnoux.

26. Observations sur les inconvéniens de la Castration employée dans quelques Cantons, pour opérer la cure radicale des Hernies. Diese

Beobachtungen sind uns von Hrn. Mimaut Wundarzt zu Marů bei Beauvais mitgetheilt worden, der uns ein Verzeichniß überschickt hat, in welchem die Namen und die Häuser derjenigen, welche so verstümmelt worden, enthalten sind. Die nämliche Operazion ist in der nämlichen Absicht in verschiedenen Gegenden von Languedok gemacht worden.

Man sieht hieraus, daß die medizinische Gesellschaft und ihre Korrespondenten, schon seit langer Zeit, mit verschiedenen in diesem Werke abgehandelten Gegenständen beschäftiget waren.

Polizei in Bezug auf die Verfertigung und den Verkauf der Arzeneimittel, würde viel genauer gehandhabt werden können.

Die medizinische Gesellschaft als Verwahrerinn der Gesinnungen ihrer vielen Mitglieder, und Korrespondenten, und gewissermassen als Sprecherinn, im Namen aller französischen Aerzte, wünscht sich Glück, zu dem Vorschlage einer medizinischen Konstituzion solche Gründe angenommen zu haben, die durch die Meinungen der gelehrtesten Männer geheiligt sind.

Die meisten verlangen, daß die Wundarzeneikunst mit der Arzeneikunst wieder vereinigt werden möge, und daß die Grade nur in einer kleinen Anzahl von Kollegien, die mit allem, was den Unterricht blühend machen kann, versehen sind, gegeben werden mögen. Alle erkennen, wie nothwendig es ist, daß die Heilkunst am Krankenbette gelehrt werde, und um den Nutzen dieser Einrichtung nicht allein auf den Unterricht in den Kollegien einzuschränken, schlägt man jedem Departement vor, in den Spitälern ihres Bezirks praktische Schulen zu errichten, in welchen die ersten Anfangsgründe dieser Kunst gelehrt werden. Der Unterricht für die auf dem Lande bestimmte Gesundheitsbeamte, und ihre Vertheilung in Kreise, so daß die Heilkunst über alles und selbst in der Hütte der Armen, Hülfe, Trost und Wohlthat verbreitet, die Ausrottung der Marktschreierei, die nicht mehr bestehen kann, so bald so viele Kenntnisse sich verbreiten, und die Errichtung neuer

er Korrespondenz, welche die Kunstverständige untereinander, und mit einem in ihrem Mittelpunkt befindlichen akademischen Körper, führen werden, um sich theils untereinander aufzuklären, theils in ein gemeinschaftliches Protokoll, die Früchte ihrer Arbeiten zusammenzutragen; dieses sind die Gegenstände der allgemeinen Wünsche. Der Vorschlag, den wir der Nazionalversammlung vorlegen, enthält nur die Entwicklung derselben, davon wir alle Theile mit der Konstituzion verbunden haben, die das Reich von neuem beleben soll.

Gesetzmässige Artikel des in diesem Werke enthaltenen Plans.

1.

Einheit der Heilkunst.

Die Arzeneikunst, und die Wundarzeneikunst, werden in Zukunft in den nämlichen Schulen gelehrt werden; diejenigen, welche sie studiret haben, sind gleichen Prüfungen unterworfen; diejenigen, welche sie ausüben, geniessen gleiche Rechte, und alle werden mit dem Namen Arzt belegt. Seite 7.8.9.

2.

Unterricht in der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst.

Der Unterricht in der Arzeneikunst und Wundarzeneikunst wird in öffentlichen und besondern Schulen, und verschiedenen Spitälern des Königreichs, die zu dieser Absicht eingerichtet worden, frei ertheilt

theilt werden. M. s. S. 12. I. Theil, 1. Art. S. 20. II. Theil, 3. Art. S. 133. u. f.

3.

Kollegien oder öffentliche Schulen.

Die vollständigen Lehrkurse der Arzeneikunst werden in Kollegien gegeben, wo der Unterricht aus allen zehn Theilen der Heilkunst unter zehn Professoren vertheilt werden wird. I. Theil, 2ter Absch. 1. Art. Seit. 20. 21. und 1. Thl. Art. 1. §. 3. S. 88. Auch S. 29.

4.

Lehrstühle.

Sechse von diesen Professoren werden die theoretischen, sowohl vorläufigen als wirklichen Wissenschaften abhandlen, viere werden die praktische Arzeneikunst und Wundarzeneikunst in einem Spital, das dazu eingerichtet werden wird, lehren, und keiner von diesen öffentlichen Professoren darf einen Privatkurs machen. I. Thl. 1. Art. S. 20. II. Thl. 3. Art. S. 133. bis 149. I. Thl. 1. Art. S. 22.

5.

Die Vorlesungen geschehen in französischer Sprache.

Die Vorlesungen und Demonstrazionen geschehen in Zukunft in französischer Sprache, damit der Unterricht leichter und allgemeiner werde. S. 54.

6.

Besoldungen der Professoren.

Die sechs Professoren der theoretischen Wissenschaften,

schaften, werden von dem Staate auf gleiche Weise besoldet, die vier Professoren der praktischen Arzeneikunst und Wundarzeneikunst, welche einen grossen Theil des Tages in der klinischen Schule zubringen müssen, erhalten doppelt so viel Besoldung als die erstern. I. Thl. 1. Art. §. 3. S. 38.

7.

Beitrag der Zöglinge.

Die Zöglinge zahlen denjenigen Professoren, welche sie hören, gewisse Gebühren. Man wird jedoch solche Maasregeln ergreifen, daß das Ganze dieser Ausgaben, während der ganzen Studierzeit für jeden die Summe von 500 Liv. nicht übersteige. I. Thl. 1. Art. §. 3. S. 40.

8.

Zöglinge welche unentgeltlich den Vorlesungen beiwohnen dürfen.

Die Zöglinge, welche nicht im Stande sind, zu zahlen, werden von de Departements Direktorium vorgeschlagen und freigehalten. I. Thl. S. 31. und I. Thl. 2. Art. S. 90. 94. 95. 96.

9.

Zusammensetzung der Kollegien.

Jedes Kollegium wird aus zehn Professoren, und einem Protokollisten bestehen. I. Theil. 1. Art. §. 4. S. 40.

10.

Vorsitz, Rang der Professoren unter sich.

Die Professoren wählen unter sich einen Präsidenten, diese Wahl wird alle sechs Monate, oder alle Jahre erneuert. Nach diesem nehmen sie ihren Rang nach dem Alter ihres Professorats. I. Theil. 1. Art. §. 4. S. 40. 41.

11.

Polizei- und Schulordnung.

Alles was die Polizei- und Schulordnung betrifft wird von den Professoren geschlichtet, und abgethan; außer den Schulen aber haben sie kein Recht, weder über die andern Aerzte, noch über die Studenten, welche der öffentlichen Polizei unterworfen bleiben. 1. Art. §. 4. S. 41.

12.

Aufsicht der Schulen.

Bei den Direktorium der Departemente in dessen Bezirk die Kollegien errichtet werden, wird eine Komitte oder ein Rath niedergesetzt, dem die Aufsicht über alles was die öffentliche Lehranstalt betrifft, übertragen wird; zu diesem Rath werden allezeit eine hinlängliche Anzahl *) aus dem Bezirk des Kolle-

*) Dieß sind diejenigen Aerzte, die wir Zensoren der Kollegien genennt haben, worüber sie auch wirklich mit den übrigen Gliedern dieser Komitte die Aufsicht haben werden. Die von der Nationalversammlung errichtete Komitte der Bettelarmen, hat auch vorgeschlagen,

Kollegiums gewählter Aerzte genommen. Diese Komitte wird über die Gesetze und Verordnungen wachen, sich von dem Fleiß der Professoren versichern; die Klagen der Zöglinge, wenn es deren giebt, anhören, und wenn ihre Verrichtungen zu Ende gehen, von dem an sie gelangten Auftrage, öffentlich Rechenschaft geben. I. Thl. 1. Art. §. 4. S. 42. III. Thl. 1. Abschn. S. 153.

13.

Wahl der Aerzte, welche zu der öffentlichen Lehranstaltskommission zugelassen werden sollen.

Die Aerzte, welche Mitglieder der Komitte der öffentlichen Lehranstalten seyn müssen, werden von einem Wahlkörper, der aus den Wählern des Departements, in dessen Bezirk das medizinische Kollegium sich befindet, und in einer gewissen Anzahl Aerzte *), die aus dem Bezirk des Kollegiums zu diesem Ende alle zwei Jahre zusammengerufen werden, gewählt. I. Thl. 1. Art. §. 4. S. 41. III. Thl. 1. Absch. S. 154.

14.

gen, daß bei den Departementen eine Agentur oder Komitte errichtet werden möge, die über den Armen in den Städten und auf dem Lande zu leistenden Beistand wachen müsse.

*) Man kann sich, bevor nicht überhaupt, die allgemeinen Grundlagen der Lehranstalten von der Nationalversammlung festgesezt worden, unmöglich bestimmter ausdrücken.

14.

Zahl der Kollegien.

Es sollen fünf medizinische Kollegien in dem Königreiche seyn, wovon eines zu Paris, eines zu Montpellier, eines zu Bordeaux, eines zu Nantes, oder zu Rennes, und eines zu Strasburg oder Nanzy, Dijon, Besanzon, sich befinden soll *). I. Thl. 1. Art. §. 5, S. 43.

15.

Bezirke der fünf Kollegien.

Die drei und achtzig Departemente müssen dergestalt eingetheilt werden, daß jedes dieser Kollegien einen immer beinahe gleich grossen Bezirk erhält. Diese Bezirke werden dazu dienen, daß die Zusammenberufung der Aerzte, in gewissen Wahlfällen, bestimmt werden kann; sie werden aber übrigens weder den Studien, noch der Aufnahme zur Doktorwürde, den geringsten Zwang anthun. I. Thl. 1. Art. §. 5. S. 44. bis 48.

16.

*) Aus diesem Artikel würde sich ergeben, daß verschiedene medizinische Fakultäten eingehen müssen, allein da jedermann die Nothwendigkeit anerkannt hat, ihre Zahl zu vermindern, um dem medizinischen Unterricht seinen ganzen Werth zu geben, so kömmt es nur darauf an, diejenigen Oerter zu wählen, an welchen die neuen Kollegien errichtet werden sollen. Die Professoren, welche ihre Stellen verlieren, können durch die Errichtung der praktischen Schulen, und Gesundheitskomitten der Departementel, entschädigt werden.

16.

Konkurs zur Professorsstelle.

Alle Professoren sollen durch Konkurse gewählt werden. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 50.

17.

Prüfer oder Richter des Konkurses.

Der Prüfer oder Richter des Konkurses sollen fünf seyn, wovon zwei aus den Professoren des Kollegiums, und drei aus den Aerzten des Bezirks gewählt werden. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 52.

18.

Wahl der Richter.

Die fünf Richter werden durch den (Art. 13.) erwähnten Wahlkörper erwählt. I. Thl. 1. Art. §. 4. S. 41. II. Thl. 1. Absch. S. 154.

19.

Aufseher des Konkurses.

Der Präsident des Departements, drei Mitglieder des Direktoriums und zum wenigsten drei Mitglieder der Komitte der öffentlichen Lehranstalten *) werden den Sitzungen und feierlichen Abhaltungen des Konkurses beiwohnen, und die Protokolle unterzeichnen. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 53.

20.

*) Man hat sie S. 41. und an andern Stellen mit dem Namen der Zensoren des Kollegiums belegt.

20.

Zu welcher Sprache der Konkurs gehalten werden soll.

Die Fragen und Antworten, müssen so wie die Vorlesungen und Demonstrazionen, allezeit in französischer Sprache und öffentlich abgefaßt werden. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 54.

21.

Form des Konkurses.

Die Form der Prüfung des Konkurses bestehet in geschriebenen Fragen, und mündlichen Antworten. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 54.

22.

Ordnung der Fragen und Antworten.

Diese Fragen werden dergestalt abgefaßt, daß sie die ganze Wissenschaft, welche der Gegenstand der Prüfung ist, umfassen. Jeder Mitbewerber muß auf zwölf Fragen antworten. Die Ordnung und Austheilung dieser Fragen, so wie die einzelnen Gegenstände der Antworten, sind in der angehängten Verordnung bestimmt worden. I. Theil. 1 Art. §. 6. S. 54.

23.

Drei Stimmensammlungen.

Wenn alle Mitbewerber geantwortet haben, werden drei Stimmensammlungen die Wahl entscheiden; die erste, soll die Wahl der Richter seyn, die zweite, die Wahl der Studenten, welche schon die

zwei

zwei ersten theoretischen Prüfungen überstanden haben, die dritte, die Wahl der Mitbewerber. Die Mehrheit der Stimmen der Zöglinge, wird für eine Stimme, die Mehrheit der Stimmen der Konkurenten ebenfalls für eine Stimme gelten, und diese zwei Stimmen werden mit denen der fünf Richter aufgewogen. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 56.

24.

Ausrufung zum Professor.

Derjenige Konkurent, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wird zum Professor ausgerufen, und sein Name dem König vorgelegt, von dem er ein Patent erhält. S. 56.

25.

Dauer des Professorats.

Jeder Professor soll nach zwölf Jahren seines Amtes entlassen, oder wieder bestätiget werden können. I. Thl. 1. Art. §. 6. S. 56.

26.

Wiedererwählung eines Professors.

Diesem zufolge werden nach zwölf Jahren die fünf Richter durch den im 13. Art. angezeigten Wahlkörper erwählt, und die Studenten, welche die zwei ersten theoretischen Prüfungen mit Beifall überstanden haben, zusammen beruffen. 1. Th. 1. Art. §. 6. S. 57.

27.

Die zwei Stimmensammlungen bei Wiedererwählung der Professoren.

Die fünf Richter, und die Studenten schreiten durch besondere Stimmensammlungen zur Wahl, um zu bestimmen, ob ein neuer Konkurs gehalten werden soll. Bei Abwägung der Stimmen, wird die Mehrheit der Stimmen der Studenten für eine Stimme gerechnet, und der Professor behält sein Lehramt, wenn sich nicht zwei Drittel der Stimmen zur Eröfnung eines neuen Konkurses vereinigen. 1. Th. 1. Art. §. 6. S. 58.

28.

Ordnung und Dauer der Studien.

Uiber die Ordnung und Dauer der Studien wird nichts festgesezt, weil dasjenige, was dahin einschlägt, durch keine auf alle Umstände passende Regel bestimmt, sondern nur angerathen werden kann. I. Thl. 1. Art. §. 7. S. 58.

29.

Bedingnisse, unter welcher man zur Prüfung zugelassen wird.

Die Studenten, werden also nicht gehalten seyn, sich bei den verschiedenen Professoren einschreiben zu lassen, noch Zeugnisse ihrer Studien beizubringen. An was für Oertern, und in was für Schulen, sie immer Unterricht mögen erhalten haben, so sollen sie ohne Unterschied zu den Prüfungen zugelassen werden, bei denen man sie allein

nach demjenigen was sie wissen, beurtheilen muß. I. Thl. 1. Art. §. 7. S. 61. 62. 63.

30.

Prüfung der Studenten.

Die Prüfungen der Studenten müssen allezeit öffentlich geschehen, und zuvor durch französisch geschriebene Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht werden. I. Thl. 1. Art. §. 8. S. 64.

31.

Unentgeltliche Prüfungen.

Sie geschehen jedesmal unentgeltlich, und es dürfen unter keinerlei Vorwande dafür von den Professoren einige Gebühren angenommen werden. I. Thl. 1. Art. §. 3. S. 40.

32.

Drei Arten der Prüfungen.

In jedem medizinischen Kollegium, werden zu Ende eines jeden Schuljahrs drei Prüfungen nacheinander gehalten, die zwei ersten müssen die theoretische, und die dritte die praktische Heilkunde zum Gegenstande haben. I. Thl. 1. Absch. §. 7. S. 66.

33.

Prüfung aus der praktischen Heilkunde.

Die Prüfung über die praktische Heilkunde muß in dem Spital, in welchem sich die klinische Schule befindet, gehalten werden, und allein wenigstens

nigstens so lange wie die zwei andern dauren. I. Thl. 1. Art. §. 8. S. 64.

34.

Fragen und Antworten.

Bei diesen Prüfungen, die in französischer Sprache und für alle Studenten blos aus den wesentlichen Grundkenntnissen der Heilkunst anzustellen sind, werden die Fragen so vertheilt, daß sie die Hauptabtheilungen der Wissenschaften, aus welchen die Schüler gefragt werden sollen, umfassen. Die Beantwortungen dieser Fragen sollen schriftlich überreicht werden, so wie in der angehängten Vorschrift erklärt worden ist. I. Thl. 1. Absch. §. 8. S. 65. bis 77. Die Reflexionen S. 75. 76. 77. 78.

35.

Beurtheilung der Prüfer.

Die Professoren sollen unverzüglich in Gegenwart eines Mitglieds des Departementsdirektoriums, und dreier Mitglieder der Komitte der öffentlichen Lehranstalt *) zur Prüfung der von den Studenten geschriebenen Antworten schreiten. Die Beurtheilung der Professoren soll mit Gründen belegt, gleichfalls schriftlich abgefaßt, und öffentlich abgelesen werden. Nach dieser Beurtheilung sollen die Studenten zugelassen, oder bis zu einer andern Prüfung zurückgewiesen werden. I. Thl. 1. Art. §. 8. S. 69. 70 73. 74.

*) Dieß sind jene Glieder, die wir Zensoren des Kollegiums genennt haben.

36.

Die Studenten können von dem Präsidenten des Kollegiums eine glaubwürdige Abschrift ihrer Antworten, und des darüber gefällten Urtheils verlangen. 1. Th. 1. Art. §. 8. S. 75.

37.

Diplome.

Die Briefe welche die Zulassung der Kandidaten zum Grad der Heilkunst bestätigen, sollen in dem einfachsten Stile abgefaßt, und durchaus gleichlautend seyn *). Ebend.

38.

Bürgereid.

Bevor ein Kandidat zum Arzt ernannt wird, muß er den Bürgereid ablegen. Ebend.

39.

Vertheilung der Aemter unter die Studenten, nach der Prüfung.

Zu Ende der Prüfungen müssen die Professoren die Namen derjenigen ihrer Schüler, welche am besten

*) Die Verordnungen der medizinischen Gesellschaft zu Münster, die noch ganz neu sind, enthalten eine ganz entgegengesezte Einrichtung. Die Aerzte sind dort in mehrere Klassen vertheilt, wovon jeder ein anderes Diplom erhält. Wir sind der Meinung gewesen, daß viel daran läge die Klassifikazion zu vermeiden, weil sie nur zur Neidsucht und Haß Anlaß giebt, worunter das Publikum nur gar zu oft gelitten hat.

besten geantwortet haben, in das Protokoll des Kollegiums eintragen, und sollen ihnen, nach Maaß ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse, die sie sich vorzüglich erworben haben, die verschiedenen Aemter in den Laboratorien, der Bibliothek, den botanischen Gärten, und der praktischen Schule zugetheilt werden. I. Thl. 1. Art. §. 8. S. 79.

40.

Spitäler — praktische Schulen der Departemente.

Da di. Verbreitung des medizinischen Beistandes auf dem Lande ein Hauptvortheil seyn soll, der aus der Verbesserung der Heilkunst entspringt, so muß jedes Departement berechtiget seyn, in einem seiner am besten eingerichteten Spitäler, eine praktische Schule zu errichten, in welcher vorzüglich die für das Landvolk bestimmten Aerzte gebildet werden sollen. I. Thl. 2. Art. S. 84 — 96.

41.

Professoren dieser Schule.

Der Arzt, der Wundarzt, und der Apotheker dieses Spitals, sollen so gewählt werden, daß sie im Stande sind, die wahren Grundsätze der Heilkunst in dieser praktischen Schule zu lehren. S. 94. 95. 96.

42.

Elementarwerke.

Die in der Heilkunst erfahrnesten Männer, sollen den Auftrag erhalten, die Anfangsgründe

der verschiedenen Theile dieser Wissenschaft zu verfassen, damit der verschiedene Unterricht desto einförmiger und leichter werde. I. Thl. 2. Art. S. 89.

43.

Stipendien oder Freistellen in den Spitälern der Departemente.

Es sollen in allen zum öffentlichen Unterricht eingerichteten Spitälern eine Art von Stipendien, oder Freistellen errichtet werden, zu welchen theils diejenigen Studenten der Arzeneikunst, (man erinnere sich, daß man hier immer die Wundarzeneikunst mit der Arzeneikunst vermischt) die von den Departementen unterhalten werden, theils diejenigen, welchen ihre Eltern noch etwas weniges zulegen können, aufgenommen werden sollen. Diese Zöglinge werden in diesen Häusern, wo sie den Kranken nützliche Dienste leisten werden, Wohnung, Nahrung, und Unterricht unentgeltlich bekommen. I. Thl. 2. Art. S. 94. 95. 96.

44.

Aufnahme der Departementszöglinge Stipendien und Freistellen.

Wenn diese Zöglinge in ihren Stunden schon ziemlich weit gekommen sind, so sollen sie sich in ein medizinisches Kollegium verfügen, entweder um da ihren Unterricht, mittelst der in den klinischen Schulen der Kollegien errichteten Stipendien oder Freistellen, in so fern sie sich derselben würdig gemacht haben, zu vollenden, oder um die durch die Gesetze

vorgeschriebene Prüfungen auszuhalten, um den Titel eines Arzts zu erhalten. Ebend. 95. 96.

45.

Ausübung der Heilkunst. Arme Kranke sollen zu Hause besorgt werden. — Hausbesorgung.

Den armen Kranken sowohl in den Städten als auf dem Lande wird so viel möglich, die Hülfe zu Hause von der Administrazion geleistet, und die zu ihrer Heilung angestellten Aerzte sollen auf dem Lande, in die Kreise und in den Städten und Hauptorten des Bezirks und Departements in die Viertel verlegt werden. II. Th. 1. Absch. S. 97—102.

46.

Kreisärzte und Viertelärzte.

Die Kreisärzte und Viertelärzte werden alle Theile der Arzeneikunst und der Wundarzeneikunst ausüben, über die epidemischen und Volkskrankheiten wachen; die Geburtshülfe ausüben, die Blattern einimpfen und die Säuglinge besorgen. Die Administrazion wird diesen Aerzten eine Liste zustellen, auf welcher diejenigen armen Kranken stehen, die sie umsonst besorgen müssen; sie werden ihre Beobachtungen aufschreiben, und nach Umständen entweder mit den Aerzten des Bezirks, der Gesundheits-Komitte, des Departements, oder mit der medizinischen Akademie von der Art. 79 geredet worden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Arbeiten einen Briefwechsel unterhalten. Ebend. S. 98. 99. 100.

47.

Korrespondenzbezirksärzte.

In jeder Bezirksstadt soll immer ein Arzt bereit seyn, sich dahin zu begeben, wo seine Gegenwart für nothwendig gehalten wird, es sey nun daß die Kreisärzte seinen Rath begehren, oder daß unmittelbar durch das Direktorium über einen Gegenstand der öffentlichen Gesundheit darum] ersucht wird. Ebend.

48.

Sanitätsräthe an den Hauptorten der Departemente.

Die Aerzte der Stadt, in welcher sich das Departement befindet, werden einen Gesundheitsrath ausmachen, der sich so oft, als es das Direktorium verlangt, versammlen muß, um zu überlegen, was im Fall einer Epidemie, oder in was immer für einem auf die Gesundheit des Volks sich beziehenden Gegenstande, für Hülfe geleistet werden solle. Die Munizipalitäten grosser Städte können auch ähnliche Komitten oder Räthe errichten. 2. Th. 1. Ab. S. 102.

49.

Wichtige Fälle, in welchen man bei der Sanitätskommission Hülfe suchen soll.

In wichtigen Fällen sollen die Kreise und Bezirke von dem Gesundheitsrath des Departements Hülfe verlangen; die Glieder dieses Raths müssen so oft sie darum ersucht werden, sich an die Aerzte

begeben,

begeben, wo ihre Gegenwart für nöthig erachtet wird, und alle können sich an die Akademie wenden, von welcher Art. 19. geredet worden. S. 103.

50.

Bestimmte Arzeneien für arme Kranke.

Die für die armen Kranken bestimmten Arzeneimittel müssen in Büchsen deren Inhalt bekannt ist, aufbewahrt und versendet werden, die der bevollmächtigte Sindikus, nachdem es die Nothdurft erfordert, liefern wird. II. Th. 2. Ab. Ebend.

51.

Hebarzenei und Hebammen.

In jeder praktischen oder klinischen Schule sowohl in den Kollegien, als in den Departementen muß einem in der Geburtshülfe geübtem Professor besonders aufgetragen werden, die Hebammen abzurichten, die nicht eher aufgenommen werden müssen, bevor sie nicht eine angestellte öffentliche Prüfung von dem Professor derselben Schule überstanden haben. Wenn sie aber einmal zugelassen worden, müssen sie ihre Kunst im ganzen Königreich ausüben können. 2. Th. 3. Absch. S. 105. 106.

52.

Wie sie für jede Geburtshülfe bezahlt werden sollen.

Es muß ein Verzeichniß der gesetzmässig angenommenen, und in den verschiedenen Kreisen und

Vier=

Viertel wohnenden Hebammen gemacht werden. *) Man wird diesen Hebammen eine Liste derjenigen armen Weiber, denen sie umsonst beystehen müssen, geben, und für jede Gebährung eine bestimmte Summe aus der Staatskasse bezahlen. Ebend.

53.

Spitäler in welchen es keine klinische Schulen geben wird.

Diejenigen Spitäler des Reichs, in welchen keine klinische Schulen errichtet werden können, müssen nichts destoweniger so eingerichtet werden, daß die Studenten Gelegenheit finden, sich durch Beobachtungen zu unterrichten. Es muß also die Ein=

*) Die königliche Gesellschaft der Aerzte verlangte den Stand der Hebammen in Frankreich zu wissen; sie bat also den Minister die Hrn. Intendanten der Provinzen zu bewegen, ihr die nöthige Auskunft über diesen Gegenstand zu geben; damit aber diese Arbeit überall gleichförmig seyn möchte, so ließ sie in einer Reihen abgetheilte Tafeln drucken, diese sollten enthalten: 1. Den Wohnort der Hebammen, 2. Den Namen und das Alter; 3. Die Schulen wo sie gelernt hätten; 4. Beobachtungen, über die Art, wie sie ihre Kunst ausüben. Aus der Untersuchung aller dieser Tafeln, welche der Gesellschaft mit den Antworten der Intendanten übergeben wurden, ergab sich 1. Daß verschiedene sehr wichtige Kreise keine Hebammen hielten; 2. Daß die wenigsten ihre Kunst in ordentlichen Schulen, und nur von benachbarten Hebammen erlernt hatten, wie auch daß sie selbe nur handwerkmässig ausübten.

Einrichtung der Saale, der Besuch der Aerzte, und die Eintheilung der Zöglinge dieser Absicht gemäß errichtet werden, dergestalt daß alles das was zur Aufnahme und Hülfe der Menschheit nützlich ist, auch zur Aufnahme der Kunst dienen könne. II. Thl. 4. Absch. S. 107. bis 110.

54.

Besondere Eintheilung der Spitäler.

Nebst den gewöhnlichen Armenhäusern und Spitälern, soll es auch besondere geben, die für Personen, so von anstekenden Krankheiten befallen worden, für Schwangere oder Kindbetterinnen, oder zur Ausübung der Blattereinimpfung, oder zur Behandlung der Narven bestimmt sind. Es sollen auch in den Orten wo berühmte Mineralwasser entspringen, Armenhäuser errichtet werden. II. Theil. 4. Absch. S. 113. u. f.

55.

Klinische Schulen in den Seespitälern und Landspitälern.

Es soll auch ferner in den Seestädten und grossen Vestungen Spitäler für Matrosen und Soldaten geben, in welchen gleichfalls praktische Schulen errichtet werden. Ebend. 108.

56.

Gesundheitsoffizianten sollen zur Spitalverwaltungskommission zugezogen werden.

Die Aerzte, Wundärzte, und Oberapotheker der Spitäler sollen auch zu der Berathschlagung der Administrazion dieser Häuser zugelassen werden, und

dabei

dabei ihr Gutachten abgeben dürfen. II. Theil. 4. Absch. 1. Art. §. 3. S. 113.

57.

Medizinische Polizei.

In Zukunft soll niemand mehr den Titel eines Arztes annehmen, noch das Amt desselben führen dürfen, wenn er nicht von einem der im 4. Artikel benannten medizinischen Kollegien dazu berechtigt worden. III. Thl. 1. Absch. S. 152.

58.

Recht zu praktiziren und zu lehren.

Alle diejenigen, welche von den 5 Kollegien approbirt worden, sollen das Recht haben die Arzeneikunst und die Chirurgie im ganzen Königreiche zu praktiziren, und zu lehren. Ebend.

59.

Verzeichnung in die Munizipalitätslisten.

Um in einer Munizipalität die Erlaubniß zur Praxis zu bekommen, darf man nur das Aufnahmspatent dem Munizipalkörper zur Untersuchung vorlegen, der nachdem er dasselbe für gültig anerkennt, den Namen desjenigen der sich gemeldet, auf die Liste der Aerzte des Orts, verzeichnen wird. S. 153.

60.

Wie die auf die öffentliche Gesundheit sich beziehende Aemter verliehen werden sollen.

Die auf die öffentliche Gesundheit sich beziehende Verrichtungen sollen den Aerzten auf zweierlei

Art

Art übertragen werden. 1. Diejenigen welchen aufgetragen werden soll, die Arzeneimittel zu untersuchen, die armen Kranken zu besuchen, die mit Volks oder epidemischen Krankheiten behafteten Kranken zu heilen, diejenigen, welche die Arzeneikunst in den Spitälern, in welchen keine praktische Schulen errichtet sind, ausüben, und die welche die Berichte an die Gerichte erstatten müssen, müssen von den Gliedern der Versammlungen, für die die Sache gehört, durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden.

M. S. den 13. Art.

2. Die Aerzte und Wundärzte der Spitäler, in welchen von den Departementen praktische Schulen errichtet sind, müssen von einem Wahlkörper gewählt werden, der aus einer gewissen Anzahl Wahlmänner des Departements und einer gewissen Zahl *) Bezirksärzte, die zu diesem Ende zusammenberuffen werden, besteht. III. Thl. 1. Absch. S. 153 bis 157.

61.

Die Meisterproben werden aufgehoben.

Es soll in Zukunft, in den Spitälern zwischen den Oberarzt, Oberwundarzt, und den Zöglingen keinen Zwischengrad geben, und die Aufnahm für alle gleich seyn. Die Stellen des erworbenen Meisterrechts werden also aufgehoben.

62.

*) Man kann sich bis dahin, da der Grund zur allgemeinen Lehranstalt gelegt seyn wird, nicht bestimmter ausdrücken.

62.

Dauer der Verrichtungen der Spitalärzte und Wundärzte.

Die Spitalärzte, und Wundärzte müssen sich, wenn sie zwölf Jahre ihr Amt verrichtet haben, einer neuen Wahl unterwerfen, durch welche sie wieder bestätiget werden können. Keiner kann zu einer solchen Stelle anders als durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden. II. Thl. 4. Abs. 1. Art. §. 2. S. 110.

63.

Apotheke — Prüfung der Apothekerschüler.

Die Apothekerkunst muß in den fünf medizinischen Kollegien, und in den praktischen Schulen der Departemente gelehrt werden, und die Prüfung der Studenten, welche sie erlernt haben *) muß entweder in einem der fünf Kollegien durch die Professoren, denen zu dieser Prüfung eine zu bestimmende Zahl der Apotheker zugesellt werden soll, oder in den praktischen Schulen der Departemente, wo gleichfalls Apotheker den Professoren zugesellt werden sollen, geschehen. Die Apotheker, welche in diesen beiden Fällen den Professoren zugesellt werden, müssen von dem Direktorium des Departements

in

*) Die Schüler werden sich durch die Uibung bei den Apothekern am besten unterrichten. Da aber das Wissen der einzige Anspruch ist, den man zur Prüfung mitbringt, so glauben wir, daß man weder die Art noch die Zeit zum Lernen und Studieren vorschreiben müsse.

in dessen Bezirk die Aufnahme geschiehet, gewählt werden. III. Thl. 4. Absch. 1. Art. §. 1. S. 165. bis 167.

64.

Form der Prüfung.

Man wird in dieser Prüfung sowohl in Rücksicht auf die Fragen, als auf die Operazionen, welche die Schüler machen müssen den Art. 32. 34. 35. 36. 37. 38., für die Prüfung der Studenten der Medizin vorgeschriebenen Gang folgen, indem man sich an die Verordnung hält, die ehstens nach diesen Gründen über diesen Gegenstand verfertigt werden wird. S. 58. u. f. I. Thl. 1. Absch. 1. Art. §. 8. S. 64.

65.

Rechte der Apotheker.

Die gesetzmässig angenommenen Apotheker werden das Recht haben ihre Kunst im ganzen Königreiche ausüben zu dürfen. III. Thl. 1. Absch. S. 152.

66.

Aerzte und Apotheker sollen keine Zünfte mehr ausmachen.

Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker sollen keine Innungen mehr ausmachen, jeder soll seine Kunst frei und unter dem allgemeinen Schutze des Gesetzes ausüben dürfen. Ebend. 153.

67.

Verkauf und Zubereitung der Arzeneien.

Der Verkauf und die Zubereitung der sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzeneimittel, und

der

der Verkauf der Mineralwässer soll den gesetzmässig angenommenen Apothekern mit der in der beiligenden Verordnung angezeigten Vorsicht anvertraut werden, ohne jedoch dadurch in die Rechte der Eigenthümer dieser Quellen einzugreifen, und ohne Nachtheil des Verkaufs solcher gemischten Dinge, die nicht blos Apothekerwaaren sind, und worüber besondere Verordnungen erlassen werden sollen. III. Th. 4. Absch. 1. Art. 3. §. S. 168. 169.

68.

Verkauf der einfachen Arzeneien auf Märkten und bei Spezereihändlern.

Nichts destoweniger sollen die einfachen Arzeneimittel, welche Kaufmannswaaren ausmachen, noch immer auf Märkten zum Verkauf ausgestellt, und von den Kaufleuten im Grossen verkauft werden, unter der Bedingung, daß man sich der Untersuchung und Prüfung unterwerfen muß, wodurch der gute Zustand und die Beschaffenheit dieser Mittel bestätiget wird. III. Th. 4. Absch. 2. Art. 1. §. S. 170 und 2 §. desselben Art. 171. 172.

69.

Untersuchung und Aufsicht der einfachen und zusammengesetzten Arzeneimittel.

Die Untersuchung der Arzeneimittel welche auf den Märkten ausgesetzt werden, soll vor ihrer Eröfnung von dazu bestimmten Kommissären geschehen, dergleichen sollen auch ernennt werden, um die Magazine der Spezereihändler und die Offizinen der Apotheker sowohl auf dem Land als in der Stadt zu untersuchen. Ebend. S. 170.

70.

Apotheken in welchen die Arzeneimittel im grossen zubereitet werden.

Die Administrazionskörper sollen darüber wachen, daß in Städten, in welchen Kollegien der Heilkunst errichtet sind, die Komposizion der wirksamsten Arzeneien in grossen Apotheken öffentlich gemacht werden, wo sodann die schönsten, wie auch die besten einfachen Arzeneimittel aufbewahrt werden müssen, um vorzüglich zum Gebrauch der Spitäler oder armen Kranken, die in Städten oder auf dem Lande wohnen, zu dienen. III. Th. 4. Absch. 3. Art. §. 1. 2. S. 176. 177. 179. 180.

71.

Giftige Substanzen.

Die giftigen Substanzen, die man zu Künsten braucht, sollen in Zukunft nicht mehr in den nämlichen Läden, in welchen man auch zur Nahrung und zum verschiedenen Gebrauch des Lebens dienlichen Dinge feil hat, verkauft werden. Uiber diesen Gegenstand und über alles, was die der Gesundheit schädlichen Dinge anbetrift, wie auch über die auf Eßwaaren sich beziehende Vorsicht wird ohne Zeitverlust eine Verordnung herausgegeben werden, nach der man sich wird zu richten haben. III. Th. 4. Absch. 6. Art. S. 181.

72.

Geheime Arzeneimittel.

Man wird künftig nicht mehr erlauben, daß geheime Arzeneien verkauft werden, es muß also, jedes dieser Verordnung widersprechende Privilegium unterdruckt und aufgehoben werden. III. Th. 5. Absch. S. 189. 190.

73.

Nur einer Gesellschaft wird die Untersuchung dieser Arzeneien aufgetragen werden.

Es soll im ganzen Reiche nur eine medizinische Gesellschaft statt finden, die die geheimen Arzeneimittel untersucht. III. Th. 5. Abs. S. 183. 184.

74.

Von diesem Körper zur Untersuchung gewählte Kommmission.

Wenn ein neues Arzeneimittel angeboten wird, so muß der medizinischen Gesellschaft, welche die Nazionalversammlung zu dieser Untersuchung besonders ernannt hat, davon Nachricht gegeben werden. Diese Gesellschaft wird Kommissaire erwählen, welchen die Verfertigung des Arzeneimittels bekannt gemacht werden muß, und die darüber Bericht erstatten müssen. Jedoch kann der Eigenthümer des neuen Arzeneimitttels, dem das Verzeichniß der untersuchenden Mitglieder mitgetheilt werden muß, einen Drittheil von ihnen ausstossen. III. Th. 5. Abs. S. 185. 189 bis 192.

75.

Wie die geheimen Arzeneien zur Untersuchung zugelassen werden sollen.

Die Kommissaire müssen gleich anfangs untersuchen, ob das angebotene Arzeneimittel zu der zur Bestätigung der beigelegten Eigenschaften nöthigen Untersuchung zugelassen werden soll. Wenn das Mittel zur Untersuchung zugelassen worden, so müssen noch einmal so viel neue Kommissaire von dem Direktorium des Departements, in dessen Bezirk die mit dieser Untersuchung sich beschäftigende Gesellschaft sich befindet, gewählt und den erstern zugesellt werden um die Versuche zu machen, und das Protokol zu unterfertigen. Nur die erstern Kommissaire werden Kenntniß von dem Geheimniß haben, und muß um allen Betrug zu entfernen, das zu untersuchende Mittel von ihnen selbst verfertiget werden. 3. Th. 5. Absch. S. 189—191.

76.

Zur Approbazion dieser Mittel erforderliche Bedingnisse.

Wenn die vereinigte Kommissaire glauben, daß das angebotene Arzeneimittel neu und besser ist, als alle andere von dieser Art bekannte, und bisher gebrauchte; so soll es von dem Staat gekauft werden, und seine Komposizion alsdenn unverzüglich bekannt gemacht, und an die Direktorei der Departemente gesandt werden; alles nach der angehängten Verordnung. III. Th. 5. Abs. Ebend. bis 192.

77.

Vieharzenei.

Der Unterricht in der Thierarzenei soll in den an die medizinischen Kollegien stossenden Schulen gegeben werden, so daß die Professoren und die Schüler untereinander Gemeinschaft haben, und sich untereinander aufklären, um mit einander das ihrige zur Aufnahm der Heilkunst beitragen zu können. IV. Th. 1. und 2. Abs. S. 195. bis 203.

78.

Praktische Vieharzeneischulen der Departemente.

Nebst den mit den medizinischen Kollegien verbundenen Vieharzeneischulen, sollen in den viehreichen Ländern noch praktische Vieharzeneischulen errichtet werden, in welchen die von denen in diesem Fach sehr geübten Männern, geleitete Schüler, ihre Kunst an den ihrer Sorge anvertrauten Thieren ausüben werden. Ebend. S. 196.

79.

Medizinische Gesellschaft oder medizinische Akademie

Endlich um unter allen mit der Heilkunst sich abgebenden Personen, sowohl in Frankreich als in fremden Ländern, und besonders unter denen, welchen die Gesundheit des Volks und was darauf Bezug hat, anvertraut ist, eine nützliche Verbindung zu errichten, und um aus ihren Arbeiten Nutzen zu ziehen, indem man die Beobachtungen die ein jeder von ihnen gemacht hat, sammlet, soll in

der Hauptstadt eine Akademie errichtet werden, welche der Mittelpunkt dieser Korrespondenz seyn muß, an welche, in den schwerern Fällen, die auf die öffentliche Gesundheit sich beziehenden Fragen eingesandt werden sollen. Um auf eine wirksame Art zur Aufnahm der Heilkunst beizutragen, wird diese Akademie in ihre Gesellschaft Personen die von verschiedenen Theilen dieser Kunst gute Kenntnisse haben, aufnehmen. 1. 2. Absch. S. 204 bis 224.

80.

Erste Zugabe, über die gerichtliche Arzeneiwissenschaft.

Die Stellen geschworner Aerzte und Wundärzte sollen in Zukunft aufgehoben werden. III. Thl. 3. Absch. S. 158 bis 164.

81.

Bei Erneuerung jedes Gerichtsstuhls, wird jeder drei Aerzte oder Kunstverständige wählen, welchen aufgetragen werden muß, die Berichte an die Gerichte zu erstatten, und der von ihnen zuerst gewählte muß in vorzüglicher Aktivität stehen. Ebend.

82.

Bei jeder Untersuchung wird der kunstverständige Arzt von zwei Notablen begleitet werden. In wichtigen Fällen werden diesen zweien noch zwei andere erfahrne Aerzte zugesellt. Der Bericht muß allezeit auf der Stelle verfertiget, und von den Kunstverständigen und Zeugen zugleich unterfertiget, und in 24. Stunden in der Kanzlei des Gerichts von welchem die Kunstverständige den Auftrag erhalten haben, niedergelegt werden. Ebend.

83.

Es wird eine allgemeine Vorschrift zu solchen Berichten entworfen, damit die Gegenstände nicht verwirrt werden. Ebend.

84.

Wenn der Richter einen Zweifel hätte, so muß, wie in allen wichtigen Fällen eine Abschrift von dem Bericht den Professoren der Anatomie, und der praktischen Medizin und Chirurgie des medizinischen Kollegiums, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden, geschickt werden, damit er durch diese bestätiget werde. Die Entscheidung wird dem Berichte angehängt, und sofort an die Richter zurück gesandt. Ebend.

85.

In jedem medizinischen Kollegium wird alle Jahre ein Lehrkurs über die gerichtliche Medizin gegeben werden. I. Thl. 2. Absch. 1. Art. S. 28. III. Thl. 3. Absch. S. 158.

86.

Zweite Zugabe über die Todtenlisten.

In Zukunft werden in die Todtenlisten, auch die Todesursachen, so wie sie von den Befreunden des Verstorbenen angegeben worden, eingetragen. Die Viertelärzte in den Städten, und die Kreisärzte auf dem Lande, müssen Sorge tragen, daß so wenig als möglich, Fehler in diese Tabellen einschleichen. III. Thl. 6. Absch. S. 192.

Tabelle des neuen Konstituzionsplans für die Heilkunst in Frankreich.

Allgemeiner Blick in die mögliche Verbesserung der Arzeneikuust. Die Nothwendigkeit sie durch Vereinigung mit der Wundarzeneikunst, zu der Einheit und Lauterkeit zurückzuführen, in der sie sich zur Zeit des Hypokrats befand. Seite 1.

Misbräuche in der Heilkunst. S. 2.

Mängel in der Lehrart. S. 3.

Mängel in der Ausübung des medizinischen Beistandes. S. 5.

Mängel der medizinischen Fakultäten S. 6.

Uiber die Nothwendigkeit, die Schulen der Wundarzeneikunst wieder mit den Schulen der innern Heilkunst zu vereinigen 7.

Grundsätze, die wir als die Grundlage dieses neuen Plans ansehen. S. 12.

I. Theil. Vom Unterricht in der Heilkunst und von allem, was darauf Bezug hat. 14.

I. Abschnitt. Vom Unterricht überhaupt. 14.

Entwurf zu einem allgemeinen Institut der Gelehrsamkeit, Wissenschaften und Künste. 16.

II. Abschnitt. Vom Unterricht insbesondere. 19.

I. Art.

I. Art. Vom Unterricht der Heilkunst in öffentlichen Schulen. 20.

§. 1. Von der Ordnung, und Eintheilung der Lehrstühle ibidem.

Elementarordnung der Lehrstühle ibid.

Verbindung dieser Lehrstühle unter sich oder Vertheilung des verschiedenen Unterrichts unter zehn Professoren 27.

Bemerkungen, welche die Beweggründe dieser Vertheilung enthalten 30.

§. 2. Von jedem Lehrstuhl insbesondere betrachtet. 37.

§. 3. Von den Besoldungen der Professoren, und von dem Beitrage, den die Zöglinge zu entrichten haben. 38.

§. 4. Von der Anordnung und Aufsicht der medizinischen Kollegien. 40.

§. 5. Von der Zahl der medizinischen Kollegien und ihrem Bezirke 42.

Erster Vorschlag zur Eintheilung der Departemente in fünf Bezirke oder Behörden 40.

Zweiter Vorschlag zur Eintheilung der Departemente. 44.

Bemerkungen, die die Gründe dieser Eintheilung enthalten. 48.

§. 6. Vom Konkurse, und der Wahl der Professoren. 50.

Vorschlag zu einer Verordnung in 18 Art. diese Konkurse betreffend. 51.

Sammlung der Wahlstimmen ; 1tens der Konkursrichter, 2tens der Konkurrenten, 3tens der Studenten. 56.

Wiedererwählung der Professoren nach 12. Lehrjahren. ibidem.

§. 7. Von der Ordnung und Dauer der Studirzeit, und von Zulassung der Studenten zu den Prüfungen. 58.

§. 8. Von den Prüfungen der Zöglinge. 64.

Von den Prüfungen überhaupt und von medizinischen Streitsätzen. ibidem.

Von den besondern Prüfungen der Studenten. 66.

Erste theoretische Prüfung über die vorbereitenden Nebenwissenschaften der Heilkunst. 67.

Vorschlag zu einer Verordnung in 15 Art. die hierauf Bezug hat. ibidem.

Zweite theoretische Prüfung über die wesentlichen Wissenschaften, so zur Heilkunst gehören. 71.

Dritte Prüfung über die praktische Heilkunst. 72.

Vorschlag zu einer Verordnung in 9 Art. ibid.

Bemerkungen über die Auswahl der Fragen, die bei den verschiedenen Prüfungen vorzulegen sind, und über die Gränzen, in denen die Prüfer bleiben müssen. 75.

Fernere Bemerkungen über die Prüfungen 78.

§. 9.

§. 9. Von der Eintheilung der zu den medizinischen Schulen dienlichen Gebäude und den verschiedenen Aemtern der Zöglinge. 79.

Entwurf zu einer medizinischen Gesellschaft für die Zöglinge. 83.

II. Art. Von dem medizinischen Unterricht in den praktischen Schulen der Departemente, in denen hauptsächlich, die für das Landvolk bestimmten Aerzte, gebildet werden sollen. 84.

Abfassung verschiedener Elementarwerke zum Unterricht in der Heilkunst. 88.

Uiber die Vortheile, welche man sich zu versprechen hätte, wenn man in den ordentlichen Schulen der Heilkunst den kurzgefaßten Unterricht mit dem weitläuftigern vereinigte. ibidem.

Von der Art, wie man den verschiedenen praktischen, oder klinischen Unterricht der Arzeneikunst und Chirurgie in den großen Spitälern der Departemente einrichten müßte. ibidem.

Wie die Zöglinge, welche auf Unkosten der Departemente unterrichtet werden, in den Spitälern aufgenommen werden sollten, wo sie gleichsam Stipendien oder Freistellen genössen und entweder in den Krankenzimmern oder in den Apotheken nützliche Dienste leisten können. 90.

Wie

Wie diese in den praktischen Schulen der Departemente also umsonst gebildeten Zöglinge, in die ordentlichen Schulen der Arzeneikunst zu versetzen, um daselbst geprüft zu werden, um den Titel eines Arztes zu erhalten, und wie sie, mittelst der Stipendien oder Freistellen, in den Stadtspitälern, wo die medizinischen ordentlichen Schulen befindlich sind, so wie in den Spitälern der Departemente aufgenommen werden können. 95.

II. Theil. Von Ausübung der Heilkunde, in Rücksicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand. 97.

I. Abschnitt. Von der Art, wie die Aerzte und Wundärzte vertheilt werden müssen, um dem gemeinen Volke auf dem Lande und in den Städten Hülfe zu leisten. ibidem.

Kreisärzte für das flache Land und die Viertel der Städte, Distriktärzte. 98.

Rathsversammlungen oder Gesundheitskomiten in den Departementsstädten. 100.

Briefwechsel dieser verschiedenen Aerzte sowohl unter sich, als mit einer im Mittelpunkt des Reichs befindlichen akademischen Versammlung. 102.

II. Abschnitt. Von der Art, wie die Arzeneimittel den Armen auf dem Lande geliefert werden müssen. 103.

III. Abschnitt. Von Bestellung der Hebammen auf dem Lande. 105.
IV. Abschnitt. Von Einrichtung der Spitäler 107.
I. Art, Grundlagen dieser Einrichtung ibidem.
§. 1. Von ihrem Gegenstande, von ihrer Zahl, von ihrem Verhältniß. ibidem.
§. 2. Von den, zum innern Dienst dieser Spitäler, angestellten Personen, von ihren Verrichtungen und von ihrer Auswahl 109.
§. 3. Von der Verwaltung der Spitäler 113.
II. Art. Allgemeine Einrichtung der Spitäler, um die Zöglinge darinn durch Beobachtungen zur Praxis zu führen, oder erste Art des Unterrichts am Krankenbette. 114.
§. 1. Von den Abtheilungen der Spitäler in Rücksicht auf die Beobachtungen und den Unterricht am Krankenbette. ibid.
Verzeichniß der möglichen Abtheilungen der Spitäler. 115.
Gemeine Spitäler. ibidem.
Spitäler für Kinder. 121.
Spitäler für betagte Leute. 122.
§. 2. Von der Art, wie Aerzte und Zöglinge ihre Obliegenheiten in Rücksicht auf die Beobachtungen und den Unterricht am Krankenbette in Acht nehmen sollen. 123.
Allgemeine Ordnung der Geschäfte. ibidem.

Kran=

Krankenbesuchbogen, und an das Krankenbett angeheftete Zettel. 124. 125.
Beobachtungsprotokoll. 126.
Die Art und Weise die ganze Geschichte eines Kranken zu sammlen. 127.
Witterungsbeobachtungen. ibidem.
Besuchordnung für den Arzt. 128.
Geschäfte der Zöglinge nach dem Besuche. 130.
Betragen der Studenten im Spital. 131.
Besuch des Wundarztes. 132.
III. Art. Besondere Einrichtung der zum Unterricht der innern und äußern Heilkunde am Krankenbette, bestimmten Spitäler, oder zweite Art der Unterweisung am Krankenbette. 133.
§. 1. Unterricht der Heilkunde am Krankenbette. 134.
Auf was für Art dieser Unterricht gegeben werden soll. 138.
Uibungen der Zöglinge. 140.
Vollständiger Lehrkurs der praktischen Arzeneikunst von innerlichen Krankheiten. Vorlesungen über die Beschaffenheit der Jahrszeiten und der Epidemie. ibid.
§. 2. Chirurgischer Unterricht am Krankenbette. 143.
Kleinere und grössere Operazionen. 145.
Vollständiger Lehrkurs der chirurgischen Krankheiten. 147.

V. Abschnitt. Von den Verrichtungen des Arztes in den Armenhäusern oder Zuchthäusern, und Gefängnissen. 149.
III. Theil. Von der medizinischen Polizei. 152.
I. Abschnitt. Von Ausübung der Heilkunst, und von der Art, wie den Aerzten die Verrichtungen, so auf die allgemeine Gesundheit Bezug haben, zugetheilt werden sollen. ibidem.
Ihre Aufnahme in eine Munizipalität. ibidem.
Ihre Erwählung zu verschiedenen Aemtern. 154.
II. Abschnitt. Von den Hofärzten. 157.
III. Abschnitt. Von der gerichtlichen Arzeneikunst. 158.
Eine beständige Formel zu Berichten die bei Gerichte erstattet werden müssen. 160.
Zeugen, denen die Kunst fremd ist. 161.
Zeugen von Personen, die der Heilkunde kundig sind. 162.
Unterschrift und Bestätigung des Protokolls. ib.
IV. Von der Apothekerkunst, oder von dem Verkauf, und der Zubereitung der Arzeneimittel. 164.
I. Art. Personen, welchen der Verkauf, und die Zubereitung der Arzeneien anvertraut werden muß. ibidem.
§. 1. Bedingungen, welche man denen vorschreiben soll, die die Arzeneien verfertigen, oder verkaufen. ibidem.

§. 2. Dermaliger Zustand der öffentlichen Polizei in Bezug auf den Verkauf und die Zubereitung der Arzeneien 166.
§. 3. Nöthige Gesetze für den Verkauf, und die Zubereitung der Arzeneien. 168.
II. Art. Von der Aufsicht über die einfachen und zusammengesezten Arzeneien, bei den Spezereihändlern auf den Jahrmärkten, und in den Apotheken. 169.
§. 1. Untersuchung der Märkte. 170.
Entwurf einer Verordnung in 9. Artikeln, betreffend die daselbst zu verkaufenden Spezereien. ibidem.
§. 2. Untersuchung der Kaufhäuser, und der Waarenläger der Spezereihändler. 171.
§. 3. Untersuchung der Apotheken in Städten. 172.
§. 4. Von der Aufsicht über die Apotheken auf dem Lande. 173.
§. 5. Aufsicht über die Mineralwässer sowohl an der Quelle als an den Orten, wo sie verkauft werden. 174. 175.
III. Art. Von Zubereitung der wichtigsten Arzeneien im Grossen, und von öffentlichen Apotheken. 176.
§. 1. Oeffentliche Zubereitung der wichtigsten Arzeneien. ibid.
§. 2. Grosse öffentliche Hauptapotheken. 177.
IV. Art. Von der Verbesserung des Dispensatoriums. 178.

V. Art. Von dem Preise der einfachen und zusammengesezten Arzeneien, und Mineralwässer. 179 — 181.
VI. Art. Vom Verkauf giftiger Substanzen. ibid.
V. Abschnitt. Von geheimen Arzeneien. 183.
Anzeige an die Nazionalversammlung, wegen Untersuchung neuer Arzeneimittel. 185.
Vorschlag zu einer Verordnung in 16. Art. zur Untersuchung neuer Arzeneien. 189.
VI. Abschnitt. Uiber einen wichtigen Zusatz, zu den Sterberegistern, die Todesursach betreffend. 192.
IV. Theil Von der Thierarzenei. 195.
I. Abschnitt. Von der Thierarzenei überhaupt. ibid.
II. Abschnitt. Plan zum Unterricht der Thierarzenei. 198.
I. Art. Lehrkurs der Thieranatomie. ibidem.
II. Art. Lehrkurs der äußern Kenntniß der Thiere. 200.
III. Art. Lehrkurs der Institुten. 201.
IV. Art. Lehrkurs der praktischen Arzeneikunst und Chirurgie. ibidem.
V. Art. Lehrkurs der Hufschmidskunst. 202.
Bemerkungen. ibidem.
Vorschlag praktischer, in viehreichen Ländern, an verschiedenen Orten zu errichtender Thierarzeneischulen. 197.
V. Theil. Von der Art die Fortschritte der Heilkunst durch die Bemühungen einer Akademie zu befördern. 204.

I. Abschnitt. Von den Arbeiten der medizinischen Akademie überhaupt, und von den Vortheilen, die man daraus ziehen kann. ibidem.

Verrichtungen einer medizinischen Gesellschaft, oder Akademie. 206.

Verzeichniß der Bemühungen der königlichen Medizinalgesellschaft zu Paris. 209.

Uiber die Nothwendigkeit die medizinisch akademische Versammlung nach Paris zu verlegen. 215.

Uiber die Nothwendigkeit eine medizinisch-akademische Versammlung von den Lehrversammlungen wohl zu unterscheiden 216.

II. Abschnitt. Grundlagen der vorgeschlagenen Verordnung für die Versammlungen und Bemühungen der medizinischen Gesellschaft oder Akademie. 217.

Jahrgang von Beobachtungen und Erfahrungen, welcher der Nazionalversammlung vorgelegt worden. 221.

Versuche und Untersuchungen, die in den Spitälern anzustellen sind, in welchen praktische Schulen angelegt worden. ibidem.

Praktischer Briefwechsel 222.

Entwurf zu den schriftlichen Ausarbeitungen, die durch die medizinische Akademie gesammlet und bekannt gemacht werden. ibidem

Beur-

Beurtheilung der neuen medizinischen schriftlichen Ausarbeitungen. 223.
VI, Theil. Nachricht von verschiedenen Abhandlungen, so der königlichen Gesellschaft, über die Art, die Lehrmethode, und Ausübung der Heilkunst zu verbessern, übergeben worden. 225.
I. Abschnitt. Uiber die Mittel den medizinischen Unterricht zu verbessern, u. f. ibidem.
II. Abschnitt. Uiber die Abstellung der Misbräuche bei Ausübung der Heilkunst. 232.
III. Abschnitt. Uiber Epidemien, Viehseuchen und Heilkunst auf dem Lande. 235

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neuer Constitutionsplan für die Heilkunde in Frankreich

Prag 1791

Gall.rev. 216 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10421422-5
VD18 14428482-001